

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Die meisterhafte Untersuchung Karl Müllers über „Luthers römischen Prozeß“ im XXIV. Bande dieser Zeitschrift wurde bald darauf von Aloys Schulte nach dem von ihm. aufgefundenen Original der vom Kardinal-Vizekanzler hinterlassenen Berichte über die abschließenden Konsistorien ergänzt, insofern er den durch das Eingreifen des Papstes mit Beginn des Jahres 1520 eröffneten letzten Abschnitt des Prozesses nach seinem Verlauf und den dabei beteiligten Persönlichkeiten behandelte¹. Ob die eigentlichen römischen

1) Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken, herausg. v. Kgl. Preufs. Hist. Institut in Rom, Bd. VI, Hft. 1, S. 32—52. 174—176. Rom 1903. Die von Hugo Laemmer in seiner *Meletematum Romanorum Mantissa* (Regensburg 1875), p. 197sq. nach mehreren Abschriften mitgeteilte Fassung wird besonders durch Mitteilung eines die Verhandlungen vom 21. Mai betreffenden Satztheiles (Schulte S. 33, Zeile 5—2 von unten: *infra LX dies bis comburerentur*) in willkommener Weise ergänzt. Von unerheblichen Abweichungen der Schreibart u. ä. abgesehen, hat der eine Kopist in demselben Abschnitt sinngemäß verbessert: *qui* (statt Schulte, S. 34, Z. 4 v. oben: *quod*) *istorum articolorum* ... und: *et mandaret eis* (für Schulte Z. 6: *mandavit*). Ein anderer hat zu dem vertagenden Beschluß der 3. Sitzung erläuternd hinzugesetzt: *ut maturius hoc negotium deliberaretur*; auch ist ihm nicht entgangen, daß der Berichterstatter des Vizekanzlers, der im Original stets den (in den Abschriften weggelassenen) Wochentag vor dem Monatstage angibt, sich hier in dem letzteren Datum geirrt hat: der Freitag („*dies Veneris*“) fiel auf den 25. Mai, den Urbanstag, nicht auf den 26.; da auch das nächste Kon-

Prozessakten noch zum Vorschein kommen werden, ist nach wie vor ungewiß; die Dürftigkeit des bisher zutage geförderten Quellenmaterials rechtfertigt also den Versuch, die so gründlich ausgebeuteten Schlacken noch auf einen Rest ihres Gehalts zu durchsuchen.

Während nun in der erstgenannten Arbeit im wesentlichen ausgeführt wird, wie der Gang des Prozesses und die verschiedenen Urteile einschliesslich der Verdammungsbulle sich unter den Händen der Vertreter des kanonischen Rechtes gestalteten, und Schulte festgestellt hat, wie in den verschiedenen das Endurteil vorbereitenden Ausschüssen innerhalb der verschiedensten Stufen der Hierarchie nun endlich die Theologen als Gutachter in den Vordergrund traten, wesentlich dank der Mitwirkung des deutschen Gelehrten Dr. Eck, der das trotz einiger berühmter Namen wissenschaftlich recht dürftige Aufgebot der römischen Theologie ergänzte, soll im folgenden auf einige Spuren hingewiesen werden, welche die leitenden Staatsmänner in ihrer den Anstofs wie die maßgebende Entscheidung bewirkenden Tätigkeit zeigen, die jene wissenschaftlichen Berater ebensowohl zu verhüllen als vorzubereiten und zu begründen bestimmt waren; auf Anzeichen, die eine auch mehr auf kirchenpolitischem als auf wissenschaftlichem Gebiet liegende Opposition gegen den Willen der Machthaber verraten; auf politische Rücksichten endlich, welche die Ausführung des Endurteils beeinträchtigten.

Den Willen der Kirche als politischer Körperschaft vertraten damals in einer Einmütigkeit, die uns Fernerstehenden eine Unterscheidung fast unmöglich macht, zwei Männer, der Papst selbst und sein Neffe, Julius de' Medici, der Vizekanzler¹: sowohl bei den auf schrankenlose Ausdehnung

sistorium am Freitag stattfand, wird der Irrtum eben doch im Montags- tage liegen. — Vgl. übrigens Schultes nachträgliche Ausführungen im nächsten Hefte der Qu. u. F.

1) In seiner Relation vom Anfang Juni 1520 (Diarii di Marino Sanuto XXVIII, col. 576) schildert Marco Minio, der soeben über drei Jahre am päpstlichen Hofe als Gesandter gewirkt hatte, dieses Verhältnis ganz in der Weise, wie es uns auch in dem Briefwechsel Medicis

des päpstlichen Absolutismus in der Kirche gerichteten Bestrebungen des wesentlich mit dem Schwarm florentinischer Nepoten und Kreaturen durchgeführten Laterankonzils wie bei den auf Macht- und Landgewinn für ihr Haus abzielenden Machenschaften der weltlichen Politik der Kurie gehen sie wie Menächmen Hand in Hand. Von allen Treibereien dienstbeflissener Lobredner des neubefestigten Primats, wie Mazzolini und de Vio abgesehen, ist es ihr eigenster Wille gewesen, mit den Ärgernissen, die jenem Machtanspruch, wie er kürzlich etwa in der Bulle „*Pastor aeternus*“ verkündet worden war, auf die Dauer abträglich sein mußten, nunmehr gründlich aufzuräumen. Es ist in dieser Hinsicht charakteristisch, wie jetzt gleichzeitig mit dem Verdammungsurteil über Luther auch über Reuchlin der Stab gebrochen wurde: gerade in dem Augenblick, als die (wenn auch nicht ganz freiwillige noch aufrichtige) Bitte des Provinzialkapitels der deutschen Dominikaner (vom 10. Mai 1520), die Kurfürst Ludwig von der Pfalz als Reichsvikar nachdrücklich unterstützte (Heidelberg, den 20. Mai), in Rom eintraf, die um eine endgültige, für Reuchlin ehrenvolle Niederschlagung des Prozesses nachsuchte¹, wurde ohne jede Rücksicht auf die bisherige Stellungnahme der Kurie, ohne Rücksicht auf die dem Gelehrten günstige Haltung angesehener Kardinäle, das ihn vernichtende Urteil beschlossen, die herausfordernde Wiedereinsetzung seines Gegners Hochstraten in Ämter und Würden hinzugefügt und Überbringung und Veröffentlichung dieses Machtspruches in die Hände desselben Mannes gelegt, der die Verdammungs-

mit dem Nuntius Aleander entgegnet: „Der Kardinal . . . hat großen Einfluß beim Papste; er ist ein bedeutender Staatsmann und genießt das größte Ansehen. Dabei weiß er mit dem Papste gut auszukommen und tut nichts, ohne ihn vorher über alle wichtigen Angelegenheiten befragt zu haben. Jetzt befindet er sich in Florenz, um diese Stadt zu regieren. Der Kardinal Bibiena ist in der nächsten Umgebung des Papstes, aber ohne Medici geschieht nichts (*ma questo Medici fa il tutto*).“

1) Gottl. Friedländer, Beiträge z. Ref.-Gesch., Berlin 1837, S. 113—117.

bulle bei Kaiser und Reich zur Anerkennung und Durchführung bringen sollte, des Hieronymus Aleander, eines der vertrautesten Mitarbeiter des Vizekanzlers¹.

Und diese kleine Gruppe von Staatsmännern, die in der Umgebung des Vizekanzlers die eigentliche politische Arbeit leisteten und somit weit größeren Einfluß auf die Erledigung der Geschäfte ausübten als jene berühmten Stilisten, die Bembo und Sadolet, die Leos Breven verfaßten, ist nun in den Konsistorialsitzungen im Mai 1520 vertreten gewesen durch den nachmaligen Erzbischof von Kapua, den Dominikaner Nikolaus von Schönberg; dieser weitgereiste, gewiegte Diplomat, mit den deutschen Dingen gründlich vertraut, ist also nicht eigentlich einer der beiden Gruppen der Theologen und Juristen zuzuweisen²: in beiderlei

1) Der Nachweis, daß Aleander am 22. September 1520 den Kölnern das Endurteil im Prozeß Reuchlins überbrachte, in meinen „Anfängen der Gegenreformation in den Niederlanden“ (Schr. des Ver. f. Ref.-Gesch., Halle 1904), Heft I, S. 82f. 107, Anm. 44.

2) Zu Schulte, S. 38. Schönberg war aus dem durch Savonarola berühmten Kloster von Florenz hervorgegangen; von geborenen Florentinern war nach Schultes Nachtrag Sassolini nicht, sondern nur der Servitenprokurator beteiligt. Schönberg oder Joh. Matth. Giberti hat dem Vizekanzler das knappe Protokoll jener vier Sitzungen geliefert. Denn wenn die Überschrift des Bandes: „*Rerum consistorialium . . . expeditarum per me Jul. de Medicis vicecancell.*“ (Schulte, S. 33) in Verbindung mit dem zweimaligen Vermerk: „*non interfui*“ den Herausgeber veranlaßt hat, eine nur dreimonatliche Abwesenheit des Vizekanzlers als des Berichterstatters der Maisitzungen anzunehmen (S. 35, vom Ende des Jahres 1520 an), so stehen dem die weiter unten angeführten Zeugnisse der Quellen entgegen. Gerade am 22. Mai berichtet Lippomano (Sanuto I. c. col. 549): *Il revmo Medici è a Fiorenza*; seinen Palast, die Cancellaria bewohnte seit Anfang April (col. 406) der kaiserliche Gesandte Manuel, der ihn erst im Oktober räumen mußte, als Medici Ende November wieder nach Rom zurückkehrte (col. 306. 343). — Wenn sich also der in der Überschrift behauptete Anteil an den konsistorialen Geschäften jener Monate nicht auf eine in persönlicher Beteiligung an den Sitzungen ausgeübte Einflußnahme beziehen kann, auch nicht auf die rein kanzleimäßige Erledigung der gebuchten Geschäfte geht, so kann der Vizekanzler nur die von ihm ausgegangene staatsmännische Leitung gemeint haben, die er der Ausführlichkeit der Eintragungen nach besonders bei der Berufung der Maisitzungen geltend gemacht zu

Hinsicht zeigt er sich ganz indifferent; wohl aber stellt er Auge und Ohr des zu jener Zeit in Florenz weilenden Vizekanzlers in den Sitzungen des Konsistoriums dar. Dafs er zugleich als Prokurator seines Ordens alle auf dessen endlichen Sieg abzielenden Bestrebungen bei seinem hohen Gönner wirksam vertreten haben wird, ist durchaus wahrscheinlich.

Für die Einflufsnahme Medicis ist es nun weiter nicht ohne Bedeutung, dafs dieser im Dezember zur Zeit der Vorbereitung der abschließenden Aktion noch in Rom weilte, wo man damals im Konsistorium die Heiligsprechung des Erzbischofs Antoninus von Florenz besonders eifrig betrieb. Doch sprachen die Gesandten schon von seiner demnächstigen Abreise nach Florenz¹. Wie Schulte nachgewiesen hat, setzten die neuen Beratungen nicht erst mit der Ankunft Dr. Ecks in Rom ein; man hat schon mit der Einrichtung der ersten Kommission nicht auf sein Erscheinen gewartet² und hatte sogar schon vor Berufung der Sachverständigen den neuen Abschnitt des Verfahrens mit einer ihrer Entscheidung vorgreifenden, jede sachliche Erörterung von vornherein zum Schauspiel herabdrückenden Kundgebung eröffnet, die den auf unbedingte Verurteilung Luthers, auf schleunige Unterdrückung der Ketzerei gerichteten Willen der maßgebenden Kreise unzweideutig verriet. Bei Gelegenheit des ersten Erscheinens des Kardinals Bibiena, des Intimsten in jenem Kreise der herrschenden Florentiner, im Konsistorium, wo er nach seiner vor einigen Tagen erfolgten Rückkehr

haben glaubte. — Die Schrift rührt von einer „korrekt schulmäßigen Schreiberhand“ her, die, wie Herr Dr. Arnold O. Meyer vom Königl. Preufs. Historischen Institut feststellte, mit der „flüchtigen, stark ausgeschriebenen Hand des Vizekanzlers keine Ähnlichkeit hat, auch nicht den genannten Vertrauten desselben oder Aleander angehören kann.“ Die Aufzeichnung wurde also wohl nach einem Bericht Schönbergs oder nach dessen Diktat ausgeführt.

1) Sanuto l. c. col. 120. 135. 137. Schon im November hatten florentinische Gesandte den Papst dringend gebeten, den Kardinal Medici wieder mit der Regierung der Stadt zu betrauen und zu ihnen zurückzusenden (l. c. col. 74).

2) Schulte, S. 44f. gegen Müller, S. 78.

von seiner Sendung als Legat am französischen Hofe in herkömmlicher Weise feierlich empfangen wurde, ohne jedoch Bericht zu erstatten¹, trat ein leidenschaftlich beredter Italiener gewissermaßen als Staatsanwalt (als Fiskalprokurator) auf und wandte sich nach einer weitschweifigen, auf Aristoteles' Politik begründeten Deduktion über Gerechtigkeit und Autorität als die Grundlagen aller politischen Macht (*imperium*) und die ihnen widerstrebenden subversiven Tendenzen zunächst mit einem Lobe seiner Herrschertugenden an den Papst, gegen dessen Regiment der Kurfürst von Sachsen im Bunde mit Luther sich auflehne. Die erbitterten „maßlosen Schmähungen“, mit denen hier der Kurfürst und seine Räte bedacht wurden, wenn der Redner von ganz verworfenen und verbrecherischen Menschen sprach, die in ihrer Hartnäckigkeit, Grausamkeit, Wildheit und Tyrannei ein schwer zu verlöschendes Feuer entzündeten, oder mit denen er Luther und seine Anhänger anklagte, daß sie mit ihren Irrlehren als rechte Henker der christlichen Priesterschaft und Religion, ja des heiligen Stuhles ganz Deutschland verblendeten und verführten, erinnern ebenso wie jene salbungsvolle, lehrhafte Einleitung an die

1) Der von Schulte, S. 174 ff. beigebrachte Bericht des jungen Schweizers Melchior von Watt (Schultes Konjektur zu S. 175, Z. 3 v. oben erübrigt sich, da es sich nicht um einen französischen Gesandten handelt) gibt das Datum nur mit Vorbehalt: „*existimo 3 Idus*“ — Mittwoch, dem 11. Januar; nun berichtet Minio am 4. Januar, Montag, den 9. solle der im geheimen schon in Rom angelangte Legat nach Brauch im öffentlichen Konsistorium begrüßt werden (wie kurz zuvor Montag, den 28. November, dem aus England zurückgekehrten Campeggi geschehen war); in einer späteren, aber undatierten Depesche heißt es dann, daß Bibiena „*quel zorno*“, d. h. doch zunächst am Tage dieses Sonntag, den 15. schon in Venedig verlesenen Berichtes als „*legato tornato di Franza*“ (Watt: *orator Pontificis a Gallo*) in das öffentliche Konsistorium eingetreten sei (Sanuto I. c. 120. 169. 178). Die Szene hat also wahrscheinlich doch schon am 9. stattgefunden, denn die Venetianer sind auch über derartige Dispositionen der Kurie immer sehr genau unterrichtet, während der Schweizer Magister, der schon im Jahre 1521, am 24. Nov., in Rom starb, nicht besonders ordnungsliebend gewesen zu sein scheint, wie seine nachmaligen Schicksale und sein nachlässiges Latein beweisen.

wohlbekannte Manier Aleanders, wie er sie in seinen Kölner und Wormser Reden und Denkschriften in ebenso gewandter als schwülstiger Redeweise und ganz, wie Melchior von Watt sie hier schildert, auszubreiten liebte; zumal gegen den Kurfürsten von Sachsen hat wohl sonst keiner der Kurialen sich so herauszulassen gewagt, wie Aleander, von den boshaften Ausfällen in seinen Depeschen abgesehen, es in seinem für Klemens VII. bestimmten „*Consilium super re Lutherana*“ (von 1523) getan hat¹, wo er mit wütenden Schmähungen für die Bestrafung des Verhafsten durch Bann und Entziehung der Kurwürde eintritt. Der Redner jenes Konsistoriums hatte seine Ausfälle damit beschlossen, dafs er „in

1) J. v. Döllinger, Beiträge z. politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte. III. Bd. (Wien 1882), S. 277 ff. Hierher gehört denn auch das von Balan in den Monumenta Reform. Luth., Regensburg 1884 unter Nr. 1 zuerst veröffentlichte Breve an den Kurfürsten vom 8. Juli, in dem dieser, ganz abweichend von dem schonenden und verbindlichen, bisher bekannten Scheiben des Papstes vom 8. Juli, ohne Umschweife der Begünstigung Luthers beschuldigt (*tibi illum charum acceptumque esse tuoque illum patrocinio magis confisum quam oportebat* [p. 1] *tua fiducia hunc ... Lutherum furere affirmant* [p. 3]) und sehr energisch an frühere Versprechungen erinnert und zur Vollstreckung der Verdammungsbulle ermahnt wurde. Vgl. auch Einl. p. V—X, wo Balan nur voreiligerweise das Breve *Quod ad nos* (Luth. opp. lat. var. arg. ed. Henr. Schmidt, tom. V [Frankfurt 1868], p. 10—12) für eine plumpe protestantische Fälschung erklärt, während es doch tatsächlich am 6. Okt. von Eck zugleich mit der Bulle dem Herzog Johann von Sachsen zugesandt wurde. Wir kommen auf das Breve *Credere eolumus* wieder zurück. Vorerst genügt der Hinweis, dafs auch der Biograph Aleanders J. Paquier (*L'humanisme et la Réforme. Jérôme Aléandre 1480—1529.* Paris 1900), p. 161, note 1, das nicht in den *Brevia minuta*, dem Register der von der Kurie erlassenen Schreiben, sondern nur in den Papieren Aleanders, seiner Sammlung von *Acta Wormatiensia*, enthaltene Stück für das Werk Aleanders hält. Das mildere Breve, in dem sich der Papst den Anschein gibt, zu glauben, dafs Friedrich mit Luther keinerlei Gemeinschaft habe, seinen Lehren nicht im geringsten zugestimmt, ihn nicht begünstigt, ja ihm vielmehr Widerstand geleistet habe, ist von dem der deutschen Verhältnisse kundigeren Eck entworfen worden, der sich damit einen leidlichen Empfang im Machtbereich des Kurfürsten, wo er die Bulle verkündigen sollte, zu sichern wünschte.

anmaßlicher Zusammenstellung“ den Fürsten und Luther mit den Köpfen einer Hydra verglich, und war dann zu dem förmlichen Antrag übergegangen, mit dem das neue Verfahren eröffnet wurde: der Papst wolle den Auditor ermächtigen, mit allen prozessualen Zwangsmitteln gegen Luther und seine Anhänger einzuschreiten, damit sie über ihre Glaubensmeinungen Rechenschaft ablegten, widrigenfalls sie für Ketzer erklärt werden sollten. Der Schluss liefs keinen Zweifel darüber, daß, da eine Unterwerfung Luthers nicht mehr in Betracht kommen konnte, es sich nunmehr nur noch darum handeln könne, ihn auf Grund des tatsächlich schon feststehenden Endurteils unschädlich zu machen: es sei um die Religion geschehen, wenn man nicht dem Übel in seinen Anfängen schon entgegenetrete, die unheilbare Wunde ausschneide.

Wenn nun nachmals im Juni Aleander, der bis dahin nur im Kabinett des Vizekanzlers gearbeitet hatte, jedenfalls von Leo X. noch in keinem öffentlichen Auftrag verwendet worden war, von dem wir auch bis dahin nichts hören, was auf seine vorherige Beteiligung an der Bekämpfung der deutschen Ketzerei schliessen liefse¹, als die geeignete Persönlichkeit erscheint, der Verdammung Luthers im Kampfe mit dem unruhigen deutschen Volke und den widerhaarigen Reichsständen Geltung zu verschaffen, während sich bald darauf ein Mann wie Campeggi unter Berufung auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen am Kaiserhofe um die Sendung nach Deutschland bewarb², so muß der Vizekanzler ihm beizeiten Gelegenheit gegeben haben, sich dem Papste als entschlossenen und gewandten Vorkämpfer der Kirche zu empfehlen.

Wie sehr dann der Papst selbst mit der vom Vizekanzler für die Nuntiatur vorgeschlagenen Persönlichkeit einverstanden

1) Unter den nicht namentlich angeführten theologischen Mitgliedern der früheren Kommissionen ist er schwerlich gewesen, da er von Haus aus gar nicht Theologe war.

2) Campeggi an Wolsey, den 22. August: bittet ihn um seine Fürsprache beim Kaiser, der in Rom seine Legation anregen sollte. J. S. Brewer, *Letters and papers ... of the reign of Henry VIII.* London 1867. III, I, Nr. 958.

war, geht, abgesehen von der in den späteren Schreiben der Kurie an ihn sich aussprechenden Zufriedenheit seiner Auftraggeber, schon daraus hervor, daß Leo X. nach dem Erlass der Bulle die Abreise Aleanders durch lebhaftes Drängen zu beschleunigen suchte, mehr als diesem bei seinen vielfachen römischen Privatinteressen lieb war¹; zugleich ein Beweis dafür, wie bei beiden Mediceern der Entschluß feststand, nunmehr durch ein schnelles und rückhaltloses Eingreifen dem ärgerlichen Handel ein Ziel zu setzen. Jene auffällige, an die Regiekünste des fünften Laterankonzils erinnernde Szene im öffentlichen Konsistorium zeigt denn auch, wie bei ihnen auch die Frage nun schon fest entschieden war, die der Vizekanzler in seiner kühlen, religiös gleichgültigen Art noch offengelassen hatte: Cajetan hatte von Augsburg aus darauf gedrungen, daß nunmehr jedenfalls ein verwerfendes Urteil der Kurie erfolge, doch hatte er die Wahl anheimgestellt, ob man schon Luthers Person oder nur seine Werke verdammen solle; der Vizekanzler hatte das damals zunächst noch unentschieden gelassen²; jetzt aber sollte die Rede des als Anwalt der Kurie vorgeschickten Offiziosus *urbi et orbi* ankündigen, daß angesichts der Ungeheuerlichkeit des Verbrechens und der Gefährlichkeit der Lage³ das Oberhaupt der Kirche die strengsten Maßregeln für notwendig erachte.

1) Aleander an Enckenvoirt, Aachen, d. 24. Okt. 1520: *cum pontifex discessum meum maxime urget*. Ztschr. des Aachener Gesch.-Vereins XIX, II, S. 117f. Da der Kardinal Medici inzwischen noch nicht wieder nach Rom zurückgekehrt war, so möchte man vermuten, daß Aleander eben schon lange vorher für die Mission zur Bekämpfung Luthers auserschen war.

2) Brief Medicis an Bibiena, bisher stets falsch datiert nach [Ruscelli], *Lettere di principi*, Venezia 1570, I, p. 58^a; 1581, I, 66^a auf den 27. März 1519, während er etwa auf den 27. September 1518 anzusetzen ist, denn die hier schon mitgeteilte Abreise des Kaisers vom Reichstage erfolgte am 23. September.

3) Diese Auffassung der Kurie, die bei allen diplomatischen Höflichkeiten dem Kurfürsten seine Haltung in der lutherischen Frage mit bitterer Feindschaft vergalt, spiegelt sich auch in den Äußerungen des häufig mit Leo X. verkehrenden venetianischen Gesandten wieder, der

Dieser Absicht entsprach denn auch die Zusammensetzung der ersten Kommission, die im wesentlichen aus den in erster Linie am Ablaufhandel beteiligten Franziskanerobservanten bestand und von den dauernd an allen folgenden Maßregeln beteiligten Kardinälen Cajetan und Accolti geleitet wurde: der erstere, als der angesehenste Theologe Roms und zugleich als Führer jener Schule von entschiedenen Kurialisten, bot hinlängliche Bürgschaft für eine wissenschaftlich und politisch unanfechtbare Entscheidung im Sinne der hohen Auftraggeber; Accolti als Jurist und geübter Abbreviator sollte für eine dem kanonischen Recht und dem amtlichen Stil entsprechende Formulierung des Urteils sorgen: in diesem Sinne nur ist die herkömmliche Auffassung, daß der Entwurf der Bulle von ihm herrührte, richtig; denn der dogmatische Inhalt der Bulle, die 41 verworfenen Artikel Luthers, ist abgesehen von der nur in einem Punkte wahrscheinlichen Einflußnahme der zweiten, mit Theologen besetzten Kommission zu einem Teil das geistige Eigentum Dr. Ecks, zum anderen das der Löwener Theologen¹. Immerhin war auch der Kardinal von Ancona ein Mann von gelehrtem Ruf, bei dem Reuchlin, zu dessen Richter er schon 1514 bestellt worden war, eine ihm günstige Gesinnung glaubte voraussetzen zu dürfen; der geschwätzig Nürnberger Chr. Scheurl erzählte sogar von ihm, daß er die leichtfertig zufahrende Schriftstellerei des Prierias gegen Luther dem Papste gegenüber getadelt habe: aber er wußte auch, daß Accolti in der Hauptsache, der Glaubensfrage, den Standpunkt Luthers unbedingt verwerfe². Auch nach seiner Beteiligung am

Anfang Februar berichtet, die Kommission solle die Lehren Luthers verdammen, „der schon lange Zeit gegen die Autorität und Amtsgewalt des Papstes predigt, sehr großen Anhang besitzt und vom Herzog von Sachsen sehr begünstigt wird“: es gelte ihm diese Gefolgschaft und diesen Schutz durch Erlaß einer Bulle zu entziehen. Sanuto l. c. col. 256sq.

1) Vgl. den Nachweis weiter unten S. 107ff.

2) Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 327. 331, Note 10: Miltitz hatte berichtet, daß der Kardinal von Ancona nach der Lektüre von Luthers „*Sermo de poenitentia*“ (1518) „*magis in te probasse inventionem quam doctrinam*“ (Scheurl an Luther, den 20. Dez. 1518).

Laterankonzil als Mitglied der Deputation für Glaubenssachen durften die Medici, denen er übrigens nicht für den Purpur verpflichtet war, den er schon aus den Händen Julius' II. erhalten hatte, seiner Zuverlässigkeit versichert sein, und überdies machte seine Beteiligung nach ausen hin einen guten Eindruck, denn so heftig nachmals die Dominikaner Cajetan und Prierias wegen ihrer Mitarbeit an der Bulle angegriffen wurden, der Kardinal St. Eusebii blieb mit solchen Angriffen verschont.

Obwohl nun das politische Ziel der Kurie klar ins Auge gefaßt und deutlich genug ausgesprochen, auch die nächsten Mafsregeln zweckmäfsig eingeleitet worden waren, gingen die Dinge doch in den folgenden Monaten einen befremdlich langsamen und schwankenden Gang, was niemand wundernehmen wird, der da weifs, wie Leo X. durch die Sorgen der auswärtigen Politik und seine finanziellen Nöte, durch die Umtriebe und Fehden der kirchenstaatlichen Dynasten und seine Anschläge auf benachbarte Fürsten in Anspruch genommen war, wie gern und oft er sich überdies in jenen Tagen dem Drang der Geschäfte entzog, um in seiner geliebten Villa Magliana den „*soliti piaceri*“ obzuliegen, und wie dann an der Kurie die wichtigsten Angelegenheiten verschleppt zu werden pflegten, wenn nicht eine starke und emsige Hand die Zügel führte: und nun hat ja in jener ganzen Zeit der Vizekanzler nicht nur nicht an den Konsistorien teilgenommen¹, sondern er ist überhaupt damals nicht in Rom gewesen².

Schulte hat nun treffend hervorgehoben, dafs jene erste mönchische Kommission nicht durch ihre theologische Unzulänglichkeit, sondern durch ihr „überstürztes Verfahren“:

1) Vgl. Schulte, S. 35 die Eintragungen vom 27. Januar und 6. Februar („*non interfui*“).

2) Am 3. März berichtet Campeggi an Wolsey, dafs der Papst zu Ostern nach Florenz reisen wolle, wohin Medici schon vorausgegangen sei (Brewer l. c., Nr. 648); am 15. März bemerkt Minio, dafs der Kardinal in Florenz sei (Sanuto l. c. col. 360), und noch am 5. Mai schreibt Medici aus Florenz an Wolsey (Brewer, Nr. 792). Vgl. oben S. 93, Anm. 2.

Vorlesen der Sätze und sofortige Votierung“ sich die Unzufriedenheit ihrer Auftraggeber zuzog, deren Urteil uns in dem Bericht des Venetianers Minio vorliegt¹: man wollte denn doch das Dekorom besser gewahrt wissen, da man wußte, daß scharfe Augen von jenseits der Alpen alle Schritte der Kurie überwachten². Vielleicht ist es aber auch auf den Rat Dr. Ecks zurückzuführen, der an dieser ersten Kongregation nicht teilgenommen hat, wenn man bei der Bildung einer neuen Kommission, von der wir jedoch erst Mitte März etwas hören, zwar die mächtigen Orden durch Berufung ihrer Generale geziemend berücksichtigte, im übrigen aber die beiden Kardinäle mit einem Aufgebot von Theologen umgab³, das den Deutschen doch minder verdächtig und gehässig erscheinen mußte als die Bettelmönche, die doch zu sehr als Richter in eigener Sache beteiligt waren. Nach dem Bericht des Augustinergenerals Gabriel della Volta⁴ hatten Mitte März „sämtliche Theologen Roms“ bereits dreimal unter dem Vorsitz der Kardinäle über einige Sätze Luthers disputiert, während die Ordensgenerale schriftliche Gutachten eingereicht hatten. Diese Vertreter der wissenschaftlichen Bildung in Rom, so unbedeutend sie waren, teilten doch jedenfalls den dogmatischen und kirchenpolitischen Standpunkt der berühmten Kurialisten an der Spitze der

1) Schulte, S. 43f. gegen Müller, S. 78. Sanuto l. c. col. 257: *ma il modo, che hanno tenuto ne la congregazione non è stato troppo buono* (Bericht vom 4. Februar).

2) Auf das Vorgehen dieser ersten Kommission scheint sich denn auch der Vorwurf zu beziehen, den Erasmus in seinen *Acta academiae Lovaniensis* gegen das Zustandekommen der Bulle erhebt: man wisse ja, *Romae rem actam sine ordine*. H Schmidt, Luth. opp. lat. varii arg. Frankfurt 1867. IV, p. 311.

3) Bericht Minios vom 11. März. Schulte, S. 44. Die Männer, welche den Papst bestimmten, die neue Auswahl zu treffen, sind, von Eck abgesehen, doch wohl in erster Linie die in Rom verbliebenen Vertrauten des Vizekanzlers, also Aleander, Schönberg und Joh. Matth. Giberti. (Vgl. den „Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders“ in dieser Ztschr., Bd. XXV.)

4) Vom 16. März. Sanuto l. c. col. 376. Das Verfahren gegen Luther hat also seit dem vermutlich nur einmaligen Tagen der Januar-kommission reichlich einen Monat lang vollständig geruht.

Orden. Um so auffallender ist das milde Urteil, zu dem sie zunächst gelangten: sie stellten die auch in den späteren Phasen nicht mehr zu beseitigende Unterscheidung auf, daß von Luthers Lehren nur ein Teil für ketzerisch, ein anderer nur für Ärgernis erregend (*scandalose*) zu erklären sei; in einer „Extravagante“ sollten seine Lehren, doch ohne Nennung seines Namens, verworfen (*reprobate*), also nicht ausdrücklich verdammt werden, wie Eck es in einem späteren Stadium durchgesetzt zu haben sich rühmte; Luther selbst sollte nochmals durch besonderes Breve zum Widerruf ermahnt und aufgefordert werden; erst wenn er sich hartnäckig zeige¹, solle gegen ihn als Ketzer eingeschritten werden.

Wenn man nun diesen vorsichtig abwägenden, gegen die Person Luthers noch sehr rücksichtsvollen Vorschlag mit jener Forderung vom 9. Januar vergleicht, die nur das schärfste, Luthers Person und Lehre unterschiedslos verdammdende Urteil zulassen wollte, wenn man ferner erwägt, daß wir erst am 3. Mai von dem jetzt erst hervortretenden Dr. Eck von weiteren Ergebnissen in dem Verfahren gegen Luther hören², die nun erst in schnellerer Folge hervortreten: „neulich“ erst haben der Papst, die beiden Kardinäle, Eck und ein einziger von den römischen Akademikern³ fünf Stunden lang beraten und jeder einzelne sein Urteil abgegeben; der nun am 3. Mai erst fertige Entwurf der Bulle wird also schwerlich schon lange vor dieser eingehenden Beratung vorhanden gewesen sein; vermutlich aber sind doch dabei erst die Grundlinien gezogen worden. Eck hat soeben am 2. Mai⁴ über das von den beiden Kar-

1) Statt des *etiam retractando e perseverando* ist offenbar zu lesen: *e non retr.* Über die Arten und Grade der kirchlichen Zensur s. unten S. 113, Anm. 1.

2) Der Brief Ecks an einen Freund in der Heimat aus Luth. opp. editio Jenensis von 1556 wieder abgedruckt in Opp. var. arg. IV, S. 256—258.

3) Von Schulte, S. 38 als solcher nachgewiesen aus dem Vorlesungsverzeichnis der Universität von 1514: nach beiden Quellen jedoch nur als der „spanische Augustiner Dr. Johannes ...“ zu bezeichnen.

4) In einer späteren Reminiszenz (Wiedemann, Dr. Eck, S. 151)

dinären Erledigte (*de expeditis per Cardinales deputatos*) dem Papste Bericht erstattet, d. h. eben über die Vollendung des Entwurfs, und am 4. wollte er sich Auskunft erbitten über die nächste Sitzung des Kardinalkonsistoriums, in der die Bulle approbiert werden sollte — so muß man zu dem Schlusse kommen, daß diese von jenen drei Sitzungen der Märzkommission zeitlich doch erheblich getrennten, so auffallend beschleunigten Arbeiten nicht mehr in den Rahmen jener Kongregation „aller römischen Theologen“ fallen, daß diese „Einzelbesprechungen und Gruppenbesprechungen, zum Teil in Gegenwart des Papstes“ nicht „neben den Beratungen“ des zweiten Ausschusses stattfanden¹, sondern daß dessen Verhandlungen mit jenen den maßgebenden Personen schwerlich zusagenden Beschlüssen ihre Endschaft erreicht hatten und das Verfahren wieder reichlich einen Monat über zum Stillstand gekommen war. Und dieser Aufschub ist ja auch durchaus erklärlich, da der maßgebende Staatsmann, der die Bekämpfung Luthers im einzelnen zu leiten unternommen hatte, von seinen Vertrauten um neue Weisungen angegangen werden mußte, die er die ganze Zeit über von Florenz aus übermitteln mußte.

Indessen man war ja entschlossen zum Ziele zu kommen: die Vorlegung des Endurteils in der Versammlung der Kardinäle, die nunmehr ins Auge gefaßt wurde und dann doch

aus Ecks Replica von 1543 erzählt dieser, wie „der Papst nach mehreren reiflichen Beratungen abzuschließen wünschte und diese vier Berater, die zwei Kardinäle und die zwei Theologen, nach der Magliana berief“: das bezieht sich aber erst auf die Besprechung vom 2. Mai, denn von Campeggi erfahren wir am 2. Mai, daß der Papst gestern nach dem Manlium ging (Brewer l. c., Nr. 784); nach dem Berichte Minios war der Papst schon am 24. April „mit einigen seiner Kardinäle“ nach dem beliebten Landsitze gegangen „a piaceri“, d. h. zu Jagd und Fischfang, Bankett und Komödie; der Gesandte besuchte ihn dort bis zum 8. Mai mehrmals („Der Papst geht nach Decimo und weiter a piaceri“). Sanuto l. c. col. 449. 481. 487. 503.

1) Schulte, S. 52. Aus der späteren Mitteilung Ecks geht hervor, daß der Übergang taktvollerweise in der Art vermittelt wurde, daß die beiden Theologen der Viererkommission als „Deputierte“ jener „sechzehn Theologen“ aufgefaßt wurden.

noch nicht im „nächsten Konsistorium“, wie Eck in seinem Übereifer erwartete, geschah — denn dieses tagte schon am 14. Mai¹ —, setzte aber einen leidlich abgerundeten Entwurf der Bulle voraus. Der Apparat jener beiden Kommissionen hatte sich als zu schwer lenkbar oder jedenfalls als zu schwerfällig erwiesen. Die von K. Müller dem mönchischen Ausschufs gegenüber betonte theologische Unzulänglichkeit, die tatsächlich ja gewifs zu rügen war, wenn auch die Quellen an jener Stelle sie nicht für den Misserfolg verantwortlich machen, hebt nun Eck mit gewohnter Selbstgefälligkeit in der Weise hervor, dafs er seine Anwesenheit in Rom in jenem Augenblick als so besonders günstig preist, weil „die anderen Luthers Irrlehren zu wenig kennen“: ein Vorwurf, der sich also gerade gegen die geschulten Theologen der zweiten Kommission richtet, und von dem er auch die Kardinäle und den Spanier nicht auszunehmen scheint.

Danach hat sich in dieser vom Papste selbst geleiteten Viererkommission bei der Herstellung des Entwurfs die einfache Arbeitsteilung ergeben, dafs Eck die theologische Unterlage lieferte, die 41 Artikel (*errores*), von denen er gleichzeitig berichtet, dafs sie ausdrücklich verdammt

1) Campeggi an Wolsey, den 15. Mai: „Der Papst ist auf einige Tage nach der Magliana gegangen.“ Campeggi besuchte ihn tags zuvor. Brewer l. c., Nr. 811. Der Venetianer Lippomano meldet am 17., dafs am Montag [d. 21.] Konsistorium in Sachen Luthers abgehalten werden solle. Das Datum des nächsten Schreibens (*lettere di 16*) aber, in dem er meldet, dafs „heute“ die Sitzung Luthers wegen gewesen sei, ist von Sanuto (XXVIII, col. 529) falsch notiert worden; am 15. noch war der Papst nach Rom zurückgekehrt. Leider ist Minio, der etwas mehr Interesse für die religiöse Frage zeigt, am 20. Mai von Rom abgereist (l. c. col. 548 sq.). Nach dem Bericht des Gesandten von Ferrara vom 22. Mai (Hergenröther in Hefeles Konziliengesch. IX, S. 132, Anm. 5; die von P. Balan, Storia d'Italia, Vol. VI [Modena 1882] mitgeteilte Stelle aus Paoluccis Briefe lautet: *Heri fu consistoro et durò pocho meno de sei hore sopra la materia de fra Martino Lutero, che demonstra causa de gran veneno*. Im Staatsarchiv von Modena.) hatte die Sitzung sechs Stunden gedauert; doch waren noch manche andere Sachen verhandelt worden. Nach dem Konsistorium hatte der Papst Rom verlassen *a'soliti piaceri* (Gradenigo d. 22; col. 548).

worden seien (*expresse damnati*); er wies im Eingang der Bulle darauf hin, daß „viele“ von den folgenden Irrlehren schon durch die Gutachten der Kölner und Löwener „Universität“¹, d. h. der theologischen Fakultäten verdammt

1) Durch diesen Hinweis wurde die nachmalige Fiktion des Erasmus, der in seinen anonymen *Acta academiae Lovaniensis* (Luth. opp. v. a. IV, S. 308—114) die Bulle als gefälscht oder erschlichen zu erweisen suchte durch die Behauptung, daß sie in Löwen gefertigt worden sei, einigermaßen unterstützt. Auch vor der Veröffentlichung der Bulle in Löwen am 8. Oktober sei deren Anerkennung nur scheinbar und infolge einer Überrumpelung der Universität durch die theologische Fakultät zustande gekommen. Vgl. meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“ im Archiv f. Ref.-Gesch. I, 1, S. 29 ff. 35 ff. Eine persönliche Einflusnahme der Löwener oder Kölner theologischen Führer auf die Verhandlungen in Rom möchte ich trotz eines Anklages der Einleitung der Bulle an eine rhetorische Wendung Hochstratens (a. a. O., S. 33, Anm. 1) nicht annehmen. Ausdrücklich behauptet wird dies freilich in einer scharfen, die Entstehung der Verdammungsbulle nach den beteiligten Kreisen und den Motiven der Kurie darstellenden Schrift aus Pirkheimers Papieren, die dieser nach der Meinung des Herausgebers J. B. Riederer (Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, Altdorf 1764, Bd. I, S. 178—184) als „*Litere cuiusdam e Roma*“ aus dem Italienischen übersetzt haben soll, und die Ranke (Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Ref., 7. Aufl., Bd. 1, S. 297, Anm. 1) zwar „als Brief“ verdächtig findet, aber als „die Meinung eines gut unterrichteten Zeitgenossen“ benutzt. Da werden nun als die Urheber des Verdammungsurteils Cajetan und Pierias angegriffen, denen die ganze Partei der Dominikaner, besonders aber die Feinde Reuchlins sich zugesellten, die den Papst durch den Hinweis darauf, daß seine übel angebrachte Langmut gegen den Verteidiger des Talmud an Luthers Verwegenheit schuld sei, dazu fortrissen, bei dieser Gelegenheit auch Reuchlins Schrift zu verurteilen (*hacque occasione sententiam contra libellum Capnionis extorserunt*, S. 180). Auch die Kölner und Löwener mit den meisten anderen deutschen Theologen hätten insgeheim den Prozeß gegen Luther betrieben (*clanculum quotidie causam sollicitabant*), und endlich habe Eck im Dienste der Fugger sich der Kurie als Werkzeug zur Verfügung gestellt und der verwegene und lasterhafte Alexander sich zur Übernahme der gefährlichen Sendung nach Deutschland bereit finden lassen, dessen jüdische Abstammung der Trunksucht Ecks reichlich die Wage halte. Das Ganze ist nun aber nichts anderes als der im Spätherbst 1520 entstandene Entwurf einer Flugschrift, durch die, ähnlich wie gleichzeitig Erasmus in seinen *Acta academiae Lovaniensis* und Luther in den bekannten Schriften die ganze Bulle, so Pirkheimer be-

worden seien. Das Löwener Urteil vom 7. November 1519, das jedoch erst im Februar 1520 ohne Ermächtigung der Fakultät durch einen dortigen mönchischen Heifssporn, den Karmeliten Nikolaus Baechem van Egmond, zum Druck befördert worden war¹, hat man nun im April in Rom gewifs zur Hand gehabt, und so darf man annehmen, dafs auch der einzige für die dritte Konsistorialsitzung vom 25. Mai verzeichnete Beschlufs auf Anregung dieser Löwener Schrift gefafst wurde. Denn diese enthielt auch das Antwortschreiben des Kardinals von Tortosa, des ehemaligen Kollegen der Löwener, Adrian von Utrecht, der ihnen am 4. Dezember bei entschiedener Billigung ihres Gutachtens den Rat gegeben hatte, sie möchten doch vor allem darauf achten, dafs bei Veröffentlichung desselben „kein Wort anders gesetzt werde (*ponatur*), als es von dem Verfasser selbst hingeschrieben worden sei“². Und nun vermerkt der

sonders die dem Doktor Eck verliehene Vollmacht, noch andere Gegner Roms in der Bulle nambaft zu machen und nach Rom zu zitieren, als erschlichen (*procul dubio subrepticium*, S. 182) hinzustellen versuchte, um sich selbst und seinem Freunde Spengler bei dem von Eck gegen sie geführten Streiche eine vorläufige Deckung zu verschaffen. Er hat aber bald genug eingesehen, dafs ihm das nichts nützen könne, und den Weg der Unterwerfung beschritten. (Vgl. mein Programm „Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Banne 1521“. Breslau 1896.) Nun erfuhren ja die Nürnberger gewifs vieles über die römischen Vorgänge, aber die Angaben sind doch zu unbestimmt und zu tendenziös. — Nicht besser steht es mit der von Pirkheimer am 6. Januar 1521 an Stromer berichteten Anekdote, in Rom hätte, als die Kardinäle über Luthers Lehre berieten, ein „*parasitus*“ sich erboten zu zeigen, wie man Luther leicht überwinden könne: der Fehler liege darin, dafs man den heiligen Paulus ehedem unter die Apostel aufgenommen habe; man brauche also nur diesen, auf den Luther sich in erster Linie stütze, seiner Apostelwürde zu entkleiden, so könne man mit Luther leicht fertig werden. Mitgeteilt von O. Clemen im 3. Heft seiner Beiträge z. Ref.-Gesch. (Berlin 1903), S. 92. Wahrscheinlich rührt dieser Witz von Pirkheimer selbst her.

1) S. meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“, Heft I, S. 76.

2) Paul Fredericq, *Corpus documentorum inquisitionis haeret. pravitatis Neerlandicae*. IV. Bd. Gent, 'sGravenhage 1900, Nr. 27, p. 17. Unzweifelhaft hatte der Kardinal, der seine entrüstete Verwun-

römische Berichterstatter des Vizekanzlers, man habe beschlossen, „die Artikel sollten mit denselben Worten gesetzt werden (*ponerentur*), mit denen sie Martin gesetzt habe, damit ihm jede Ausflucht abgeschnitten werde.“

Aber auch bei der Zusammenstellung der 41 Artikel hat Eck das Löwener Gutachten als handliche Vorarbeit benutzt¹, soweit es sich bei dem doch scharf voneinander abweichenden kirchenpolitischen Standpunkt der beiden Gruppen lutherischer Gegnerschaft eben benutzen liefs: denn in einem wichtigen Punkte war man, wenn man es auch schon nicht mehr offen hervorzuheben wagte, doch entgegengesetzter Meinung.

Dafs ihrem Hauptinhalt nach die beiden Sammlungen verwerflicher Sätze Luthers stark übereinstimmen, liegt ja in dem sachlichen Gehalt begründet, der sich im wesentlichen mit Luthers Lehre von der Erbsünde, der Wirkung der göttlichen Gnade, der alles überragenden Bedeutung des rechtfertigenden Glaubens beschäftigt und sich bei Besprechung der sakramentalen Buße an die lutherischen Angriffe auf *contritio*, *confessio* und *satisfactio* sowie auf die Ablässe anschließt². Auch die wörtliche Übereinstimmung mancher

derung darüber aussprach, dafs man Luthern so offenkundig und so hartnäckig seine verderblichen Irrlehren ungestraft verbreiten lasse, und versprach nichts zu unterlassen, was er zum Schutze des bedrohten Glaubens vorkehren könne, sich gleichzeitig mit einer dringenden Mahnung an die Kurie gewandt.

1) Eck selbst sagt über das Verfahren nur: *commisit papa revideri libros suos, unde plures articuli per viros doctos fuerunt extracti et foliatim ... Leoni X ostensi. Post plures ergo commissiones factas et examina per trimestre ... habita pontifex ... articulos quadraginta condemnavit.* (Replica Eckii, Ratisp. 1543, fol. 13^a.)

2) Indem neben dem (sehr fehlerhaften) Abdruck der „*doctrinalis condemnatio*“ bei Fredericq, Corpus Inquisitionis Neerlandicae IV, Nr. 26 und dem besseren in Luth. opp. edit. Jenensis I, p. 464sq. auf die Numerierung der Sätze in Hefele-Hergenröther, Konziliengesch. IX (Freiburg 1890), S. 156ff. Bezug genommen wird, sei kurz darauf verwiesen, wie sich inhaltlich entsprechen Lov. 2 = Exs. 17 (*merita sanctorum*), Lov. 4 = Exs. 18 (beschränkte Bedeutung der *indulgentiae*), Lov. 7 = Exs. 6 (Heuchelei bei der *contritio*), Lov. 8 = Exs. 15 (*fides sola*), Lov. 10 = Exs. 14, Lov. 11 = Exs. 15 (*accessuri ad ...*

Sätze erklärt sich ja in der Hauptsache daraus, daß eben der genaue, wenn auch durch Zerreiſung der Zusammenhänge entstellte Wortlaut Luthers eingesetzt wurde; auch ist ja schon durch den Biographen Ecks darauf hingewiesen worden, daß die 41 Artikel der Bulle mit den „27 *Errores lutherani*“ in der laut Vorrede vom 3. Dezember 1519 schon vor Ecks Abreise nach Rom entstandenen Schrift „Gegen den stumpfsinnigen Vorkämpfer Luthers Andreas Bodenstein aus Karlstadt“ vielfach übereinstimmen¹. Im Zusammenhang mit den übrigen Anzeichen ist es aber doch von Bedeutung, wenn unter den vier Sätzen der Bulle über das Fegefeuer einer schon im Löwener Gutachten angeführt ist (*Lov. 24 = Exs. 39: animae in purgatorio sine intermissione peccant etc.*), wenn dies bei Anführung lutherischer Lehren über die Beichte zweimal wiederkehrt (*Lov. 9 = Exs. 8: solum manifesta*

eucharistiam), *Lov. 17 = Exs. 13* (Zurückweisung der kirchlichen *satisfactio*), *Lov. 18 = Exs. 3* (*fomes peccati*).

1) Th. Wiedemann, Dr. Johann Eck, Regensburg 1865, S. 152 und 512 ff.: *Contra Martini Ludder obtusum propugnatores etc. s. l. et a.* (Berl. Kgl. Bibl.). Immerhin geht diese Berührung nicht so weit, daß man annehmen müßte, Eck hätte die Liste seines Schriftchens in Rom als Vorlage benutzt: etwa 16 Artikel der Bulle finden sich, jedoch meist nicht in wörtlicher Übereinstimmung, sondern nur dem Sinne nach schon unter den 27 Sätzen vor: so sind die Art. 10—12 hier in einem Satze angedeutet (Bedeutung des Glaubens für Beichte und Abendmahl); daß aber die Sammlung der Bulle entstanden ist aus einer Verschmelzung der Arbeit der Löwener mit der Ecks ergibt sich deutlich genug daraus, daß nur die Artikel der Bulle vom Beichten der Todsünden (8), von der Eucharistie (15) und von den Ablässen (19) sich inhaltlich schon in beiden Vorarbeiten antreffen lassen, doch in genauerer Übereinstimmung mit den Löwenern; daß die Artikel über das Fegefeuer sich aus beiden Vorlagen zusammensetzen, vor allem aber daraus, daß gerade die von den Löwenern so ganz beiseite gelassenen Sätze über Primat des Papstes und Autorität der Konzilien mit aller sachlichen Vollständigkeit, wenn auch, da dies Thema dem Dr. Eck ja doch hinlänglich geläufig war, mit stilistischer Freiheit von ihm in der Bulle wiederholt wurden (*Exs. 25: Rom. pontifex ... Christi vicarius ... super omnes ecclesias ... a Chr. institutus = Eck 3. 8. 9 und 27; Exs. 28 = Eck 11; Exs. 29 = Eck 10 [z. T. wörtlich] und 21, dazu inhaltl. 22; Exs. 30 = Eck 1 [z. T. wörtlich]; auch die Verteidigung der Bettelorden [Exs. 41] findet sich nur in den Sätzen Ecks (2).*

mortalia etc. und *Lov. 9 = Exs. 12: Immo esto pro impossibili etc.*), und auch der erste Satz der Löwener: *opus bonum optime factum est peccatum veniale* in *Exs. 32*, und *Lov. 6 (Haeretica sententia est, qua sacramenta novae legis gratiam iustificantem dare dicuntur illis, qui non ponunt obicem)* an der Spitze der in der Bulle verdamnten Sätze sich vorfindet.

Die Ähnlichkeit beider Arbeiten tritt aber nun um so deutlicher hervor, wenn man in Anschlag bringt, daß nicht weniger als sechs Artikel (25—30), die in der Sammlung des deutschen Professors, der soeben bei seinem Erscheinen in Rom dem Papste sein Werk *de primatu Petri* überreicht hatte, eine bedeutende Rolle spielen, bei den Löwenern auch nicht mit einer Silbe berührt werden, während die Kölner Dominikaner, deren Gutachten freier stilisiert ist, doch auch den scharfen Tadel aussprechen, daß Luther *contra privilegium et primatum Romanae ecclesiae super ecclesias caeteras per orbem* sowie gegen die Autorität des Papstes unverschämte und längst als ketzerisch verdamnte Angriffe richte¹. Daß dieses Schweigen der Löwener seinen Grund hatte in ihrem Festhalten an der konziliaren Idee, daß einer ihrer besten Theologen, Driedoens von Turnhout, es offen ausgesprochen hatte, er wolle Luthern auch in seinem gegen ihn vorbereiteten Werke in diesem Punkte unangefochten lassen, daß also die beiden doch „miteinander verschworenen“ Fakultäten in einem wesentlichen Punkte ihres Urteils nicht miteinander übereinstimmten, das hat ja Erasmus alsbald vor aller Welt aufgedeckt². In Rom aber wurde eine so schüchterne Opposition einfach übersehen und dabei das Brauchbare an dem Löwener Gutachten geschickt verwertet, ja man hielt es für zweckmäßig, sich in der Bulle auf den Spruch der Löwener und Kölner zu berufen und noch in dem zur Vollziehung der Bannbulle *Decet Romanum* durch ein Reichsgesetz auffordernden Breve

1) *Corpus Inqu. Neerl. IV*, p. 13.

2) In den *Acta acad. Lov.*; *Luth. opp. var. arg. IV*, p. 312sq. Meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“, *Arch. f. Ref.-Gesch. I*, S. 42 f.

an den Kaiser, das zur Verlesung vor den Reichsständen bestimmt war, darauf hinzuweisen, daß diese Urteile schon vor dem Erlaß der Bulle und ohne Beeinflussung durch die Kurie (*antea nobis necdum opinantibus*) erflossen seien, wenn man auch hier, wo man besser unterrichtete Hörer vermuten mußte, nur von einem Mehrheitsbeschluss der Theologen dieser Universitäten sprach¹.

Zugleich lieferte Eck auch die juristische Unterlage für den Nachweis der Notorietät der ketzerischen Haltung Luthers, der ja für einen glatten Fortgang des Verfahrens vor dem Konsistorium sehr erwünscht war: nach dem Protokoll der Sitzung vom 21. Mai wurden hier zunächst die Akten der Leipziger Disputation verlesen, und zwar ist es nach Schultes Auseinandersetzung kaum zweifelhaft, daß die von dem Vertrauten des Vizekanzlers ausdrücklich hervorgehobene Beglaubigung des Instruments durch zwei Notare sich eben auf den Protokolldruck bezieht, dessen formelle Bedeutung darin lag, daß damit Luthern nach römischer Auffassung die Berufung an das Konzil abgeschnitten wurde; wir werden sehen, daß gerade die letztere kirchenpolitisch so erhebliche Frage den Anlaß zu einer leidenschaftlichen Opposition bildete, die von jenem höchst diplomatisch abgefaßten Sitzungsbericht einfach totgeschwiegen wird. Bei den übrigen strittigen Punkten in den drei ersten Sitzungen des Konsistoriums, in denen sich die Debatten abspielten — die letzte Sitzung hatte nur eine formelle Bedeutung — kann man ja von einer Opposition im politischen Sinne nicht reden: es handelte sich da nur um auseinandergehende Ansichten der Theologen und der Kanonisten, die nach den scharfsinnigen Darlegungen K. Müllers durch Kompromiß ausgeglichen wurden.

Aber dieser Ausgleich hat, soweit er die prozessuale Seite der Angelegenheit betrifft, die Frage nach der Behandlung der Lehre, der Schriften und der Person Luthers nach Maßgabe und in den Formen des kanonischen Rechtes, schon

1) Balan l. c., p. 35: *de maioris partis decreto a magistris universitatum Lov. et Col.*

vor den Sitzungen der Kardinäle ¹ stattgefunden. Es handelt sich hierbei, von der einen theologischen Streitfrage, die allein noch die beiden ersten Konsistorien beschäftigte, abgesehen, um jenen zweiten Teil der Bulle, der als das Werk des Juristen und Abbreviators Accolti anzusehen ist ²:

1) Eröffnet wurden die Verhandlungen mit einem Referat der Kardinäle, die der Papst vorher mit der Leitung der Untersuchung durch Sachverständige betraut hatte, *ut . . . deinde in concistorio nostro secreto referrent. Quorum relatione audita et saepius mature discussa . . .* Breve der Bestellung Aleanders als Nuntius vom 16. Juli, Balan l. c., p. 5.

2) Die vielen Ungenauigkeiten in der auf Morones Aufzeichnungen zurückgehenden Schilderung (Pallavicini, *Ist. del conc. di Trento*, Roma 1656, I, p. 141 sq.) eines Streites zwischen Accolti und dem „Datar“ Lorenzo Pucci über den Entwurf der Bulle, den Pucci als ihm zustehende Funktion in Anspruch genommen hätte, hat Schulte S. 45—47 hervorgehoben. Eine von ihm vermifste Liste der Datare findet sich bei Gaetano Moroni, *Dizionario di erudizione storico-ecclesiast.* vol. XIX (Venezia 1843), p. 130, doch ohne genaue Zeit- und Quellenangaben. Für den von ihm für jenen Zeitpunkt als Datar genannten (S. 176) Balthasar de Piscia kann ich in der Tat zwei genaue Zeitangaben beibringen: Lippomano berichtet Mitte März 1520 (*Sanuto* 28, col. 361), dafs der Datar Baldissera da Pesa ein Priorat von 1500 Dukaten erhalten habe, und als solcher erscheint er auch noch in einem Breve vom 13. Mai 1521 bei Paquier, *Aléandre et . . . Liège*, Paris 1896, p. 217. Doch war dieser päpstliche Sekretär B. Turini aus Piscia, übrigens Testamentsvollstrecker Raffaels, an diesen theologisch-politischen Dingen kaum beteiligt. Immerhin scheint mir der Irrtum in dem Amtscharakter des mächtigen Kardinals Lorenzo Pucci, der früher einmal Datar bzw. Prodatar gewesen war, nicht so erheblich, um die ganze Nachricht zu verwerfen, zumal das wirkliche Amt Puccis, das des Großspönitentiars, ihm eine sehr wichtige Rolle bei der Durchführung des Glaubensprozesses zuwies und er sich nachmals mehrfach für die Mission Aleanders interessiert zeigt: so verfaßte er als Entgegnung auf Luthers „*Oblatio sive protestatio*“ ein weitschweifiges Breve an den Kaiser (P. Balan, *Monumenta reformationis Lutheranae*, Regensburg 1884, Nr. 39); da aber der Papst seine Ausfertigung und Überweisung für überflüssig hielt, schickte Medici den Entwurf Aleander zu, um seinen Inhalt gelegentlich zu benutzen, jedoch mit der geringschätzigen Bemerkung: *tutto e farina del Santi Quattro* (l. c. Nr. 38). Der Kardinal vom Titel der vier gekrönten Märtyrer scheint sich aber in der Tat auf seine Meisterschaft in der Handhabung des amtlichen Stiles etwas eingebildet zu haben, denn wie Aleander die Geschicklichkeit des

dessen Inhalt ist schon am 21. Mai so verlesen worden und hat die Billigung der Kardinäle erhalten, wie er uns in der Bulle vorliegt und wie ihn K. Müller S. 79—83 treffend erörtert hat: es wurde gefragt, ob — vorausgesetzt, daß alle aufgezählten Artikel Luthers *expresse*, wie Eck es wünschte, verdammt würden — „Luther nochmals zum Widerruf zu ermahnen sei unter Fristgewährung von drei Terminen zu je zwanzig Tagen und bei Weigerung des Widerrufs als Ketzer zu verdammen und unter gleichzeitigem Verbot und Vernichtung seiner Schriften zu bestrafen sei.“ Soweit diese Festsetzungen das Ergebnis eines Ausgleichs sind, hat dieser also schon vorher im Zusammenhang mit den Beratungen der Viererkommission sich vollzogen. Unentschieden geblieben war aber hier die Frage, ob Luthers Lehrsätze *in globo*, unterschiedslos und ohne genauere Spezialisierung zu verdammen seien. Und da dies eine überwiegend theologische Angelegenheit war, so ergab sich als

kaiserlichen Beichtvaters im Entwerfen eines Breve schildert, meint er, Glapion sei ihm vorgekommen wie ein Abbreviator *de maiori praesidentia* oder „*un Rmo Sanctorum quatuor*“. Th. Brieger, Aleander und Luther 1521. Die ... Aleander-Depeschen, Gotha 1884, S. 39. Man liebte also in jenem engsten Kreise des Vizekanzlers den Großspönitentiar mit leisem Spott zu behandeln. Dieser hat es dann für nötig befunden, die eigentliche Bannbulle vom 3. Januar dem General der Franziskanerobservanten mit einer nachdrücklichen, den Inhalt der Bulle in pedantischer Weise wiederholenden Anweisung zur Verbreitung derselben zu übersenden und Abschrift dieses Aktenstückes auch dem Nuntius zugehen zu lassen (Bal an l. c., Nr. 40). Der Großspönitentiar hat sich also doch wohl schon bei den Arbeiten der ersten Kommissionen zurückgesetzt gefühlt und zwar nicht den Theologen, sondern gerade dem juristischen Beirat, dem zu Medicis Günstlingen gehörenden Accolti gegenüber, denn er schreibt dem General Lichetus (Bal an, p. 112; Schulte, S. 37), daß dieser über Luthers ketzerische Artikel besser Bescheid wissen werde als er, *qui Theologiam ipsam non profiteor*. — Der Streit zwischen beiden Autoritäten wäre anfangs so heftig gewesen, daß der Papst mit einem Machtwort dazwischentreten mußte. Im Verlauf der nun erfolgenden privaten Besprechungen zwischen Theologen und Kanonisten sei der Entwurf Accoltis in einigen Punkten abgeändert und schließlich in einer neuen Kongregation vor dem Papste — gemeint sind hier die Maikonsistorien — einstimmig gebilligt worden. (Vortreffliche Ergänzung hierzu in Schultes Nachtr.)

der einzige zunächst notwendige Beschluß der ersten Sitzung: „daß alle Theologen vor den Papst berufen werden und ihre Gutachten über die verlesenen Artikel abgeben sollten“, bezüglich deren sich vor dem Konsistorium der Zweifel erhoben hatte, ob sie in die Bulle einzurücken seien „zum Teil als ketzerisch, zum Teil als ärgerlich, zum Teil als für fromme Ohren anstößig, ob sie im allgemeinen oder im einzelnen (*in genere vel in specie*) zu verdammen seien, da Luther selbst über einige von ihnen disputiert und sie zu vertreten sich vermessen habe.“

Das war ja nun der Standpunkt jener zweiten, der theologischen Kongregation gewesen, daß man zwischen den eigentlich ketzerischen, die Lehre der Kirche nach Inhalt und Methode anfechtenden und den nur das fromme Gefühl verletzenden sowie den sittlich anstößigen oder verderblichen Sätzen Luthers unterscheiden müsse¹. Da der Papst selbst mit der Viererkommission sich dafür entschieden hatte, alle 41 Artikel unterschiedslos und ausdrücklich zu verdammen, so hatte man sich in der Bulle damit begnügt, einmal nach Aufzählung der Artikel diese in ihrer Gesamtheit als „*pestiferi, perniciosi, scandalosi, piarum et simplicium mentium seductivi*“ zu charakterisieren und hatte sie dann „*seu errores tanquam . . . respective haeretici aut scandalosi aut falsi aut piarum aurium offensivi vel simplicium mentium seductivi et veritati catholicae obviantes*“ verurteilt². Die

1) Das in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., II, Sp. 2091 ff. entwickelte System der kirchlichen Zensur war im 16. Jahrhundert zwar noch nicht so fein gegliedert, in seinen Grundzügen aber ist es auch im vorliegenden Falle klar erkennbar: unter Beiseitlassung des Unterschiedes zwischen *haeresis* (Gegenteil der *veritas cathol. divina*) und *error* (Gegensatz der *ver. cath. theologica*) werden als zweite Klasse die Angriffe auf heilige und verehrungswürdige Gegenstände des Glaubens, die zum Schutze Gottes, der Heiligen, der Kirche, der Obrigkeit aufgestellten Lehren als *piar. aur. offensiva (impia, iniuriosa)*, endlich die mit sittlicher Gefahr verbundenen Sätze als *scandalosa, perniciose* bezeichnet. In der 1. Klasse finden wir hier gelegentlich auch die *propositio falsa* (Gegensatz der *veritas pure catholica*) unterschieden.

2) Luth. opp. v. arg. IV, p. 280. 283. Interessante Umschreibung mit Zweiteilung im Breve an Kurfürst Friedrich vom 8. Juli (Balan

kuriale Praxis bei Ausübung der dogmatischen Zensur der Kirche durch die *damnatio thesium et librorum* war ja sehr verschieden: bald wurde die Verwerfung ganz allgemein gehalten, bald auch formell und materiell genau durchgeführt, oft aber, wie noch im Falle des Wiclif und Hus, zwar unter Anführung der einzelnen Sätze, doch so, daß die Zensuren am Schluß als *respective* auf die einzelnen Artikel bezüglich zusammengefaßt wurden¹. Gegen diese *condemnatio in globo* sprach aber schon die Erwägung, daß die aus einer solchen autoritativen Erklärung sich ergebende Verbindlichkeit, die den verworfenen Sätzen gegenteiligen Lehren als kirchliche Norm in Glauben und Sitte anzunehmen², gerade den Vorkämpfern des absoluten päpstlichen Primats, der dem Konzil übergeordneten päpstlichen Richtergewalt am Herzen liegen mußte und sie zu genauester Abwägung ihres Spruches verpflichtete. Und es läßt sich denn auch mit großer Wahrscheinlichkeit nachweisen, wer eine eingehendere, auch den etwa noch vorhandenen Aussichten auf eine Beschwichtigung Luthers zugute kommende Behandlung der Sache auch innerhalb der Viererkommission bei Herstellung des Entwurfs wie bei der ersten Lesung im Konsistorium mit solchem Nachdruck gefordert hat, daß nun in der Tat der Versuch gemacht werden sollte, durch gründliche Prüfung der nach Ecks Wunsch unterschiedslos zu verdammen Artikel (*examinarent inter se*) festzustellen, welche von ihnen (*qui istorum articulorum*) zu verdammen seien als (schlecht-hin) ketzerisch, oder als ärgerlich und anstößig (*pias aures offendentes*). Dieser Gegner Ecks war kein anderer als Cajetan, wie sich schon daraus ergibt, daß als unparteiischer

l. c., p. 2); vgl. auch die Inquisitionsbulle vom 3. Januar (l. c., p. 17) und das Breve an Karl V. vom 18. Januar (p. 35).

1) Wetzer und Welte a. a. O., Sp. 2099 f.

2) Mit der Schwierigkeit solcher Entscheidungen verteidigt Pallavicino, *Istoria del concilio di Trento I* (Rom 1656), p. 142sq. gerade die Zurückhaltung der Kirche; auch genüge es, auf diese Weise gefährliche Lehren, die dem Worte Gottes nicht direkt zu widersprechen brauchten, aus dem Verkehr zu entfernen, ohne daß der Papst beabsichtige, durch seine Konstitution alle Zweifel zu beseitigen, ohne die es in der Theologie nun einmal nicht abgehe.

Dritter Accolti mit der Berufung und Befragung „der Generale aller Orden und der anderen römischen Theologen“, d. h. eben jener Märzkommission betraut wurde¹. Es liegt uns aber auch ein unmittelbares Zeugnis dafür vor, daß Thomas de Vio Luthers Theologie gegenüber eine solche besonnene, für seine eigene wissenschaftliche Überzeugung ehrenvolle Haltung beobachtete, wie sie der gehässige und derb zufahrende Dr. Eck nicht gelten lassen mochte. Als nämlich Cajetan vor Jahresfrist in Koblenz weilte, hatten ihm Vertreter der Kölner und Löwener Theologen jene Sammlung lutherischer Schriften, die *Lucubrationes* (Februar 1519) vorgelegt, aus der sie nachmals die von ihnen verdammtten Sätze auszogen, die sie am Rande regelmäfsig als „ketzerisch“ vermerkt hatten; da hatte der Legat sie gewarnt, sie möchten nicht zu viel ausmerzen, denn das von ihnen Beanstandete könne Luther zumeist mit einer leichten Änderung als rechtgläubig aufrecht erhalten: „Es mögen Irrtümer sein, Ketzereien sind es nicht“².

1) Die Venetianer berichten am 22., man habe im Konsistorium in Sachen Luthers noch keinen Beschluß gefaßt und die Angelegenheit auf eine andere Sitzung verschoben; Freitag wird wieder Konsistorium sein, um abzuschließen (*per expediri quel fra Martin*); der Papst will in dasselbe zu diesem Zweck auch Erzbischöfe und Bischöfe eintreten lassen. Dem Papste geht es gut, er begibt sich morgen nach der *Magliana a'soliti piacere*. Sanuto l. c., col. 549sq. Von der Sitzung am 23., die sich im Protokoll durch Aufzählung der Teilnehmer so stattlich darstellt, haben die Gesandten gar keine Notiz genommen, und auch Leo X. scheint ihr keine erhebliche Bedeutung beigelegt zu haben.

2) „*Sint errores, non haereses.*“ Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel des Beatus Rhenanus, S. 166: Brief Bucers vom 30. Juli 1519. S. meine „Anfänge der Gegenreformation“, Heft 1, S. 105. Daß Cajetan in einem gewissen Gegensatz zu Eck gestanden habe, geht, trotzdem Eck ihn in seiner prahlerischen Weise unter den ihm besonders wohlwogenen Kardinälen aufzählt (Schreiben vom 3. Mai a. a. O. Schulte, S. 39), auch aus der von Adelman am 3. Mai berichteten Äußerung de Vios hervor, der bei der Nachricht von Ecks Ankunft gesagt habe: „*Quid actura est haec bestia nobiscum?*“ Joh. Heumann, Doc. lit. var. arg., Altdorf 1758, p. 196. Der durch seinen einflußreichen Patron über die kurialen Verhältnisse gut orientierte Melchior von Watt

Im nächsten Konsistorium wurde denn nun auch unter vorsichtiger Hinzuziehung einiger dieser theologischen Sachverständigen, unter hervorragender Beteiligung der Ordensvorstände¹, an erster Stelle des Kardinals Cajetan, der, ob-

schreibt am 21. Mai (a. a. O., S. 281): Eck ist hier, aufrichtig gesprochen, seiner Sitten wegen der Gegenstand allgemeinen Gelächters.

1) Die Berufung dieser im Protokoll genau aufgezählten, von Schulte erfolgreich identifizierten Personen, jedoch diesmal nicht „aller Theologen“ zum Konsistorium geschah entschieden auch mit Rücksicht darauf, dafs man in der Bulle mit vielem Nachdruck auf die häufige und reifliche Prüfung der Artikel durch Kardinäle, Ordensgenerale und Professoren der Theologie sowie beider Rechte hingewiesen hatte (Opp. var. arg. IV, p. 281), während tatsächlich die eigentliche Arbeit von der Viererkommission besorgt worden war. Ein ähnlicher feierlicher Hinweis auf die häufigen und umfassenden Erörterungen „*convocato . . . cardinalium aliorumque doctissimorum virorum, item peritissimorum theologorum ac in sacris canonibus omnique divina scriptura eruditorum concilio*“ in dem zur Vollziehung der Bulle auffordernden Breve an Kurfürst Friedrich vom 8. Juli (Balan l. c., Nr. 1, p. 2). Aber ausser dem halben Dutzend Ordensoberen waren berufen nur die beiden Mitglieder der Viererkommission, der erbitterteste Gegner Luthers Silvester Prierias und ein Familiare des Kardinals *tit. S. Joh. ante port. lat.* Joh. Dominikus de Cupis, Erzbischofs von Trani, eines der Promovierten von 1517: dieser Pietrasanta („*de Petra Sancta*“) war, wie früher auch Accolti, Auditor der Rota und hatte kürzlich mit seinem Patron einen ärgerlichen Streit gehabt, indem dieser wegen eines Pfründenprozesses ein Register im Hause des Auditors gewaltsam hatte wegnehmen lassen: alle Auditoren hatten sich nun in großer Aufregung zum Papste begeben, um sich zu beklagen, und am 17. März mußte sich eine Kongregation der Kardinäle mit dem peinlichen Vorfall befassen (Bericht Lippomanos, Sanuto l. c., col. 370). Es handelt sich also hier um einen Juristen, und das „*frater ordinis predicatorum*“, das vor seinem Namen steht, gehört wahrscheinlich zu dem Namen des spanischen Theologen Johannes, der dann seit 1514 zu diesem Orden übergegangen wäre (zu Schulte, S. 38). Den Namen dieses Mitgliedes der Viererkommission aber hat Eck auch da hartnäckig verschwiegen, wo es ihm darauf ankommt, vor den Deutschen mit der Fülle theologischer Gelehrsamkeit, die er an der Kurie bei der Beratung der lutherischen Angelegenheit angetroffen habe, zu prunken. In dem gedruckten Schreiben an Karl V. (Ingolstadt, den 18. Febr. 1521; Reichstagsakten II, S. 796, Anm. 1; Prima pars opp. Jo. Eckii contra Ludderum MDXXX), in dem er das gesamte Verfahren rechtfertigt und die Forderung eines Konzils ablehnt, sagt er (fol. 5), dafs

wohl von Krankheit heimgesucht, sich „*ob gravitatem materiae*“, die in der lutherischen Angelegenheit zur Erörterung stand, doch persönlich beteiligte, über nichts weiter verhandelt, als über diese Frage der Differenzierung der von Eck ausgewählten Sätze: nach Verlesung der einzelnen Artikel wurde über jeden einzeln abgestimmt¹, ob sie in die Bulle aufzunehmen seien „*tanquam heretici seu scandalosi aut pias aures offendentes*.“ Auch der Gesandte von Ferrara² berichtet an die Herzogin, dafs am 23. in einem sehr lange dauernden Konsistorium die Lehren Luthers geprüft wurden (*si esaminarono*) und dafs man beschlofs, sie zu verwerfen (*si deliberò di condannarle*). Das war also ein letztes theologisches Gutachten; ein Beschluß aber über den Inhalt der Bulle, die Behandlung der Bücher und der Person Luthers, wurde in dieser Sitzung nicht gefafst³, sondern reiflicherer Erwägung vorbehalten.

Schon am 25. wurde das Konsistorium wieder mit dem

er es selbst nicht geglaubt haben würde, wie gelehrt und unterrichtet die Kardinäle samt dem Papste gewesen seien, wenn er es nicht mit eigenen Ohren gehört hätte; von den vielen gelehrten Männern Roms aber, die aufser ihnen Luthers Lehren geprüft hätten, nennt er dann nur die literarisch aufgetretenen Dominikaner Prierias, Politi, Thomas Rhadino und Joh. Italus von Cremona.

1) Schulte, S. 34, Z. 18f.: *super uno quoque fuerunt singillatim* (so ist zu lesen statt *sigillatim*) *data vota, an ...*

2) Paolucci, den 23. Mai. P. Balan, Storia d'Italia VI, p. 37, nota 2.

3) Ein Nachklang dieser Debatten findet sich in dem Schreiben des Großspönitiars Pucci, Balan, Nr. 40, p. 112, wo er in Erläuterung der Bulle bemerkt, von den Sätzen Luthers seien *aliqui penitus heretici, aliqui vero scandalosi, nonnulli autem pias aures ... offendentes. Qui etiamsi forsan rationibus philosophicis ac theologicis disputari possent*, so seien sie doch zu Beseitigung ärgerlicher Erörterungen von den Päpsten auf dem Konzil von Florenz und anderen schon verworfen worden. ... In dieser Sitzung (*coram Leone X. et toto coetu cardinalium in doctissimorum virorum praesentia*) ist es auch zu einer Auseinandersetzung zwischen Eck und dem theologisch bedeutenden Kardinal Egidio von Viterbo gekommen über Luthers Lehre von der Wirkung des Taufsakramentes auf die Erbsünde, also über Artikel 2 der Bulle (Replica Eckii adv. scripta Bucerii, Ratisp. 1543, fol. 32^b).

„Erlafs der Bulle gegen Martinus“ befasst; Cajetan war wieder anwesend, und es wurde „vieles gesprochen“; der Vizekanzler verzeichnet aber als Beschluss nur die redaktionelle Maßregel der wörtlichen Anführung der lutherischen Sätze; da nun tatsächlich eine Unterscheidung nicht durchgeführt wurde, so ist es eben jetzt schon bei der von der Viererkommission beliebten Verdammung in Bausch und Bogen geblieben, vermutlich aber weniger, weil Eck dem Kardinal gegenüber seinen Willen durchgesetzt hätte, als wegen der sachlichen Schwierigkeiten, die den leitenden Personen es unzulässig erscheinen ließen, um einer in ihren Augen so untergeordneten Frage willen den dringend gewünschten Abschluss des Prozesses noch unabsehbar hinauszuschieben. Man fand es genügend, den Unterschied in der Beurteilung der Sätze durch das Wort „beziehungsweise“ angedeutet zu haben, gab aber damit dem Verurteilten selbst eine Handhabe, das Urteil anzufechten: Luther ermangelte nicht in seiner Schrift „Wider die Bulle des Endchris“ auf den Mangel hinzuweisen¹, und auch Erasmus hatte schon vorher, schon im Oktober, diesen anfechtbaren Punkt erspäht und benutzte ihn, um die von ihm fingierte Unechtheit der Bulle zu beweisen mit dem Vorwurf: *nec distinguit errores, quos commemorat*². Unzweifelhaft hatte er von seinen römischen Korrespondenten erfahren, welche Schwierigkeiten gerade diese Frage noch zu guter Letzt gemacht hatte.

Aber zum Ende ist man trotz alledem schon in der dritten Sitzung gekommen, wenn auch das Protokoll weiter nichts berichtet, als das „einiges über die Bulle ge-

1) Köstlin, Martin Luther. 3. Aufl. I, S. 404 und Weim. Gesamtausg. VI, S. 601 f. 617 f.: Verwahrungen gegen das mangelhafte „discernere“ der Bulle.

2) Opp. var. arg. IV, p. 312. In der gleichzeitigen deutschen Übersetzung, Archiv f. Ref.-Gesch. I, S. 78. In Absatz 10 (opp. var. arg., p. 313) polemisiert Erasmus (*nemo fraterne monuit Lutherum etc.*) gegen den in der unwahren Behauptung vom Angebot des Reisegeldes gipfelnden Vorwurf des Papstes gegen Luther, daß er nichts unterlassen habe, ihn durch väterliche Milde, durch Bitten und Ermahnungen auf den rechten Weg zurückzuführen (l. c., p. 288sq.).

sagt und das übrige auf eine andere Sitzung verwiesen wurde“¹. In dieser Sitzung vom 1. Juni, in der „das Geschäft der Bulle gegen Luther erledigt wurde, indem man dieselbe noch einmal vorlas und dann beschloß, daß sie mit dem verlesenen Wortlaut expediert werden solle“, hat man eben nur den redaktionellen Abschluß herbeigeführt. Materiell war an der Bulle bei all diesem Aufwand nichts geändert worden. Die eigentliche Entscheidung, — sofern die von der Bulle ja noch feierlich hervorgehobene Zustimmung der Kardinäle (*venerabilium fratrum nostrorum consilio et assensu*)² nach Abschluß des Laterankonzils mit seiner unerhörten Verschärfung des päpstlichen Absolutismus noch irgendeinen politischen Wert hatte — über das Vorgehen gegen die Person Luthers war schon am 25. Mai gefallen. Eine bisher nicht herangezogene Korrespondenz, die des englischen Gesandten Silvester Giglis, Bischofs von Worcester, neben der die leider hier ganz versagende Berichterstattung Campeggis an Wolsey herläuft, bietet in einer Depesche vom 28. Mai³ nach einem kurzen Rückblick auf den bisherigen Gang der Dinge die Nachricht: „Nach langen Debatten wurde von den Kardinälen beschlossen, den Martin für einen Ketzer zu erklären, und eine darauf bezügliche Bulle ist in Vorbereitung“. Die Angaben der Venetianer bestätigen dies⁴.

1) Schulte, S. 34, Z. 7f. von unten: *de Bulla autem fuerunt dicta aliqua et tandem reservatum est ad aliud consistorium*. Die Zusätze der Kopie: „*aliqua verba*“ und „*ut maturius etc.*“ (s. oben S. 90, Anm. 1) zeigen den guten Willen des Abschreibers, der zweite aber ist sachlich unzutreffend.

2) Opp. var. arg. IV, p. 283 und ebenso im Breve an Karl V. vom 18. Januar, Balan, p. 35; die Inquisitionsbulle vom 3. Januar 1521, Balan, p. 17 sagt jedoch nur: „*de eorundem fratrum consilio.*“

3) Brewer l. c. III, 1, Nr. 847, p. 293: „Vor einigen Monaten kamen die Werke des Bruder Martin an. Vieles von ihrem Inhalt ist von großen Theologen verworfen worden auf Grund des Ärgernisses, das sie verursachen können, ein Teil ist als ketzerisch verdammt worden.“ Man sieht, auch Giglis hatte von der Kontroverse der beiden ersten Sitzungen gehört.

4) Gradenigo und Lippomano berichten am 31. Mai als Ergebnis

Indessen so ganz ohne Widerspruch waren die Vertrauten des Vizekanzlers, dessen energische und gewandte Leitung in der raschen Aufeinanderfolge dieser Konsistorien mit ihrem programmäßigen Ergebnis erkennbar ist, doch nicht davongekommen. Erasmus, der mit einigen Ausstellungen, die er an der Bulle macht, um sie als gefälscht oder zum mindesten als erschlichen zu verdächtigen, gewiß absichtlich übertreibt¹, in zwei nicht unwesentlichen Punkten aber sich über die Vorgänge bei den römischen Verhandlungen gut unterrichtet zeigt, sucht nun die Autorität des päpstlichen Urteils in erster Linie dadurch zu erschüttern, daß er mitteilt², daselbe sei nur zustande gekommen „unter dem heftigen Widerstand des Kardinals Carvajal (S. Crucis) und vieler anderen“. Mag nun auch der Zusatz eine auf die Fernwirkung berechnete Unterstellung sein, zur namentlichen Anführung des Kardinals in einer politisch bedeutsamen Rolle von so heikler Tendenz mußte der Verfasser einer Flugschrift, die nichts Geringeres bezweckte, als durch Aufhaltung der Vollstreckung der Verdammungsbulle Raum und Zeit für einen schiedsrichterlichen Austrag zu gewinnen, die Gewißheit besitzen, daß man seine Angaben nicht so leicht Lügen strafen könne. Und Erasmus war ja durchaus in der Lage, auch über die geheimsten Vorgänge an der Kurie sich schnelle und zuverlässige Kunde zu verschaffen, wie Alexander oft zu klagen Veranlassung hatte. Er stand mit Petrus Barbirius, seinem Landsmann und Geschäftsfreund, mit dem Sekretär des Großspönitentiars, Paolo Bombasio in Briefwechsel; durch den soeben genannten Bischof von Wor-

der „in diesen Tagen gegen Luther abgehaltenen Konsistorien“, daß man in der nächsten Sitzung die Sache expedieren werde: „und zwar will man ihn als Ketzler verdammen.“ „Morgen wird wieder Konsistorium sein *per expedir quel fra M. L.*“ (Sanuto l. c., col. 581 und 617, Dep. v. 8. Juni, wie statt „Mazo“, Mai zu lesen ist, über das Konsistorium von Freitag dem 1. Juni).

1) So, wenn er behauptet, der Inhalt erscheine Kennern in vieler Hinsicht verdächtig; der Stil sei mönchisch und grundverschieden von dem amtlichen Stil der Kurie, auch durch zahlreiche Solözismen entstellt. Opp. var. arg. IV, p. 312.

2) Opp. var. arg. IV, p. 311.

cester und den päpstlichen Sekretär Chiericato, den späteren Nuntius auf dem Reichstage von Nürnberg, hatte er Anfang 1520 ein belobendes Breve erhalten¹; mit Campeggi pflegte er eine den bedeutendsten Fragen zugewandte Korrespondenz; von sonstigen Verehrern und Landsleuten flossen ihm reichliche Nachrichten zu.

Die von ihm behauptete Opposition Carvajals ist aber auch aus inneren Gründen durchaus wahrscheinlich, und ihre Richtung wird durch die geschichtliche Bedeutung des charaktervollen Spaniers hinlänglich festgelegt: dieser hat, das Erbe seines großen Oheims, des Kardinals Johann von Sant' Angeli treu bewahrend, „bis an sein Lebensende unaufhörlich für die Sache der katholischen Reformation und für die Berufung eines Konzils gestritten“² und schon vor seinem Eintreten für die verunglückte kirchenpolitische Intrige des französischen Königtums, das „*conciliabulum*“ von Pisa, bei allen Kämpfen des Kardinalskollegiums gegen den päpstlichen Absolutismus im Vordergrund gestanden. Dieser Mann, der bei aller Meisterschaft in den politischen Fechterkünsten seiner Zeit den religiösen Ernst und die an Starrsinn grenzende Folgerichtigkeit des spanischen Wesens nicht verleugnete, mußte, nachdem er noch vor wenigen Jahren die Seele der konziliaren Empörung gewesen war, der einzige, der inmitten der französischen Kreaturen eine leidlich achtbare Rolle gespielt hatte, auch bei dieser Gelegenheit für die konstitutio-

1) Erasmi opp. ed. Clericus, Lugduni 1703, III, col. 542sq.

2) So Hugo Rofs bach in seiner tüchtigen, leider nicht bis zur Behandlung des Pisanum fortgesetzten Dissertation „Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bernaldino Lopez de Carvajal, Kardinals von Santa Croce in Gierusalemme in Rom, und das schismatische concilium Pisanum“ (Breslau 1892), S. 2 (nach Çurita 9, 27). 32. 63. 66f. Paul Lachmann hat in seiner wesentlich die internationale politische Lage zeichnenden Doktorarbeit (Das Pisaner Konzil von 1511, Breslau 1874) die Haltung Carvajals doch zu ausschließlich auf den getäuschten Ehrgeiz eines streberhaften Papabile zurückgeführt (S. 26—29). Auch Hergenröther in Hefeles Konziliengesch., Bd. VIII, S. 436 erkennt ihn als die „bedeutendste Kraft der Opposition“ an, und Julius II. selbst bezeichnete ihn in der Bulle vom 18. Juli 1511 als das Oberhaupt der Verschwörer (S. 475).

nelle Überlieferung innerhalb der Kirche wenigstens ein Zeugnis ablegen, mochte er auch nach Abschluss des Laterankonzils und inmitten der florentinischen Leibgarde im heiligen Kollegium sich damit der Rolle eines Don Quixote bedenklich nähern. Und zwar mußte er an einer Äußerung der Bulle Anstoß nehmen, die für ihn und seine politische Vergangenheit besonders peinlich ins Auge fiel, wo die Straffälligkeit Luthers und die Notorietät seiner Ketzerei (Müller S. 80—82) nach kurzem Hinweis auf die bisherigen Phasen des Prozesses durch seine Appellation an ein Konzil als die schwerste seiner Verirrungen (*quod deterius est*) begründet wird: er habe sich bis zu der verwegenen Berufung auf ein künftiges Konzil verstiegen (*in vocem temerariae appellationis ... prorupit*), die doch durch die Konstitutionen Pius' II. und Julius' II. mit der Strafe der Ketzerei belegt worden sei, wobei Eck nicht versäumt hatte, den Zusatz einzuschieben, daß Luther dieser Weg um so weniger offen stehe, als er öffentlich erklärt habe, daß er an die Konzilien nicht glaube¹. Carvajal aber hatte seine politische Ehre unauflöslich mit der konziliaren Sache verflochten. Wenn er nun aus diesem Grunde gegen die hier beliebte Verketterung der Konzils-idee sich verwahrte und, seinem Temperament entsprechend, gewiß auch heftig und hartnäckig widersprach, so hat er damit doch unzweifelhaft die Verurteilung der dogmatischen Sonderstellung Luthers nicht angreifen und nicht etwa einer milderen Behandlung der Glaubensfrage das Wort reden wollen². Die Haltung dieses großen Gönners des Prediger-

1) Luth. opp. var. arg. IV, p. 290.

2) Auch in der von dem Venetianer Gradenigo berichteten, im Konsistorium vom 21. Mai hervorgetretenen Ansicht kurialer Kreise, daß man der lutherischen Sache nicht so großes Gewicht beilegen dürfe, um nicht dadurch den Widerstandsgeist der Deutschen gegen Rom noch mehr anzustacheln (Sanuto 28, col. 549), kann ich nur die finassierende Art religiös gleichgültiger Politiker erblicken, nicht aber mit Schulte (S. 45) ein „deutliches Zeichen für die Existenz einer Gruppe, welche jeden scharfen Griff vermeiden wollte.“ — Daher konnte Eck in dem kurzen Rückblick auf den letzten Abschnitt des Prozesses, den er bei Übersendung der Bulle an die süddeutschen Bischöfe vorausschickte (Riederer, Nachrichten zur Kirchen- ... Gesch., Altdorf 1704, I, S. 177),

ordens dürfte sich also nicht wesentlich von der des deutschen Dominikanerpriors von Augsburg, Johann Faber, unterscheiden haben, der bald darauf im vorübergehenden Bunde mit Erasmus von Rotterdam zwar auch entschieden gegen die Verdammungsbulle auftrat und ihre Veröffentlichung und Vollziehung zu hintertreiben suchte, aber nur, weil er den kurialistischen „*modus procedendi*“, die Beiseiteschiebung der schiedsrichterlichen Autorität des Konzils, mißbilligte, während er, abweichend von Erasmus, gegen den auch dem Spruch des Konzils gegenüber hartnäckig auf seinen Irrlehren verharrenden Augustiner die volle Strenge des Gesetzes walten lassen wollte¹. So wie dieser dogmatisch von Luther ganz unberührte deutsche Mönch auf dem Fürstentage von Köln wie auf dem Reichstage von Worms leidenschaftlich für die konziliaren Überlieferungen seines Volkes eintrat, hat ja selbst unter den Löwener Theologen sich eine Mißbilligung der in der Bulle zutage tretenden Überspannung des päpstlichen Primats bemerkbar gemacht, und selbst die Sorbonne wurde von Aleander in dieser Hinsicht stark beargwöhnt².

Bei dieser Auffassung der Gegnerschaft Carvajals ist es denn auch verständlich, wie die gleichzeitig von der leitenden Gruppe durchgeführte Verurteilung Reuchlins von demselben Manne, der das Vorgehen gegen Luther soeben bekämpft hatte, unbeanstandet bleiben konnte, denn der Spanier hatte in diesem Prozesse immer mit den Dominikanern und dem eifrigen Glaubenswächter Adrian von Utrecht im Bunde

immerhin sagen: der Papst habe den ganzen vergangenen Winter über Luthers Lehren durch zwei Kardinäle und die gelehrtesten Männer in Rom prüfen lassen; nachdem diese einige Irrtümer entdeckt, sei die Sache dem hl. Kollegium übertragen worden, *ubi eorum quoque concordia et unanimi accedente calculo diffinitive errores illi condemnati sunt*.

1) Vgl. Kap. 2 („Erasmus im Bunde mit dem Dominikaner Faber. Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle“) meiner Untersuchung über die „Vermittlungspolitik des Erasmus“ im Archiv f. Ref.-Gesch., Bd. I, Heft 1 (Berlin 1903), S. 6—23, bes. S. 17 ff.

2) Acta academiae Lovan. in Opp. var. arg. IV, p. 313. Archiv f. Reform.-Gesch. a. a. O., S. 42 f. Brieger, Aleander und Luther, S. 188 f. 237.

gestanden und hatte besonders auch als Hochstratens Vertrauensmann gewirkt, ohne dafs man seine Bestechung durch den Kölner Ketzlermeister anzunehmen hätte¹. Diesen, den er als päpstlicher Richter vom Banne löste, hatte er ebenso wie den Löwener Professor Adrian auf seiner zweiten Gesandtschaftsreise nach Deutschland (1507/8) bei einem Abstecher an den Hof der Regentin der Niederlande persönlich kennen gelernt² und dann im Reuchlinschen Prozesse wirksam beschützt, bis seinem Einflusse durch die Berufung Accoltis in das Richterkollegium ein Gegengewicht geschaffen wurde: wenn nun jener zweite Teil der Bulle „Exsurge“ vornehmlich das Werk dieses, dem florentinischen Kreise besonders eng verbundenen Kurialisten war, so lag der Kritik Carvajals wohl auch persönliche Gereiztheit gegen den Bischof von Ancona zugrunde. Die abschließende Erledigung des Reuchlinschen Handels im Sinne Carvajals und seiner mönchischen Schützlinge war aber wohl geeignet, den Spanier alsbald zu beschwichtigen.

Und so ist es denn auch ganz selbstverständlich, wenn der mächtige Kardinal mit seiner konziliaren Kundgebung glatt abfiel, dafs dieses Schicksal auch ein zwar gut gemeinter, aber von einer gewissen Naivität zeugender Ratschlag Ecks teilte, den er in jenem Briefe an einen Freund in der Heimat als Beweis seines Einflusses auf die höchste Stelle selbstgefällig zum besten gibt: „*si Eccii consilium sequetur Sanc-*

1) Ludw. Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871. S. 305f. 312 (Brief Adrians von 1515 an Carvajal mit bedeutsamem Hinweis auf die Zuständigkeit des Konzils in dieser Glaubenssache) u. ö. Friedländer a. a. O., S. 20. 24. 36f. Vgl. besonders den Beschwerdebrief Reuchlins an den Kard. Adrian von Corneto vom 29. Dez. 1513, wo er auf die Prahlerei der Dominikaner hinweist, die den Einfluß des sie beschützenden Kardinals Bernardin, „*qui omnium philosophorum sit philosophissimus*“, auf Leo X. rühmten: *sed Bernardinus, ingenio se suo preciosus iudex subdelegatus ita ingessit*, dafs er wider aller Wunsch den Hochstraten von der Exkommunikation befreite.

2) Rofsbach a. a. O., S. 96f. Bei diesen engen Beziehungen so rühriger und einflußreicher Personen zu den Dominikanern und Löwenern braucht man besondere nach Rom gerichtete Bemühungen dieser Kreise für jenen Moment kaum anzunehmen.

tissimus, so werden alle Kardinäle und alle Bischöfe die Bulle gegen Luther unterzeichnen“¹. Man sieht, Eck kannte die Stimmung in Deutschland recht genau und wollte sowohl dem weitverbreiteten Mißtrauen gegen die Kurie und ihre Werkzeuge, wie den Überlieferungen der episkopalen Richtung an den deutschen Hochschulen und Bischofssitzen Rechnung tragen. Aber es hieß doch für einen inmitten dieser Kerntruppe des kürzlich erst geschlossenen Laterankonzils und in persönlicher Berührung mit dem von seinen Hoftheologen „vergötterten“ Pontifex arbeitenden Gelehrten die kirchenpolitische Lage gänzlich verkennen, wenn er es für empfehlenswert, oder auch nur für denkbar erachtete, eine dogmatische Entscheidung des *episcopus universalis ecclesiae* mit dieser ein Zugeständnis an die konziliaren Ansprüche bedeutenden Unterzeichnung ausgehen zu lassen. Da hatte Aleander die Politik seiner Auftraggeber besser erfaßt, der den schwankenden kaiserlichen Räten sofort mit dem Hinweis auf die unwidersprechlich bindende Kraft der päpstlichen Amtsgewalt entgegentrat und immer darauf bedacht war, nur ja der in der Bulle sich kundgebenden Autorität des Papstes nichts zu vergeben². Man hat also den übel angebrachten Vorschlag des deutschen Professors im besten Falle mit höflichem Lächeln auf sich beruhen lassen. Die herrschenden Mediceer und ihre Berater hatten die Überzeugung, durch Ansetzung der Konsistorien, die ja aber auch keinen Einfluß auf den materiellen Inhalt der Bulle haben sollten, die Überlieferung hinlänglich berücksichtigt zu haben. Bei ihrem seit jener Januarrede deutlich angekündigten Willen und dem in dem Briefwechsel Medicis mit Aleander ausgeprägten Standpunkt dieses zielbewußten Staatsmannes, der die kurialistische Formel zwar nüchtern und kleinlich, aber scharf und rücksichtslos vertrat, kann man dem Doktor Eck zwar die verdienstliche Rolle eines eifrigen und nützlichen, ja angesichts der wissenschaftlichen Dürftigkeit Roms fast un-

1) Opp. var. arg. IV, p. 256.

2) Vgl. die Aleanderdeschen, z. B. Brieger a. a. O., S. 22.

entbehrlichen Fachmannes, im Rahmen der politischen Aktion aber doch nur die eines untergeordneten Beraters, nicht „der eigentlich treibenden Kraft“ (Schulte S. 52) zugestehen¹.

Und so ist es denn auch mit der von ihm im Briefe vom 3. Mai so selbstgefällig gerühmten Formulierung der Bulle, die auf das glücklichste „den Brauch der alten Konzilien und Päpste mit dem der neueren verbinde“², nicht eben weit her. Diese „formale Abhängigkeit der Bulle von alten Vorbildern“ (Schulte S. 51) dürfte sich außer auf die schon hervorgehobene Verwerfung der bedenklichen Artikel *in globo* vor allem noch beziehen auf die in Deutschland sofort heftig angefochtene Praxis, daß Luthers Lehren hier ohne den Versuch einer Widerlegung verdammt wurden³. Eck erklärt nun dieses Verfahren, die Artikel in der Bulle „*nuda auctoritate, sine scriptura, sine ratione*“ zu verurteilen, in dem für den Druck bestimmten Schreiben an Karl V. vom 18. Februar 1521 damit, daß der Papst gerade darin Brauch und Sitte der ältesten Konzilien und Väter beobachtet habe, die also in diesem Punkte mit den Ansichten der Veranstalter des V. Laterankonzils vortrefflich übereinstimmten. In ihrem Sinne hat denn auch Eck nach

1) Auch die Liste von acht Kardinälen, die Eck in der Nachschrift seines Briefes vom 3. Mai als seine Gönner aufzählt und durch ein „etc.“ noch beliebig zu verlängern freistellt, dürfte bei seiner Neigung zur Prahlerei nur mit Vorsicht zu verwerthen sein; keinesfalls geht aus der Äußerung Ecks („*mihi favorabiles sunt*“) hervor, daß diese alle und noch dazu schon zu jenem Zeitpunkt in der lutherischen Angelegenheit „eine Rolle gespielt haben.“ (Schulte, S. 39.) Im Jahre 1525 erbittet sich Eck als Kommissare in seinem Pfründenstreit die Kardinäle Accolti, Jacobazzi und Anton Ciochi de Monte (Balan l. c., p. 540). Mit Jacobazzi verband ihn dessen schroff kurialistische Tendenz; der Jurist de Monte hatte mit Herzog Georg von Sachsen in Verbindung gestanden (Kolde in dieser Zeitschr. III, S. 608f.).

2) Luth. opp. var. arg. IV, p. 257: *mixta . . . est ex veterum Conciliorum ac Pontificum et novorum consuetudine.*

3) Vgl. etwa den Protest des Urbanus Rhegius dagegen, daß der Papst sich nicht schäme, „Luther ohne alle Schrift zu verdammen“. „Anzayung, daß die Romisch Bull usw.“ O. Clemen in Th. Koldes Beitr. z. bayer. Kirchengesch. IX, S. 79.

seiner Rückkehr die Berufung eines Konzils zur Entscheidung der lutherischen Angelegenheit fleißig bekämpft¹.

Sobald also der leitende Staatsmann diese Frage in der Bedeutung erfaßt hatte, die er ihr in seinen Depeschen am Kaiserhofe konsequent beilegt, als Machtfrage schlechthin — er wird nicht müde, dem jungen Herrscher vorstellen zu lassen, daß diese Bewegung schließlicly dahin führen müsse, daß die Deutschen auch der weltlichen Obrigkeit den Gehorsam aufkündigten —, hat er nun auch ein nachdrückliches Vorgehen gegen den Fürsten ins Werk geleitet, dessen Schutz allein das verwegene Auftreten Luthers ihm erklärlich machte. Das scharfe Breve vom 8. Juli, das dem Kurfürsten geradezu die Hauptschuld an dem gegenwärtigen bedenklichen Zustande beimißt (S. oben S. 96), hebt denn auch von den Irrlehren Luthers, die im allgemeinen als die der Waldenser und Husiten abgetan werden, nur die politisch bedeutsamen Sätze hervor, daß Luther den Krieg gegen die Türken widerrate und die Bestrafung der Ketzler verwerfe². Die Stimmung der leitenden Kreise aber, aus der sich für sie die Notwendigkeit ergab, dem hochgestellten Gegner die Fehde anzusagen, wird durch die Berichte der Venetianer trefflich gekennzeichnet:

Gradenigo hatte Anfang Juni mit dem Kardinal Bibiena, jenem Intimus der Mediceer, gesprochen und berichtet nun³,

1) Opp. Eckii (vgl. oben S. 116, Anm. 1), p. 4: „cum ... papa Leo in hac bulla antiquissimorum conciliorum et ... patrum morem et consuetudinem observaverit. Nam et in ... Nicena synodo canones pure simpliciterque enunciantur sine scriptura, sine ratione, sic in Constantinopolitana, Antiochena etc.“

2) Artikel 33 und 34 der Bulle „Exsurge“. Vgl. zu dieser Behauptung Köstlin-Kawerau, M. Luther. 5. Aufl. I, 352. Da das erste Plakat Karls V. gegen die Lutherischen in den Niederlanden (vom 28. Sept. 1520; Corp. Inq. Neerl. ed. Fredericq. IV, Nr. 42) ganz ähnlich verfährt, so wird auch dieses Breve von Aleander herrühren, der, wie ich in meinen „Anfängen der Gegenreformation in den Niederlanden“, Heft I, S. 19 ff. 110 ff. nachgewiesen habe, das niederländische so gut wie das Wormser Edikt verfaßt hat und ja schon seit Dezember 1517 als Sekretär des Vizekanzlers an seiner politischen Korrespondenz beteiligt war.

3) Am 9. Juni. Sanuto XXVIII, col. 621. Die politischen Be-

Luther habe in Deutschland sehr großen Anhang beim Herzog von Sachsen und anderen Herren, die dem Papste zu seiner Verteidigung geschrieben hätten mit dem Ersuchen, der Papst möchte eine ihm zusagende Persönlichkeit senden, die mit Luther disputieren solle, der dann nachweisen werde, daß seine Predigt wahr und auf das Wort Christi gegründet sei. Dieser Appell deutscher Gönner Luthers an den Papst kann aber kaum von einer anderen Stelle als vom sächsischen Hofe ergangen sein, und er stimmt durchaus zu den Erklärungen, welche der Kurfürst selbst im Sommer durch Vermittelung des Kardinals Riario und des Mainzer Geschäftsträgers in Rom, des späteren erzbischöflichen Generalvikars (1523–37) und Bischofs von Hildesheim (1551 †) Valentin von Tetteben¹ an die Kurie gelangen liefs: dieser hatte

klemmungen der Kurie klingen auch in dem Briefe des jungen Melchior von Watt wieder, der am 11. Juli nach Hause schrieb: *Timent sibi Romanae ecclesiae antistites, ne quid Germani contra sedem et servos eius facturi sint* (Mitteil. d. V. v. St. Gallen XXV, S. 292). Sein Patron, der Dr. decr. C. Wirt, apostol. Notar und lit. apost. sollicitator, reich befündet in der Freisinger, Konstanzer und Regensburger Diözese, Prokurator Reuchlins, Sollicitator der bayrischen Herzöge und Syndikus der Stadt Nürnberg an der Kurie, war in der Lage, Zuverlässiges über die Vorgänge in den höchsten Kreisen des Vatikans zu erfahren.

1) Über den Lebensgang dieses heftigen Gegners der Reformation s. etwa G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna s. v. Tetteben. — Eingeleitet wurde dieser nicht ungeschickte Versuch der Kurie, noch in letzter Stunde auf den Kurfürsten einzuwirken, damit er nun endlich dem Wittenberger Professor seinen Schutz entziehe, durch ein Schreiben des greisen Kardinalkammerers Rafael Riario tit. S. Georgii (von Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 430, Anm. 1 fälschlich auf Petrucci bezogen), der sich wohl in seiner Eigenschaft als Protektor des deutschen Ordens auf ältere Beziehungen zum sächsischen Hause berufen konnte, vom 3. April (Orig. in Weimar). Da nun der Dechant des hl. Kollegiums seit seiner Verhaftung, Absetzung und schließlichen Begnadigung im Jahre 1517 für gewöhnlich dem Papste weit aus dem Wege ging — er lebte damals in seinem Bischofsitz Ostia und starb am 7. Juli 1521 in Neapel —, so wird er, wenn der venetianische Gesandte am 24. März sein Erscheinen am päpstlichen Hofe meldet (Sanuto l. c., col. 395), eigens von Leo X. zur Abfassung jenes Schreibens herbeschieden worden sein. — Der Kurfürst erhielt seinen und Tettebens Brief vom 20. Mai am 6. Juli und beantwortete den ersteren sofort am 10. Juli, indem er sich

dem Kurfürsten zu verstehen geben müssen, daß man ihm den Luther und seiner Ketzerei gewährten Schutz nicht länger so hingehen lassen könne. Der Kurfürst hat darauf genau so, wie er nachmals in Köln die Nuntien beschied, erklärt, daß zunächst Luther, der sich rechtmäßigem Richterspruch unterworfen habe, seines Irrtums überwiesen sein müsse, und dann seinerseits einen ernsteren Ton angeschlagen, indem er darauf hinwies, daß, wenn man solche billige Bedingung hintansetze und nur mit Strafen und Bann vorgehe, die Sache nur verschlimmert und in Deutschland Ärgernis und Empörung entstehen werde¹. Inzwischen war diese wohl von Leo X. selbst angeregte Korrespondenz längst durch den Erlaß der Bulle „Exsurge“ überholt und die in den leitenden Kreisen herrschende Erbitterung gegen den Kurfürsten so gesteigert worden, daß sie nur noch durch die Furcht vor einem weiteren gefährlichen Anwachsen des kirchlichen Aufruhrs noch von der Anwendung schärferer Maßregeln gegen den unbequemen Fürsten selbst zurückgehalten wurden: aber schon die Bannbulle vom 3. Januar zielt, wie sich unten zeigen wird, über die Person Luthers hinweg auf den Kurfürsten.

Mit dieser Stimmung steht nun einigermassen in Widerspruch die Langsamkeit in Ausführung der zur Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle nötigen Schritte. Am 15. Juni wurde die kanzleimäßige Ausfertigung vollzogen und bald darauf auch die öffentliche Verkündigung unter Verbrennung der Bücher Luthers auf der Piazza Navona; dann erfolgte der in der Urkunde selbst vorgesehene Druck von Kopien², die, notariell beglaubigt und von einem Prä-

gegen den Vorwurf verwahrte, als ob er es dulden würde, daß man unter seinem Schutz verderbliche Irrlehren verbreite, und auf die Notwendigkeit der von Luther geforderten schiedsrichterlichen Entscheidung hinwies. Luth. opp. var. arg. II, p. 351 sq. und im Schreiben an Tetleben (etwa August 1520) V, p. 9. Näheres und alle Nachweise bei Enders a. a. O. Weimarer krit. Gesamtausg. VI (1888), S. 384. Köstlin, M. Luther, 3. Aufl., I, S. 338 u. 365; 5. Aufl. v. G. Kawerau, S. 316 f. 339 mit den Anm. (Genauere Mitteilung später).

1) Luth. opp. var. arg. V, p. 9.

2) Ein im Archiv der Universität München beruhendes Exemplar

laten besiegelt, die Beweiskraft des Originals haben sollten ¹. Anfang Juli hatte Dr. Eck sein Reisegeld in der Tasche ²,

dieses römischen Druckes („*Per Jacobum Mazochium de mandato S. D. N. Papae*“), wie ihn die Nuntien in Deutschland verbreiteten (Eck an einen Bischof: „*copiam bulle ... in urbe impressam*“, Riederer, Nachr. z. Kirchen- usw. Gesch. 1704 I, S. 177), der mit dem Wappen und Bildnis des Papstes geschmückt ist, beschreibt v. Druffel in den Sitz-Ber. der Akad. d. W., philos.-hist. Kl., München 1880, S. 572, Anm. 1; der Name des Prälaten, eines Bischofs Hieronymus von Askoli, Auditors der Kammer, ist unleserlich: doch ist es kein anderer als der 1534 zum Kardinal erhobene Ghinucci, über dessen früheren Anteil an Luthers Prozeß K. Müller a. a. O., S. 47 ff. handelt. Dieser war nun zwar schon am 30. April als Nuntius nach England gegangen (vgl. P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage, 2. Aufl., Halle 1897, S. 51, Anm.); der in seinen Diensten stehende Notar Joh. de Gais aber, der nachmals in Worms unter Aleander arbeitete (a. a. O., S. 204. Brieger, S. 174), wird das Siegel in Verwahrung gehabt und die Arbeit für die Nuntien besorgt haben. Die Abweichung in der Unterzeichnung des offiziellen Druckes (*Visa R. Milanesius — Albergatus*) von der einer Abschrift in Reg. Vat. 1160 (Schulte, S. 50. Anm. 1), wo statt des zweiten Namens G. Cabredo steht, gab Veranlassung, die Hilfe des Königl. Preufs. Hist. Instituts in Anspruch zu nehmen. Herr Dr. Arnold O. Meyer fand nun eine zweite Kopie in Arm. LXIV, tom. 17, fol. 22^b, unterzeichnet: „*Visa R. Millanesius. — Albergatus*“ und eine Zeile tiefer „*G. Cabredo*“. Der Name des letzteren Beamten kehrt in demselben Registerbände unter anderen Bullen wieder, so Reg. 1160, fol. 276^v am 14. Okt. 1520: „*G. Cabredo pro computatore*.“ Herr Prof. Kehr erklärt die Abweichung damit, daß Albergatus der Name des Ingrossisten sei; die zweite Kopie in Arm. LXIV sei nach dem Original der Bulle genommen, die erste nach dem fertigen, zur Reinschrift bereiten Entwurf, auf dem der Name des Ingrossisten natürlich nicht gestanden habe. Der Name des Albergatus kommt sonst in dem ganzen Registerbände 1160 nicht wieder vor. — In der Druckerei wurde also bei Wiedergabe des Originals der in der zweiten Zeile stehende Name wohl einfach aus Unachtsamkeit weggelassen.

1) Schmidt, Opp. var. arg. IV, p. 299sq. Im Falle des Zweifels hatten sie dieselbe jedoch nicht, wie Aleander erfahren mußte. Brieger, a. a. O., S. 53. Meine „Anfänge der Gegenreformation“, Heft I, S. 23f. Arch. f. Ref.-Gesch. I, S. 35.

2) Melch. v. Watt, den 11. Juli: Eck hat vom Papste 700 Dukaten zur Wegzehrung erhalten. St. Gall. Verein XXV, S. 292. Nach einem Schreiben Gebwilers aus Rom erhielt er nur 500 Dukaten (Baum, Capito und Bucer, Straßburgs Reformatoren, Elberfeld 1860, S. 49).

aber erst am 16. Juli wurde das die Ernennung Aleanders zum Nuntius und Spezialinquisitor mit den nötigen Vollmachten enthaltende Breve, gleichzeitig wohl mit der undatierten Instruktion, am 20. Juli auch sein Geleitsbrief ausgefertigt¹; am 24. berichtete der Venetianische Gesandte, daß in zwei Tagen der päpstliche Bibliothekar „Leandro“, mit Breven und Bannbulln gegen Luthers Anhänger ausgerüstet, nach Deutschland abgehen werde², und am 27. Juli ist Aleander auf das energische Drängen des Papstes selbst hin (s. oben S. 98) aufgebrochen, um jedoch dann in Florenz bei dem eigentlichen Leiter der gesamten Aktion, dem Vizekanzler, noch einen längeren Aufenthalt zu nehmen: erst Anfang September kann er sich von hier aus endgültig auf die Reise an den Hof Karls V. begeben haben³. Selbst wenn man nun die Schwerfälligkeit des bürokratischen Apparates der Kurie gebührend berücksichtigt, so scheint sich doch auch in dieser letzten Phase des großen Geschäftes die Beobachtung zu wiederholen, die uns die schleppende, ruckweise Betreibung desselben seit Januar erklären mußte: bei der Abwesenheit des eigentlichen Leiters reichte die Arbeitskraft Leos nur dazu aus, einen gelegentlichen Antrieb zu geben, dem dann regelmäßig eine längere Pause folgte. So hatte er seit dem 18. Juni kein Konsistorium abgehalten, saß zur Verwunderung der Gesandten in der Engelsburg, wo er angeblich die Hitze erträglicher fand, und brütete über der Beschaffung von Geldern durch Verkauf zahlreicher neuer Stellen von Vakabilisten, von 140 Rittern von St. Peter, die ihm je 1000 Dukaten, verzinslich zu 13 Prozent, einbringen sollten; erst am 8. August hielt er zu diesem Zwecke wieder ein Konsistorium ab⁴.

1) Balan, Mon. ref. Luth., Nr. 3 und 4 sowie Nr. 2 (*Salvus conductus*), unterzeichnet von dem schon erwähnten Datar Balthasar Turini.

2) Sanuto XXIX, col. 77.

3) Die Nachweise hierzu in meinen „Anfängen“, Heft I, S. 7 f. 91 f.

4) Sanuto XXVIII, col. 653; XXIX, col. 54. 59. 61. 77 sq. 113 („seit vierzig Tagen war kein Konsistorium“). Daneben spielte die Frage der Ernennung dreier neuer, von Frankreich, England und dem Kaiser geforderter Kardinäle eine große Rolle: „wenn der Kardinal

Mit diesen auf die Veröffentlichung der Bulle gerichteten Bemühungen der Kurie hängt nun endlich ein letzter Vorwurf zusammen, den Erasmus bei Bestreitung ihrer Echtheit geltend macht und der geeignet ist, doch vielleicht noch den in Rom selbst geltend gemachten Einfluß der Löwener und Kölner Dominikaner auf das Zustandekommen der Bulle zu erweisen, den wir aus den schon besprochenen Anzeichen abzuleiten Bedenken trugen. Erasmus behauptet: die in Köln und Löwen entstandene Bulle war ja schon eher gedruckt, bevor sie noch (vorschriftsmäßig) veröffentlicht worden war, und der Druck stimmt mit dem von Aleander mitgebrachten Exemplar nicht überein¹. Nun ist Aleander, der am 12. September noch in Dijon war, am 22. in Köln, am 26. in Antwerpen eintraf, am 28. das die Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle anordnende Plakat Karls V. erwirkte, trotzdem nicht mehr imstande gewesen, die Bulle noch in Antwerpen bekannt zu machen, da ihm immer noch Siegel und Registraturvermerk der brabantischen Kanzlei fehlten: erst am 8. Oktober konnte er in Löwen die kurz vorher der Universität übermittelte Bulle unter Verbrennung der Bücher mit der durch die Urkunde selbst vorgeschriebenen Feierlichkeit² öffentlich bekannt machen. Nun hat aber Erasmus am 9. September gegen seinen Freund und Schüler Gerhard von Nymwegen, den Sekretär des Bischofs Philipp von Utrecht, am 13. in einem Schreiben an Leo X. selbst schon darüber Klage geführt, daß man die Sache Reuchlins mit der Luthers verquickt habe: so habe leider Luther den Reuchlin mit in sein Verderben hineingezogen, ohne sich selbst damit zu nützen³, und schon sei die furchtbare Bulle

Medici nach Rom kommen wird, wird der Papst ihrer zehn ernennen“ (l. c. col. 164 zum 2. September).

1) Luth. opp. var. arg. IV, p. 311: *Bulla Coloniae Lovaniique nata fuit excusa antequam evulgata et quod excusum est, dissidet a Bulla, quam adfert Aleander.*

2) Opp. var. arg. IV, p. 288: *post harum publicationem ... publice et solenniter in praesentia cleri et populi ... comburant.*

3) Erasmi opp. ed. Clericus, Lugduni 1703, tom. III, col. 577 E.: *Iam Capnionem rursus aggrediuntur, tantum odio Lutheri ...* Noch

gedruckt. Ja, sie war sogar schon in den Niederlanden mit den vorgeschriebenen Predigten verkündigt worden, denn gleichzeitig beschwert er sich bei dem päpstlichen Sekretär Chiericato (am 13. Sept.) über die wütenden Angriffe, die der Dominikaner Vincenz Dirks nebst zwei seiner Genossen und der Theologe und Karmelit Nikolaus van Egmond bei dieser Gelegenheit in Löwen gegen ihn selbst gerichtet hätten, so daß die Universität, d. h. in erster Linie der Rektor Rosemund (jedoch erst auf Ersuchen des Erasmus), sich genötigt sahen, ihnen Stillschweigen aufzuerlegen. „Und dasselbe geschah in Antwerpen“, natürlich auf Anregung der beiden Löwener Führer, zu denen die dortigen Ordensgenossen in den regsten Beziehungen standen¹. Im Bereich der Löwener Heißsporne ist also die Bulle, die auch Eck in dem ihm zugewiesenen Teile Deutschlands erst etwa gleichzeitig mit Aleander bekannt machen konnte, schon gut um einen Monat früher mit dem größten Eifer und unter Beiseitlassung der weltlichen wie der geistlichen Obrigkeiten der Öffentlichkeit übergeben worden, was doch entschieden auf einen besonderen und unmittelbaren Verkehr der dortigen Führer mit der Kurie schliessen läßt, den wir uns auch aus den schon mehrfach zutage getretenen Verbindungen des Dominikanerordens mit leitenden Männern in Rom zu erklären haben. Der Einfluß dieser durch den Kardinal von Tortosa gut empfohlenen, überdies durch einige einflußreiche Landsleute, wie Wilhelm van Enkenvoirt und Dietrich Heeze, an der Kurie vertretenen Verbündeten Hochstratens dürfte also bei dieser letzten Phase des Prozesses als dem des deutschen Professors Eck etwa gleichwertig anzunehmen sein, während die maßgebende Leitung wie der entscheidende Wille und der jeweils erforderliche Antrieb von den herrschenden Mediceern, überwiegend aber von dem an politischer Energie dem Papste überlegenen Vizekanzler ausgegangen ist.

stand die Entscheidung der Universität Paris zu erwarten, aber schon „*excusa est Bulla formidabilis*“. Und ähnlich an Leo X., col. 578 B.

1) Erasmi opp., col. 579 Fsq.: *Cum Bulla prodisset, quae iubet eos praedicare contra Lutherum* (Luth. opp. var. arg. IV, p. 298sq.). Vgl. meine „Anfänge“, Heft I, S. 60 ff.

Zur Bekräftigung dieser Auffassung dient nun neben der jährlings hereinbrechenden Katastrophe Reuchlins auch die Beobachtung, daß die vielberufene Mediceergüte dem bisher von der Kurie zu Aleanders bitterem Verdrufs so sehr verwöhnten Erasmus von Rotterdam¹ gegenüber an jenem Wendepunkt der kirchlichen Geschicke ihre deutlich bemerkbare Grenze fand. Zwar den Winter über durfte der große Publizist, der sich im Herbst 1520 eines nicht Geringeren vermessen hatte als die Veröffentlichung und Vollziehung der Bulle „Exsurge“ zugunsten einer von ihm selbst beeinflussten schiedsrichterlichen Vermittelung wieder rückgängig zu machen, im Vertrauen auf die schlaife Mäcenatenstimmung Leos X. noch angriffsweise gegen seinen scharfblickenden und unnachsichtigen Gegner Alexander vorgehen; aber im Sommer 1521 schon wandte sich das Blatt zu seinen Ungunsten: die scharfen Instruktionen, die nun der Vizekanzler an den Nuntius erließ, um Erasmus „auf den rechten Weg zurückzuführen“ und von ihm Bürgschaften seines künftigen kirchlichen Wohlverhaltens zu erpressen, sind von Alexander, der am liebsten diesen „lutherischen Erzketzer“ der Inquisition überwiesen hätte, ganz im Sinne der Bulle „Exsurge“ zur Ausführung gebracht worden, die ja verlangte, daß die Obrigkeiten die Anhänger Luthers, die man nicht gefangen nach Rom senden könne, wenigstens aus ihrem Gebiete ausschließen sollten; und in seiner Instruktion war der Nuntius ermächtigt worden, kraft seiner Amtsgewalt als Inquisitor die Anhänger Luthers namhaft zu machen, damit sie gleich wie er bestraft oder wenigstens aus ganz Deutschland vertrieben würden, je nachdem er es für zweckmäßiger erachten werde². So hat er denn durch eine meisterhaft gesteigerte moralische Folter den großen Gelehrten zur Flucht und

1) Vgl. zum folgenden meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“, (Arch. f. Ref.-Gesch. I, 1) und meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“ (Schriften d. Ver. f. Ref.-Gesch., Halle 1903), Kap. III, der Kampf der Landesuniversität gegen Luther und Erasmus, und Kap. V, die Verdrängung des Erasmus aus den Niederlanden.

2) Luth. opp. var. arg. IV, p. 297 sq. Balan, Mon. ref. Luth., p. 9 sq.

lebenslänglichen Selbstverbannung aus seiner Heimat getrieben, und gerade die dreisteste seiner gegen Erasmus erhobenen Beschuldigungen fand alsbald die ausdrückliche Billigung des Vizekanzlers.

Der eigenste politische Gedanke dieses Kreises aber, der neben dem Verdienst kirchlicher Folgerichtigkeit auch von einer gewissen Kühnheit zeugt, wie sie ja auch den späteren Klemens VII. gelegentlich anwandelte, freilich nur um regelmäßig von peinlichem Dissimulieren, ängstlichem Schwanken und schließlichem Zurücktreteten abgelöst zu werden — enthüllt sich nun auch deutlich genug bei dem bisher nur seiner juristisch-formalen Bedeutung nach gewürdigten Nachspiel der „Bannandrohungsbulle“, bei dem Erlafs und dem Schicksal der eigentlichen Bannbulle „*Decet Romanum Pontificem*“¹.

1) Vgl. K. Müller, S. 83 ff. Köstlin-Kawerau, Martin Luther, 5. Aufl. (Berlin 1903), I, S. 390. — Die erste Fassung der Bulle „*Decet*“, in der ähnlich wie in der Inquisitionsbulle vom gleichen Datum (3. Januar; Balan, Mon. ref. Luth., p. 18) die Namen Huttens, Pirkheimers und Spenglers als der der Absolution des Papstes selbst vorbehaltenen Hauptketzer genannt waren, hatte auch Paquier (Aléandre, p. 220 n. 1. 257 n. 5) nicht auffinden können; die dankenswerten Bemühungen des Herrn Dr. Arnold O. Meyer vom Königl. Preufs. Institut hatten leider in dieser Hinsicht auch keinen Erfolg. Doch ergab sich dabei, dafs, während die meisten Drucke der Bullarien u. a. wie Le Plat, Monum. concilii Trident., J. C. Lünig, Spicileg. eccl. des Teutsch. Reichsarchivs I, 376 ff.) in § 1 kurz die Insertion der Bulle „*Exsurge*“ feststellen, diese Urkunde keineswegs wörtlich wiederholt, sondern in einer besonders durch Weglassung der 41 ketzerischen Artikel gekürzten, stilistisch umgeformten Fassung eingeschaltet wurde. Das Bullarium s. Collectio diversarum constitutionum ed. L. Cherubini, Romae 1586, p. 258—261 und nach ihr andere Sammlungen wie Bzovius, Annales ad ann. 1520, D. Gerdes, Hist. reformationis, Groningen und Bremae 1746, II, Anhang p. 15—24 bieten diesen vollständigen Text der Bulle, der, wie Herr Dr. Meyer in mühsamer Vergleichung mit den von ihm im Vatikanischen Archiv nachgewiesenen drei Kopien (Reg. 1160, fol. 309^b; Arm. XXXII, tom. 36, fol. 21; Arm. LXIV, tom. 17, fol. 27^b) festgestellt hat, hinlänglich zuverlässig wiedergegeben ist. Nur beschränkt sich der Druck und die erste Kopie auf die Angabe des Sekretärs „D. de Comitibus“, während die anderen Stellen auch den Namen des Komputators enthalten: „*Visa P. Marciaci*“. Der päpstliche Scriptor mag. Petrus

Bei dem Zustandekommen dieser „definitiven Sentenz“ hat sich der Einfluß des Vizekanzlers zum ersten Mal wieder seit jener fulminanten Szene im Januarkonsistorium unmittelbar geltend machen können, denn seit Ende November weilte er wieder an der Kurie¹, und auch das ist bezeichnend für seine Absicht, diese Angelegenheit persönlich zu leiten und zu betreiben, daß Aleander die Bulle vom 3. Januar, samt der vom gleichen Tage datierten Berufung des Erzbischofs von Mainz als Generalinquisitor für Deutschland in Sachen der lutherischen Ketzerei nebst einer Fülle anderer klug berechneter Schreiben und Weisungen nicht von der Kurie aus erhielt, sondern daß sie ihm der Vizekanzler, der sich schon vom Papste verabschiedet hatte, von der ersten auf seiner Rückreise nach Florenz berührten Station aus zuschickte². In einem zur Verlesung vor dem Reichstage bestimmten Breve vom 18. Januar (Balan Nr. 13) wurde der Kaiser unter ausführlicher Darlegung des bis zum Erlaß der Bulle „Exsurge“ eingehaltenen Prozefsganges und der durch das hartnäckige Verhalten Luthers eingetretenen rechtlichen Folgen davon verständigt, daß der Papst nunmehr den Luther und seine Anhänger durch eine neue Bulle für notorische und halsstarrige Ketzer erklärt habe³; damit

Marciaei findet sich in den Regesta Leonis X, herausg. von Hergenröther in Nr. 11210 und 11817 als Kanonikus von St. Florin in Koblenz und St. Maria in Antwerpen.

1) Vgl. Sanuto l. c. XXIX, col. 442 sq. und 447 die interessanten Berichte vom 26. Nov.: mit 1500 Berittenen, darunter Hunderte von Edelleuten (*non dico canaglia, dico gentihomeni!*) und Artillerie erschien der Kardinal am Hofe, worauf zunächst große Hirschjagden am Meere veranstaltet wurden, dann aber blieb nur Medici beim Papste in der Magliana zurück.

2) Aus Palo, den 28. Januar. Balan l. c. Nr. 16. Vgl. auch die den rein politischen Gedankengang des Vizekanzlers wiedergebenden Depeschen (Balan Nr. 17 und 18, Siena, den 1. Febr.; Florenz, den 6. Febr.) in meiner Bearbeitung der Aleanderdepeschen, 2. Aufl., S. 62f.

3) Balan, p. 35: *tanquam notorios et pertinaces hereticos fuisse et esse per quasdam literas declaravimus*; die auf S. 36 erwähnte „*publicatio aliarum literarum*“, bei der auch noch andere Anhänger Luthers außer den durch ihre Schriften als seine notorischen Gesinnungsgenossen bekannten Männern namhaft zu machen sein wür-

dieser Akt zu Martins und der anderen Kenntnis gelange, habe er diese Bulle (*litteras nostras*) in Rom selbst veröffentlicht und [den Nuntien] den Auftrag erteilt, sie mit Unterstützung des Kaisers auch in Deutschland bekannt machen zu lassen. Aleander hat nun allerdings in seiner Aschermittwochsrede die Bulle nicht erwähnt, aber es war das auch überflüssig, da ja bei Eröffnung der Ständeversammlung das den Inhalt der Bulle in breitester Form und zum Teil wörtlicher Übereinstimmung wiedergebende Breve, das vor allem die nach Ablauf der zugestandenen Frist eingetretene Straffälligkeit der Ketzler und die Forderung eines Reichsgesetzes enthielt, feierlich verlesen worden war: der Kaiser selbst hatte es dem Reichserzkanzler vor aller Augen eingehändigt und dieser es dem Abt von Fulda, Grafen Hartmann von Kirchberg, als Erzkanzler der Kaiserin und ordentlichem Kaplan des Kaisers zum Verlesen übergeben¹. Unzweifelhaft ist also auch die Bulle selbst dem Kaiser und seinen leitenden Staatsmännern, dem Herrn von Chièvres und dem Grofskanzler Gattinara, zum mindesten vorgezeigt worden, und sie werden auch von ihrem Inhalt so weit Kenntnis genommen haben, daß Aleander ihre besondere an die Nuntien gerichtete Ermutigung, „nur ganz furchtlos alles zu sagen, was ihm zweckdienlich erscheine“, dahin auffassen durfte, daß er, falls der Kurfürst von Sachsen persönlich zugegen gewesen wäre, es wohl hätte wagen dürfen, ihn etwas deut-

den, bezieht sich auch auf die Bulle „Decet“, in der ja Hutten, Pirkheimer und Spengler ausdrücklich angeführt waren. Die gleichzeitige Übersendung dieser Bulle wird also doch in dem am 13. Februar vor den Ständen des Reichs verlesenen Breve erwähnt und ihr Inhalt dabei hinlänglich charakterisiert; das Breve läuft ja dann in die Forderung aus, durch ein *generale edictum* die Vollziehung des endgültigen päpstlichen Urteils zu sichern. (Zu Müller, S. 84, Anm. 3, Punkt 1 und 3. Auch in Reichstagsakten II, S. 495, Anm. 1 läßt man den Papst fälschlich erklären, er habe die Bulle „Decet“ schon in Deutschland verbreiten lassen; der Dank für schon geleistete kaiserliche Beihilfe bezieht sich jedoch auf die Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle „Exsurge“.)

1) Bericht des kursächsischen Kanzlers Brück, Reichstagsakten II, S. 495 f.

licher noch, als es nach Meinung der sächsischen Räte ohnehin schon geschehen war, anzugreifen¹.

Aber freilich, veröffentlicht hat Aleander die Bulle „Decet“ zunächst nicht, obwohl er doch durch das an den Kaiser gerichtete Breve und noch mehr durch seine Bestellung als Spezialinquisitor durch die zweite Bulle vom 3. Januar ausdrücklich damit beauftragt worden war. Es ist nun von K. Müller ganz treffend bemerkt worden, daß die persönlichen Gründe Aleanders, auf die ich bisher ausschließlich diese doch recht auffällige Eigenmächtigkeit zurückgeführt hatte, die Angst vor Hutten und seinen Racheplänen, erst Anfang April, seit dem Erscheinen der Drohbriefe von der Ebernburg her, von ihm geltend gemacht wurden; nun erst verlangte er² eine nochmalige Ausfertigung der Bulle, in der Luthers Anhänger nur ganz im allgemeinen erwähnt werden dürften; die erste Fassung werde er erst bei seiner Abreise aus Deutschland publizieren, die harmlosere jedoch schon auf dem Reichstage, wozu er ja dann freilich weiter keine Veranlassung hatte, da bei ihrem Eintreffen am 6. Mai das ihm vom Kaiser zugestandene Edikt schon hinlänglich gesichert schien, so daß er auch bei der späteren Überarbeitung desselben auf die nachträgliche Erwähnung der Bulle „Decet“ keinen Wert legte. Gegen den Einwand eines durch einen Sachwalter Luthers, also wohl Dr. Justus Jonas,

1) Brieger, S. 62. Meine Übersetzung S. 87: er betont, er würde es *con ogni modestia* getan haben, mit Bezug auf die Mahnung, mit der Medici die beiden politisch doch recht gewagten Bullen vom 3. Januar in seine Hände gelegt hatte (Balan Nr. 16, p. 43).

2) Brieger, S. 129. 168. 175, Übersetzung, S. 155. 193f. 205: Depeschen vom 5. und 29. April: die neue Bulle dürfe weder Huttens gedenken noch anderer (*non faciendo mention de Hutten nè de altri che de Luther — nominando solum Luther et suoi adherenti in genere*): unter den „anderen“, deren beileibe nicht deutlicher gedacht werden dürfe, verstand er aber noch eine viel wichtigere Person als die beiden „lausigen Grammatiker“ von Nürnberg. Und die Bemerkung, durch die Veröffentlichung der Bulle „Decet“ noch während des Reichstages würden die Nuntien „tausend Feuer“ entzünden, was er nicht sowohl wegen ihrer persönlichen Gefahr als wegen [der Interessen der Kirche] bemerkt, ist auch nicht durch die Besorgnis vor Hutten und Sickingen allein zu erklären.

beratenen Fürsten, daß der Kaiser kein Mandat gegen Luther erlassen dürfe, ehe nicht der Papst die endgültige Verurteilung ausgesprochen habe, bemerkt Aleander, daß die Nuntien in Worms ihre guten Gründe dafür hätten, daß der Kaiser „ohne weitere Aufserung“ der Kurie einschreiten müsse¹: denn dem Kaiser war eben die Bulle „Decet“ alsbald rechtsverbindlich mitgeteilt worden², und wenn er schon seit Mitte Februar kein Bedenken getragen hatte, für die Vollziehung des päpstlichen Urteils durch ein Reichsgesetz einzutreten, so geschah es schon damals mit Rücksicht auf den ihm wohlbekannten Inhalt der Bulle vom 3. Januar. Wenn ferner auch einige von den Reichsständen sich nicht mit dem im Breve vom 18. Januar enthaltenen Hinweis auf den Erlafs der Bannbulle begnügt haben sollten, so hatte es doch vielleicht deswegen vorerst keinen Zweck, ihnen die Bulle selbst vorzulegen, weil sie ja doch alsbald beschlossen, das römische Verfahren in der bekannten Weise durch Berufung und Befragung Luthers zu ergänzen. Aber warum hat Aleander vorher schon und sodann nach Luthers Entlassung die vorgeschriebene Veröffentlichung der Bulle unterlassen?

Da ist es denn doch nicht zutreffend, daß Aleander bis zum Erscheinen der Huttenschen Drohungen „keinerlei Bedenken“ gegen die Bulle „Decet“ geäußert hätte³, und die Weisung des Vizekanzlers, sich der beiden Bullen nur „mit kluger und maßvoller Berücksichtigung der politischen Lage und günstiger Gelegenheit“ zu bedienen, erklärt die Sache allerdings auch nicht, ist aber geeignet, auf die schon an-

1) Brieger, S. 169, Z. 4 ff.

2) In der zweiten Bearbeitung des für die burgundischen Erblande des Kaisers bestimmten, von Aleander selbst verfaßten Plakats (vom 28. September 1520), die der Nuntius Ende Februar vornahm und sofort zur Veröffentlichung nach den Niederlanden schickte (publiziert den 20./22. März), ließ er den Kaiser auf die ihm von dem Gesandten des Papstes überreichte (*fait monstrer et exhiber*) „Bulle und definitive Sentenz“ gegen Luther und seine Anhänger ausdrücklich Bezug nehmen. Fredericq, Corpus doc. Inqu. Neerl. IV, p. 43. Meine „Anfänge“, Heft I, S. 32. 110.

3) K. Müller, S. 85, Anm. 1.

gedeutete Spur zu leiten: der Vizekanzler selbst fand die beiden Erlasse gewagt und mahnte daher zu diskreter Benutzung derselben. Nebenbei mag darauf hingewiesen sein, daß die Kurie auch mit der anderen Bulle vom 3. Januar (*Apostolice sedis providentia*) kein Glück hatte: diese war an den Erzbischof von Mainz und die drei Nuntien Aleander, Caracciolo und Eck gerichtet und beauftragte diese als Spezialkommissare mit der Organisation einer umfassenden Verfolgung der Lutheraner, mit der Errichtung einer päpstlich bevollmächtigten Inquisition, wie sie dann nur in den Niederlanden und auch da nur als landesherrliche Einrichtung zustande kam. Daß der Vizekanzler dabei den ihm in Aleanders Depeschen als überaus unzuverlässig, schwankend, feige und von lutherischen Räten abhängig geschilderten Kardinal so auffällig vorangestellt hatte, geschah doch entschieden auch, um den zweideutigen Kirchenfürsten zu klarer Stellungnahme gegen die Ketzerei zu zwingen, ihn zugleich dem lutherisch gesinnten Deutschland gegenüber als den berufensten Vorkämpfer der Kurie blofszustellen, und das wurde von dem ängstlichen Herrn nur zu gut verstanden: als der Nuntius Mitte Mai diese Bulle in Worms wollte drucken lassen, verwahrte sich der so Ausgezeichnete entschieden gegen ihre Veröffentlichung, „weil er fürchte, sich den grimmigen Haß aller Deutschen zuzuziehen, wenn er von allen deutschen Prälaten allein genannt und als der alleinige Leiter der Inquisition hingestellt werde“; er halte dies geradezu für einen ihm angetanen Schimpf¹⁾! Und so ist die Veröffentlichung auch dieses Erzeugnisses der Kurie unterblieben!

An der Bulle „Decet“ aber hatte Aleander sofort auszusetzen²⁾, daß darin bei Anordnung der Veröffentlichung „durch einen unserer in Deutschland befindlichen Nuntien“ die Nennung seines Namens ihm vorenthalten sei, was der ehrgeizige Mann als einen Beweis unzulänglicher Würdigung seiner bisherigen Leistungen empfand; auch habe man die von ihm für die Fassung der Bulle erteilten Ratschläge nicht be-

1) Brieger, S. 217. Übersetzung S. 243.

2) Depesche vom 12. Februar, Brieger, S. 58f. Übersetzung, S. 82f.

achtet, obwohl er doch besser wisse, was not tue, als die Sekretäre in Rom. Und nach einem Hinweis auf die bei dieser für ihn so verhängnisvollen Sendung schon erduldeten „Gefahren, Drangsale und Beschimpfungen“ betont er, daß bei der Ausfertigung der Bulle viele für die Sache der Kirche verderbliche Fehler (*molti errori nocivi alla causa nostra*) begangen worden seien, die er wegen der dringenden Vorbereitung auf die tags darauf zu haltende Rede vor den Ständen nicht darlegen könne; vielleicht schweigt er aber nur deshalb, weil er selbst noch wenige Monate früher, ehe er sich von der Schwierigkeit der Lage auf dem deutschen Kriegsschauplatze überzeugt hatte, dem ihm jetzt politisch bedenklich erscheinenden Inhalt der Bulle das Wort geredet haben würde.

Höchst bedenklich aber mußte ihm jetzt, nachdem er schon auf dem Fürstentage von Köln mit seiner Forderung an den Kurfürsten Friedrich, gemäß der Bulle „Exsurge“ gegen Luther einzuschreiten, so peinlich abgefallen war, der in der Bulle „Decet“ enthaltene, nur dürtig verhüllte Angriff auf die Person des mächtigen und volkstümlichen Fürsten erscheinen, der hier auf dem Reichstage an der wenn auch nur zum Teil ausgesprochen lutherfreundlichen, so doch fast allgemein entschieden romfeindlichen Stimmung der Reichstände einen gewaltigen Rückhalt hatte.

Denn auch sein leidenschaftliches Breve vom 8. Juli hat Alexander damals dem Kurfürsten nicht zu überreichen gewagt, da es sich noch heute unter seinen Papieren befindet, und ebensowenig das ihm mitgegebene zweite Original der Bulle, das er einem Fürsten übergeben sollte, bei dem es ihm am besten angebracht erscheinen würde, während sonst selbst die höchsten Kirchenfürsten sich mit gedruckten Kopien begnügen mußten. Denn den bezüglichen Passus in seiner wohlausgearbeiteten Rede hat Alexander, wie aus der genauen Aufzeichnung der sächsischen Räte hervorgeht, nicht vorgetragen, auch wurde in der Antwort nicht auf ein derartiges Schriftstück Bezug genommen¹.

1) Schon durch die Ausführungen Wredes in Reichstagsakten II,

Nach Erteilung dieses ablehnenden Bescheides vom 6. November¹ hatte ja Caracciolo die Drohung ausgestoßen: man werde diesen Herzog Friedrich zu finden wissen², und der Vizekanzler hatte nicht gesäumt, daraus die Folgerung zu ziehen, daß es nun gelte, dem Kurfürsten selbst entschlossen die Fehde anzukündigen. Das ist nun in der Bulle „Decet“ mit aller Entschiedenheit und mit einer fast undiplomatisch zu nennenden Deutlichkeit geschehen. In unverkennbarem Anklang an die Vorwürfe des Breve vom 8. Juli werden den angekündigten Strafen der Ketzerei auch andere für verfallen erklärt, die als Männer „*non parvae auctoritatis et dignitatis*“ den Martin in seinem Ungehorsam und seiner Halsstarrigkeit bestärkten³. Da dieses Vergehen wie die Haltung anderer Anhänger Luthers offenkundig und notorisch sei, so bedarf es gegen sie keines weiteren Verfahrens, sondern der Papst spricht über sie die Exkommunikation und das Interdikt aus und zwar auch über die, welche Luther *etiam praesidio militari defendunt, custodiunt* oder sonstwie unterstützen, deren Namen und Titel, *etsi quavis celsa vel grandi praefulgeant dignitate*, hiermit für hinlänglich bezeichnet gelten sollen, als wenn sie namentlich angeführt wären und als ob sie bei öffentlicher Bannung der Lutheraner kraft dieser Bulle bei Namen genannt werden könnten (*ac si . . . nominatim exprimi possent*). Da ferner die Mitteilung der Bulle an Martin und seine Anhänger *propter eis faventium potentiam* schwierig sei, soll der Anschlag an zwei bischöflichen Kirchen

S. 463, Anm. 3 wird die auf das zweite Original der Bulle (Balán, Mon. ref. Luth., p. 9) bezügliche Vermutung Paquiers (Aléandre, p. 161, n. 1) ausgeschlossen. Wenn Aleander am 14. Februar (Balán, p. 57. Brieger, S. 62) an seine mit Überreichung eines Breve verbundene Rede in Köln erinnert, so meint er damit sein Beglaubigungsbreve vom 17. Juli (Cyprian, Nützl. Urk. II, 173 ff. Walch XV, 1918 f.). Bestätigt durch Spalatins Annales (Cypr., p. 11. 14 sq.).

1) Reichstagsakten, S. 464 f.

2) S. meine „Vermittlungspolitik des Erasmus“, S. 67 f.

3) „*Martinum in suis inobedientia et contumacia confoventes*“; vgl. das Breve Balán, p. 1 sq.: *tuoque illum patrocinio magis confisum quam oportebat hos tantos sibi arrogantiae spiritus sumpsisse*.

durch einen der Nuntien genügen¹. In der gleichzeitigen Beauftragung der Inquisitoren wird mit noch deutlicherer Beziehung auf Luthers Landesherrn gesagt, daß durch die Bulle „Decet“ für straffällige Ketzler erklärt würden aufser den namentlich Bezeichneten und denen, die bei Veröffentlichung der Bulle genannt werden könnten (*quos hereticos fore et esse . . . in . . . publicatione nominari posse volumus*) auch die Beschützer (*fautores atque receptatores*) Luthers, möchten sie auch in noch so hervorragender Stellung, ja möchten es auch „Kurfürsten des heiligen Reiches“ (*etiamsi imperii electores*) oder Reichsstädte sein².

Eine solche schroffe Herausforderung, gegen den angesehensten Reichsfürsten gerichtet, als zum mindesten ungelogen und stark übereilt zu erkennen, dazu hatten die bisher schon mit den kaiserlichen Räten, den Reichsständen, der gesamten deutschen Bevölkerung gemachten Erfahrungen den Nuntius hinlänglich gewitzigt, und es hätte in dieser Hinsicht kaum noch jener Ermahnung des Vizekanzlers zu vorsichtiger Handhabung der zweischneidigen Waffe bedurft; diese Anweisung erklärt aber auch hinlänglich, warum der kluge Florentiner die vorläufige Unterlassung einer Veröffentlichung der Bulle „Decet“ gar nicht befremdlich fand und diesen Punkt nicht weiter berührte. Aufser der Überzeugung von der Untunlichkeit einer solchen schroffen Kränkung des Kurfürsten hatte Aleander aber noch einen Grund, weshalb

1) Corpus Inqu. Neerl. IV, p. 38 sqq. nach Magn. Bullar. Rom. I, p. 614 sq. Es werden auch nicht wie für die Bulle „Exsurge“ so umfassende Mafsregeln für die Verbreitung der Urkunde in erster Linie durch einen schon in Rom vollzogenen Druck angeordnet.

2) Balan l. c., p. 19. Der Ausdruck „*communitates, universitates et municipia*“ ist in seinem zweiten Gliede keineswegs mit „Universität“ zu übersetzen, obwohl man in Rom, wie das Gutachten Aleanders von 1523 zeigt, beizeiten schon an die Vernichtung der Universität Wittenberg gedacht hat. Dagegen werden als Folgen von Bann und Interdikt die Absetzung weltlicher Herren, Entziehung aller Würden und Privilegien, speziell der Lehnsfähigkeit hervorgehoben und auch schon die Hilfe der „katholischen Fürsten“ unter der Leitung des Kaisers angerufen (l. c., p. 20 f.), also die Gründung einer katholischen Liga angeregt.

er sich über diese Tendenz der Bulle so ärgerlich äußerte. Der ehrgeizige Mann schmeichelte sich mit der Aussicht, es könnte ihm auch jetzt noch gelingen, diesen Sachsen, der im Grunde „ein tüchtiger Fürst“ und nur eben von seinen Räten mißleitet und um besonderer Interessen willen gegen den hohen Klerus und die Kurie verstimmt sei, mit Hilfe des Kaisers und anderer Einflüsse wieder für Rom zu gewinnen. Diese trotz der Kölner Erfahrungen noch im Dezember¹ von ihm ausgesprochene Hoffnung war freilich Mitte Februar schon etwas ins Wanken geraten, aber erst nach Luthers Abreise von Worms gibt Aleander seiner nun feststehenden Überzeugung, daß der Kurfürst doch nicht mehr zu beeinflussen sei, den gehässigsten Ausdruck, der wieder verrät, daß er sich durch dessen Verhalten persönlich enttäuscht fühlte: so entwirft er etwa am 5. Mai ein boshaftes Zerrbild des „verruichten Sachsen“ und schließt mit dem Wunsche, wenn er sich denn einmal nicht bekehren wolle, so möge er den Hals brechen, ehe er noch mehr Seelen ins Verderben stürze².

Indessen da die Macht und der Einfluß des Kurfürsten am Schlusse des Reichstages eine Bekanntgebung der so deutlich gegen ihn gerichteten Bulle noch ebensowenig ratsam erscheinen liefs, wie bei Beginn der Tagung, so hat Aleander auch die nur den Namen Luthers enthaltende Fassung der Bulle vorerst nicht veröffentlicht; zudem hatte er ja das kaiserliche Edikt, das er zunächst ganz nach seinen Wünschen abfassen durfte, so gut wie sicher. Er scheint sich dann auch während seiner Tätigkeit in den Niederlanden, wo er Ende Juni in Löwen das lateinische Original des Ediktes zum Druck beförderte und nun für dessen Vollstreckung in den großen Städten wie für die Versendung in das Reich sich weidlich abmühte³, noch den ganzen

1) Brieger, S. 26. Balan, p. 29sq. Übersetzung, S. 41 f.

2) Brieger, S. 184. Balan, p. 209sq. Übersetzung, S. 213.

3) Vgl. Kap. IV meiner „Anfänge der Gegenreformation“: Aleander bei der Durchführung des Wormser Edikts. — Unhaltbar ist die Annahme Paquiers (Aléandre, p. 220, note 1), daß Aleander die zweite

Sommer über mit Verbreitung der Bulle „Exsurge“ und etwa mit Verlesung des Originals der Bannbulle begnügt zu haben, denn erst Mitte Oktober meldet er dem Frankfurter Dechanten Cochläus, er habe soeben in Löwen die französische Übersetzung des Ediktes und „beide Bullen“ abdrucken lassen¹. Aber schon wegen der völligen Erschöpfung seiner Geldmittel, seiner dann eintretenden längeren Erkrankung und seiner Mitte Februar 1522 erfolgten Abreise nach Spanien dürfte er auch von Köln aus, wo er im November noch einmal erschienen war², nicht mehr viel für die Bekanntmachung der den römischen Prozeß Luthers abschließenden Urkunde getan haben. Und während der Nuntius das Hauptgewicht auf die Verbreitung und Vollziehung des von ihm selbst verfaßten Wormser Ediktes legte, wurde die Vervollständigung der kurialen Mafsregeln zu gleicher Zeit unterbrochen durch den Tod Leos X., wie dies für einen besonderen, aus der Verdammung der lutherischen Bewegung sich ergebenden Fall urkundlich nachzuweisen ist.

Von den durch Eck ausdrücklich namhaft gemachten Anhängern Luthers hatten ja der Augsburger Domherr

Fassung der Bulle sogleich nach Empfang derselben Anfang Mai zugleich mit den von ihm zusammengestellten „Acta comparitionis Lutheri“ (Balan, p. 68) durch den Druck veröffentlicht hätte; von einem solchen Druck ist keine Spur vorhanden, und wenn der Nuntius damals einigen Bischöfen „die Bullen“ zur Bekanntmachung mitgibt (Balan, p. 212, Brieger, S. 187 f., Depesche vom 14. Mai), so meint er damit gedruckte Kopien der Bulle „Exsurge“, die er nachmals auch in den Niederlanden noch verbreitet (Paquier, p. 276, n. 7, 277, n. 3); ebensowenig ist aus der Depesche vom 26. Mai (Balan, p. 251sq., Brieger, S. 224f.) herauszulesen, dafs Aleander sie damals in Worms publiziert hätte, so dafs sie Pirkheimer und Spengler in Schrecken versetzt hätte. Spengler gerät in Besorgnis infolge der Unterzeichnung des Wormser Edikts und beklagt sich, dafs er der von Eck erlangten Absolution ungeachtet in der Bulle namhaft gemacht worden sei: das bezieht sich also auf die erste Fassung, von der Aleander ihm gelegentliche Mitteilung machen mußte, da ja danach seine Lossprechung dem Papste vorbehalten war.

1) Friedensburg, „Beiträge usw.“ in dieser Ztschr. XVIII, S. 180.

2) Vgl. meine „Anfänge“, Heft II, S. 59 f. 72.

Bernhard Adelman¹ und wahrscheinlich auch der Zwickauer Prediger Silvius Egranus (Wildenauer)² unverzüglich um Absolution nachgesucht, so daß die Andeutung im Eingang der Bulle „Decet“ (*nonnulli ex eis . . . se convertentes absolutionis beneficium . . . obtinuerint*) über schon erfolgte reuige Unterwerfung einzelner Lutheraner sich auf diese Fälle beziehen wird; Pirkheimer und Spengler hatten sich nebst Luther und Hutten in der Bulle vom 3. Januar als Hauptketzler wiedergefunden und konnten nur auf Grund besonderer päpstlicher Ermächtigung Aleanders gelöst werden. Den leidenschaftlichen Freund Sickingens ließ man aus guten Gründen auf die dringenden Bitten des Nuntius hin zunächst aus dem Spiele. Dem rührigen Mitstreiter Luthers aber, einem der dem Dr. Eck unbequemsten literarischen Widersacher, seinem Gegner von der Leipziger Disputation her, dem Dr. Karlstadt hatte man, doch wohl auf Betreiben Ecks, die Ehre einer gegen ihn besonders gerichteten Bannbulle zugedacht, die er freilich durch Einlegung der Appellation an ein Konzil noch herausgefordert hatte. Daraufhin hatte man gegen Ende des Jahres 1521 den „Entwurf einer Bulle gegen die verderblichen Lehren Karlstadts fertiggestellt, deren Ausfertigung jedoch durch den Tod des Papstes unterbrochen wurde“. Der Vertreter des Erzbischofs von Mainz, Dr. von Telleben, schickte am 6. Februar 1522³ den Entwurf an seinen Herrn, um, falls man diese Kundgebung für zweckmäßig erachte, sie bei dem neuen Papste zu betreiben, widerriet sie aber gleichzeitig, indem er die Hoffnung aussprach, daß „S. Heiligkeit mit seiner Güte, Sittenreinheit und hervorragenden Gelehrsamkeit diese Krankheit der Kirche leichter und erfolgreicher heilen werde“.

1) Fr. H. Thurnhofer, B. Adelman, Freiburg i. Br. 1900, S. 70 ff. Am 9. November hatte Eck das Absolutionsdekret für ihn ausgefertigt.

2) O. Clemen, Joh. Silv. Egranus. Zwickau 1899, S. 20f.

3) Daniel Gerdes, Vita Carolostadii in *Scrinium antiquar. s. Miscell. Groningana nova* (Groningen und Bremen s. a.) I, I, p. 38 und der Brief selbst in *Misc. Groning.*, Tom. II (Groningae 1739), p. 500 sq. Die Biographie Karlstadts von Jaeger (Stuttgart 1856) versagt hier.

Die kirchliche Politik der Medici und ihrer Werkzeuge mit ihren diplomatischen Ränken und äußerem Zwangsmitteln wurde also auch von diesem sonst so entschiedenen Vertreter der altkirchlichen Interessen nicht gebilligt, und unter Hadrian VI. ist ja in der Tat jene Gruppe kurialer Machthaber völlig in den Hintergrund getreten.

Zu Luthers römischem Prozeß.

(Zweiter Artikel, vgl. oben S. 90—147).

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Rom und Wittenberg.

Im Verlaufe meiner Untersuchung über den letzten Abschnitt des römischen Verfahrens gegen Luther erschien es mir notwendig, eine bisher ungedruckte Quelle auf etwaige Nachrichten über den Stand der Dinge in Rom zu prüfen, das Schreiben des Kardinals Riario an den Kurfürsten von Sachsen vom 3. April 1520¹. Da nun die sich daran anschließenden Akten über die von den Wittenberger Kreisen unternommenen, vom Kurfürsten mit dem Reformator vereinbarten Schritte neues Licht verbreiteten, so erschien es weiterhin zweckmäßig, im Zusammenhang mit diesem erneuten Versuch einer Einwirkung auf den Landesherrn und Beschützer Luthers die spärlichen Nachrichten zu erörtern, die wir über die Wirkung der römischen Nachrichten von dem Ausgange des Prozesses auf die Wittenberger besitzen, da diese meist die Kenntnis der römischen Vorgänge voraussetzen. Dabei aber war es auch erforderlich, einen hier und da ergänzenden Rückblick auf die gesamte, dem kanonischen Verfahren zur Seite gehende politische Tätigkeit der Kurie zu werfen, die von jenen zielbewußten Machthabern, die wir

1) Vgl. oben S. 128, Anm. 1. Dem überaus schätzenswerten Entgegenkommen des um die Reformationsgeschichte hochverdienten Leiters des Großherzogl. S. Staatsarchivs in Weimar, Herrn Geheimrats Dr. Burckhardt, verdanke ich die Mitteilung der weiteren in den Beilagen wiedergegebenen Aktenstücke, für deren zuverlässige Abschrift ich Herrn Dr. E. Gritzner zu wärmstem Danke verpflichtet bin.

nun schon etwas deutlicher aus dem Dunkel des Kabinetts hervortreten sahen, von vornherein mit aller Entschlossenheit betrieben wurde: das Endergebnis aber ist, daß die Mediceer, so wie sie durch alle Stufen des Prozesses hindurch ihren dogmatischen Standpunkt mit starrer Folgerichtigkeit und ohne irgendein Zugeständnis an den Neuerer zur Geltung brachten, so auch schon bei Einleitung des Verfahrens dasjenige ins Auge gefaßt haben, was für den Staatsmann das Wesentliche ist, die Vollstreckung des Urteils, und daß man sich in Rom, trotz mancher aus Unkenntnis oder Nichtachtung der deutschen Verhältnisse entstandenen Mißgriffe, doch von vornherein darüber klar gewesen ist, daß das vornehmliche Mittel, die Auslieferung und Bestrafung Luthers herbeizuführen, die Gewinnung des Kurfürsten sein müsse. Daß dieser nun einmal durch seinen Rechtssinn sich unerschütterlich an den Grundsatz gebunden fühlte, Luthern unverhört und unwiderlegt nicht preiszugeben, daß er anderseits den übergeordneten Gewalten, Kaiser wie Papst gegenüber hinlänglich unabhängig dastand, um weder durch Zwangsmittel gebeugt, noch durch Drohungen eingeschüchtert, noch auch durch Gunst und Gewinn gelockt zu werden¹, das ließ die mit größter Hartnäckigkeit und Findigkeit fortgesetzten Bemühungen des Papsttums und seiner Sendlinge und damit den gesamten Prozeß in seinem Endzweck, der Hemmung der kirchenfeindlichen Bewegung durch Unschädlichmachung ihres Urhebers, scheitern.

1. Der geplante Abschluß des Prozesses durch Bannbulle und kaiserliches Edikt noch im Jahre 1518.

Bei Beurteilung der kirchenpolitischen Haltung der Kurie während der dem Erlaß der Verdammungsbulle² voraus-

1) Vgl. A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523 (Leipzig 1904) I, S. 187. — S. 93 und 96 wird darauf hingewiesen, wie 1513 durch den Tod eines Eruders des Kurfürsten die Bistümer Magdeburg und Halberstadt, 1510 durch den Tod eines Albertiners die Hochmeisterwürde des Deutschen Ordens an das Haus Hohenzollern übergegangen war.

2) Nachdem G. Kawerau in Übereinstimmung mit der Forderung

gehenden Jahre hat man sich nun bisher vielfach beirren lassen einmal durch die lange Dauer des Verfahrens, das durch die schliesslich doch „übereilte Bulle“¹ abgeschlossen wurde: es dürfte sich aber schon aus der Darlegung des schwerfälligen, aber ganz vorschriftsmässig verlaufenen kanonischen Verfahrens durch K. Müller wie aus Schultes und meinen Ausführungen zur Entstehung der beiden abschliessenden Bullen ergeben haben, dass jene Ausstellungen kaum berechtigt sind. Dabei muss aber nun, nachdem die einheitliche und straffe Leitung auch dieser Angelegenheit durch den Vizekanzler Medici bis in die Zeit des Feldzuges gegen Mailand besonders aus dem Briefwechsel Aleanders mit diesem seinem Vorgesetzten sich immer überzeugender ergeben hat, stets im Auge behalten werden, dass dieser gewandte und weitblickende Staatsmann, der die Gesamtpolitik Roms im innigen Einvernehmen mit seinem Oheim, dem Papste, bestimmte², selbstverständlich auch die Frage der Vernichtung des Erzketzers und der etwa nötigen Beeinflussung seines Beschützers mit der Rücksicht auf wichtigere Machtfragen stets in Einklang zu setzen wufste.

Nun ist in dem seiner prozessualen Bedeutung nach — Feststellung des Notoriums zum Zweck schleuniger

K. Müllers (in dieser Zeitschr. XXIV, S. 82) die landläufige Bezeichnung der Bulle „Exsurge“ als „Bannbulle“ (Köstlin, M. Luther, 3. Aufl., I, S. 379) in der 5. Aufl. S. 350 durch die sachlich gewiss zutreffende als „Bannandrohungsbulle“ ersetzt hat, möchte ich nicht unterlassen, meinen Vorschlag durch den Hinweis auf Ecks eigenen Sprachgebrauch zu unterstützen, der in seinem Gutachten von 1523 (Zeitschr. für bayerische Kirch.-G., hrsg. v. Th. Kolde, II, S. 236. 244) von der „*bulla condemnationis*“ und einer neuen „*bulla condemnationis haeresis lutheranae*“ spricht.

1) Vgl. etwa F. Gregorovius, G. d. Stadt Rom VIII, S. 255. Auch die einleitenden Ausführungen Ulmanns in seiner anregenden Untersuchung über „Das Breve vom 23. Aug. 1518“ (Deutsche Zeitschr. f. G.-W. X, 1 ff.) sind abzulehnen.

2) Zu der S. 91 Anm. angezogenen Beobachtung Minios vgl. die von Gregorovius a. a. O. S. 215 Anm. wiedergegebene Stelle: *Pontifex Romae agere, otio ac voluptatibus perfrui, pecunias . . . profundere — [Medici] nihil ipse discernere, omnia ad patruelem referre . . .*

Verhaftung Luthers und rascher Fällung und Vollziehung des Urteils — von K. Müller treffend umschriebenen Breve vom 23. August 1518¹ auch das gegen die Anhänger und Beschützer Luthers einzuschlagende Verfahren schon in seinem ganzen Umfange entwickelt worden, so daß die Bullen „Exsurge“ und „Decet Romanum“ nur eben durch breitere Ausführung der Formeln sich davon unterscheiden²: der Legat

1) Z. f. K.-G. XXIV, S. 63 ff. Zu S. 64 Anm. 2 wäre darauf aufmerksam zu machen, daß sich der Papst (oder richtiger der Jurist Sadolet) in dem gleichzeitig verfaßten Breve an den Kurfürsten für die Notorietät *ex forma et ex facti permanentia* doch noch nicht auf die eigene Einsichtnahme in Luthers Schriften beruft, wie in der Verdammungsbulle, sondern auf „den Bericht (relatio) der gelehrtesten und frommsten Männer“, *praesertim . . . magistri sacri Palatii nostri*. Opp. v. a. II, p. 353. — Bedeutsam ist auch, daß im Breve an Friedrich die ursprüngliche Forderung, Luther dem „Gericht“ des Legaten zuzuführen (Konzept, nachgewiesen von Ulmann a. a. O. S. 6) in die der Auslieferung nach Rom umgewandelt wurde.

2) Die Übereinstimmung ist, obwohl es sich ja um Formeln handelt, doch so auffallend, daß man einesteils vermuten darf, daß das Breve von Accolti bei Ausarbeitung des ihm zufallenden Teiles der Bulle „Exsurge“ als Vorlage benutzt wurde, andererseits darauf hinweisen muß, daß damals schon die vollständige Verdammungsbulle erlassen wurde und zwar ohne die Gewährung der zwei sechzig-tägigen Fristen und mit Vernachlässigung der Kardinäle und der später als so wichtig erkannten Bücherverfolgung. Der Verdammung Luthers und seiner Anhänger (W. A. II, S. 24, 1—5 mit Verbot des Umgangs mit den Ketzern) ist gleich Exs., opp. v. a. IV, p. 295 (*Alias si*) und 296 (*Monemus*); Gebot der Auslieferung Z. 5—14 = Exs. p. 297 (*Ad maiorem*); bei Begünstigung und Aufnahme Interdikt (Z. 14 bis 23) = Exs. p. 298 (*Civitates vero*); Nachteile für Geistliche und Weltliche Z. 23—33 = Exs. p. 284 sq. (wo nun erst die Drohung gegen die Universität Wittenberg erscheint); sehr charakteristisch aber ist es, daß als Dank für Gehorsam 1518 (Z. 33—35) außer anderer „Entschädigung und Belohnung“ (Exs. p. 297) auch eine „*indulgentia plenaria*“ verheißt wird, von der man 1520 schweigt! Auch will man sich 1520 schon mit der „Vertreibung“ Luthers und seiner Anhänger (*vel saltem . . .*) begnügen (p. 297 sq.). Endlich wird in der sonst ganz formelhaft behandelten Klausel (Z. 35 ff. = Exs. p. 300, *Non obstantibus*) die 1518 vorgesehene ausdrückliche Aufhebung der auch geistlichen Personen, und besonders den Bettelorden verliehenen päpstlichen Privilegien gegen Bann, Suspension und Interdikt 1520 nicht erwähnt: auch dies ein wichtiges Zeugnis für den Einfluß

soll bei Weigerung des Widerrufs sich Luthers mit Hilfe des Kaisers und der Reichsstände bemächtigen, auch Luthers Anhänger öffentlich für Ketzer erklären und von dem Verkehr mit den Rechtgläubigen ausschließen, und die

der Dominikaner auf die Bulle „Exsurge“ (s. oben S. 106 ff. 132 ff.); Eck forderte daher 1523 in seinen „Denkschriften“ (Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 237 Anm. 2) Aufhebung der Exemption der Bettelorden von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. — Die Drohungen, mit denen Cajetan am 14. Oktober Luther entließ (Köstlin-Kawerau I, S. 210), entsprechen genau dem Inhalt des Breve vom 23. August, das ihn durchaus ermächtigte, bei ausgemachter Notorietät und hartnäckiger Weigerung des Widerrufs „ohne weitere Förmlichkeit oder Zitation“ (Medici, 7. Oktober an Cajetan, Arch. stor. ital. III. Ser. XXIV, p. 23) den Bannfluch auszusprechen; denn wenn Cajetan selbst versichert, er sei nicht als „Richter“ gesandt, so bezieht sich diese diplomatisch gewundene, auf momentane Milderung der Gegensätze berechnete Versicherung auf einen früheren Stand der Verhandlung. Er war in der Tat genügend bevollmächtigt, *ratione temporum habita*, bei günstiger Beurteilung der Gesamtlage, das abschließende Urteil im Namen des Papstes zu sprechen, und die Verhältnisse ließen sich vorteilhaft genug an. Wenn er dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber noch temporisierte, so mußte doch hier eben gerade noch der Erfolg der Sendung Miltitzens abgewartet werden! — Durch Verbindung des in den Mscr. Torrigiani (Arch. stor. ital. l. c.) vorliegenden Briefwechsels des Vizekanzlers mit den aus den Lettere di principi (s. oben S. 98 Anm. 2) bekannten Stücken können wir nun auch jenen die Lage in Deutschland bei Schluß des Reichstags schildernden Bericht ganz genau einordnen: es liegen vor im Register Schreiben an den Legaten in Frankreich vom 4., 11., 17. (dazu Lett. di princ. v. 1581, fol. 58^b vom 16.) und 25. September (p. 10—16); am 14. Oktober (p. 23) weist Medici zurück auf (lettere) *preallegata*, aus denen Bibiena „die übrigen Nachrichten aus Deutschland“ ersehen haben werde; dies ist der Brief in Lett. di pr. vom „27. März 1519“, der am 5. Oktober geschrieben und im Arch. stor. nicht nochmals abgedruckt wurde (p. 21, n. 1); die Berichte Cajetans, die er wiedergibt, waren vom 30. September, 1. und 2. Oktober, die Antworten des Kabinetts an Cajetan (S. 18—21) aber sind nicht vom 3., sondern auch erst vom 5. Oktober. — Es war also vor dem Erscheinen Luthers, als Cajetan, der übrigens verlangte, daß man „ogni modo“, auf jeden Fall, die Verurteilung eintreten lasse, die Frage noch offen ließ, ob man schon gegen Luthers Person, oder zunächst nur gegen seine Werke einschreiten solle. Nach der Verweigerung des Widerrufs war er entschlossen, das Breve vom 23. August in seinem ganzen Umfang tunlichst bald zur Ausführung zu bringen.

Forderung an geistliche und weltliche Behörden, Luther und auch schon seine Anhänger zu verhaften und auszuliefern, bei Begünstigung, Förderung und Aufnahme derselben schon nach drei Tagen des Interdikts für ihre Gebiete, für ihre Person aber des Bannes, des Verlustes der Rechtsfähigkeit, des kirchlichen Begräbnisses und aller geistlichen und weltlichen Privilegien sowie aller, auch der weltlichen Lehen gewärtig zu sein, ist schon mit derselben Deutlichkeit gegen den Kurfürsten selbst gerichtet, wie dies oben (S. 141 ff.) für die Bulle vom 3. Januar 1521 nachgewiesen wurde: denn bei der Aufzählung der weltlichen Obrigkeiten vom Herzoge abwärts wird zweimal ausdrücklich nur der Kaiser selbst ausgenommen¹; und somit ergibt sich ein auffälliger Zusammenhang zwischen diesem von starkem Machtgefühl diktierten Erlaß und jenem Schreiben Kaiser Maximilians vom 5. August, in dem nach wegwerfender und gehässiger Kennzeichnung der lutherischen Lehren, unter Hervorhebung der verdammenswürdigen Angriffe auf die Kraft des päpstlichen Bannes und die höchste Autorität des römischen Stuhles, auch auf die „*errorum suorum defensores et patronos, etiam potentes*“ und auf die verderbliche, dem Volksverführer in Aussicht stehende Gunst „*et principum virorum*“ angespielt wird². Nachdem Ulmann³ ganz treffend darauf aufmerksam gemacht hat, daß dem Schreiben gewiß ein von Cajetan den Räten übergebener Entwurf zugrunde liegt — wobei der Dominikanergeneral schlauerweise darauf be-

1) D. M. Luthers Werke. Krit. Gesamtausg. (Weimar 1884) II, S. 24, 10. 28. Der Inhalt der gleichzeitigen Aufforderung der Kurie an den Kurfürsten selbst, Luther als ausgemachtes „Kind der Bosheit“ dem Legaten zu übergeben bei Köstlin-Kawerau, M. Luther I, S. 199. Das Schreiben des Kaisers wird jedoch hier S. 192 seiner Absicht und Wirkung nach als zu harmlos eingeschätzt.

2) M. Lutheri opera latina varii argumenti ed. H. Schmidt (Frankfurt 1864) II, p. 349sq. Ebenda p. 351sq. die Breven an den Kurfürsten und den Legaten vom 23. August.

3) Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1891), II, S. 728 f. u. Zeitschr. f. G.-W. X, S. 8, Anm. 3. Zu der Anzweiflung der Echtheit des Breve durch Luther, einem ganz geläufigen Auskunftsmittel gegenüber unbequemem Erlassen der Kurie, vgl. Arch. f. Ref.-G. I, S. 6 ff.

dacht war, auch die Preisgabe Reuchlins durch den Kaiser nebenbei noch urkundlich festzustellen —, muß die Wirkung, die dieser Beweis kaiserlicher Unzufriedenheit mit dem der Wahl des habsburgischen Enkels wie der vom Papste geforderten Türkensteuer ablehnend gegenüberstehenden Kurfürsten¹ in Rom hervorgerufen hat, auch die letzten von dem Biographen des Kaisers noch geäußerten Zweifel an der Echtheit jenes Schreibens zerstreuen.

Die Kurie hat es verstanden, das glühende Eisen des kaiserlichen Ärgers über die spröde Haltung des Sachsen zu schmieden, und die Tatsache, daß von der am 27. August in Gegenwart des Kaisers von vier Kurfürsten und dem Vertreter Böhmens unterzeichneten Verpflichtung auf die Wahl Erzherzog Karls sich außer dem französisch gesinnten Erzbischof von Trier nur Kursachsen ausgeschlossen hatte², eröffnete dem Legaten die besten Aussichten auf fernere kräftige Unterstützung seines Auftrags durch den Kaiser.

Am Schlusse des Breve vom 23. August ist nun ferner die lediglich als diplomatisches Mittel zur Erlangung der Auslieferung Luthers gedachte Sendung Miltitzens schon deutlich genug angekündigt und umschrieben: dieser sollte

1) Ulmann a. a. O. S. 700. Beachtenswert ist die Angabe Scheurls, daß Trier und Sachsen gemeinschaftlich sich dem Wunsche des Kaisers widersetzen, daß Sachsen auch durch das von dem ihm eng befreundeten Würzburger Bischof, Lorenz von Bibra, übermittelte Angebot dauernder Reichsverweserschaft sich nicht in seiner Eidespflicht beirren liefs und daß der Kaiser besonders den Widerstand des ihm nahe verwandten Ernestiners sehr übel vermerkte. Soden-Knaake, Briefbuch II, S. 55. — So ist denn auch die Mitteilung des alten kaiserlichen Rates Melch. Pfinzing, Propstes zu St. Sebald in Nürnberg, an seinen Gevatter Scheurl, daß der Kaiser zu Luthers Gunsten an den Papst geschrieben habe, als mit vorstehender Tatsache unverträglich abzulehnen (Scheurl an Spalatin, den 2. Oktober a. a. O. II, S. 51). Es handelt sich dabei wohl nur um den Versuch, bei Luthers gewaltiger Volkstümlichkeit das Gehässige des vom Kaiser unternommenen Schrittes von ihm abzuwenden, vor allem den Verdacht des Kurfürsten zu beschwichtigen; es war eine offiziöse Ablehnung, an den geschwätzigsten Rechtskonsulenten gerichtet, der als Nachrichtenbureau diente, die aber gerade das bestätigt, was sie in Abrede stellt.

2) Ulmann a. a. O. S. 703.

ja zunächst versuchen, dem Kurfürsten durch Erfüllung eines Lieblingswunsches¹ und durch Heranziehung aller einflussreichen Personen seiner Umgebung, die in großartiger Ausgiebigkeit² mit schmeichelhaften Zuschriften von seiten des Papstes und des Vizekanzlers bedacht wurden, die Preisgebung Luthers abzugewinnen. Und auch diese Diplomatie des Zuckerbrottes ist in jenem drohenden Breve schon vorgesehen: der Legat wird ermächtigt, jene Obrigkeit, wenn sie sein „Requisitionsmandat“ pünktlich ausführe und sich jeder Unterstützung der Ketzler mit Rat und Tat enthalte, durch vollkommenen Ablafs oder eine andere Gnade zu belohnen nach seinem Gutbefinden: und nun wurde ja Miltitz ausgesandt nicht nur mit der vom Kurfürsten schon seit drei Jahren in Rom erbetenen Goldenen Rose, die er jedoch in Augsburg zurücklassen mußte, um sie nur nach dem Er-

1) Der Luther (Enders II, S. 193) von dem aus Rom kommenden Propst Joach. Plate erzählte Vorgang, dafs „ein kluger Kardinal es für lächerlich erklärt habe, durch die Goldene Rose den Mönch seinem Fürsten abkaufen“ zu wollen, ist nur eine von den bezeichnend erfundenen Geschichten. Vielmehr befahl der Vizekanzler am 7. Oktober (bei Absendung Miltitzens) dem Legaten (nicht aber dem ganz untergeordneten Nuntius) gerade dieses Tauschgeschäft (Arch. stor. ital. III. Ser., XXIV, p. 23): erst nach zugestandener Auslieferung Luthers dürfe er dem Nuntius die Rose übergeben. Und endlich hat auch der mit Leo X. so vertraute Venetianer Minio eben dies als seine Absicht bei Übersendung der Rose an den Kurfürsten verstanden: er „wünsche, durch dieses Mittel eine Sekte auszurotten, die dort durch die Predigten eines Mönches entstanden sei, der das gegenwärtige Leben [der Geistlichkeit] verdamme und den in der üblichen Weise vergebenen Ablässen jeden Wert abspreche: das halte man in Rom aber für eine große Ketzerei (Sanuto XXVI, col. 18; nicht bei G. M. Thomas, M. Luther in Auszügen aus M. S.s Diarien, Ansbach 1883). Da nun diese Mitteilung schon am 4. September gemacht wird, so ist auch die lediglich die Vollstreckung des Breve vom 23. August anbahnende Sendung Miltitzens schon nach Eingang des kaiserlichen Schreibens ins Auge gefaßt worden. Die ihm mitzugebenden Schriftstücke verfaßte man während eines Ausflugs Leos X. nach Viterbo.

2) In Nürnberg sprach Miltitz von über 40 Breven ad Germaniae potentatus gegen Luther, diesem selbst gegenüber gar von 70, was durchaus nicht übertrieben sein dürfte. Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 835. 407.

messen des Legaten auszuliefern, sondern auch mit einer stattlichen Ablatsbulle und einem ganz umfassenden Beichtprivileg¹: im Breve vom 23. August aber wurde vorsichtigerweise daraufhin noch der Vorbehalt ausgesprochen, daß derartige kirchliche Befreiungen, Privilegien und Indulte für weltliche oder geistliche Personen, selbst wenn sie, vom apostolischen Stuhle bekräftigt, dieselben vor jeder Exkommunikation, Suspension und Interdikt schützen sollten, infolge Nichtachtung des Breves kraftlos werden würden.

Man war somit schon Ende August bei Erlaß des an Cajetan gerichteten Befehls über das ganze System der zur Vollstreckung des Urteils dienlichen Maßregeln schlüssig geworden — am 25. August erließ ja auch der Augustinergeneral die Weisung an eine deutsche Ordensbehörde, sich Luthers zu bemächtigen²; diese „neue Wendung“³, dieser energische und umfassende Anlauf zur schnellen Erledigung der Frage, bei dem der Vizekanzler Medici mit einer die neue Auffassung der Prozeßlage er-

1) Miltitz an Spalatin, Rom, den 10. September, Nachmittags: er solle die Rose überbringen und „*bullas indulgentiarum*“, sowie ein „*breve sicut in forma confessionalis amplissimum*“. Cyprian-Tenzel, Nützliche Urkunden . . . (Leipzig 1718) II, S. 53. Leo X. an Miltitz: „*cum literis indulgentiarum eidem de benignitate apostolica ac thesauro sanctae matris ecclesiae gratiose concessarum sub plumbo expeditis* . . .“ A. a. O. S. 57. Übrigens scheint diese ausdrückliche Begründung der Kraft des verheißenen Ablasses darauf hinzudeuten, daß man damals schon den Erlaß der neuen Dekretale „*Cum postquam*“, datiert vom 9. November, ins Auge gefaßt hatte, in der die Ablässe gerechtfertigt wurden als beruhend auf der dem Nachfolger Petri zustehenden *potestas clavium* und der *superabundantia meritorum Christi et sanctorum*. Opp. v. a. II, p. 430. Zu K. Müller S. 74 f. — Die dem Kurfürsten verliehenen kirchlichen Gnaden (*saccum veniarum prorogantium iubilaeum* [Ausdruck Scheurls, Enders I, S. 327, 62]) werden ausführlich erläutert in Scheurls Briefen an Beckmann und Staupitz, Soden-Knaake S. 68. 78: *iubileum per octiduum omnium Sanctorum* (die Schloßkirche zu Wittenberg) *prorogat*, Verlängerung des mit jeder einzelnen Reliquie verknüpften Ablasses u. dgl. Am 24. September 1519 erst konnte Miltitz in Altenburg „das Jubeljahr verkündigen“. Cyprian I, 415.

2) K. Müller S. 71. Köstlin-Kawerau S. 199.

3) K. Müller S. 61.

läuternden Instruktion an Cajetan (vom 7. Oktober), wie mit Schreiben an die einflußreichsten Personen in der Umgebung des Kurfürsten, an den Kanzler Pfeffinger und an Spalatin vom 11. und 20. Oktober¹ sich beteiligte, ist also nicht sowohl durch das „neulich in Rom bekannt gewordene“ neue Belastungsmaterial gegen Luther, auf das man sich natürlich der Öffentlichkeit gegenüber beruft, sondern eben durch jene Verheißung des Kaisers² herbeigeführt worden: „er werde nach seiner Ergebenheit gegen den Papst und zum Schutze des christlichen Glaubens gegen diese verwegenen Disputationen und verfänglichen Beweisführungen alle von Sr. Heiligkeit in dieser Sache zu treffenden Entscheidungen (*quidquid super his sancte statuerit*) im deutschen Reiche zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen allen gegenüber zur Anerkennung bringen (*ab omnibus observari faciemus*).

Das war also die Ankündigung eines die hinlänglich vorbereitete Bannbulle vollstreckenden Reichsgesetzes als Lockmittel für die Einwilligung des Papstes in die Kandidatur des kaiserlichen Enkels, eines Wormser Ediktes, wie es zwei Jahre später die noch vom Wahlkampfe her der Hinneigung zu Frankreich stark verdächtig gewordene Kurie dem neugewählten streng kirchlichen Kaiser lange vergeblich abzudringen sich bemühte. Und zwar würde Maximilian bei weiterem Mangel an Entgegenkommen von seiten des Kurfürsten das Edikt wohl einfach von sich aus erlassen haben, während Karl V. sich in der Wahlkapitulation auf die alten Konkordate, die eine Appellation an das Konzil zuließen, verpflichten und ver-

1) Arch. stor. ital. l. c. und Cyprian II, S. 84f. 89f. Die übrigen Personen des Hofes wie der Magistrat von Wittenberg wurden nur mit Breven bedacht. Der Hinweis in dem Schreiben des Vizekanzlers an den Kaplan und Geheimsekretär Friedrichs auf die Verführung der leichtgläubigen Volksmenge durch den frevelhaften Irrtum dieses Teufelskindes mit seiner notorischen Ketzerei erinnert an das kaiserliche Schreiben, nach dem die hochgefährlichen Lehren Luthers „*non solum imperitae imponunt multitudini...*“ (Opp. v. a., p. 350).

2) Weim. Ausg. II, S. 23, 17 und Opp. v. a. II, p. 350.

sprechen mußte, niemanden, „wes Standes er sei, ohne Ursache, auch unerhört in die Acht zu tun, sondern ordentlichen Prozeß und des Reiches voraufgerichtete Satzung darin zu halten“¹. Wenn also der Legat nach dem Scheitern seiner Verhandlungen mit Luther selbst dem Kaiser im Spätjahre nach Österreich folgte², hier am 13. Dezember in

1) Deutsche Reichstagsakten, Jüng. Reihe, I, S. 871. 873 (Art. 18 u. 24). Es ist anzunehmen, daß diese Artikel auf Betreiben desselben Kurfürsten in die Verschreibung aufgenommen wurden, der schon am 8. Dezember 1518 dem Legaten auf die Forderung der Auslieferung Luthers antwortete, man dürfe Luther nicht „*nondum cognita causa et sufficienter discussa*“ zum Widerruf drängen (opp. v. a. II, p. 409) und der diesen Grundsatz auch der Verdammungsbulle gegenüber noch aufrecht erhielt.

2) Der Nürnberger Jurist und ehemalige Kollege Luthers, Chr. Scheurl, schrieb ihm am 20. Dezember über seine Unterredung mit Miltitz und dem in die Augsburger Verhandlungen tief eingeweihten kursächsischen Kanzler Pfeffinger: dieser hatte betont, daß der Papst mit dem Kaiser im Einvernehmen sei und daß dieser urteile, daß Luther sich dem Papste unterwerfen müsse. Einzig wegen Luthers Sache sei der Legat nicht nach Rom zurückgekehrt, sondern dem Kaiser nachgereist (*sequi Caesarem*), wobei er monatlich 1200 Gulden aufwende. Enders I, S. 328. Übrigens ist es nach Vorstehendem nicht unwahrscheinlich, daß unter den zahlreichen Dokumenten, mit denen Miltitz ausgerüstet war (S. 335), sich auch schon eine Verdammungsbulle befand, denn Scheurl verstärkt seine Mahnung zu einem Ausgleich durch die Warnung, *ne opus sit fulminibus, quae ille (Miltitz) immania habet* (S. 329, 136 f.). Und wenn Medici am 7. Oktober dem Legaten schreibt, in betreff der ihm übersandten „Ausfertigung“ (*expeditione*) möge er den Weg einschlagen, den er für förderlich erachte (Arch. stor. l. c.), so bezieht sich das ja der Sache nach, wie K. Müller S. 65 zutreffend annimmt, auf das Breve vom 23. August, insofern dieses, wie wir gesehen haben, die spätere Verdammungs- und Bannbulle zugleich in sich schloß; doch war dieses Stück sicher längst in des Kardinals Händen; jetzt aber wurde eine rite ausgefertigte Bannbulle der großen Oktobersendung an die Fugger beigelegt, die sich vom Breve nur wenig, so der diplomatischen Ausstattung nach unterschied. — Vgl. auch die Angaben Scheurls in dem Brief an Staupitz vom 10. Dezember über die Bedeutung der von Miltitz mitgebrachten Breven (*brevia crudelia, immania, dira, quibus execrantur Luthero faventes et beantur occidentes non auditum, non convictum*, Soden-Knaake a. a. O. II, S. 63) und den Ausdruck vom 19. Dezember: *dimisso commissariatu et fulminibus* (S. 69).

Linz, während Max im benachbarten Wels schon krank daniederlag, die als Voraussetzung für das abschließende Urteil nötige Dekretale vom 9 November in gesetzlich bindender Form vor Notar und Zeugen veröffentlichte und auch sogleich in Wien mit rücksichtsvoller Erwähnung der Zustimmung des Bischofs, Georg von Slatkonja, Mitgliedes der niederösterreichischen Regierung¹, drucken und die Kopien notariell beglaubigen liefs, so haben wir darin die letzten für die Erwirkung eines kaiserlichen Mandats nötigen Vorbereitungen zu sehen. Darüber aber starb der Kaiser, und angesichts des Wahlkampfes hat nun die Kurie dem Sachsen gegenüber alsbald andere Saiten aufgezogen.

Die Notorietät der Ketzerei Luthers, auf der man bei dem soeben geschilderten energischen Vorgehen fußte und deren juristische Bedeutung K. Müller S. 63 ff. dargelegt hat, wird nun auch in den von Miltitz zu überreichenden Breven an die Wittenberger Kreise mit aller Bestimmtheit und Schärfe hervorgehoben: so wird der Kurfürst selbst unter dem 14. Oktober ersucht, dem Nuntius zur Ausführung seines Auftrags behilflich zu sein, nicht länger zu dulden, daß Luther, dieser „*filius perditionis*“, unter dem Antriebe des Satans noch länger predige, *quae non solum notissimam haeresim sapiunt, sed gravi sunt animadversione digna*, und sich als scharfen Verfolger der Ketzerei zu erweisen, wie seine Verfahren gewesen seien. Mit derselben Formel und überdies mit dem Hinweis auf seine teuflische Schmähung des heiligen Stuhles wird Luthers Strafbarkeit dem Wittenberger Magistrat gegenüber begründet (24. Oktober); eben diese Formel findet sich auch in dem Schreiben vom gleichen Datum an Herzog Georg, wie auch in dem an den Naumburger Domherrn Donat Grofs, an den Kanzler Pfeffinger, an Spalatin². Auch

1) Opp. v. a. II, p. 428—434. — F. B. v. Buchholtz, G. Ferdinands I. (Wien 1831), I, S. 480f.: am 3. Dezember setzte ihn der Kaiser als Testamentsvollstrecker ein. V. v. Kraus, Zur G. Ferdinands I., S. 13 Anm. 2.

2) Cyprian II, S. 73. 83. 87. 92. 99. J. K. Seidemann, K. v. Miltitz (Dresden 1844), S. 3—5 und Anhang S. 38f. Opp. v. a. II, 446—449, doch mit den falschen Daten der Jenaer Lutherausgabe.

sollte Miltitz die zur endgültigen Verwerfung der lutherischen Lehre vom Ablass für hinreichend erachtete Bulle *Cum postquam* in Wittenberg in lateinischer und deutscher Sprache verkünden¹; kurz, es schien alles aufs beste vorbereitet zu sein, und auch die hier immerhin beachtenswerten Äußerungen, die Miltitz dem Nürnberger Rechtsgelehrten wie Luther selbst gegenüber tat, beweisen, daß man in Rom die Gefahren der Lage keineswegs, wie vielfach angenommen wurde, unterschätzt hat: dem heiligen Stuhle sei seit hundert Jahren, d. h. seit dem Auftreten des Johann Hus, keine so schwierige, gefährliche und beängstigende Frage entgegengetreten²; auch Pfeffinger hatte in Augsburg den Eindruck gewonnen, daß der Papst entschlossen sei, Luthers Haltung nicht länger zu dulden, da er in seiner ganzen Regierung keiner größeren Gefahr begegnet sei: durch Unterwerfung könne Luther sich leichtlich ein Bistum sichern, andererseits habe der Papst demjenigen seiner Vertreter den Purpur in Aussicht gestellt, der Luthers Widerruf herbeiführe³.

Der Auftrag des päpstlichen Kammerherrn ging nun ein-

Da ich mit Schulte (Fugger S. 61 Anm. 8) der Meinung bin, daß „es nicht unwichtig ist zu wissen, wer formal an der Herstellung der Urkunde bzw. Registrierung beteiligt war“, so mache ich darauf aufmerksam, daß fast alle diese Stücke die Unterschrift des „Evangelista“ tragen; die Instruktion Miltitzens vom 15. Oktober (Cyprian l. c. p. 58), wie die bedeutsamen Breve vom 23. August zeichnet als päpstlicher Sekretär Jakob Sadolet und die neue Dekretale Bembo sowie jener Albergato, der uns auch unter der Bulle „Exsurge“ (vgl. oben S. 129 Anm. 2) begegnet. Auch jener Joh. Ev. Fausto Madaleni, der Freund Sadolets, war als „klassischer Latinist“ anerkannt (Gregorovius a. a. O. S. 340; noch 1527 als Sekretär Klemens' VII., S. 578 Anm. 3); er entwarf auch im Juli 1520 die Instruktion Aleanders (Balan, Monumenta ref. Luth., p. 10), so daß man wohl urteilen darf, der Papst habe sich für die Bearbeitung der Luther betreffenden Schriftstücke einer kleinen, besonders bewährten Gruppe der besten Köpfe bedient. (Der Joh. Ev. aus Ragusa, dem am 3. März 1520 ein Geleitsbrief nach England ausgestellt worden war, muß von dem obigen verschieden sein. Brewer, Letters and Papers III, Nr. 650.)

1) Enders a. a. O. S. 327, 61.

2) A. a. O. S. 335, 13 ff. und Luther am 2. Februar über das Altenburger Gespräch, S. 408, 26 ff.

3) A. a. O. S. 327, 76—80.

fach dahin, zunächst die Gesinnung des Kurfürsten auszuforschen („*exploraturus principis ingenium*“), und sich zu diesem Zwecke vorerst noch nicht einmal als päpstlichen Kommissar, sondern als vom Kanzler Pfeffinger eingeladenen Privatmann einzuführen. Für alles weitere, selbst für den erwünscht einfachen Fall, daß der Kurfürst schon durch die Aussicht auf die Goldene Rose sich gewinnen lassen werde, war Miltitz, wie das schon K. Müller (S. 76) treffend hervorgehoben hat, an das Gutbefinden des Kardinallegaten gebunden, ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis (*nisi de consilio, voluntate et expressa licentia*) er bei Vermeidung der päpstlichen Ungnade und sofortiger Exkommunikation die Gunstbeweise nicht überliefern durfte¹. Um wie viel weniger konnte er bei seiner doch recht untergeordneten Stellung damit beauftragt oder auch nur dazu in Aussicht genommen sein, einen „Vermittlungsversuch“ anzustellen oder „womöglich den lutherischen Handel beizulegen“, „im versöhnlichen Sinne auf Luther einzuwirken“, oder wie man sonst wohl seine angebliche Sendung umschrieben hat². Vielmehr beginnen die Flunkereien des eiteln, schwatzhaften, schwächlich-ehrgeizigen Mannes an dem Punkte, wo er schon in Nürnberg äußerte, er gehe an den sächsischen Hof, *si forsam amice concordia iniri queat*³, sofern er darunter etwas

1) Cyprian II, 57f. Auch als Miltitz Luther dahin gebracht hatte, sich der Entscheidung des Trierers zu unterwerfen, erklärte er, nun zunächst zum Kardinal gehen zu müssen, „ohn des Wissen, Willen, Zutun und Befehl er nichts zu tun Macht hätte“, S. 144.

2) Z. B. Gregorovius a. a. O. S. 241: Ein Jahr fruchtloser Vermittlungen folgte.

3) Enders S. 327, 67f. Bezüglich der Glaubwürdigkeit Miltitzens muß man also unterscheiden zwischen dem, was er aus Wichtigtuerei ausplauderte: das kann man ihm auch heute noch glauben, und auch die Beteiligten, die in der Lage waren, nachzuprüfen, haben das getan; auch hat man sich in dieser Hinsicht auf römischer Seite wohl über ihn geärgert, aber ihn nicht Lügen gestraft. Ganz anders steht es dagegen mit den Angaben über die Erfolge seiner Sendung, über die Ergebnisse seiner dreimaligen Zusammenkünfte mit Luther, über die er aus naheliegenden Gründen das Unmögliche nach Rom berichtet haben muß; noch Alexander hatte unter dieser seiner berechneten Schönfärberei zu leiden.

anderes verstand als seinen offenkundigen Auftrag. Vor allem aber kann man nach den vorstehenden Ausführungen mit Bestimmtheit sagen, daß die leitenden Staatsmänner, zumal nachdem sie durch Cajetans Bericht über den schon bei Erlaß des Breve vom 23. August als wahrscheinlich vorausgesehenen Fall der Halsstarrigkeit Luthers sattsam vergewissert waren, es gar nicht der Mühe wert erachteten, noch auf Luthers Widerruf hinzuarbeiten, sondern den umfassend vorbereiteten großen Schlag nun auch ausführen, den Dingen ihren Lauf lassen wollten: ihre Haltung ist also vom Standpunkte des hierarchischen Prinzips aus nur ebenso folgerichtig wie ihr Urteil über Luthers voraussichtliche Haltung zutreffend. Und Luther selbst hat das von vornherein ganz klar erkannt und stets unmittelbar nach einer Begegnung mit Miltitz aufs schärfste gegen dessen Verdrehungen und Fälschungen, gegen seine kläglichen Schauspielerkünste, seine Biedermannsmanieren sich verwahrt. Wenn er so etwa die Tränen der Rührung, die Miltitz beim Abschied in Altenburg vergießt, als Krokodilstränen verhöhnt und von einem Judas kusse spricht¹, so ist alles das keineswegs auf Rechnung seiner „Schmähsucht“, seiner „Bosheit“ zu setzen, sondern einfach das Ergebnis einer klaren Beurteilung von Menschen und Dingen. Bei einem Rückblick auf Miltitzens erstes Auftreten am kursächsischen Hofe sagt er also ganz zutreffend, dieser sei beim Kurfürsten erschienen, um ihn „lebendig und gebunden nach Rom zu führen, nach jenem Jerusalem, das da tötet die Propheten“; er sei aber durch die Menge der Freunde Luthers erschreckt worden, nachdem er aufs neugierigste aller Urteile über ihn auskundschaftet habe (*exploraverat*), und habe daraufhin seine gewalttätige Absicht mit trügerisch erheucheltem Wohlwollen vertauscht und ihn zu beschwatzen versucht, daß er zur Ehre der römischen Kirche seine Lehren widerrufen möge². Seine Beweggründe zu so

1) Enders a. a. O. I, S. 408, 21 ff. und ähnlich in dem Briefe an Staupitz S. 430 f.

2) Enders a. a. O. S. 407 f. Die Beurteilung der Tätigkeit Miltitzens und seines Verhältnisses zu Cajetan in Rankes Deutscher G.

zweideutigem Gebahren liegen ja klar zutage, ebenso wie das gänzliche Unvermögen des nur eben juristisch oberflächlich gebildeten Menschen, irgend etwas Sachliches in Luthers Angelegenheit vorzubringen.

Es heisst die römischen Staatsmänner doch unterschätzen, wenn man ihnen zutraut, dass sie diesem Sendboten von vornherein einen derartigen Auftrag anvertraut hätten; sie haben sich über die Verhältnisse am kursächsischen Hofe, über den Charakter und die Auffassung Friedrichs des Weisen, den Rückhalt, den Luther an Spalatin besonders hatte, in Unkenntnis befunden, aber das ist schon durch die grundverschiedene Beurteilung religiöser und sittlicher Fragen von seiten italienischer Staatsmänner jener Tage hinlänglich begründet. Für die Fehlgriffe Miltitzens darf man die Kurie nicht verantwortlich machen: der von ihr entworfene und eifrig genug betriebene Plan war gescheitert, als sich herausstellte, dass der Kurfürst Luthern nicht auf die einfache Mitteilung von der notorischen Verdammlichkeit seiner Lehre ausliefern würde, und das nächste Zwangsmittel, das kaiserliche Mandat¹, war vorerst wieder in weite Ferne gerückt. Mit dem Beginn des Wahlkampfes stand man einer gänzlich veränderten politischen Lage gegenüber, und bekanntlich hat sich Leo X. mit einem so leidenschaftlichen Interesse an diesem grössten diplomatischen Feldzuge jener Zeit beteiligt, eine so verschlagene, den Eingeweihten aber hinlänglich erkennbare Tätigkeit zugunsten der französischen Bewerbung entfaltet, dass einmal die Kräfte seiner schliesslich noch durch Entsendung des Erzbischofs von Rhegium, Robert von Orsini,

im Zeitalter der Ref. (3. Kap.: Cajetan und Miltitz; 7. Aufl., S. 268 bis 273) ist durchweg hinfällig.

1) Fr. X. Reusch im „Index der verbotenen Bücher“ I (Bonn 1883), S. 65 f., in dem von Lämmers Konsistorialakten schon in einem Hauptpunkte treffend Gebrauch gemacht wird, vertritt hier das landläufige Urteil: „nach den erfolglosen Verhandlungen in Augsburg geschah jedoch nichts derart“ (wie das Breve vom 23. August vorschrieb). Wenn er bemängelt, dass in der Bulle „Cum postquam“ Luther „nicht einmal genannt werde“, so war das einmal überflüssig, und sodann widersprach die Anführung des Einzelfalles der Würde einer doktrinalen Entscheidung — nach römischer Anschauung.

verstärkten Gesandtschaft durch diese Verhandlungen reichlich in Anspruch genommen wurden, vor allem aber jede andere, und also auch die lutherische Angelegenheit dieser Hauptfrage untergeordnet, nach den Erfordernissen der Gesamtlage behandelt wurde. Und je mehr es der Kurie an dem bei der großen Mehrzahl der deutschen Fürsten, wohl mit einziger Ausnahme des sächsischen Kurfürsten, einzig durchschlagenden Überredungsmittel, dem baren Gelde, fehlte, um so mehr mußte man diesem vielumwobenen, mit dem größten sittlichen Vollgewicht seiner volkstümlichen Persönlichkeit auftretenden, überdies schwer nabbaren¹ Wähler gegenüber sich der zartesten Rücksichtnahme befeilsigen.

Hier also liegt die Erklärung für das auffällige Verhalten der Kurie, die nach dem entschlossenen Vorgehen der letzten Monate nun gegen dreiviertel Jahre lang scheinbar die Zügel am Boden schleifen, den durch seine windigen Pläne, seine phantastischen Vermittelungsvorschläge sich und die Kirche lediglich bloßstellenden Sendling gewähren liefs, während man nach den scharfen Androhungen jener Instruktion vom 15 Oktober (S. 286) erwarten mußte, daß er alsbald, nachdem sich auch der Mißerfolg der Altenburger Besprechung mit Luther herausgestellt hatte, mit allen Zeichen der Ungnade abberufen worden wäre. Indessen der rührige Agent, der nun auch im Getriebe des Wahlkampfes sich nützlich machen mußte und sogar, was in diesem Zusammenhange noch nicht beachtet wurde, die allerdelikateste Offenbarung der Kurie an Friedrich den Weisen in seinem unbeholfenen Deutsch schriftlich zu formulieren beauftragt wurde, leistete gerade in Verfolg dieser dreisten Machenschaften, die Luther mit entschiedener Verwahrung, bitterem Hohn und grimmigem Zorn über das mit ihm getriebene Spiel begleitete, seinen hohen Auftraggebern durch die von ihm eingeleitete, dann vom Kurfürsten bestens ausgenutzte Komödie eines von Rom niemals anerkannten bischöflichen Schiedsgerichts² den wertvollen Dienst,

1) Vgl. Aleanders Berichte vom 30. Oktober und 6. November 1520, Reichstagsakten II, S. 459. 461. Meine Bearbeitung der „Depeschen Aleanders“, 2. Aufl., S. 25. 28.

2) In der sächsischen Denkschrift vom Dezember 1519 hielt man

den mit ihrem Versuch einer intimen Annäherung an Kursachsen schlecht übereinstimmenden Streitpunkt zu maskieren; er ermöglichte ihnen in diesem Falle die dem Politiker des 16. Jahrhunderts so wichtige Kunst des Temporisierens durchzuführen. Und so liefs man sich's denn mit Behagen gefallen, dafs Miltitz, wie Th. Brieger in seiner scharfsinnigen Untersuchung über „das Ergebnis der Altenburger Verhandlungen“ es schlagend bezeichnet hat¹, „auf eigene Faust die ihm aufgetragene Rolle des Häschers mit der des Vermittlers vertauschte“ und dabei seine diplomatische Kunst ins beste Licht zu setzen suchte.

dem Nuntius vor, wie er „sich mit Frohlockung berühmt, dafs Dr. Martinus bewilligt hätt (den Erzbischof) von Trier zu einem Kommissarien oder Richter zu erleiden und, was ihn dieser weisen werde, sich der Billigkeit nach zu halten und (zu) folgen“ (Cyprian II, 144). Er glaubte damit dem Mönch eine Falle gestellt zu haben.

1) Th. Brieger, Lutherstudien I in dieser Zeitschrift XV, S. 11. Am 28. Dezember war M. am kursächsischen Hofe eingetroffen. Spalatin bei Mencken, Script. rer. Germ. II, 593sq.

[Fortsetzung im nächsten Hefte.]

Zu Luthers römischem Prozeß.

[Fortsetzung ^{1.}]

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

2. Der Kurfürst als päpstlicher Thronkandidat und „Verteidiger des apostolischen Stuhles“.

Luther hatte sich, wie Brieger nachweist, Anfang Januar in Altenburg bei der zweiten Besprechung mit Miltitz, soweit er selbst und sein ferneres Verhalten in Frage komme, nur auf den einen Punkt verpflichtet, daß er künftig über die Ablassfrage schweigen werde, wenn seine literarischen Gegner gleichfalls Ruhe hielten. Im übrigen wollte er sich nur eben gefallen lassen, daß der Nuntius den Papst ersuchen wolle, die Schlichtung der Angelegenheit einem deutschen Bischof zu übertragen ^{2.}, was Luther mit gutem Grunde für unwahrscheinlich hielt. Die in der ersten Unterredung in Aussicht genommene öffentliche Erklärung Luthers, durch die er eine Mißdeutung seiner Schriften abwehren sollte, dachte sich Miltitz wohl als eine unmerklich zum Widerruf

1) S. oben S. 90—147. 273—290.

2) Trefflich hat J. G. Droysen (Zeitschr. f. thür. Gesch., 1. Band, Jena 1854, S. 170) die Absicht M.s durchschaut: „Wie listig war es angelegt, Luther unter dem Vorwande, daß der Trierer Erzbischof in seiner Sache einen Schiedsspruch tun sollte, aus dem sicheren Bereich des kursächsischen Landes hinwegzulocken.“ Besonders verdächtig aber war in dieser Hinsicht die Nennung des Kardinals von Gurk, Erzbischofs von Salzburg, jenes brutalen Emporkömmlings und hochmütigen, habgierigen, verschlagenen Politikers, des schlimmsten Günstlings Kaiser Maximilians; von ihm schweigt M. denn auch bald gänzlich.

überleitende Umdeutung derselben: Luther hat sie, der früheren Annahme zuwider, nicht erlassen, Miltitz aber in seinem Schreiben an seine Auftraggeber¹ über diesen Punkt

1) Miltitz hat sich noch im Januar nach Augsburg begeben, wo er aber nicht mit Cajetan zusammentraf (zu Köstlin 5. Aufl. I, S. 226). Am 3. Februar dankte er den Nürnbergern für ihr Geleit (Riederer, Nachrichten I, 168) und am Sonnabend, dem 5. Februar (in die Agathe, Cypr. I, 382f.) meldete er dem Kurfürsten, er habe alles, was dieser ihm aufgetragen und mit ihm verabredet, ausführlich dem Papste geschrieben. Dieses Stück wird nun ergänzt durch das an den Kanzler Pfeffinger gerichtete Begleitschreiben, das noch Enders (Briefwechsel I, S. 341) nach dem seinerzeit verlesenen Datum „Sonntag nach Rogate“ auf den 5. Juni gesetzt hat; es ist aber zu lesen: „nach Agathe“ = 6. Februar, an welchem Tage M. nach Linz aufbrechen will, den Legaten aufzusuchen (Fortges. Samml. v. alten u. neuen theol. Sachen [Unschuld. Nachr.], Leipzig, 1736, S. 382f.). Am 5. Juni aber befand sich M. im Gefolge des Kurfürsten auf der Reise nach Frankfurt in Hasfurt (Reichstagsakten I, S. 746 Anm. 4). Auch aus diesem Briefe geht nun als der einzige Inhalt der Luthers wegen getroffenen Verabredung hervor, daß dieser vorerst schweige: seine Sache werde noch gut werden, „so he still stehet, wie wir denn unter uns verlassen“, d. h. zu Altenburg und dann bei Miltitzens Besuch in Lochau beim Kurfürsten (Luthers Brief vom 19. Januar, Enders I, S. 368, 5ff., Mencken, Script. II, 594). M. teilt hier mit, daß er über Luthers Sache und des Kurfürsten sonstige Aufträge an „seine Herren“ geschrieben habe: er durfte also wohl gar nicht unmittelbar an den Papst berichten, sondern nur an den Vizekanzler und an seinen Oheim Schönberg. — Der verlesene Ausdruck über Verhandlungen in Nürnberg und Augsburg „des Frauens halber“ erklärt sich nach Cypr. I, 382 dahin, daß er die weiteren Aufträge des Kurfürsten durch den Rat Fabian von Feilitzsch erhalten hatte; das Anliegen Friedrichs an der Kurie betraf sicher die unten zu behandelnde Lichtenburger Pfründe. Ein durch M. befördertes Schreiben des kaiserlichen Rates Dr. Lamparter an Friedrich enthielt wahrscheinlich die Ankündigung zweier fürstlicher Unterhändler in Sachen der Kaiserwahl durch die habsburgische Kommission in Augsburg (Reichstagsakten I, S. 191, 17). — Noch am 20. März hatte M. keine Antwort aus Rom erhalten, d. h. die Kurie korrespondierte damals überhaupt nicht mit ihm, sondern liefs ihm nur durch Cajetan Weisungen zugehen. Er meldet denn auch am 20. März aus Augsburg, wohin er wohl wieder gegangen war, um den Fuggern ein Schreiben zur Beförderung zu übergeben, er hoffe bei Cajetan Befehle des Papstes in Luthers Sache vorzufinden. Da er sich aber durch die Unterordnung unter den Legaten in seiner am sächsischen Hofe zu spielenden Rolle beeinträchtigt fühlte, so erfand er das

entschieden noch viel günstiger berichtet, so daß man in Rom — wenn man sonst wollte — wohl annehmen konnte, daß Luther einem Widerruf nicht ganz abgeneigt sei. Endlich hatte Luther in einem Schreiben an den Papst bekennen sollen, daß er zu hitzig gewesen sei: so wären denn die beiden Anklagepunkte, die auf Ketzerei und Auflehnung gegen die päpstliche Gewalt lauteten¹, glücklich aus der Welt geschafft worden und Miltitz einer glänzenden Belohnung sicher gewesen. Nur leider war der von Luther sofort hergestellte Entwurf, den man bisher als „Schreiben Luthers an den Papst“ vom 3. März bezeichnete und in dem er jeden Gedanken an Widerruf weit von sich wies, die Schärfe seiner Polemik durch den Hinweis auf die Mißbräuche der Ablafskrämer und die Schmähungen seiner Gegner weniger entschuldigte als vielmehr rechtfertigte², für jenen Zweck recht wenig geeignet; Miltitz liefs ihn also einfach auf sich beruhen. Er berichtete, wie wir aus dem Breve vom 29. März³ ersehen, daß Luther jede Absicht der Beleidigung des Papstes in Abrede stelle, daß er nur durch Tetzels Herausgefordert sich über die Grenzen der Zucht und Wahrheit (*honestatis ac veri terminos excessisse*) habe fortreißen lassen, was er schmerzlich bedaure, und daß er be-

Märlein, „der Papst sei jetzund den vergangenen Monat sehr krank gewesen, was seine Expedition, d. h. die Beantwortung seines Berichtes, ein wenig verhindert habe“ (Cypr. I, 432). Es läßt sich aber aus Minios Berichten nachweisen, daß Leo X. niemals gesünder und vergnügungslustiger war als in jenem Februar; erst ging er mit seinen Neponen auf zehn Tage bis nach Palo zur Jagd (*a soliti piaceri*), dann traf ihn der Gesandte bei der Magliana, wie er seine Falken fliegen liefs (13. Februar); die letzte Woche war er im Kastell S. Angelo „*su piazeri e feste*, um Maskeraden anzusehen“; noch Anfang März „kümmerte man sich in Rom“, d. h. an der Kurie, „nur um Feste, Komödien, Pferderennen und Mummenschanz“ (Sanuto XXVI, col. 459. 470. 479. 505. 509; XXVII, 26).

1) K. Müller in dieser Zeitschrift XXIV, S. 58 f.

2) Enders I, Nr. 159, S. 442 ff.

3) Enders I, Nr. 168, S. 491 ff. Verfaßt von Sadolet, wie auch noch das wichtige Breve an Karl V. vom 18. Januar 1521 (Balas p. 38; vgl. oben S. 136) und die Breven für die Nuntien vom 6. Juni und 17. Juli 1520 (Cypr. II, 163 ff. 173 ff.). Vgl. S. 284, Anm. 2.

reit sei, alles schriftlich zu widerrufen, aller Welt seinen Irrtum kundzutun und in Zukunft nie wieder ähnliches zu unternehmen. Der Ärger des Nuntius über seine Unterordnung unter den Legaten spricht aus der Bemerkung, daß Luther ja schon vor Cajetan widerrufen haben würde, wenn er nicht dessen Vorurteil zugunsten seines Ordensgenossen und ein zu hartes Verfahren gegen ihn selbst gefürchtet hätte. Miltitz wußte ja recht gut, daß Cajetan die Bannbulle in Bereitschaft hielt ¹.

Diese willkürliche Darstellung, die nicht bloß durch die Selbsttäuschung des Ehrgeizes zu erklären ist, lag in Rom vor, als die vertrautesten Berater Leos X., der Vizekanzler und Nikolaus von Schönberg, sich vor die schwierige Aufgabe gestellt sahen, die überkluge Politik des Papstes in der Frage der deutschen Kaiserwahl mit dem Erfordernis einer Stellungnahme zu Luthers Erklärungen in Einklang zu setzen.

Am 23. Januar 1519 hatte der Papst eine eingehende Instruktion an Cajetan erlassen, in der er ihn anwies, die Wahl eines Mächtigeren, besonders aber die Karls I. von Spanien mit allen Mitteln zu verhindern und dafür zu sorgen, daß die Kurfürsten sich über die Wahl eines Fürsten aus ihrer Mitte einigten: anscheinend könnten dabei nur Sachsen und Brandenburg in Betracht kommen, doch werde wohl die Wahl Sachsens weit mehr Anklang finden und sich viel leichter durchsetzen lassen ².

1) Vgl. oben S. 283 Anm. 2 und Scheurls Brief an Staupitz, daß neben den Gnadenbeweisen für den Kurfürsten auch schon bereit lägen „Interdikt, Verdammung und Anrufung der Laien[fürsten]“, d. h. die Forderung eines kaiserlichen Edikts. Soden-Knaake II, S. 78.

2) Arch. stor. ital. Ser. III, XXV, 369 sqq. Reichstagsakten I, S. 148 f. Für die Wahlverhandlungen sei im allgemeinen verwiesen auf die Untersuchungen von H. Baumgarten (Die Politik Leos X., Forsch. z. d. G. XXIII), Ulmann (D. Zeitschr. f. G.-W. XI) und F. Nitti, Leone X e la sua politica, Firenze 1893, endlich auf die in gewisser Hinsicht abschließende Arbeit von B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. (Hist. Studien XXII), Berlin 1901, S. 140 ff. 337 f. 348 f. 354 f. Da die im ersten Bande der Reichstagsakten veröffentlichten wichtigsten Stücke Baumgarten noch unbekannt waren, so

Und zwar haben wir als die Urheber dieses Planes nicht die Franzosen anzusehen¹, die auch in den letzten Tagen vor der Wahl, als längst alle Aussichten ihres Königs zerfallen waren, es sich nur eben gefallen ließen, daß der päpstliche Nuntius Orsini, ihr eifriger Parteigänger, noch entschiedene Anstrengungen für die Wahl des Sachsen machte, sondern die Mediceer. Und zwar lag der Keim zu diesem Plane in ebenderselben Tatsache, die bei Lebzeiten Maximilians die schnelle Beseitigung des sächsischen Widerstandes in Luthers Sache durch ein kaiserliches Edikt erhoffen ließ, in dem Widerspruch Sachsens gegen die Wahl Karls zum römischen König. Als man Anfang September 1518 aus Augsburg von seinem scharfen Widerspruch (*molto contrario*) erfuhr und hörte, daß er wünsche, die kaiserliche Würde möchte einem Deutschen zufallen, glaubte man, daß er selbst sie gewinnen wolle; der venetianische Gesandte gibt hier entschieden die Auffassung des Papstes selbst wieder, der unbeschadet seiner eifrigen Parteinahme für Frankreich doch immer die Wahl des Sachsen als zweckmäßiges Auskunftsmittel gegen die unter allen Umständen zu verhindernde Wahl des Herrschers von Spanien und Neapel empfahl². Der Vizekanzler hatte nach jener Erklärung von

ist seine in bezug auf die Abhängigkeit der mediceischen Politik von Frankreich ganz zutreffende Auffassung doch in dem einen Punkte veraltet, insofern er nicht feststellen konnte, wie Leo X. auch der Übermacht Frankreichs noch entzweigen zu können hoffte durch die Wahl Kursachsens. Und Frankreich hat daraufhin den Papst in den ersten Monaten des Wahlfeldzugs schwer beargwöhnt, wofür Baumgartens anderweitige Erklärungen nicht ausreichen. Vortrefflich sind die Ausführungen (Forsch. S. 554 f.) über die Unterordnung der religiösen Frage unter die politische bei Leo X. und, wie wir hinzufügen, bei dem Vizekanzler Medici. Dagegen hat sich Frankreich nie ehrlich für die Erhebung Sachsens erklärt (gegen S. 555), und Leo X. hält auch in der auf Beschwichtigung des französischen Mißtrauens berechneten Instruktion vom 20. Februar an dem Hintergedanken der Wahl „eines dritten“ fest (zu S. 560 f.).

1) Der Reichstagsakten I, S. 128 Anm. 5 angezogene Bericht Bibernas ist erst nach erfolgter Anregung durch die Mediceer erstattet worden.

2) Sanuto XXVI, c. 51. Die Venetianer wußten im Februar, daß

vier Kurfürsten für die Wahl Karls I. dem Legaten sofort (am 3. Oktober) mitgeteilt, mit welchem Interesse der Papst von dem Stimmenverhältnis erfahren und wie er sofort die Wahl des Königs von Neapel für unannehmbar erklärt habe; davon wurde nun auch den diplomatischen Vertretungen im Auslande, dem Legaten Campeggi in England, dem Nuntius Averoldo in Venedig Mitteilung gemacht, stets mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Widerstand des Sachsen, wenn auch mit dem halb bedauernden Bemerkens, daß dieser doch noch vielleicht dem Entscheid der Mehrheit beitreten werde ¹.

Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Leo X. und dem Kardinal Medici ist im weiteren Verlaufe des Wahlfeldzuges der Kurie nur darin zu bemerken, daß dieser, der anfangs die Wahlfrage mit dem Papste zusammen bearbeitete ², Ende April dem venetianischen Gesandten gegenüber bedauerte, daß der Papst sich so publice für Frankreich erklärt habe ³. Und nun lassen sich dementsprechend in ganz auffallender Weise die Wirkungen der Entfernung des Kardinals vom Hofe oder die seiner Anwesenheit nachweisen, die auch für das Verständnis eines der merkwürdigsten in Luthers Sachen ergangenen Erlasse der Kurie entscheidend sind.

Eine neue, durch jene umfassende Instruktion an Cajetan vom 23. Januar bezeichnete Wendung in der Wahlfrage trat ja mit dem Tode Maximilians I. ein.

Nun berichtet Minio am 23. Januar an seine Regierung:

nur für den Fall seines Misserfolgs König Franz I. die Wahl des Sachsen begünstigen werde (c. 489).

1) Arch. stor. ital. Ser. III, XXIV, p. 20. 23. 27. Sanuto l. c. col. 195. Von einer Sendung des Anank von Wildenfels an den Kaiser nach Linz (Dezember 1518) vermutete man in Nürnberg, daß Friedrich doch noch der Wahl Karls zugestimmt habe; jener reiste aber im Auftrage Herzog Johanns, der sich vielleicht beim Kaiser für Luther verwendete. Soden-Knaake II, 63.

2) Ausdrücklich bemerkt Minio dazu am 3. März, jetzt behandle sie Leo allein (Sanuto XXVII, col. 25), während sie zuerst durch den Kardinal Medici und so auch durch mehrere Personen bearbeitet wurde.

3) Sanuto l. c. col. 250.

in der vergangenen Nacht sei eine Stafette aus Florenz eingetroffen, daß Herzog Lorenzo, der Liebling des Papstes, die Hoffnung seines Hauses, schwer erkrankt sei, und in derselben Stunde noch, um ein Uhr (*8 di notte*) stieg der Kardinal Medici mit zwei seiner Vertrauten zu Pferde und eilte nach Florenz, wo man ernstliche Unruhen befürchtete. Schon am 25. traf er dort ein. Dann erst berichtet der Gesandte, daß nach Briefen an den Papst aus Deutschland der Kaiser am 12. gestorben sei¹. Die merkwürdige Anweisung an den Legaten in Deutschland², in der unter Verleugnung Frankreichs und schärfster Ablehnung Spaniens die Wahl des Kurfürsten von Sachsen als die wünschenswerteste Lösung der Frage bezeichnet wurde, ist also in der Tat das ausschließliche Werk des Papstes, wenn sie auch „im Namen des Vizekanzlers“ durch dessen gewöhnlich mit der Abfassung der für Cajetan bestimmten Schreiben betrauten Sekretär aufgezeichnet wurde.

Die viel bemerkte Verstimmung der Franzosen aber, die Leo X. in den nächsten Wochen zu bekämpfen hatte, erklärt sich eben ganz ungezwungen daraus, daß er in dieser Anweisung vom Ende des Januars ihre Kandidatur nicht nur mit Stillschweigen übergangen, sondern sogar durch die eines Kurfürsten zu vereiteln gedacht hatte. Der Papst gab sich denn auch alle erdenkliche Mühe, diesen Fehler wieder

1) Sanuto XXVI, col. 419. Arch. stor. ital. XXV, p. 18: Leo X. an Cajetan, den 23. Januar: der Papst hat aus dessen Schreiben vom 11. den Tod erfahren. Als am 24. Januar Konsistorium abgehalten wurde, kam (wohl eine zweite) Nachricht vom Tode des Kaisers an, der am 11. Januar „*hora quasi*“ (d. h. nach deutscher Rechnung) *tertia noctis*“ gestorben war. Diario di Leone X. von dessen Zeremonienmeister Paris de Grassis, hrsg. von Delicati und Armellini, Rom 1884, S. 72. Vgl. Ulmann a. a. O. S. 763. Minio sagt col. 434: er starb am 11. nach italienischer, am 12. nach deutscher Rechnung.

2) Arch. stor. ital. l. c. p. 369sq. Ausführlich wiedergegeben von Baumgarten in Forsch. z. d. G. XXIII, 554. Vorsichtshalber wurde das wichtige Schriftstück in doppelter Fassung auf verschiedenen Wegen. am 23. schon durch besonderen Kurier mit der Post über Mantua, dann noch einmal am 26. abgeschickt mit dem ausdrücklichen Vermerk des Sekretärs, daß es erlassen sei *per commissione di Nostro Signore et in nome del Vicecancellario*.

gut zu machen, und erließ am 20. Februar eine neue Instruktion an seine beiden Vertreter, in der er sie anwies, die Bewerbung Franz' I. mit allen erdenklichen Äußerungen ihres Eifers zu unterstützen, um die französischen Agenten und deren Freunde von dem guten Willen des Papstes zu überzeugen, damit sie sich vom Papste und seinen Gesandten für gut bedient erachten (*satisfatti e satisfattissimi*) und einen hübschen Bericht machen könnten. Er werde zu deutlicherer Kundgebung dieser seiner Politik noch einen Vertreter nach Deutschland schicken. Vor allem sollen sie aber verhindern, daß Karl oder Ferdinand gewählt werden, wenn jedoch die Wahl des Königs von Frankreich aussichtslos sei, die Stimmen der Kurfürsten auf einen dritten lenken¹.

Der Erzbischof von Rhegium, den der Papst alsbald mit der Post nach Deutschland schickte, wurde denn auch am 2. März beauftragt, dem sächsischen Kurfürsten ein Breve vom gleichen Datum zu überreichen und ihm die Absichten des Papstes zu erläutern; der Nuntius mußte nun diesen Auftrag, da Friedrich sich an dem Kurfürstentage zu Oberwesel (Ende März bis Anfang April) nicht beteiligte, nach Übersendung des am 26. März in Altenburg eingegangenen Breve, durch ein Schreiben vom 15. April ausführen, von dessen Inhalt hier nur der Kernsatz angeführt werden mag:

Der Papst läßt den Kurfürsten unter großen Lobeserhebungen ob seiner „hohen Geburt, seiner Gerechtigkeit, Gelehrsamkeit und Frömmigkeit als einen besonders tüchtigen und geeigneten Verteidiger des apostolischen

1) Arch. stor. ital. XXV, p. 384 sqq. Minio schreibt am 24. Februar (Sanuto XXVI, col. 505), Franz I. habe geglaubt, daß der Papst ihm entgegenarbeite, was nicht wahr war; aber im Anfang vor dem Tode des Kaisers, meinte der König, sei Leo schlecht beraten gewesen; dann aber habe er die Absichten des Papstes, die ihm dieser mitteilen ließ, verstanden und sei davon befriedigt. — Indessen die Instruktion vom 20. Februar war eine ostensible, während in der wahren geheimen Instruktion vom 23. Januar schon vorgesehen war, daß sie durch keine spätere, etwa anders lautende aufgehoben werden könne.

Stables ermahnen, zu dessen, nicht des Papstes Nutzen gegen die Wahl Karls als des Königs von Neapel Stellung zu nehmen.

Die Antwort, die Friedrich am 6. April gab und durch die Fugger nach Rom beförderte, betonte demgegenüber kurz und bestimmt seine Pflicht gegen Gott und das Reich. Den Besuch des Erzbischofs Orsini lehnte er ab¹.

Obwohl nun die schleunige Rückkehr des Kardinals Medici vom Papste lebhaft gewünscht und in den nächsten beiden Monaten mehrmals angekündigt wurde, verzögerte sie sich doch immer wieder; endlich am 26. März traf er in Rom ein und „war dem Papste hochwillkommen, weil er ihn von vielen Geschäften entlasten werde“².

Und nun erging also am 29. März jenes Breve³, in dem der Papst, hocheifrig über Luthers reuige Willfährigkeit, ihn mit huldvollen Worten einlud, sich sofort auf die Reise zu begeben, um in Rom den dem Legaten verweigerten Widerruf zu leisten. Wenn dabei mit einer für Cajetan nicht eben schmeichelhaften Wendung bemerkt wird, daß Luthers Mißtrauen gegen den Legaten davon herrühre, daß dieser einem Tetzels, den Luther für die Ursache seiner irrigen Lehre über den Ablass erkläre, gegen ihn allzusehr begünstige, ihm selbst aber allzu hart begegnen wolle — man wußte in Rom sehr wohl, daß Cajetan längst den Bann hatte aussprechen wollen —, so erinnert man sich der schroffen Behandlung Tetzels durch Miltitz und der wenig freundlichen Haltung, die Medici später gegen Cajetan beobachtete.

Nun läßt sich nachweisen, daß gerade in jenen Tagen in jenem intimsten Kreise der kurialen Staatsmänner der Druck der sich immer bestimmter ankündigenden Wahl

1) Reichstagsakten I, Nr. 115, S. 334, Anm. 1 u. 2; Nr. 201. 224. 330.

2) Sanuto XXVI, 434; 428 (am 7. Februar schon soll er zurückkehren); 479. 505. 508 f. (am 22. Februar soll er wieder einmal von Florenz abreisen); XXVII, 104. 125.

3) Enders, Briefwechsel Luthers I, S. 492 f. Gegeben auf der Magliana, wohin Leo X. also mit seinem Neffen zu vertraulicher Besprechung sich zurückgezogen hatte.

Karls I. besonders lebhaft empfunden wurde: Minio berichtet am 23., Nikolaus von Schönberg, der vornehmste Vertraute des Vizekanzlers, der soeben von seiner Sendung nach Ungarn und Rußland über Deutschland zurückgekehrt war und durch seine Brüder schon genaue Kenntnis von der Stimmung der deutschen Fürsten und Herren haben mußte¹, erkläre, der Spanier werde ganz gewiß gewählt werden und sich dann mit Franz I. verständigen, so daß der Papst das Opfer sein werde; ja, gewiß lag auch schon aufser Cajetans Schreiben vom 9. auch seine Depesche vom 23. vor mit dem Urteil, daß die Aussichten Karls günstige seien².

Während also sonst die ganzen Jahre über der Vizekanzler eine schnelle, schroffe und, man möchte sagen, rein geschäftsmäßige Erledigung der lutherischen Angelegenheit betrieb, wird er damals, angesichts des nunmehr von Leo X. immer hitziger verfolgten Planes, sich durch die sächsische Kandidatur der drohenden Wahl Karls I. noch zu erwehren, den peinlichen Gegensatz, der zwischen der Kurie und ihrem gegenwärtigen Thronkandidaten in der lutherischen Frage bestand, wenigstens vorläufig in den Hintergrund zu drängen für nötig befunden haben, schon um dem Kurfürsten selbst das Angebot der Kurie weniger unwahrscheinlich zu machen. Wenn also auch die Berichte Miltitzens über das Ergebnis der Altenburger Verhandlung vielleicht nicht einmal so optimistisch lauteten, wie man nach dem Breve vom 29. annehmen mußte, so fand es eben der Vizekanzler angezeigt, das gewünschte Einvernehmen mit Kursachsen auch durch

1) Vgl. meine Alexanderdepeschen, S. 180f.

2) Sanuto XXVII, 117. 124. 146. Der Papst hatte für einen häufigen Briefwechsel und schnellste Beförderung der Depeschen umfassende Vorkehrungen getroffen: am 20. Februar teilte er den Nuntien mit, er habe, damit sie leichter und häufiger schreiben könnten, die ordentlichen Posten nach Deutschland auf drei Monate im voraus bezahlt (Arch. stor. ital. XXV, p. 386). Dasselbe berichtet Minio über die Ordnung des Postdienstes; der Papst habe sechs Kuriere für den Dienst nach Deutschland ausgeschiedt (den 3. März, Sanuto l. c. col. 26sq.). Vgl. auch unten den lebhaften und überraschend schnellen Gang des Briefwechsels kurz vor der Wahl.

die diplomatische Fiktion eines von Luther angebotenen Widerrufs anzubahnen.

Es war eine Korrektur, die der kühler rechnende Medici bei dem leidenschaftlichen Vorgehen Leos X. für nötig erachtete —; kaum hatte er am 3. Mai auf die Nachricht von der tödlichen Erkrankung des Herzogs von Urbino¹ Rom wieder verlassen, so liefs der Papst am 4. schon jenes vom Standpunkt des deutschen Staatsrechts ungeheuerliche Breve abfassen, in dem er sich noch viel gefährlicher als am 23. Januar hervorwagte. So darf man also wohl mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, dafs das Breve an Luther dem Wunsche der Kurie seine Entstehung verdankt, sich mit dessen Beschützer durch die Aussicht auf baldige Beilegung der kirchlichen Streitfrage auf möglichst guten Fufs zu stellen; und so mag denn auch die Versicherung der Bulle „Exsurge“, dafs der Papst Luthern das Reisegeld zur Romfahrt angeboten habe, sich auf eine beifolgende Instruktion an den Legaten beziehen; schwerlich aber war die Entscheidung über die Übergabe des Schriftstückes an Luther dem Ermessen Miltitzens anheimgestellt (von dem man schon bisher annahm, dafs er das Breve nicht an seine Adresse beförderte, weil er wohl wissen mufste, dafs seine Voraussetzungen nicht zutrafen), sondern darüber hatte Cajetan zu befinden, und er hat den Sachverhalt alsbald festgestellt und jenen Schritt als untunlich erkannt, als Miltitz am 2. oder 3. Mai in Koblenz bei ihm eingetroffen war².

1) Sanuto XXVII, 273. 282sq. Unterwegs noch erfuhr er den Tod seines Veters.

2) In dem Schreiben an den Kurfürsten vom Tage der Kreuzerfindung (3. Mai), Enders II, S. 24, 9, sagt M., er sei heute angekommen; an Luther und an Spalatin schreibt er: „*Heri veni ad legatum.*“ A. a. O. S. 18, 16; 22, 18. — Es mufs der Bemerkung Köstlins (5. Aufl. S. 226) gegenüber, dafs Miltitz nach dem Altenburger Gespräch den Legaten „in Augsburg aufsuchte“, festgestellt werden, dafs M. nach seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 20. März (Cypr. I, S. 432) den Legaten im Februar noch in Linz anzutreffen hoffte, aber auf der Reise in Landshut erkrankte. Inzwischen waren Cajetan und der für die Wahlfrage ihm beigeordnete Caracciolo am 25. Februar in Nürnberg eingetroffen und von Frankfurt, wo Miltitz

Über die Verlegenheit, daß er sich nun den Wittenbergern gegenüber immer noch nicht auf einen Bescheid aus Rom berufen konnte, half sich Miltitz in den drei gleichzeitigen Schreiben an den Kurfürsten, an Luther und an Spalatin damit hinweg, daß er erzählte, wie er zwar wiederholt in Rom um Antwort gebeten, wie aber der Papst wegen anderer hochwichtiger Geschäfte (der Wahlfrage) dafür noch keine Muße gefunden habe. Um aber doch irgend etwas aus Rom mitzuteilen, was den Schein einer Beförderung der Angelegenheit im Sinne der Altenburger Besprechung erwecken sollte, erzählte er dem Kurfürsten, wie der Kardinal Ercole Rangone¹, ein vornehmer junger Herr, dem Papste drei seiner Briefe übergeben und dieser sie alsbald den Kardinälen Pucci und Accolti zugeschickt habe, die unverzüglich die von Miltitz vorgeschlagenen Breven anfertigen sollten².

ihn zu treffen hoffte, schon Ende März über Mainz nach Oberwesel gegangen. Nach dem Kurfürstentage blieb er bis 6. Juni in Koblenz (Reichstagsakten I, S. 346, Anm. 2. 495, Anm. 1. 514. 529. 757, Anm. 2). So „verzog sich die Sache bis zwischen Ostern und Pfingsten“ (Kursächs. Denkschrift, Cypr. II, 144). Vgl. oben S. 400 Anm. 1.

1) Dieser schon 1527 verstorbene, aus einer vornehmen Familie von Modena stammende Herr, einer der Jüngsten unter den „jungen Kardinälen“, denen Miltitz sich verpflichtet fühlte, verdankte den Purpur, den er bei dem großen Kardinalschub von 1517 erhalten hatte, den freundschaftlichen Beziehungen seiner Mutter zu dem früheren Kardinal Johann von Medici, dem jetzigen Papste. Er war eine durchaus unpolitische Persönlichkeit. Diese „jungen Kardinäle“, denen M. sich bei seiner Rückkehr nach Rom im Herbst 1520 durch Überreichung der vom Kurfürsten zu schenkenden Schaumünzen empfehlen wollte („die meine Gesellen waren“), sind die florentinischen Nepoten Leos X. Daß sie „allezeit gut auf des Kurfürsten Seite gewesen seien“, ist weiter nichts als eine billige Behauptung Miltitzens (Cyprian I, S. 443. 453). Vgl. unten M.s Verhältnis zum Kardinal Cybò.

2) Die Nachricht ist soweit gewiß richtig und zeigt uns den Keim zu der späteren Reiberei zwischen den beiden Kardinälen, von denen der eine, Lorenzo Pucci, sich nachmals gekränkt fühlte, weil er in den mit der Vorbereitung der Verdammungsbulle betrauten Kommissionen hinter Accolti zurücktreten mußte. Auch Minio erzählt einmal, wie Accolti und Pucci im päpstlichen Kabinett *formavano certa scrittura*, ein schwieriges diplomatisches Schriftstück. Sanuto XXVI, 285. Angesichts dieser und der oben S. 111 Anm. 2 beigebrachten

An Luther und seinen Freund meldete er, wie derselbe Kardinal ihm mitgeteilt habe, daß der Papst dem Bischof von Freising und Naumburg, Pfalzgrafen Philipp, drei weitere Bischöfe als Schiedsrichter beigesellen wolle. Das sah so aus, als ob die Kurie auf den von Luther in Altenburg auf das Andringen des Nuntius gemachten Vorschlag, als Vermittler den Erzbischof von Salzburg, oder den von Trier, oder den Freisinger zu wählen¹, eingegangen sei; in dem Schreiben an den Kurfürsten aber ist nur von der Bereitwilligkeit des Legaten die Rede, Luthers Sache dem Erzbischof von Trier zu übertragen, den ja Luther nachträglich in einem (uns verlorenen) Briefe als einzigen Richter gewünscht habe².

Dieser Vorschlag paßte nun vortrefflich in das augen-

Zeugnisse dürfte A. Schulte auch den letzten in seinem Nachtrag „Zu den römischen Verhandlungen“, Qu. u. Forsch. aus ital. Arch., Bd. VI, S. 378 noch gemachten Vorbehalt aufzugeben geneigt sein.

1) Enders I, S. 343f. 368f. 408. 431.

2) Zu der Heranziehung des Erzbischofs von Trier vgl. Köstlin 5. Aufl., I, S. 228, wo jedoch ein ganzer Absatz zu streichen ist, in dem von einem schon im Januar und März geschehenen Ansuchen Militzens die Rede ist, auf das der Erzbischof geantwortet habe, die Vorladung Luthers werde besser auf den bevorstehenden, schon vom Kaiser Maximilian in Aussicht genommenen Reichstag in Frankfurt verschoben, der dann aber auf den Juni verlegt worden sei, auf eben die Reichsversammlung, welche die Wahl des neuen Kaisers vorzunehmen hatte. Aber Köstlin hat sich seinerzeit durch Seidemanns „chronologische Untersuchung“ (K. v. M. Dresden 1844) und dieser durch die Stellung zweier Schreiben des Erzbischofs aus dem Jahre 1520 vor solchen aus dem Jahre 1519 bei Cyprian I, S. 392—401 irreführen lassen, obwohl den beiden Daten der Vermerk „*more Treverensi*“, nach welchem das Jahr mit dem 25. März beginnt, beigefügt ist, so daß man sie in den 17. März, bezw. 5. Februar, die Daten der hier erwähnten Briefe des Nuntius aber in den 11. Januar und 3. März 1520 umzusetzen hat. Außerdem ist von dem „römischen König“ die Rede, der dem Erzbischof schon geschrieben habe, wie er im März [1520] bei günstigem Wind nach Deutschland in See zu gehen hoffe, so daß nach seiner Ankunft der Reichstag wohl alsbald abgehalten werden würde (S. 393f. 396), zu dem der Verabredung des Trierers mit dem Kurfürsten gemäß dieser seinen Untertanen mitbringen sollte. — Der Reichstag, auf den sich Friedrich mit dem Erzbischof bei Gelegenheit der Wahl verabredet hatte, sollte „Martini 1519“ stattfinden (Kursächs. Denkschrift, Cyprian II, S. 145).

blickliche politische Konzept der päpstlichen Botschaft, denn der Trierer war ja der Generalagent der französischen Partei in Deutschland, der man mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Sieg im Wahlkampfe zu verschaffen suchte, und der sich dann auch nach seinem von Miltitz binnen vier Tagen erwarteten Eintreffen in Koblenz auf die Bitte des Legaten und des Nuntius bereit erklärte, die durch Luthers Ausschreiben gegen den Ablafs entstandenen Irrungen beizulegen. Schon am 10. Mai ersuchte er den Kurfürsten Friedrich, ihm Luthern zuzusenden, indem er sicheres Geleit für Hin- und Rückreise zusagte¹ — ein Geleitsbrief aber

1) Cyprian I, S. 397 ff. Dieses Schreiben überbrachte Miltitz selbst dem Kurfürsten, den er „ungeferlich Freitags nach Vocem Jucunditatis“ (= 3. Juni) in Weimar getroffen habe, wobei er ihm noch „andere Schriften“ übergeben habe (Kursächs. Denkschrift vom Dezember 1519; Cyprian II, S. 144). Der kleine Irrtum, der in dieser Angabe liegt, läßt sich nun nach der in den Reichstagsakten I, S. 746 Anm. 3 mitgeteilten Aufzeichnung über die Reise des Kurfürsten berichtigen: er war vom 26. bis 30. Mai in Weimar, wo also M. bei ihm eintraf (am 29. Mai schrieb der Kurfürst aus Weimar nach Frankfurt, a. a. O. S. 764 Anm. 1 und Spal. bei Mencken II, 595). Das Trierer Schreiben beantwortete Friedrich am 2. Juni von Heldburg bei Koburg aus; unter seinem Gefolge wird nun auch Miltitz genannt (a. a. O. S. 746 Anm. 3). — Die „anderen Schriften“ aber bestanden in einem Schreiben des Nuntius Orsini vom 15. April (a. a. O. Nr. 224) und beigefügtem Beglaubigungsschreiben des Papstes, die der Erzbischof eher zu befördern keine Gelegenheit hatte (a. a. O. S. 756 f). Der Erzbischof hatte bald darauf ein zweites für Friedrich bestimmtes päpstliches Schreiben erhalten und war nun dem Kurfürsten bis Gelnhausen entgegengeeilt: es war das Breve vom 19. April (a. a. O. Nr. 233 ebenfalls mit Beglaubigung Orsinis, der es mündlich erläutern sollte); in beiden Kundgebungen wird nur gegen die Wahl Karls von Spanien Stellung genommen und der Kurfürst zur Verteidigung der Kirche ermahnt. Da war Orsini plötzlich durch den Legaten zurückbefohlen worden, da dieser ein neues Schreiben vom Papste erhalten hatte und nun höchst wichtige Dinge mit ihm besprechen wollte: es ist das Breve vom 4. Mai gemeint, das noch die Wahl des Königs von Frankreich in erster Linie zu ermöglichen bestimmt war. In Mainz war Orsini mit Cajetan und dem Trierer zusammengetroffen, und nun beschwor er am 7. Juni den Kurfürsten nochmals, die Kirche vor der drohenden Wahl Karls zu retten und auch im Interesse des Türkenkriegs Franz I. zum Kaiser zu machen (a. a. O. Nr. 327), während Cajetan dem Kurfürsten

hat sich nicht erhalten, und das Ganze war eben nur eine Spiegelfechterei, eine jener „*Italitates et simulationes*“, die Luther sofort durchschaute und mit treffenden Worten kennzeichnete: Miltitz gestehe, daß er keinen Auftrag aus Rom habe, überdies schreibe ihm Miltitz selbst, nicht der Erzbischof: er fand es lächerlich, ihm in so plumper Form eine Falle zu stellen ¹.

Zugleich teilte der Legat am 5. Mai dem Kurfürsten mit, daß er Miltitz beauftragt habe, ihm nunmehr die Goldene Rose zu überbringen, und Miltitz meldete ihm am 11., daß er von Rom aus angewiesen sei, die Rose und alle Bullen ihm eilends zuzustellen, aber gleichzeitig ersuchte er ihn, Luthern vorerst noch in Wittenberg zu belassen, bis Miltitz dort noch weiter über seine Angelegenheit mit dem Kurfürsten verhandelt habe; daneben machte er eine bisher nicht zu erklärende Andeutung, daß er beauftragt sei, mit dem Kurfürsten noch über eine andere Sache zu verhandeln, die keinen Aufschub dulde, weshalb er die Rose nicht selbst in Augsburg abholen könne ². Schon unsere gegenwärtige Kenntnis der Wahlakten, besonders des selbst Baumgarten noch unbekanntem Schreibens mit dem Antrag der Kaiserkrone an Friedrich von seiten der päpstlichen und französischen Gesandtschaft ³ gestattet uns nun mit aller Bestimmtheit zu sagen, daß Miltitz schon bei diesem

schon von seiner eigenen Wahl gesprochen hatte und Caracciolo die des Habsburgers wünschte und sich daher in den Verhandlungen mit Kursachsen ganz zurückhielt.

1) Enders II, S. 46. 51 (Schreiben Luthers vom 16. Mai).

2) Das Schreiben des Legaten in Spalatin's Übersetzung, Reichstagsakten I, S. 756 Anm. 4; Cyprian II, S. 109 (die Antwort des Kurfürsten, Würzburg, den 8. Juni; am 28. Mai hatte er das Schreiben Cajetans erhalten) und I, S. 402—405 das Schreiben Miltitzens.

3) Dasselbe hätte in Reichstagsakten I, Nr. 364 deutlicher als ein Schreiben von der Hand Miltitzens bezeichnet werden sollen; es ist am 21. Juni als Verbalnote verfaßt und an diesem Tage in Frankfurt dem Kurfürsten übergeben worden. Es ist zu datieren nach dem Satze S. 823, 23: *Heut acht tag (14. Juni) ist ein post von Rom in 7 tagen komen, datum Rome am 7. tag junii*, mit der der Papst „*ser eilent*“ schreibt . . .

Ritt nach Weimar mit der Sondierung des Kurfürsten bezüglich dieses Planes beauftragt worden war; es läßt sich das aber noch bestimmter nachweisen.

Da in solchen hochpolitischen, überaus dringenden Fällen, wie die Beförderung der päpstlichen Instruktion vom 7. Juni beweist, nicht nur diese, sondern auch die vorausgehenden „fünf Posten“ des Papstes den Weg bis Koblenz in sieben Tagen (und Nächten) sehr wohl zurücklegen konnten, so ist selbstverständlich auch das wichtigste grundlegende Aktenstück, jenes ungeheuerliche Breve vom 4. Mai, das Ulmann als „die stärkste Eigenmächtigkeit der Kurie“ in dieser Frage bezeichnet, mit gleicher Schnelligkeit befördert worden. Der Papst ermächtigte darin den Legaten zu Beschleunigung einer der Christenheit erspriesslichen Wahl, falls Aussicht vorhanden sei, daß die Kur „durch drei Kurfürsten einhellig und einträchtig vollzogen werden könne (*electionem per tres ex electoribus unanimiter et concorditer fieri*), einen solchen Akt kraft päpstlicher Vollgewalt zu bestätigen und für rechtskräftig zu erklären¹: also ein Eingriff in die Grundgesetze des Reiches, wie ihn die Päpste schon bei Verwerfung der Goldenen Bulle oder in den mittelalterlichen Wahlkämpfen so oft sich erlaubt hatten. Wir kennen es nur durch die Abschrift der französischen Gesandten, die in die Hände des anderen Parteigängers ihres Königs, des Kurfürsten von Brandenburg, gelangte: denn Trier und Brandenburg mit der eigenen Stimme des päpstlichen Thronkandidaten wider eigenen Willen sollten diese „einstimmige Wahl“ zustande bringen. Am 11. Mai war das Breve in Koblenz, und sofort ersuchte Miltitz den Kurfürsten, einstweilen die schiedsrichterliche Behandlung der lutherischen Angelegenheit ruhen zu lassen, ihm aber für andere, dringliche Sachen Gehör zu geben. Zu dieser Sendung Miltitzens gehört die von Cajetan verfaßte Instruktion², in der Miltitz angewiesen wird, dem Legaten

1) Reichstagsakten I, Nr. 271.

2) Cyprian II, S. 115 ff. Daß die Aufhebung des gültigen Wahlrechts durch den Papst von ihm versucht wurde zugunsten der Wahl eines deutschen Fürsten wie Friedrich der Weise, dem Cajetan selbst

Gelegenheit zur Zusammenkunft mit dem Kurfürsten auf dessen Reise zur Kaiserwahl, aber noch vor seinem Eintreffen in Frankfurt zu verschaffen und zwar mit entsprechendem Geleit, ferner ihn wegen der verzögerten Überreichung der Rose zu beschwichtigen. Zugleich unterliefs er nicht, die Reise auch für die Bekämpfung des ketzerischen Mönches tunlichst nutzbar zu machen: Miltitz, der ja jetzt „alle Bullen“ aus Augsburg herbeischaffen sollte — darunter also auch die Bannbulle, sollte den Kurfürsten vor allem um seine Genehmigung angehen, daß nun mit der feierlichen und rechtsverbindlichen Veröffentlichung der neuen Bulla decretalis über die Ablässe in allen Kirchen, Klöstern, Städten und Märkten vorgegangen werde — denn nicht einmal das hatte man also bisher dem Nuntius verstattet! Bezüglich der Reise Luthers zu dem Legaten — des Erzbischofs von Trier geschieht hier keine Erwähnung, ein Beweis, wie richtig Luther jene Vorladung aufgefaßt hatte — habe er ja mit dem Nuntius das Nötige vereinbart, d. h. sie sollte vorläufig unterbleiben: Cajetan rechnete offenbar darauf, bei dem Angebot einer Kaiserkrone den Auserkorenen nebenbei auch für die Preisgabe des unbequemen Professors günstig stimmen zu können.

Das waren also die Mitteilungen, die Miltitz dem Kurfürsten Ende Mai in Weimar mehr oder weniger rückhaltlos zu machen hatte. Am 2. Juni schrieb dieser nun aus Heldburg an den Erzbischof Richard von Greifenklau unter Bezugnahme auf sein Erbieten und das Schreiben des Legaten, daß er im Hinblick auf ihr demnächstiges Zusammentreffen in Frankfurt Luthern vorerst noch gar nichts mitgeteilt habe; und an einem und demselben Tage, am 8. Juni, fertigte er von Würzburg aus beide päpstliche Vertreter bei aller Verbindlichkeit in der Form scharf und deutlich ab: dem Legaten gab er zu verstehen, daß die verzögerte

den Wunsch des Papstes ans Herz legen sollte, könnte uns geneigt machen, seinen Schritt milder zu beurteilen, wenn der Versuch nur nicht vom Standpunkt einer nüchternen Würdigung der europäischen Machtverhältnisse aus betrachtet so aussichtslos gewesen wäre.

Überreichung der Goldenen Rose denn doch wohl mit den bei seiner Ergebenheit gegen die Kirche ihm sehr ärgerlichen Angriffen auf seine Haltung in der lutherischen Angelegenheit, die man ihm beim Papste zu seinem großen Befremden „zum Verbrechen“ mache, zusammenhängen werde; er wies auf den Zwiespalt zwischen solcher Verleumdung und dem Angebot der höchsten Würde durch den Legaten hin; denn dessen Ausdruck: *neque eligi potuisse principem, cui summa omnia magis cuperet*, hatte nichts anderes zu besagen; auch muß Cajetan schon von der reichsrechtlich unzulässigen Fiktion einer einmütigen Wahl durch nur drei Kurstimmen eine Andeutung gemacht haben ¹, denn der Kurfürst betont, daß er sich in allen „ehrenden und erlaubten Dingen“ als gehorsamen Sohn des Papstes und der Kirche und als würdigen Nachfahren seiner Ahnen erweisen werde (was er nach der Mahnung des Legaten durch Verfolgung der Ketzerei beweisen sollte); da er diese Pflicht mit der eines christlichen Kurfürsten zu vereinigen wisse, strebe er nicht nach Ehre und weltlichem Ruhm. Noch schärfer bemerkte er in dem Schreiben an Orsini, dessen Besuch er sich als überflüssig verbat, daß er in der Wahlsache sich „seinen Eiden und Pflichten nach, wie einem getreuen Kurfürsten gezieme“, zu halten gedenke ².

1) Miltitz schickte die Schreiben vom 5. bis 11. Mai voraus und konnte, da er erst Ende Mai in Weimar war, sehr wohl vertrauliche Mitteilungen über den Inhalt des Breve vom 4. Mai machen.

2) Cyprian I, S. 400f.; II, S. 109ff. Reichstagsakten I, Nr. 330 (Miltitz übersandte das Schreiben dem Erzbischof nach Koblenz). Vortrefflich wußte Spalatin über diese Dinge Bescheid. Vgl. seinen „Nachlaß“, hrsg. von Neudecker u. Preller S. 99: „Des Papstes . . . Geschickter, Rob. Latinus Ursinus . . . des Papstes Schwager . . . kam gar mit einem Rumpelwagen gefahren in seinem Schreiben erstlich aus Koblenz, danach aus Mainz, usw.“ Ebenda S. 40f. 162. Spalatin übersetzte diese Aktenstücke für den Kurfürsten (Reichstagsakten S. 334 Anm. 1. 557. 765. 823). Erst auf den letzten dringenden Befehl vom 7. Juni hin hat sich auch Orsini dazu bequemt, dem Kurfürsten die Kandidatur anzutragen, die eben durchaus nicht nach dem Geschmack seiner französischen Freunde, sondern das verzweifelte Auskunftsmittel der Mediceer war. — Friedrich ist am 11. Juni in der Wahlstadt eingetroffen. Reichstagsakten S. 746 Anm. 4.

Die päpstliche Botschaft hätte sich also die Blofsstellung der kurialen Politik durch das letzte, so undiplomatisch dringliche Schreiben, in dem sie auf alle durch die Bedenklichkeit des Mittels gebotene Zurückhaltung verzichtete, ersparen können. Aber die päpstlichen Befehle müssen sehr dringend gelautet haben: der Papst hatte nach dem am 4. Mai eingetretenen Tode Lorenzos de' Medici, dem er das Königreich Neapel zuwenden zu wollen schien, erfahren — also doch wohl durch seine Gesandten —, dafs man auf gegnerischer Seite daraufhin seinen Einspruch gegen die Wahl des spanischen Beherrschers beider Sizilien als aufgegeben hinzustellen sich bemüht hat: in fünf Sendungen hatte er nun seine Vertreter angewiesen, alle Kurfürsten und besonders den von Sachsen eines Besseren zu belehren: die Rechte und Freiheiten der römischen Kirche seien nach wie vor mit dem Kaisertum Karls als Königs von Neapel unvereinbar. Dennoch hatten sich dessen Aussichten von Tag zu Tag gebessert; es galt einen letzten rückhaltlosen Versuch¹, diese Wahl durch eine unheilbare Spaltung des Kurfürstenkollegiums, welche die Annahme der Kandidatur durch Kursachsen unzweifelhaft zur Folge haben mußte, noch zu vereiteln; dafs dabei zunächst nichts geringeres als ein Bürgerkrieg in Deutschland entstehen würde, wurde als ein geringfügiges Bedenken damit abgetan, dafs die französische Gesandtschaft dem Kurfürsten, sobald es nottue, die Kriegshilfe ihres Herrn versprach. Die letzte eilige Botschaft des Papstes vom 7. Juni, an seine und die französischen Diplomaten gerichtet, wies diese an, dem Kurfürsten seine Erhebung durch jene drei Stimmen, die der Papst bestätigen und mit aller Kraft unterstützen wolle, aufs dringlichste vorzuschlagen, doch immer noch mit dem Hintergedanken, dafs Friedrich sich noch in letzter Stunde für den Franzosen gewinnen lassen möchte: dessen Vertreter kargten denn auch nicht mit dem Lobe der uneigennütigen Freundschaft des

1) Am 5. Juni berichtete Minio, der Papst habe ihm anvertraut, der Spanier werde nicht gewählt werden, sondern Sachsen oder Brandenburg, nach vieler Ansicht aber eben Sachsen . . . Sanuto XXVII, col. 380.

Kurfürsten für ihren Gebieter, der „alle andere Freundschaft, die er mit anderen Kurfürsten habe, teuer habe kaufen müssen“: für diesen erwünschteren Fall nun wurde dem Sachsen von Frankreich die Reichsverweserschaft, vom Papste ein Kardinalshut für einen beliebigen Verwandten und alle der Kirche zur Verfügung stehenden nutzbaren Gnaden versprochen; sei die Wahl Franz' I. aber unmöglich, so sollte das Kaisertum Friedrichs durch Frankreich und den Papst mit Einsetzung aller Macht verteidigt werden. — Am 14. Juni kam die Depesche in Mainz an¹, wo ja soeben auch Miltitz sich wieder bei dem Legaten eingefunden hatte.

Es war die geringste Vorsicht, die man bei dem Hervortreten mit diesem beispiellosen Plane beobachtete, daß man mit der Aufzeichnung und Übermittlung einen untergeordneten und in der Wahlangelegenheit sonst nicht beschäftigten Agenten betraute² — die päpstlichen Schreiben hat man wohl auf Anweisung der Kurie selbst vernichtet —, aber schon diese Form, in der das recht eigentlich reichsfeindliche Unterfangen ihm nahegebracht wurde, genügte ja, um einen einigermaßen erfahrenen Staatsmann mit hinlänglichem Mißtrauen zu erfüllen, ja ihn der schriftlichen Beantwortung eines solchen Anbringens zu überheben. Immerhin hat der Kurfürst mündlich zu antworten Gelegenheit gehabt; denn Erzbischof Richard von Trier liefs es sich nicht nehmen

1) Reichstagsakten I, S. 822 ff. S. oben S. 413 Anm. 3. Der Erzbischof Orsini, der sich durch zu offene Bekundung seiner französischen Gesinnung bei Volk und Ritterschaft verhaßt gemacht hatte, ist schon am 11. Juni verkleidet aus Mainz nach Frankreich geflohen (Reichstagsakten S. 782): der Auftrag Miltitzens wurde nun offenbar in seinem Namen dem Kurfürsten übermittelt, weil die beiden anderen Gesandten das Odium im Falle einer Indiskretion von sich abzulenken wünschten, nachdem jener sich in Sicherheit befand.

2) Die Überschrift, die Miltitz seiner Aufzeichnung gab: „Kredenz und Abfertigung von dem Erzbischof Orsini und der französischen Botschaft, die ihrerseits den Erzbischof beauftragt hat in ihrer beider Namen zu schreiben“, ist auf die Beifügung eines Beglaubigungsschreibens zu beziehen, das Orsini am 16. Juni in Koblenz, wohin er zunächst geflüchtet war, dem ihn dort aufsuchenden Miltitz übergab (Reichstagsakten S. 766 Anm. 4).

(vermutlich nach Überreichung der Denkschrift), um Mitternacht „unversehener und unverwarnter Dinge“ zu ihm in seine Herberge zu kommen und ihn „zum höchsten zu bitten, das Reich anzunehmen“, wobei er sich eifrig erbot, „er wollte alsdann selbst rennen und laufen, Mühe und Arbeit haben“¹. Da begreift man denn, daß der Erzbischof alle Ursache hatte, sich auch nachmals noch das ihm von den Sachsen zugeschriebene Kommissorium in Luthers Sache stillschweigend gefallen zu lassen. Friedrich aber hatte auch jetzt ruhig und fest seinen Standpunkt gewahrt.

Und er hatte sehr weise daran getan, denn schon vor dem 17. Juni war inzwischen der Umschwung in der politischen Haltung des Papstes eingetreten: am 8. Juni hatten die päpstlichen Vertreter eingehende Besprechungen mit den Kurfürsten gehabt; der ausschlaggebende Bericht war der des früheren mailändischen Gesandten an der Kurie, des Neapolitaners Caracciolo², der nachmals schon als Nuntius in Worms sich der Gunst Karls V. erfreute, in dessen Dienste er bald darauf übertrat; der hatte über die scharfen Äußerungen des Erzbischofs von Mainz, des Oberhauptes der habsburgischen Partei, berichtet, der die Wahl Franz' I. für gänzlich aussichtslos erklärt und seinen unbedingten Widerspruch dagegen angekündigt hatte³. Am 16. schon

1) Neudecker-Preller a. a. O. S. 59.

2) Weicker a. a. O. S. 354, bes. Anm. 144. Sanuto XXVII, col. 414. Zu Caracciolo vgl. meine Alexanderdespeschen S. 35 Anm. 1.

3) Reichstagsakten I, S. 767 Anm. 1. — Der Erzbischof hat im Herbst in Halle, Erfurt und anderen Orten eine Ablafsbulle anschlagen lassen, gegen die der Kurfürst bei Miltitz Einspruch erhob, also wohl den Tod des alten und die Abwesenheit des neuen Kaisers benutzt, um seinen achtjährigen Ablafs von 1515 zu erneuern, und der Sachse protestierte in seiner Eigenschaft als Reichsvikar; Miltitz machte denn auch den Erzbischof darauf aufmerksam, daß seine Fakultäten zu solchem Vorgehen nicht ausreichten, da er (noch) nicht Legat sei (Cypr. I, S. 414f.). Der neue Kaiser hatte ihm zwar versprechen müssen, sich in Rom dafür zu verwenden, daß Albrecht auf 20—30 Jahre alleiniger Legat in Deutschland werde (Reichstagsakten I, S. 384 Anm. 2), aber wie das von mir in dieser Zeitschr. XXIII, S. 109 vermerkte Aktenstück, das ich in Bologna abschreiben liefs, beweist, es noch im Jahre

wird dieser Bericht in den Händen des Papstes gewesen sein, und schon am folgenden Tage schloß dieser den Vertrag mit dem spanischen Gesandten ab, in dem er die Zulassung des Königs von Neapel zur Kaiserwürde genehmigte. Am 24. Juni schon hatten seine Vertreter in Mainz auf Grund der soeben eingegangenen Ermächtigung des Papstes die Kurfürsten benachrichtigt, daß der Wahl Karls kein kirchliches Hindernis mehr im Wege stehe¹.

Aus dieser Darstellung der letzten, höchst gewagten Schritte des Papstes, die ihn dem Beschützer Luthers gegenüber in ein geradezu peinlich widerspruchsvolles Verhältnis hineingeführt hatten, ergibt sich nun aber nicht nur, wie man bisher in der religiösen Frage zu temporisieren für zweckmäßig befinden mußte, sondern daß man auch über diese einen politischen Mißerfolg mit einer moralischen Demütigung verknüpfenden Ereignisse hinaus sich schon durch das gewöhnlichste Taktgefühl bewogen sah, die lutherische Frage, in der man ohne die im Guten oder im Schlimmen zu erwirkende Beihilfe des Landesherrn doch nicht zum Ziele kommen konnte, noch eine geraume Weile ruhen zu lassen.

Auch jetzt noch waren zur Verhüllung dieser Absicht die ganz unverbindlichen Machenschaften Miltzens recht bequem; man hat ihn aber auch nach Wiederaufnahme des Prozesses noch weiter gewähren lassen, denn man besaß an ihm ja einen an Zudringlichkeit und Unbefangenheit schwer zu überbietenden Kundschafter im feindlichen Lager². Zu-

1520 nicht durchgesetzt. — Zur Verlängerung des sächs. Vikariats s. Reichstagsakten II, S. 4 Anm. 1. Spalatin's Nachlaß I, 95 f.

1) Reichstagsakten I, Nr. 370. Das päpstliche Schreiben war schon am 23. in ihren Händen (S. 834).

2) Man ist zu einer Überschätzung der Person und des Auftrags Miltzens vielfach durch seinen Titel als *nuntius apostolicus* verleitet worden. Aber dieser Titel wurde damals auch Beauftragten der Kurie noch beigelegt, die nur untergeordnete Geschäfte, Überbringung von Geldern (H. O m o n t, Journal autobiogr. d'Aléandre, p. 38) und Briefen, Ausrichtung begrenzter Aufträge zu besorgen hatten und nicht in eigentlich diplomatischer Sendung, sei es vorübergehend oder zu dauernder Residenz, sich an fremde Höfe begaben (A. Pieper, Entstehungsgesch. der ständigen Nuntiaturen, Freiburg 1894, S. 10. 16 f.); Miltitz hatte

nächst verhielt er sich gegenüber der Vornahme der Leipziger Disputation, gegen die er wohl Ursache gehabt hätte bei dem gutgesinnten Herzog Georg Verwahrung einzulegen, wohl ziemlich stille¹. Die Übergabe der Goldenen Rose liefs er sich gehörig bezahlen und dann gab er sich den Anschein, die schiedsrichterliche Tätigkeit des Erzbischofs von Trier, über die sich der Kurfürst auf dem Wahltag mit diesem verständigt hatte, anbahnen zu wollen: die Unterredung mit Luther in Liebenwerda (9. Okt.) hatte kein weiteres Ergebnis; der Briefwechsel, den er den Winter über mit dem Trierer unterhielt, (s. oben S. 411, Anm. 2), betraf die Frage des Schiedsgerichts und die Verschiebung des Reichstages, zu dem der Kurfürst seinen Schützling hatte mitbringen wollen. Aber diese Anerbietungen des Erzbischofs waren ja ganz wertlos, da er sich hütete, eine Vorladung an Luther zu richten, die man ihm in Rom schwer verdacht haben würde.

Denn auch die Bedeutung dieser schiedsrichterlichen Vermittelung durch den alten Haudegen und diplomatischen Fuchs² mit dem bezeichnenden Familiennamen hat man bis-

denn auch kein Gefolge (Sekretär oder Notar), nicht einmal einen Boten oder Reitknecht mitbekommen; er hatte keine Fakultäten (nutzbringende geistliche Vollmachten) und keine Instruktion, sondern nur ein Kommissoriale, ein Breve mit Angabe seines Auftrags (Cypr. II, p. 54sq.); er hatte keine Chiffre erhalten und hat nur sehr selten nach Rom berichtet (Januar 1519 nach Cypr. I, 382, vielleicht inbegriffen in den am 3. Mai erwähnten drei Briefen, l. c. II, 122, und am 19. Mai 1521, l. c. I, 523) und selten direkte Weisungen erhalten (Mai 1519, l. c. I, 403sq. durch Cajetan; Ende 1519, Anfang 1520 zwei Mahnungen I, 409. 395; Sommer 1521 I, 522). Endlich bekam er wohl überhaupt keinen Gehalt, sondern war von vornherein auf das für die Goldene Rose zu erwartende Trinkgeld angewiesen. Er hatte nur ein Pferd.

1) Köstlin-Kawerau I, S. 263. Indessen liefs er durch Scheurl Briefe an Luther und Otto Beckmann übermitteln, und Scheurl wufste Anfang August, das Luthern das Schreiben „domini Caroli“ (das *emtoris* der schwer leserlichen Handschrift ist unzweifelhaft als „*Militici*“ zu deuten) in Leipzig übergeben wurde. Briefbuch II, S. 95.

2) Seine mutige Haltung gegenüber den Drohungen Sickingens belobt Aleander im Mai 1521 mit den Worten: „Der Trierer ist ein vornehmender Fuchs und eng verbündet mit dem Kurfürsten von Sachsen“.

her überschätzt, und zwar für beide Teile: er erfuhr ja von dem sächsischen Vorschlage erst bei der Ankunft des Nuntius in Koblenz und ging natürlich im Zusammenhang mit dem damals gerade ausgereiften französisch-päpstlichen Wahlprojekt darauf ein: es war für ihn eine nützliche Finte, die ihm auch vom kirchlichen Standpunkt aus — er war im übrigen religiös völlig gleichgültig, oder, wenn man will, durchaus korrekt — keine Skrupel machte, da er genau wußte, wie weit er gehen durfte. Aleander drückt das bei der ersten Charakteristik, die er von ihm gibt, so aus¹: „Der Trierer ist zwar ein intimer Freund des Sachsen, aber als kluger Mann hat er seine Schuldigkeit getan und wird sie unzweifelhaft auch ferner tun“. Man durfte es ihm unbedingt glauben, was er dem päpstlichen Vertreter zur Rechtfertigung seiner Verhandlungen mit Luther am 25. April 1521 erklärte, er habe diesem die Angebote nur gemacht, um ihn zur Zurücknahme auch nur eines kleinen Teiles seiner Irrtümer zu bewegen, was das ganze Land gegen ihn aufgebracht haben würde, doch sei es ihm nie in den Sinn gekommen, diesen Anerbietungen irgendwelche Verbindlichkeit beizulegen, aufser soweit eben die päpstliche Autorität sie zuliefse, und „dafs er uns zuvor davon in Kenntnis gesetzt haben würde“².

Aber auch am Wittenberger Hofe war man, wie sich

dem Landgrafen von Hessen ...“ (Brieger S. 186. 213 [*et volpon Treveri*]); Übersetzung S. 226. 240. — Man beachte wohl, dafs viele der bisherigen Darstellungen des angeblichen Trierer Kommissariums heillos verwirrt worden sind durch die alte, irreführende Datierung der unten zu besprechenden Antwort des Kurfürsten an Kardinal Riario „vom 5. August 1518“! (Opp. v. a. II, p. 352).

1) Brieger S. 26. Übersetzung S. 42.

2) Es fehlt auch an jeder Spur eines lutherfreundlichen Einflusses, oder auch nur einer theologischen Autorität in der Umgebung dieses ränkevollen alten Staatsmannes. Vielmehr hatte ihn auch sein juristischer Berater, Dr. von der Ecken, schon darauf aufmerksam gemacht, dafs er sich schwerem Tadel aussetzte, wenn Luther einen jener Vorschläge annahm. A. a. O. Er beschränkte sich aber wohlweislich auf die aus Gefälligkeit gegen den Kurfürsten übernommene Leitung der reichsständischen Verhandlungen. Vgl. unten Kap. 6.

unten an einem drastischen Beispiel zeigen wird, nicht so naiv, wie es nach der anscheinend so treuherzigen, biederen Sprache, in der man immer wieder den unverrückbar festgehaltenen Standpunkt — keine Preisgebung Luthers ohne Verhör und schriftgemäße Widerlegung — verteidigte, den Anschein hat; für den Kurfürsten war die scheinbare Annahme des Schiedsgerichtes, auf die sich der Trierer im Wahlkampfe nun einmal festgelegt hatte, vorerst eben auch nur ein vortreffliches Mittel zu temporisieren und sich die römischen Zumutungen mit guter Manier fern zu halten.

Einem Miltitz nahm man nun sein wenig verantwortliches Treiben, das er noch über ein Jahr lang fortsetzte, nicht weiter übel. Seine übertrieben günstigen Berichte über den seinem emsigen Wirken zu verdankenden Niedergang der ketzerischen Bewegung in Sachsen haben noch einen Aleander irregeführt¹, und während er sich durch die Erregung des Volkes über die Nachricht von Luthers plötzlichem Verschwinden von der Fortsetzung seiner Reise nach Worms abschrecken liefs, indem er von Langensalza wieder heimwärts zu den Schlössern seiner Sippschaft flüchtete, ist er doch einige Zeit darauf, vielleicht aber erst nach dem Tode Leos und dem Sturze des Vizekanzlers Medici nach Rom gegangen, um seinen Lohn einzuheimsen; aber damals war auch sein eigentlicher Patron, auf dessen verwandtschaftliche Gunst er wohl schon gerechnet hatte, als er sich in den ersten Jahren des florentinischen Papsttums nach Rom begab², Nikolaus

1) Im Frühjahr 1521 meldete er nach Worms, in Sachsen habe Luther nur noch wenige Anhänger, so dafs nach umfassender Verbrennung seiner Bücher nur noch ein Schatten seiner Lehre im Gemüte des Volkes zurückgeblieben sei. W. Friedensburg, Aleander, Miltitz und Emser 1521, N. Arch. f. sächs. Gesch. XXIII (1902), S. 322. 327 Anm. 22. 328. Seidemann a. a. O. S. 33.

2) Seidemann (a. a. O. S. 35) hat nachgewiesen, dafs Nik. von Schönberg sein Oheim, M.s Mutter eine geborene von Schönberg war, ohne jedoch die mächtige Stellung des nunmehrigen Erzbischofs von Capua (seit September 1520) in der mediceischen Regierung zu kennen. — Wir können jetzt Miltitzens Laufbahn an der Kurie dank den Regesta Leonis X., ed. Hergenröther genauer verfolgen: am 1. Mai 1514 wird er (Magister und Kleriker der Diözese Meißen), nachdem er früher

von Schönberg, der intime Berater des Vizekanzlers, mit diesem selbst aus Rom gewichen. So ist denn auch Miltitz bald und wohl unbedankt wieder heimgekehrt, denn das Mainzer Kanonikat, in dessen Besitz er schon im Mai 1519 erscheint, verdankte er wohl der Gunst des Erzbischofs von Mainz¹ und seine Meißener Dombherrnstelle seinen vetterchaftlichen Beziehungen zum Stiftsadel. Bei den strengeren Vorkämpfern der Kirche, wie Aleander, dem nachmals Spalatin in Worms die schimpflichen Geschichten vorhielt, die Miltitz beim Weine über das Treiben an der Kurie auszuplaudern beliebte, hinterlief er einen üblen Nachruf; schon damals beklagte sich Aleander darüber, doch aus Rücksicht auf den mächtigen Gönner, ohne Nennung des Namens².

schon als scriptor und Familiare aufgenommen worden ist, zum Ritter und Lateranrafen gemacht (Nr. 8339. 8383), am 5. November erhält er eine Stelle im Kollegium der *scriptores literarum apost.* (Nr. 12556. 12557). Am 15. September 1515 erlangte er durch Zession des Kardinals Innocenz Cibò, eines Neffen Leos X., ein Kanonikat in Würzburg und eine Vikarie der Burgkirche von Werneck (Nr. 17618), was auch seine Zugehörigkeit zu dem florentinischen Kreise beweist. Im Jahre 1517 wurde er von dem Sachwalter Herzog Georgs zur Erlangung des Annaberger Ablasses herangezogen (in dieser Zeitschr. XII, S. 554. 557. 560), woran auch sein Oheim Schönberg beteiligt war (S. 535), über dessen Tätigkeit als Vertreter des Herzogs auf dem Laterankonzil Kolde in dieser Zeitschr. III, S. 599. 604 ff. gehandelt hat Hergenröther in Hefeles Konziliengesch. VIII, 559 f. Schönberg war sodann ein Vetter des Bischofs von Meissen, Johann von Schleinitz (1518—1537), bei dem Miltitz bekanntlich vielfach sich zu schaffen machte. Als Zeuge in einem Testament (Priefsnitz, 14. November 1519) heißt er Dombherr zu Mainz und Trier (K. Krebs, Haug von Einsiedel, S. 112) und so unterzeichnet er sich auch am 19. Januar 1520 (Cyprian II, 154): die Trierer Pfründe dürfte also den Dank Erzbischof Richards für Miltitzens gute Dienste im Wahlkampfe darstellen. — Auch Kardinal Cibò war sehr einflußreich: in Abwesenheit Medicis hatte er im Sommer 1519 die Geschäftsleitung in Rom (Sanuto XXVII, 414: *manisa il tutto*).

1) Cyprian II, S. 52. 123. 126. An Albrecht von Mainz wandte sich Herzog Georg nach M.s Tode (1529), um die Pfründe dem uns schon bekannten Val. von Tetteben zu verschaffen (Seidemann S. 39 f.).

2) Aleanders Klage über die Signori Tedeschi cortigiani bei Brieger. Al. und Luther 1521, S. 109. Meine „Depeschen Al.s“, 2. Aufl.,

Seine politische Rolle war schon im Jahre 1519 zugleich mit der des Kardinallegaten ausgespielt.

Denn auch Cajetan scheint sich sowohl mit seiner Behandlung der lutherischen wie der Wahlangelegenheit die Anerkennung der leitenden Staatsmänner nicht erworben zu haben. Dafs er sich durch Beförderung der schiedsrichterlichen Berufung des Erzbischofs von Trier, auf die Kurachsen nachmals so großes Gewicht legte, weiter von der ihm als Vertreter der beleidigten Autorität des Papstes obliegenden Politik entfernt hatte, als es für die Durchführung des kurialen Prozesses zweckmäfsig sein konnte, ist sicher: der Trierer berief sich in seinem Schreiben an Miltitz vom 17. März 1520¹ auf den „mündlichen Befehl“ des Legaten, wenn er „in Gehorsam gegen den Papst“ — von dem er aber niemals eine derartige Weisung erhalten hat — beabsichtige, Luthern zum nächsten Reichstage vor sich zu laden. Zwar scheint Leo X. selbst nach seiner gutmütig-lässigen Art dem Legaten diesen Mißgriff ebensowenig wie den Mißerfolg seiner Tätigkeit im Wahlkampfe lange nachgetragen zu haben; auch war der gelehrte Dominikaner an der Spitze der die Verdammungsbulle vorbereitenden Kommissionen wahrhaft unentbehrlich; aber wir sahen schon, wie er durch seine theologische Gründlichkeit sich im Mai 1521 den auf schleunigen Abschluß drängenden Vertretern des Vizekanzlers unbequem genug machte (s. oben S. 114 ff.). Und in diesem Kreise nun, der mit der Thronbesteigung Klemens' VII. wieder zur Macht gelangte, muß man guten Grund zu der Annahme gehabt haben, dafs der Kardinal

S. 132 Anm. 1. Außer der hier angezogenen Stelle aus einer Instruktion Als für den Nuntius Morone vom Jahre 1536 die gleichlautende Schilderung in der Instruktion für den Bischof von Acqui, Vorstius, im *Compte-rendu de la Commission roy. (de Belgique) 1864*, p. 254sq. (hrsg. von de Ram): „*id tantum fructus reportavit, quod saepe perturbatus vino ea effutire de pontifice et Romana curia a Saxonibus inducebatur etc.*“. Auch Pallavicini hat das gerügt (Seidemann S. 34), und überdies scheint er auch durch Fleischessen in der Fastenzeit bösen Anstofs gegeben zu haben nach Aleanders Gutachten von 1523, hrsg. von Döllinger, *Beitr. z. polit. . . G. III* (Wien 1882), S. 244.

1) Cyprian I, 394.

noch von seiner Amtsführung in Deutschland her bei dem damaligen Leiter der päpstlichen Politik in ungnädigem Andenken stehe¹. Denn sonst wäre es undenkbar, wie Aleander alsbald sich gestatten durfte, in seinem Gutachten über die Behandlung der lutherischen Frage durch den neuerdings zu entsendenden Nuntius — die Wahl des Papstes fiel soeben auf Campeggi — in die guten Ratschläge für das öffentliche Auftreten desselben einen Ausfall gegen einen früheren Legaten einzuflechten², der an Leidenschaftlichkeit und Bosheit seinesgleichen sucht und der sogar eines pikanten Beigeschmacks nicht entbehrt:

„Ich sehe noch die Deutschen vor mir, wie sie mit

1) H. Baumgarten (G. Karls V., Stuttgart 1885, I, S. 156f.) unterschätzt die Bedeutung der sächsischen Kandidatur für den Wahlfeldzug der Kurie, wenn er sagt: „Nur einen Augenblick war der Papst auf seinen ursprünglichen Wunsch zurückgekommen . . . sein Kammerherr v. M. sprach dem Kurfürsten Friedrich am 15. Juni den Wunsch aus, daß er die Wahl annehmen möge.“ Wir sahen, wie nachdrücklich der Plan verfolgt wurde. Unzweifelhaft haben nun die Mediceer den Ärger über den unglücklichen Ausgang ihrer Wahltaktik, in Folge deren sie sich zwischen zwei Stühle gesetzt hatten, den Legaten entgelten lassen. Wie sehr die sächsische Kandidatur den geheimsten und innigsten Wünschen Leos X. entsprach, geht aus seinen Worten zu dem eng vertrauten Venetianer hervor, dem er mit bitterer Klage über Frankreich sagte: wenn der König nach meinem Rate gehandelt hätte, so wäre ein Dritter gewählt worden! (Minio den 5. Juli, Sanuto XXVII, col. 453.) Cajetan (der am 5. August in Trient, am 9. in Mailand war und nach einigem Aufenthalt in Mantua und Florenz Anfang September im Konsistorium empfangen wurde (l. c. col. 536. 550. 635), hat nun alsbald nach seiner Rückkehr sich „sehr unzufrieden gefühlt (*si trova malcontento*): er sehe, daß keiner der beiden Könige sich lobend über ihn äußere, und daß er auch das verloren habe, was er besessen“, nämlich die Gunst der Mediceer! — Seit dieser Zeit wurde es überhaupt an der Kurie üblich, den Kardinal als den Sündenbock anzusehen, und Luther war gewiß gut berichtet, wenn er später erzählte (Kroker, Tischreden in der Math.-Sammlung, Leipzig 1903, Nr. 80), Campeggi habe 1530 in Augsburg geurteilt: Cajetan habe alles verdorben, da er die lutherische Bewegung mit Gewalt unterdrücken wollte, während sie mit Weisheit und diplomatischer Feinheit behandelt werden mußte. Daß Cajetan nur die ihm durch das Breve vom 23. August vorgezeichnete Taktik befolgte, hatte man vergessen.

2) Döllinger a. a. O. S. 265.

grimmigem Abscheu einen hochgestellten Kurialen, einen übrigens rechtschaffenen und gelehrten Mann, verwünschten, der, mit wichtigen politischen Aufträgen beschäftigt, einen so verwöhnten Geschmack zur Schau trug, daß er nichts sehen oder genießen konnte, ohne es zu tadeln¹. Mit dem Leben in Deutschland ist manches verbunden, was unumgänglich notwendig ist (wie die den Südländern fürchterlichen Kachelöfen!), aber auch manche Annehmlichkeit: ihm aber wollte gar nichts gefallen. Die schönste Stadt und jedes Bauwerk mißfiel ihm; die erhabenen Dome waren ihm nichts als schmutzige Löcher, die prächtigsten Altäre — Schweinekoben (*arae harae dicebantur*). Es ist widerwärtig, derartige Einzelheiten zu verzeichnen, aber im Interesse meiner Aufgabe muß ich einiges berichten. So wurde ihm beim Einreiten in eine Stadt nach biederer, altväterischer Sitte erlesener, duftender Wein gespendet: er schalt ihn schal und verdorben, ihre Früchte schnöden Abfall, den saftigsten Wildschweinsrücken schlechter als bei uns, ihre Rebhühner und Krammetsvögel mit den italienischen gar nicht vergleichbar² oder, um mit dem Sprichwort zu reden: es stank ihm selbst die Rose. Und derartiges sprach er aus vor den Ohren der Geber oder, bei Tische, der Bedienung. Wahrhaftig, ein solcher Mann ist nicht geeignet, je wieder in

1) Die Angaben über den Luxus des Legaten sind wohl stark übertrieben, denn nach Scheurl ging es ihm, als er noch Ende Oktober in Augsburg saß und den Ertrag der bewilligten Türkensteuer berechnete, nicht eben glänzend, da er vom Papste wöchentlich nicht viel über 40 Goldgulden bezog. Die große oben (S. 283 Anm. 2) erwähnte Ausgabe in Luthers Sache wurde höchst wahrscheinlich durch die zur Erlangung des Reichsedikts nötigen Handsalben an die überaus bestechlichen kaiserlichen Räte veranlaßt. Soden-Knaake II, S. 57 f. 72.

2) ... *pinguis ferina suilla nostrati deterior, sicuti eorum et perdices seu sturnae nostris vix comparandae*... Hutten schildert in der „Febris I“, wie Cajetan im Purpurgewande auf kostbaren Teppichen von silbernem Geschirr speist und aus goldenem Becher trinkt *ita delicate, ut neget in Germania esse homines, qui palatum habeant. Damnatque perdices hic et turdos, Italicis absimiles dicens ... nauseat et ferinam ... ac vinum bibens lacrimatur — Italiam clamans* ... (Böcking, Ulr. Hutteni dialogi; opp. IV, Leipzig 1860, p. 30).

irgendeinem Lande mit einer öffentlichen Sendung betraut zu werden, sofern die römische Kurie nicht ganz auf den alten Ruf diplomatischen Taktes (*naris et salis*) verzichtet hat. Den Namen nenne ich nicht: wenn er nur nicht in tausend Exemplaren satirischer Dialoge über alle Welt verbreitet wäre, und nicht nur sich selbst, sondern unser ganzes Volk dem Hasse preisgegeben hätte. Gott ist mein Zeuge, wie ungern ich dies wenige statt vieler Tatsachen vorbringe; es geschah nur zur Warnung unserer künftigen Vertreter ...“

Aleander¹ muß sich zu diesem Anlauf gegen den berühmten Rivalen — denn er wünschte wohl selbst entsandt zu werden — geradezu inspiriert haben durch die Lektüre der im Jahre 1519 erschienenen „Dialoge“ Huttens, unter denen die gegen Cajetans anmaßendes Auftreten gerichteten Stücke „Febris prima“ und „Inspicientes“ ihm trefflich zustatten kamen², über die er aber bei seinem eigenen Aufenthalt in

1) Außer gemeiner Eifersucht lag seiner Feindschaft gegen Cajetan auch wohl der Wunsch zugrunde, sich bei der Signorie von Venedig als Landsmann und zuverlässigen Parteigänger an der Kurie zu erweisen — Aleander war lange Jahre als Nuntius in Venedig beschäftigt und stammte ja aus einem Landstädtchen des venetianischen Gebietes —, während Cajetan schon vor seiner Ernennung zum Legaten dem schärfsten Mißtrauen des Gesandten Minio und des nationalen Kardinals Cornaro begegnete, die beim Papste im April 1518 gegen seine Wahl in aller Form Verwahrung einlegten, weil er als Neapolitaner und spanischer Untertan „*non molto amico di la signoria*“ sei; er mußte dann sogleich die empfindliche Regierung Venedigs durch ein verbindliches Schreiben zu beschwichtigen suchen (Sanuto XXV, col. 367. 390).

2) Aleander bewahrte alle ihm während seiner Nuntiatur erreichbaren Schriften Huttens in seiner Bibliothek auf; vgl. L. Dorez in der Revue des Bibliothèques II (Paris 1892), p. 61. 63f. Meine Aleanderdepeschen S. 71 Anm. 2 und 83 Anm.; 26f. 45. 49 u. ö. über Huttens satirische Schriftstellerei. Reichstagsakten II, S. 460f. Brieger S. 28f. 31 („*Hutteno satyro* ...“). Es dürfte ihm gerade jene Ausgabe der „Dialogi“ vorgelegen haben, die Hutten am 28. Februar 1520 den Wittenbergern ankündigte (an Melauchthon, Corp. Ref. I, col. 148): „*Trias Romana et Inspicientes*“, gedruckt in Mainz bei dem deshalb bestrafte Joh. Schöffler im April 1520 (Reichstagsakten S. 458. Balan p. 10. Meine Übersetzung S. 24).

Deutschland sich nicht bitter genug beklagen konnte. Nun war Aleander schon Ende 1517 dem Vizekanzler vorgestellt, am 4. Februar 1518 aber in den Dienst der apostolischen Kanzlei gezogen worden, wohnte seitdem im Palast Medicis¹ und hatte also schon jene erste Phase des Prozesses gegen Luther wie den Wahlfeldzug im Kabinett des leitenden Staatsmannes zum mindesten aus nächster Nähe beobachtet: wenn er es also wagen konnte, den um die Sache des Laterankonzils hochverdienten Kardinal „Minerva“² derartig anzutasten, so ist das ein Beweis, daß Medici dessen diplomatische Tätigkeit in Deutschland als einen Mißerfolg betrachtete.

Cajetan aber war nunmehr darauf bedacht, durch Wiederaufnahme seiner theologischen Studien, wie sie einem nur mit einem kleinen Schatz von Zitaten arbeitenden politischen Streber wie Aleander ganz fern lagen, die Selbständigkeit seiner wissenschaftlichen Überzeugung zu wahren; in einem am 20. November 1519 verfaßten Aufsatz nahm er gegen die vorwitzigen Schriftsteller wie Prierias, die gewissenlosen Prediger wie Tetzels Stellung, die durch willkürliche Dogmatisierung der auf dem Gebiete des Ablasswesens noch offenen Fragen den Streit so verschärft hatten³, daß er aus

1) H. Omont, *Journal autobiogr. du cardinal . . . Al.* (Paris 1895), p. 17. 41.

2) Auf ihn ist auch die Bemerkung Als vom 5. April 1521 gemünzt: zur Bekämpfung dieser Schurken [der lutherischen Humanisten] sind uns jetzt weniger die großen Doktoren der Theologie vonnöten . . . (Brieger S. 126f. Übersetzung S. 151f.).

3) So Nik. Paulus in „Johann Tetzels“ (Mainz 1849), S. 164f. Th. de Vio, . . . opusc. omnia (Lugduni 1558), p. 105. Es muß auch zur Ehre Cajetans erwähnt werden, daß er sich ernstlich dagegen gesträubt hat, sich mit der Wahlfrage zu befassen: da er es für ein „so großes Mißgeschick halte“, dem hl. Stuhl in dieser Sache zu dienen, läßt ihn der Papst am 12. Februar ermahnen, noch eine Weile auszuhalten und seinen Geist diesen Dingen anzupassen; es könne ihm nicht leicht eine Aufgabe von größerer Wichtigkeit begegnen, in der er der Kirche und dem Papste bedeutendere Dienste leisten könne (Arch. stor. ital. III, XXV, p. 376sq.). So sehr verkannte Leo X. in der Leidenschaft seiner politischen Bestrebungen nicht nur die Bedeutung der lutherischen Frage, sondern auch die des einzigen wissenschaftlich leistungsfähigen, und auch ernst und aufrichtig um eine sachliche Er-

einer wissenschaftlichen Erörterung, die Luther mit seinen Thesen eröffnen wollte, zu einer kirchlichen Machtfrage geworden war. Durch deren Verquickung mit der Kaiserwahl war es nun gar dahin gekommen, daß derselbe Mann, der zugunsten der von ihm verfochtenen päpstlichen Allgewalt das Verdammungsurteil gegen Luther forderte und es schon in Händen hielt, dem Mitschuldigen des Erzketzers die Kaiserkrone aufzudringen versuchen sollte.

3. Die Wiederaufnahme des Prozesses. Der Kurfürst und Luther als Feinde des apostolischen Stuhles.

Die ersten Anzeichen dafür, daß die Kurie an ihrem ursprünglichen Grundsatz der unbedingten Verwerfung Luthers und der sich daraus ergebenden Folgerung, der Unschädlichmachung des Erzketzers und der Ausrottung seiner Lehren, unentwegt festhielt und daß sie zur Erreichung des praktischen Endzieles als vornehmstes Mittel die Beeinflussung

erörterung der Streitfragen bemühten Theologen, den die Kurie zur Verfügung hatte. Angesichts der eifrigen Arbeit, in der Cajetan vor, während und nach dem Erscheinen Luthers bemüht ist, sich von den obschwebenden Fragen gründlichst Rechenschaft zu geben — in den Opuscula p. 104—118 sind aus den Tagen vom 25. September bis 17. Oktober zwölf Untersuchungen verzeichnet, deren sachlich gediegene, persönlich würdige Polemik von C. F. Jäger (Caj.'s Kampf gegen die luth. Lehrreform, Zeitschr. f. hist. Theol. 1858, S. 442 ff.) eingehend dargestellt wird —, sollte man die boshaften Bemerkungen Huttens und Aleanders über des Kardinals Auftreten recht vorsichtig aufnehmen. Daß er gelegentlich reizbar und mit den deutschen Lebensbedingungen nicht ganz einverstanden war, mochte auch in körperlichen Zuständen begründet sein: am 20. Juli meldete er nach Rom, er sei *indisposto di fluxo senza febbre* (Arch. stor. it. III, XXIII, p. 407). — Bedeutsam für die von ihm nach Luthers Abreise geplanten Schritte ist es, daß er am 29. Oktober eine Untersuchung de excommunicatione (p. 112 sq.) beendete: *Num ex. privet a participatione interiori fidelium*. Auch die Dekretale „Cum postquam“ ist nichts anderes als das Ergebnis seiner Abhandlung vom 7. Oktober (p. 97 sqq.) und entschieden von ihm in Rom bestellt und im Entwurf eingesandt worden. — Wenn aber Jäger S. 442 Anm. aus dem Datum eines Traktats folgert, daß er schon am 5. November 1518 wieder in Rom gewesen sei, so liegt natürlich etwa ein Druckfehler vor.

des Kurfürsten, sei es durch gütliche Gewinnung desselben, sei es durch Einschüchterung, betrieb, treten erst gegen Ende des Wahljahres hervor. Denn die Erwirkung eines kaiserlichen Mandats, in dessen Besitz man leichter über den Widerstand des Landesherrn hinwegzukommen hoffen durfte und das ja auch Aleander noch ohne Zuziehung der Reichsstände einfach auf Grund der Pflicht des Kaisers als Schirmherrn der Kirche fordern zu können glaubte, lag ja auch jetzt noch in weiter Ferne, da man noch gar nicht absehen konnte, wann der Neugewählte im Reiche erscheinen würde, und da ja die Kurie ihm gegenüber ein so schlechtes Gewissen hatte, dafs sie sich wohl bei dem fortdauernden Einvernehmen Leos X. mit Frankreich keines besonderen Entgegenkommens versah; und das liefsen ja die kaiserlichen Staatsmänner, Chièvres und Gattinara, den Nuntius noch während des Reichstages deutlich genug empfinden.

Vorerst stellte man sich nun dem Kurfürsten gegenüber einfach wieder auf den Standpunkt des Breve vom 23. August 1518, in dem man unter scharfer Bezeichnung der beiden Vergehen Luthers, der Abirrung vom Glauben und der frechen Auflehnung gegen die kirchliche Zucht, es als ausgemacht hingestellt hatte — der diplomatische Ausdruck lautet: *non possumus existimare* —, dafs Luther nur durch das Vertrauen auf die Gunst und Gnade seines Fürsten so weit geführt werden konnte, *superbiae et iniquitati suae frena tam audacter laxare*¹. Der Kurfürst ist verpflichtet, auch den Schein einer solchen Schuld zu vermeiden und, da Luthers Ketzerei notorisch ist, ihn auf Erfordern dem päpstlichen Gericht zuzuführen, damit nicht die Geschichte zu vermelden habe, dafs infolge der Begünstigung durch sein erlauchtes Haus die verderblichste Ketzerei entsprungen sei. Ein prophetisches Wort!

Der leitende Staatsmann, der Vizekanzler Medici, hatte sich den Sommer über in Florenz aufgehalten², wo auch

1) Opp. v. a. II, p. 352sqq. Man höre — *etsi cognoscimus falsum hoc esse* —, dafs Luther sich gegen jede Autorität auflehne *tanquam tuae nobilitatis praesidio munitus*.

2) Am 3. Mai war er infolge des Todes seines Veters, des Her-

sein Vertrauter, der „Bruder Niklas Schönberger, Prediger Ordens Munich“, bei ihm weilte: er nahm sich mit auffallender Liebenswürdigkeit der österreichischen Gesandtschaft an, die im Auftrage der Stände an den Hof des neuen Kaisers nach Spanien ging, indem er einen Bischof in ihre Herberge schickte und ihre Zeche bezahlen liefs¹.

Erst im Herbst, nach der Rückkehr des Vizekanzlers, ist man also an der Kurie der Wiederaufnahme des Prozesses in der schon 1518 hinlänglich festgelegten Richtung näher getreten, und zugleich nach dem Eintreffen jenes Schreibens, in dem Eck der Kurie seinen Sieg in der Leipziger Disputation ankündigte und für das weitere Verfahren gegen Luther gute Lehren gab, auf die man vielfach bisher, wie auf sein baldiges persönliches Wirken in Rom den nunmehrigen Abschluß des Prozesses ausschliesslich zurückgeführt hat. Entscheidend für diese Frage sind die beiden Schreiben des seit 1517 in Italien weilenden Crotus Rubianus, die er am 16. und 31. Oktober 1519 aus Bologna an Luther richtete². Er berichtet in dem ersten Briefe ganz allgemein über die bei seinem jüngsten Aufenthalt in Rom, den wir etwa in den September setzen dürfen, empfangenen Ein-

zogs von Urbino, nach Florenz geeilt (Sanuto XXVII, 273. 282), wo er als Legat die Geschäfte des Staates Florenz und die Territorialpolitik des Kirchenstaates wahrzunehmen hatte. Erst Anfang Oktober traf er wieder am Sitz der Kurie ein (Minio, den 4., 5. Oktober, t. c. XXVIII, p. 14). M. war auch Erzbischof von Florenz.

1) Fontes rerum Austr. I, 1, S. 179. Vgl. S. 135 über die unaufrichtige Haltung des späteren Kardinals gegenüber der Konzilsfrage. Seinen großen, seit Jahren festbegründeten Einfluß auf Klemens VII. schildert Ziegler in seiner Vita Clementis bei Schelhorn, Amoenitates II, p. 346sqq.

2) Enders II, Nr. 234. 236. Das erste Schreiben hatte der nachmalige Breslauer Reformator auf seiner Rückreise Luthern vor dem 7. Dezember übergeben (S. 271, 18); vermutlich aber hatte er auch das zweite schon mitgebracht, das bei dem Fehlen einer Anrede wie einer Unterzeichnung mit dem knappen Datum (S. 213, 48) sich als eine eilige Nachschrift darstellt. Der Eingang des Anhanges in diesem Stück wieder (*Dum his diebus Romae essem*) ist keinesfalls so aufzufassen, als ob Schreiber seit dem 16. ein zweites Mal in Rom gewesen wäre.

drücke: er hatte schon früher Luthers Schriften, zuletzt die „disputatio Augustensis“ nach Rom gesandt, jedoch streng geheim; galt doch dort jeder für einen Ketzer, der Luthers Werke lobte, und wer sie verbreitete, setzte sich den strengsten Strafen aus (*capitali periculo*): die Kurie hat also damals schon die lutherische Angelegenheit keineswegs leicht genommen. Nun hat man den folgenden Satz, daß „*cognita disputatione tua*“ die tüchtigeren Theologen zwar im Herzen für Luther waren, in ihren Reden aber gegen ihn, nicht sowohl weil sie den Papst fürchteten, als weil sie von der Verminderung seiner Autorität den Ruin der Kirche¹ befürchteten, schon auf die Leipziger Disputation bezogen², es handelt sich aber hier offensichtlich um den Eindruck der „Acta Augustana“; von der Leipziger Disputation kennt man nur die Tatsache selbst, und Crotus macht Luther nun darauf aufmerksam, daß ihm dem römischen Standpunkte gegenüber alles Disputieren unter Berufung auf die Heilige Schrift nichts nützen könne, da man einfach dabei bleibe, daß der Papst als Statthalter Christi, vom heiligen Geiste

1) Crotus erläutert diese Befürchtung der herrschenden Kreise vortrefflich, wenn er sagt, Luthers Appellation an das Konzil sei so formvollendet, daß sie selbst seinen Gegnern imponiere, der florentinischen Clique aber die Befürchtung erwecke, es möchten nach Beseitigung des Ablasses für die Verstorbenen auch die Palliengelder, die Pfündenvorbehalte, die kirchliche Gerichtsbarkeit und andere nutzbare Rechte an die Reihe kommen, die man unter dem Namen der „Freiheit der Kirche“ zusammenfasse (Ender s II, S. 207); und Melchior von Watt schreibt, die alten Kurtisanen (so zu lesen statt Carthusani), die „das Wohl der Geistlichkeit“, d. h. ihre Rechte auf die kirchlichen Einkünfte, bedroht sähen, erblickten in Luther den Vorläufer des Antichrists (Februar 1521; St. Gall. Mitteil. XXVII, S. 215f.).

2) So der Herausgeber in der Inhaltsangabe S. 204, die Stellen S. 205, 34 ff. 46 ff. Auch Hefs berichtet, daß er erst bei der Rückkehr von Rom nach Bologna durch den dort vorgefundenen Brief Joh. Langs Näheres über die Disputation erfuhr. Er verbreitete dessen günstiges Urteil bei den Freunden Luthers, deren es in Italien viele gebe, und man fand, daß die römischen Ablafskrämer lange vor dem Sieg auf Grund von Briefen Ecks triumphiert hatten (Kold e, *Analecta Luth.*, S. 9f.). Damit ist natürlich ein anderer Brief Ecks gemeint als der an Leo X.

geleitet, allein entscheide, was christlich sei und was nicht; und in betreff der kirchlichen Mißbräuche (*immodica licentia Romana*), der Aussaugung des Volkes und der Sittenverderbnis, hatte ihm ein Theologe des Dominikanerordens erklärt: alles das geschehe nach göttlicher Vorsehung, und über den Willen Gottes dürfe man nicht streiten. Sodann machte er ihn auf das Bedenkliche jeder mündlichen Disputation und zumal mit einem Eck aufmerksam¹. Über dessen ruhmrediges Schreiben, das der Papst also doch wohl erst Mitte Oktober erhielt und nur zwei Theologen, jedenfalls aber doch dem Prierias, ganz im geheimen (*secretissime*) vorlesen ließ, hörte nun bei dieser Gelegenheit ein dem Crotus befreundeter Arzt „furtim“ so viel, daß er den wesentlichen Inhalt aus dem Gedächtnis diesem brieflich wiederholen konnte². Den Sieg des Verteidigers der Kirche hatte man natürlich in Rom hinlänglich bekannt gemacht. Die Mitteilungen des uns unbekanntem Berichterstatters, die auch Luther zu dessen Sicherung nicht weiter verbreiten sollte, sind nun entschieden durchaus zuverlässig und bieten einen weiteren Maßstab dafür, wie weit die leitenden Kreise in Rom durch den deutschen Professor beeinflusst worden sind.

Die Mahnung, daß der Papst in einer so gefährlichen Sache nicht länger zögern möge, wenn er nicht Thüringen, Meissen und die Mark und demnächst auch andere Gegenden, deren Bewohner in hellen Haufen zu der lutherischen Ketzerei übertreten würden, verlieren wolle, war gewiß angesichts der Schönfärberei Miltitzens, der Lässigkeit des Papstes und der politischen Geschäftslast der leitenden Männer, zweckdienlich, obwohl es ja schon im Jahre 1518 der Kurie an Einsicht und Entschlossenheit nicht fehlte. Auch der Hinweis auf die Billigung der husitischen Lehren durch Luther war ein wertvoller neuer Gesichtspunkt, der nachmals mit allem Nachdruck verwertet wurde. Die scharfe Anklage gegen die humanistischen Studien dagegen, durch deren von Tag zu Tag wachsende Erfolge die Gefahr für die Kirche

1) A. a. O. S. 206. 208, 154 ff.

2) A. a. O. S. 211 ff.

ganz erheblich gesteigert werde, war ja trotz des Mäcenatentums Leos X. nichts Neues, seit die Dominikaner die Kurie zum Schauplatz ihres erbitterten Kampfes gegen Reuchlin gemacht hatten: neu war hier nur die gegen Hutten gerichtete Anzeige, von dem mit boshafter Berechnung Epigramme auf florentinische Habgier und Arglist angeführt waren¹. Diesen Wink ließen die Mediceer nicht unbeachtet, und zugleich mit der Verdammungsbulle ging ja die scharfe Weisung an Erzbischof Albrecht ab, gegen den gefährlichen Menschen einzuschreiten. Aber es gab Leute an der Kurie, die gerade in dieser Hinsicht einen noch besseren Überblick besaßen als Eck und die schon bereit waren, nunmehr im Bunde mit den Dominikanern dem Geistesfürsten des humanistischen Zeitalters, Erasmus von Rotterdam, als dem bei weiten gefährlichsten Gegner zu Leibe zu gehen. Wir werden weiter unten sehen, wie Luther diesen verräterischen Streich Ecks gegen die „*gliscentia indies magis ac magis nova studia Graeca et Latina*“ der Kurie zurückgab. Die Aufforderung Ecks, durch Drohungen die Pariser und Erfurter Universität zur Abgabe ihres Urteils über die Leipziger Disputation zu nötigen², liefs man wohlweislich zunächst auf sich beruhen; auch sorgte ja Hochstraten bald dafür, daß

1) Eck dürfte auch bei seinem Aufenthalt in Rom dafür gesorgt haben, daß Melanchthons Name und Bedeutung zur Kenntnis der Kurie kam. Zum ersten Male wird sein Name genannt in der offiziellen Begründung der Verdammungsbulle durch den römischen Professor der Theologie Thom. Rhadino im August 1520 (Corp. Ref. I, col. 256) als eines eleganten Stilisten, dem Luthers Werke ihren hie und da bemerkbaren Schluß verdanken. Er kennt schon Luthers Kommentar zum Galaterbrief mit Melanchthons Vorwort (Köstlin, 5. Aufl., I, S. 275), gedruckt im September 1519. Da nun Eck kurz vor seiner Abreise nach Rom den mit einem plumpen Angebot der Versöhnung mit Melanchthon eingeleiteten Versuch machte, diesen von Wittenberg hinweg nach Ingolstadt zu locken (C. R. I, col. 149 sqq. 262 sq.), wozu der stumpfgewordene Reuchlin, Ecks Hausgenosse und Grofsoheim M.s, die Hand bieten mußte (vgl. K. Sell, Ph. M., Schr. d. V. f. R.-G., Nr. 56, S. 22), so ist außer diesem ersten „Versuch, M. zur katholischen Kirche zurückzuführen“ (vgl. G. Kawerau a. a. O. Nr. 73), wohl auch die erste Denunziation M.s in Rom das Werk Ecks gewesen.

2) Vgl. dazu Köstlin-Kawerau I, S. 252.

man sich auf die Gutachten von Köln und Löwen berufen konnte. Die Bitte, die Eck schliesslich aussprach, ihm als Lohn für seine siegreiche Beredsamkeit das Amt eines Inquisitors für den Bereich dreier Bistümer, d. h. im Gebiet seiner bayrischen Herzöge zu verleihen, war ja zugleich in deren Interesse gedacht, für das Eck bei seinen späteren Sendungen nach Rom so wirksam eingetreten ist: kein Fürstenhaus hat ja damals die ketzerische Bewegung so geschickt zu förmlichen Erpressungsversuchen gegen die Kurie benutzt wie diese Wittelsbacher¹. Sodann aber darf man wohl hier die Anregung zu der freilich ganz erfolglosen Inquisitionsbulle vom 3. Januar 1521 erblicken (s. oben S. 140), in der Eck als einer der Subkommissarien des Mainzer Erzbischofs bezeichnet wurde. Seinen persönlichen Vorteil nahm dieser wahr durch eine Bitte um sichere Überweisung seiner Ingolstädter Pfarrfründe.

Dagegen fanden Ecks Vorschläge für „das Verfahren, das der Papst einschlagen müsse zur Verdammung Luthers“, nicht den Beifall der Kurie: er wollte die Aufgabe Bischöfen übertragen wissen, von denen eine bestimmte Anzahl zur Fällung des Urteils notwendig sei, und hatte dann frühere Ketzerprozesse angeführt, nach deren Beispiel verfahren werden sollte. Immerhin wurde sein Rat für wertvoll genug erachtet, um ihn nach Rom zu berufen, und so dürfte er allerdings auch einen gewissen Anstofs zum Abschluss des Prozesses gegeben haben, während die Ratschläge des Crotus kaum weit genug hinaufgereicht haben dürften, wenn er be-

1) S. Riezler, *Gesch. Baierns*, 4. Band (Gotha 1899), S. 77f. 93ff. verteidigt sie gegen „das Geschichtsmärchen“, daß sie durch Eigennutz ins römische Lager geführt worden seien, und diese Auffassung ist ja gewiß schief, da ihre kirchliche Gesinnung nichts zu wünschen liefs; aber sie haben die Notlage der päpstlichen Kirche rücksichtslos in ihrem territorialen Interesse ausgebeutet. Auch hat R. die von Friedensburg in den *Beitr. z. bayer. Kirchengesch.* II (1896) veröffentlichten „Denkschriften Ecks“ nicht benutzt, in denen die bayerischen Forderungen noch weniger bedeutsam sind als die Art, wie die zur Bekämpfung der Ketzerei vorgeschlagenen kirchlichen Einrichtungen, die Diözesansynoden und die Inquisition den landesherrlichen Interessen angepaßt und dienstbar gemacht werden.

hauptet, er habe eine Übereilung des Urteils gegen Luther verhindert, damit Rom nicht eine zweite Niederlage erleide wie bei der Kaiserwahl, als es dem Franzosen das Reich habe zuwenden wollen¹; immerhin hat er den Zusammenhang zwischen der Wahlfrage und der lutherischen Angelegenheit in der Politik der Kurie geahnt.

Man liefs jetzt durch Miltitz wieder die ersten scharfen Drohungen an den Kurfürsten gelangen²: der Nuntius hatte jüngst aus Rom ein Schreiben erhalten mit dem ernstlichen Befehl, die Sache zu fördern, über deren langen Verzug der Papst sehr verwundert sei; er vermutete, es möchten wohl etliche Bischöfe den Papst darauf aufmerksam gemacht haben, wie viele Leute durch Luthers Schreiben und Predigen verführt würden³. Schliesslich sprach er seine Besorgnis aus, es möchte dem Lande des Kurfürsten daraus eine schwere Gefahr mit Interdikt und anderen geistlichen Zensuren erwachsen: und darin bestand sein ganzer Auftrag. Denn wenn er sich nun wieder wichtig zu machen suchte mit dem Trierer Schiedsgericht, über das er in Lochau und

1) Enders S. 211.

2) Schreiben vom 8. Dezember, Cyprian I, 408 f.

3) Daraufhin schrieb Luther am 18. Dezember (Enders II, S. 286): *scribunt episcopi ad Romam contra me*; es liegt dem aber nur diese haltlose Vermutung Miltitzens zugrunde, dessen Brief Luther hier kurz wiedergibt. — Auch dem Erzbischof von Trier schrieb Miltitz, dafs er vom Papste „kürzlich abermals sei höchlich ermahnt worden“ (Trierer Antwort vom 5. Februar 1520, Cyprian I, 395); seine dringenden Gesuche an den Erzbischof, Luthers Sache womöglich noch vor der Eröffnung des Reichstags „als dazu verordneter Richter“ beizulegen, zeigen nur, wie sehr er darum bangte, sich den Preis seiner eigenmächtigen Umtriebe nicht entgehen zu lassen. Er selbst wollte neben dem Erzbischof sich dabei als Richter wichtig machen (a. a. O. S. 394), wogegen der Kurfürst schon vorher Verwahrung eingelegt hatte (Walch XV, 909). Wenn der Erzbischof am 17. März 1520 (Cyprian I, 394) sich bereit erklärt, den Kurfürsten und Luthern aufzufordern, dafs dieser auf dem Reichstag vor ihm und Miltitz erscheine („vor uns und dich bescheiden“), so zeigt das, wie wenig es dem Kirchenfürsten mit der ihm angetragenen Aufgabe Ernst war, auf die er nur aus Gefälligkeit gegen Friedrich einging, und auch nur, soweit er sich nicht zu binden brauchte.

Torgau mit dem Kurfürsten verhandelte, so durchschaute man auf kursächsischer Seite das windige Projekt hinlänglich, denn die Räte Friedrichs fragten in ihrem jetzt abgegebenen Gutachten sofort, wo das Geleit geblieben sei, von dem Trier geschrieben habe, was Miltitz für Vollmacht von Trier oder vom Papste habe; wenn Luther aber aufgefordert zum Trierer komme, werde es diesem sehr unangenehm sein ¹.

Dieses Gutachten ist nun aber mit solcher Umsicht und Gründlichkeit beraten und ausgearbeitet worden, daß man wohl erkennt, wie am kursächsischen Hofe der Ernst der Lage richtig beurteilt und die Drohung in Miltitzens Schreiben als eine schwerwiegende Kundgebung des Papstes aufgefaßt wurde. Die Antwort ist daher auch nicht in der Form eines Briefes an den Nuntius, sondern als eine Denkschrift abgefaßt, die mündlich erläutert, aber auch in Abschrift zur Weitergabe an die Kurie mitgeteilt werden sollte; sie erwähnt am Schlusse die angekündigte Absicht des Nuntius, sobald der Kurfürst Luthern zur Unterwerfung anhalte, nach Rom zurückzukehren; sollte der Kurfürst das jedoch nicht durchsetzen, so wünschte er die dann unausbleiblichen unangenehmen Nachrichten dem Kurfürsten nicht mehr zu übermitteln. Wir besitzen einmal das Protokoll einer ersten Beratung ², nach dem das in den vorhergehenden Bemerkungen

1) Ebenso hatte Luther am 17. Mai 1519 schon dem Nuntius vorgehalten, daß M. noch kein Mandat aus Rom bekommen, daß ihn auch der Erzbischof noch nicht *eiusdem mandati virtute* berufen habe usw. Enders II, S. 54. Die Erklärung des Erzbischofs an M., daß er bereit sei, „nach allem Gefallen“ des Papstes in dieser Sache zu unterhandeln (Cyprian I, S. 396), beweist natürlich nicht, daß er schon irgendeinen Auftrag von der Kurie erhalten hatte.

2) Cyprian II, S. 148 ff. Wenn Spalatin von der Arbeitsweise des Kurfürsten berichtet, daß er „allweg nicht gern weitläufig Ratschläge hielt, sondern es einzog, soviel immer möglich“, so ist das von der kleinen Zahl der zugezogenen Berater zu verstehen, denn zugleich betont er wiederholt, daß er die Räte vorerst mit der Weisung entliefs, dem Handel weiter nachzudenken, wie er die Nacht auch tun wolle, und wie er ein wichtiges Schreiben „an fremde Könige“ zehn-, ja zwanzigmal ändern liefs. Neudecker-Preller a. a. O. S. 25. 47.

so treffend gewürdigte Trierer Kommissorium dennoch gehörig ausgenutzt werden sollte.

Man verwies da zunächst auf die einen Bruch des Altenburger Abkommens, daß Luthern keine Ursache gegeben werden sollte, zu schreiben, einschließenden Ereignisse bis zu der Leipziger Disputation: was Luther dagegen getan habe, tat er zur Rettung seiner Ehre; andererseits habe er sich erboten, auf gebührende Belehrung hin sich zu unterwerfen; der Kurfürst könne also nichts tun, bis der Kommissar, vor dem die Sache nun einmal anhängig gemacht sei, seinen Bescheid erteilt habe; solange also die Sache bei Trier als dem Kommissarien stehe, dürfe der Papst weder gegen Luther mit dem Bann einschreiten, noch seinen Landesherren mit dem Interdikt bedrohen.

Miltitz selbst sei die Ursache gewesen, daß der Kurfürst Luthern nicht schon längst aus seinem Gebiet entlassen habe, denn er habe befürchtet, daß, wenn Luther in andere Länder (besonders nach Böhmen) gehe, die Sache noch viel weitläufiger und beschwerlicher werde.

Endlich möge Miltitz, d. h. die Kurie, doch Mittel und Wege anzeigen, wie man die Sache beilegen könne. Diese Ratschläge wurden nun auf des Kurfürsten „Verbesserung“ (d. i. Anweisung) ausgearbeitet, und es ist auch deutlich erkennbar, in welchem Sinne: einmal sollte Miltitzens Schreiben Punkt für Punkt erörtert und widerlegt werden; ferner mußte nunmehr auch in der Form der Zweck der Übersendung an den Papst berücksichtigt werden, dessen Person man nun mit Bezeigung aller Ehrerbietung in den Vordergrund treten läßt. Der Sache nach wünschte der Kurfürst betont zu haben, daß er, wie schon mehrfach erklärt worden

Als Berater des Kurfürsten in Luthers Sache müssen wir uns neben Spalatin wohl vor allem den auch in wichtigen diplomatischen Sendungen (Spal. a. a. O. S. 57) gebrauchten Magister und Domherrn zu Altenburg Veit Warbeck denken (vgl. unten sein Schreiben aus Köln, Cyprian I, 455 und Enders I, S. 302f.) und den auf dem Wormser Reichstage im Vordergrund der Verhandlungen über Luther stehenden Kanzler Dr. Gregor Brück (vgl. Reichstagsakten II, Nr. 66; meine Alexanderdepeschen nach dem Register).

war, mit Luthers Sache nichts zu tun habe und sich nicht einfallen lasse, Luthern gegen den Papst zu halten, sobald er widerlegt sei: vorderhand werde seine Lehre „von vielen Gelehrten und Ehrbaren (wie dem mit dem sächsischen Hofe in Verbindung stehenden Erasmus!) nicht für einen Irrtum“, sondern für wohlbegründet gehalten. Gemildert wurde dagegen der Hinweis auf das Trierer Kommissorium, das allein den Verzug verursache; der Protest gegen das Interdikt wurde durch die Beteuerung treuehorsamer kirchlicher Gesinnung verstärkt ¹.

Endlich wurden in der fertigen Denkschrift ² die dem Nuntius zur Last gelegten Umstände, der Verzicht auf die Entlassung Luthers und der Verzug durch Annahme des Trierer Schiedsgerichts, in der Form einer eingehenden Narratio vorgebracht, wie das so guter diplomatischer Brauch war, und die Einmischung weiterer Richter als mit der Fortdauer des Trierer Auftrags unverträglich abgelehnt; daß von Trier noch keine Vorladung ergangen sei, ändere nichts an der Bereitwilligkeit Luthers vor diesem Richter zu erscheinen ³. Die Verschlimmerung der Lage dürfe man also

1) Cyprian I, S. 411 ff.

2) Cyprian II, S. 142 ff. Dabei sollten die Räte von Miltitz zu erfahren suchen, welche Bischöfe nach Rom geschrieben hätten und welches seine Aufträge seien: ein Fingerzeig, daß man erstere Angabe für eine Erfindung hielt, sich von seiten der Kurie nun aber ernster Schritte versah.

3) Gegenüber der Wiederaufnahme des Prozesses tritt nun immer mehr das Bestreben des Kurfürsten hervor, das von Rom in keiner Weise anerkannte Trierer Kommissorium als reichsrechtliche Schutzwaffe zu benutzen: am 21. Oktober 1519 hatte er den Kollegen ersucht, sich den armen Mönch bestens empfohlen sein zu lassen und sich der für den Reichstag getroffenen Abrede zu erinnern (Walch XV, 909). Und so bildete sich damals schon die öffentliche Meinung aus, daß Trier wirklich einen päpstlichen Auftrag habe: so schreibt der Leipziger Professor Mosellan am 6. Dezember an Pflug (Böcking, Hutteni epist. I, 316), der Erzbischof, dem Luthers Sache vom Papste übertragen wurde, sei dem Mönche nicht abgeneigt und zeige den Römlingen gegenüber eine selbständige Haltung. Trier konnte sich aber nur auf einen „mündlichen Befehl“ Cajetans berufen, wie er Miltitz gegenüber (17. März 1520, Cyprian I, 394) bemerkte; wenn er zu-

keinesfalls dem Kurfürsten, sondern nur dem Nuntius zur Last legen.

Diese Antwort hat also Anfang Januar in Rom vorgelegen, und ihr Inhalt wurde von den nunmehr dem Ab-

gleich darauf hinweist, „wie der Legat nunmehr zu Rom inkommen“, so bedeutet das keineswegs, wie Seidemann (K. v. Miltitz S. 11 bei falscher Datierung des betr. Schreibens und S. 14) annimmt, die Möglichkeit, daß Cajetan „damals schriftlich oder persönlich in Rom eingekommen“ sei, sondern der Erzbischof führt lediglich die Tatsache der Rückkehr Cajetans nach Rom an und läßt es im übrigen dahingestellt sein, ob der Legat jenen Schritt an der Kurie weiter vertreten habe oder nicht. Vgl. die Erklärung Aleanders im Eingang von Kap. 5. — Ranke, D. G. im Zeitalt. d. Ref., 7. Aufl., VI, S. 62 (im Zusammenhang mit seiner unglücklichen Verwerfung des Breves vom 23. August 1518) meint sogar, es sei „ja wirklich eine spätere päpstliche Kommission auf den Erzbischof von Köln erfolgt!“ — Miltitz ist Anfang Januar 1520 mit dem Kurfürsten und Spalatin nach Zerbst gegangen, wo Friedrich eine über zwei Wochen dauernde Beratung mit mehreren Fürsten, darunter Albrecht von Mainz, Joachim von Brandenburg, Bischof Hieron. Schulz von Brandenburg, über die Beilegung der Hildesheimer Stiftsfehde abhielt (Zerbster Vertrag vom 25. Januar, Reichstagsakten II, S. 28, Anm. 1). Miltitz traf dort auch seinen Verwandten Dietrich von Schönberg, den Bruder seines römischen Gönners (a. a. O. S. 27 Anm. 5). Von hier also schrieb er nun am 11. Januar an den Erzbischof von Trier (Cyprian I, p. 393) und bat ihn, einen Tag zur Entscheidung der lutherischen Sache anzusetzen. Wenn Kurfürst Richard in seiner Antwort vom 5. Februar sich nun auf die Verabredung mit Sachsen berief, daß dazu der nächste Reichstag benutzt werden solle, und mitteilte, der Kaiser habe ihm „kürzlich geschrieben und seine förderliche Zukunft verkündet“, so meinte er damit das Rundschreiben Karls V. an die Kurfürsten vom 6. November, in dem er seinen Aufbruch aus Spanien für den März in Aussicht stellte (Reichstagsakten II, S. 23 Anm. 1, wo ein Trierer Exemplar sich nicht nachweisen liefs). Da M. diese Antwort des Erzbischofs nicht erhielt, so wiederholte er sein Anliegen, vermutlich von Dresden oder Scharfenberg aus am 3. März, worauf der Trierer am 17. ihm den nämlichen Bescheid gab, mit dem Hinweis, daß der Kaiser „sinther“ ihm geschrieben habe, daß er sich in diesem Monat März erheben und bei günstigem Wind zu Schiffe gehen werde, so daß der Reichstag dann wohl alsbald abgehalten werden würde (Cyprian I, 393sq.). Es dürfte also inzwischen eines der am 10. Februar aus Corella, am 28. Februar aus Burgos an alle Kurfürsten gerichteten Schreiben (Reichstagsakten II, S. 65 Anm. 2 nur in Ausfertigung für Köln aufgefunden) eingelaufen sein.

schluss zudrängenden Kurialen, in erster Linie vom Vizekanzler und seiner Umgebung als so unbefriedigend empfunden, dafs man nun bei Einbringung des Prozesses im Konsistorium vom 9. Januar (s. oben S. 95 ff.) jene leidenschaftliche Kriegserklärung gegen den Kurfürsten ergehen liefs, den der offizielle Redner ¹ als gefährlichen Feind des Apostolischen Stuhles an verbrecherischer Gesinnung mit Luther durchaus auf eine Stufe stellte.

Über diese scharfe Wendung gegen den Kurfürsten und den bevorstehenden Erlafs der Verdammungsbulle gegen Luther hatte man nun in Wittenberg erst Anfang April eine Nachricht erhalten. Der Kurfürst unterhielt damals in Rom keinen eigenen Agenten ². Eben damals aber empfand man auch der lutherischen Frage wegen die Notwendigkeit, einen kundigen Sachwalter und Berichterstatter am Sitze der Kurie zur Verfügung zu haben, dringend; ausserdem schwebte dort seit Jahren ein die Universität Wittenberg und ihre

1) Nach einem verlorenen Schreiben Serralongas an den Kurfürsten und seiner darauf zurückweisenden Bemerkung bei Cyprian II, S. 168, dafs damals auf Befehl des Papstes der *auditor camerae* eine heftige Erklärung gegen Friedrich gemacht und ihn für einen Feind der Religion erklärt habe, war jener leidenschaftliche Redner im Konsistorium vom 9. Januar (Schulte S. 175) nicht, wie ich S. 95 vermutete, Aleander, sondern der von Müller S. 47f. erwähnte Hieron. Ghinucci. Dafs aber in der Tat das Konsistorium am 9. stattfand, wie ich S. 95 Anm. vermutete, beweist die Notiz des Zeremonienmeisters Paris de Grassis im Diario di Leone X, hrsg. von Delicati und Armellini (Rom 1884), S. 79 über den Empfang Bibienas. Ausführlicher wird die Stelle mitgeteilt in Chr. G. Hoffmann, Nova scr. ac monum. coll., tom. I (Lips. 1731), p. 441: es wurden in diesem *consistorium publicum* zwei Vorträge gehalten, zunächst ein kurzer durch „*dom. Justinus*“, der sich vermutlich auf die Begrüßung Bibienas bezog, sodann (*propositio*) *alia longa elegantissima per dominum Marchionem* [entschieden verlesen statt *auditorem*], *quem Papa laudavit satis mecum*. Das war der von Melchior von Watt ausführlich mitgeteilte Antrag auf Erlafs der Verdammungsbulle gegen Luther.

2) Man hatte Miltitz zugesagt, ihn auf drei Jahre als „Diener und Rat“ gegen jährlich 100 fl. anzunehmen (Miltitz, den 18. Februar 1520, Cyprian I, 427); der aber machte noch immer keine Miene nach Rom zurückzukehren.

finanzielle Ausstattung nahe berührender Pfründenstreit¹ wegen der vom Kurfürsten angestrebten dauernden Verfügung über die Stelle des Präzeptors oder Komturs im Kloster Lichtenburg bei Torgau, wo Luther im Oktober 1520 auf das Drängen Miltitzens hin ihm eine letzte, sehr überflüssige Unterredung gewährte. Diese Stelle sollte zur Versorgung des Kanzlers der Universität² dienen und war damals in den Händen des in öffentlichen Geschäften vielfach verwandten Rechtsgelehrten Dr. Wolfgang Reifsenbusch³. Dieser hatte die Ansprüche eines einflussreichen Kuralen, eines Kardinals, auf diese Stelle schon 1517 mit einer hohen Abstandssumme und einer jährlichen Abgabe von 40 Dukaten abwenden müssen; man suchte diese Pension

1) Bei dem kostspieligen Handel war auch Miltitz wohl im Interesse eines jener „jungen Kardinäle“ tätig gewesen, denn der Präzeptor ging ihm vorsichtig aus dem Wege, um nicht durch ihn in Luthers Handel verwickelt zu werden, nachdem „Herr Karl schon die Ursache gewesen, daß ihn die römischen Knaben um mehr denn 600 fl. gebracht hätten“ (Cyprian I, S. 444). So ist es denn auch zu verstehen, wenn der arme Professor sich nicht nur dem Lichtenburger Gespräch zwischen Luther und M. fernhielt, sondern auch bald darauf es ablehnte, sich auf Ersuchen des kurfürstlichen Rates Fab. v. Feilitsch mit Luther in Verbindung zu setzen, um eine Auskunft zu finden, wie man das Land und die Universität vor den Folgen des Bannes bewahren könne. Feilitsch hätte offenbar den Weggang Luthers nicht ungerne gesehen. Zu obigen Angaben vgl. die Regesten der Weimarer Akten in Beilage V und VI. Die Hospitalbrüder („Tönniesherren“) des hl. Antonius stammten aus der Zeit des ersten Kreuzzuges, waren aber Ende des 13. Jahrhunderts regulierte Chorherren nach Augustins Regel geworden. Der Generalabt stand unmittelbar unter dem Papste. Real-Enzykl. f. prot. Th., 3. Aufl., I, 606 f.

2) Dieses Amt war allerdings an der Universität Wittenberg beschränkt auf die Befugnis, die Lizenz zu erteilen (G. Kaufmann, G. d. deutsch. Universitäten, Stuttgart 1896, II, S. 131. 138); Reifsenbusch aber war vor allem als Rechtsgelehrter und Rat der drei Kurfürsten der Reformationszeit ein um das Land wohlverdienter Mann.

3) So wurde er 1520 nach Mecklenburg geschickt, die beiden Herzöge zu vergleichen. Neudecker-Preller, Spalatin's . . . Nachlaß, Jena 1851, S. 166. Vgl. auch Zedler s. v. R. und K. Krebs, Haugolt v. Einsiedel, Leipzig 1895, S. 44. Er ist der „Dr. Wolfgang“, an den u. a. die Anfrage der kurfürstlichen Räte November 1520 (Cyprian II, S. 187) gerichtet ist.

nun durch einmalige Zahlung abzulösen und durch Erwerbung des Rechtes, einen Koadjutor für die Stelle zu ernennen, sich die fernere Verfügung darüber der Universität „zu einer bleiblichen Zierheit und großem Vorteil“ zu sichern. Die Abgabe an die päpstliche Kammer betrug dabei allein 600 Dukaten, die Kosten der Bulle beliefen sich auf weitere 300; möglicherweise hatte man auch noch an das Oberhaupt des Ordens der Antonierherren, den Abt des Mutterklosters zu St. Didier bei Vienne (Dauphiné), ein Spolium zu zahlen, abgesehen von den Kosten, die bei jeder künftigen Besetzung der Stelle an die päpstliche Finanzbehörde zu entrichten waren; die Gesamtunkosten sollten für diesmal aber auf einem Brett etwa 1000 Dukaten betragen. Der Kurfürst hatte sich schon im Jahre 1517 zugunsten des verdienten Mitgliedes seiner Universität — Reifsenbusch war Kanzler und hatte 1511 das Rektorat bekleidet — in Rom um eine nachdrückliche Vertretung der Sache durch tüchtige Anwälte bemüht; den Kardinal Pucci und den einflussreichen päpstlichen Notar Dr. Ingenwinkel¹ hatte man gewonnen, und das vom Kurfürsten am 1. August 1517 eingesandte Empfehlungsschreiben hatte so viel bewirkt, daß der Papst die Supplikation genehmigt hatte (*gratiose admissam*). Aber der Datar hatte die Urkunde dann zurückgehalten — gewiß schon unter dem Eindruck der bedenklichen Vorgänge, die sich nun an der Universität Wittenberg abspielten, und der Kurfürst hatte den Zusammenhang zwischen der Verzögerung dieser ihm sehr am Herzen liegenden Angelegenheit und der Sache Luthers sehr wohl herausgeföhlt und grollte der Kurie wegen dieser in der Tat maßlosen Plünderung der in seinem armen Lande zur Unterhaltung der Hochschule verfügbaren Mittel.

Das mußte nun Aleander Anfang November 1520 in Köln von einem der Begleiter des Kurfürsten (*un de suoi*), wahrscheinlich von Spalatin² mit anhören, daß der Kurfürst

1) Über diesen vgl. jetzt Schulte, Fugger I, 289—306.

2) Diesen hat er natürlich vor allen anderen im Auge, wenn er sagt, der Kurfürst sei nur verführt durch seine Räte, die alle Schüler Luthers seien. Brieger S. 26. Meine Übersetzung ist an dieser Stelle S. 41 f. irrig, da mir der Sachverhalt noch unbekannt war; ich faßte

sich wegen dieser Sache gar nicht beruhigen könne, und er hielt diese Klage des Kurfürsten für wichtig genug, um sie als Erklärung für seine Begünstigung Luthers und als wichtig für die geplante Gewinnung des Sachsen (s. oben S. 144) ausführlich darzulegen. Es handle sich um eine Komturei (*commendaria*), zu deren Koadjutor seinerzeit jemand ernannt worden war, der damals in Rom weilte — Reifsenbusch aber war im Jahre 1513 zur Zeit des Todes Julius' II., vermutlich doch als sächsischer Prokurator, in Rom¹; als er nun auf der Rückreise nach Deutschland, mit seiner Bestallung als Nachfolger in der Tasche, sich schon in Bologna befand², war inzwischen der frühere Komtur (*commendatore*) gestorben, und nun mußte er, obwohl schon als Koadjutor bestätigt, eine große Gebühr (*compositio*) an einen Kardinal bezahlen. Die andere Ursache, weshalb der Kurfürst den Klerus hasse, sei sein Streit mit dem Mainzer um die Hoheitsrechte in Erfurt. . . .

In dieser finanziell doch recht schwerwiegenden Frage wünschte der Kurfürst nun endlich zum Ziele zu kommen, und da ihm Dr. Valentin von Tetsleben, der Mainzer Ge-

die ganze Sache als ein boshafte Gerücht auf, dem nur die dem Nuntius aber wohl nicht einmal bekannt gewordene Tatsache zugrunde liegen könnte, daß Friedrich zwei natürliche Söhne besaß (a. a. O. Anm. 1). Der Nuntius sagt aber ausdrücklich nur: *et si tiene esser suo oculo figliolo extra matrimonium*. Es liegt dem also nur ein müßiges Gerede zugrunde, das dem Italiener um so eher einleuchtete, als ja gerade bei den hochgestellten Kurialen die Versorgung ihrer unehelichen Kinder mit kirchlichen Einkünften ganz gewöhnlich vor. Alexander selbst, der Dompropst von Lüttich, der sich damals eifrig um ein Bistum bewarb, erwartete gerade sein erstes Kind, das ihm noch dazu im Ehebruch mit der Gattin eines römischen Advokaten geboren wurde. Vgl. meine Alexanderdepeschen, Einl. S. 3 Anm.

1) Mitteilung Spalatins, Cyprian II, S. 12; I, 447.

2) Es war dies im Jahre 1515, in welchem die Besetzung der erledigten Präzeptorei mit Dr. R. stattfand und der Kurfürst durch Tetsleben, Ingenwinkel und Techwitz die Bestätigungsbulle erwirkte. Ernest. Ges.-Arch. zu Weimar Reg. KK. 778. Übrigens hatte R. seit 1508 in Bologna die Rechte studiert; s. G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, s. v. R. und G. Bauch in d. Neuen Mitt. d. thür.-sächs. Vereins XIX, S. 407f. 455.

schäftsträger in Rom (s. oben S. 128), durch Reifsenbusch seine Dienste angeboten hatte, so liefs er ihn jetzt in einem durch die Fugger beförderten Schreiben vom 23. Februar ersuchen, gegen eine jährliche Besoldung seine Vertretung in den laufenden Geschäften der ernestinischen Herzöge an der Kurie zu übernehmen, da „die Notdurft wohl erfordern wolle, daß er jemanden zur Förderung und Ausrichtung solcher und dergleichen zufallenden Händel zu Rom habe“. Er möge vor allem die Lichtenburger Angelegenheit mit allen Kräften vertreten; bei ungünstiger Gelegenheit, die Sache vorzubringen, möge er jedoch die Eingabe noch zurückbehalten und den richtigen Zeitpunkt abwarten, auch über den Stand der Dinge berichten.

Der Magdeburger Domherr, der sich im vorigen Jahre in Albrechts Auftrag wieder nach Rom begeben hatte, wies nun in seiner Antwort vom 20. Mai zwar darauf hin, daß er in erster Linie im Dienste des Kardinals stehe, hat aber die Besorgung dieses Geschäftes übernommen, doch in der Berichterstattung über den Stand der lutherischen Angelegenheit sich anscheinend der grössten Zurückhaltung befleißigt. Da indessen der Kurfürst mit dem Erzbischof aller politischen Reibereien ungeachtet — zur grössten Verwunderung Alean- ders¹ — die besten freundnachbarlichen Beziehungen unterhielt und Albrecht in der Tat dem ehrwürdigen Herrn mit ausgesuchter Artigkeit zu begegnen pflegte, so erfuhr man in Wittenberg auch aus Tetelebens Berichten an den Erzbischof, was man zu wissen wünschte. Der Agent hat nun, um neue Unkosten zu vermeiden, auf die schon 1517 genehmigte Supplikation zurückgegriffen, bei der nur die Frage des dem Abte etwa zustehenden Spolienrechtes nicht berücksichtigt worden war, worauf er die von Leo X. bestätigten Privilegien des Ordens sich von der päpstlichen Finanzbehörde zur Einsicht vorlegen liefs und auszüglich mitteilte,

1) Brieger S. 26. Übersetzung S. 42. Spalat. Annal. bei Mencken l. c. p. 594 (über ihre Zusammenkunft in Lochau im Januar 1519), p. 598. 602 (der aufmerksame Empfang Friedrichs durch den Mainzer in Köln, 25. September 1520). Vgl. auch Spalatins ... Nachlafs, S. 57 f.

um dem sächsischen Kloster eine sachgemäße Äußerung über sein Verhältnis zum Mutterhause in dieser Frage zu ermöglichen. Die in dieser Hinsicht ergänzte Eingabe hatte er einer sehr einflußreichen Persönlichkeit zur weiteren Empfehlung anvertraut, dem Magister Joh. Hieronymus Benzön, einem Spanier, päpstlichem Abbreviator und Assistenten des 1517 verstorbenen Vizekanzlers Sixtus della Rovere, des Nepoten Julius' II. ¹; als dieser aber am 18. Mai auf dem Kapitol von Römern ermordet wurde ², kam die Angelegenheit wieder ins Stocken; Tetteben aber war nun schon von höherer Stelle aus angewiesen worden, den Kurfürsten darauf aufmerksam zu machen, daß die Schwierigkeiten, die ihm in dieser und anderen Angelegenheiten beim heiligen Stuhle entstehen möchten, auf „die von Luther gegen den Papst, den heiligen apostolischen Glauben und die Römische Kirche gerichteten Angriffe und seine Beleidigung des Kardinalkollegiums zurückzuführen seien, da der Kurfürst in dem Rufe stehe, Luthern ganz auffällig zu begünstigen“ (s. Beilage II).

Indessen ehe man an der Kurie auf den Einfall geriet, auf diesem Wege auf den Kurfürsten einzuwirken, erhielten die Wittenberger gegen Mitte April durch den Propst des Stiftes zum Neuen Werk in Halle, Nikolaus Demuth, die erste warnende Nachricht, daß gegen Luther das strengste Urteil des Papstes vorbereitet werde ³. Aber diese auf die an-

1) Hergenröther, Regesta Leonis X, Nr. 2418 (1513); in dessen Diensten stand wieder ein Trierer Magister, Joh. Quetschpfennig, der Kanonikate zu St. Florin in Koblenz und zu den Aposteln in Köln besafs. A. de Waal, Der Campo Santo der Deutschen zu Rom, Freiburg 1896, S. 101.

2) Ein trefflicher Beleg für den Bericht des Melchior von Watt vom 11. Juli 1520, Mitteil. des hist. Vereins in St. Gallen XXV, S. 292: „In Rom geht alles drunter und drüber; täglich werden Mordtaten begangen: im verwichenen Monat sind 150 Menschen getötet worden: das Volk ist grundschlecht . . .“

3) Luther an Spalatin, den 16. April. Enders II, S. 383. Melanchthon an Hefs, den 17. April, und gewiß gleichzeitig an Lang. (Corp. Ref. I, col. 160. 163.) Er meldet damals erst die Reise Ecks nach Rom. — Als Quelle könnte aber auch das verlorene Schreiben

gedeutete Mainzer Quelle zurückzuführende Mitteilung muß nun gleichzeitig ergänzt worden sein durch Andeutungen über das im Januarkonsistorium angekündigte Vorgehen des Papstes gegen den Kurfürsten. Schon am 15. März hatte Konrad Pellikan aus Basel an Luther gemeldet, man spreche dort von der Exkommunikation gegen den Kurfürsten und Luther, den man in Rom sogar schon im Bilde verbrannt habe¹; offenbar ein Nachklang des Berichtes, den Joachim von Watt in die Heimat hatte gelangen lassen. Aber erst auf die Mainzer Nachrichten hin hielt es der treue Spalatin für angezeigt, seinen Herrn, der damals gerade im Kloster von Grimma in andächtiger Zurückgezogenheit weilte², zu verständigen, und vermutlich doch auf dessen Geheiß ersuchte er nun am 22. April drei der tüchtigsten Juristen der Hochschule, den Dr. Christian Bayer, Dr. Hieronymus Schurf, den Rechtsbeistand Luthers in Worms, und als den angesehensten Dr. Henning Goede aus Havelberg, Propst zu Allerheiligen († am 21. Januar 1521)³, um schleunige, noch bis zum Abend desselben Tages abzuliefernde Gutachten⁴ in Sachen Luthers über das vom Kurfürsten einzuschlagende Verfahren für den Fall, daß Luther entweder allein oder zugleich mit seinem Landesherrn, vielleicht auch unter Verhängung des Interdiktes über Stadt und Universität

Serralongas (Cyprian II, S. 168) in Betracht kommen; ein Schreiben aus Casale vom 25. Januar 1520 (Ernest. G.-A. Reg. N. 5) enthält nichts über Luther, klärt uns aber über die dauernden Beziehungen des unbedeutenden (nicht, wie Enders I, S. 242, Anm. 9 angenommen wird, noch in Beziehung zu Cajetan stehenden) Häftlings zum Kurfürsten auf, von dem er vor vielen Monaten durch die Fugger ein Schreiben erhalten hatte, worauf er jetzt mit Empfehlungen seiner Herrin, der Markgräfin von Montferrat, und ihres Sohnes Bonifacio „eine kleine Kapsel mit Reliquien“ geschickt hatte (Unterschr.: „*Urbanus de Serra Longa*“). Über seine dreiste Einwirkung auf Luther in Augsburg vgl. Köstlin I, S. 203; seine Benutzung durch die Medici vgl. unten.

1) Enders II, S. 358.

2) Vom 18. bis 27. April. Lorenz, Die Stadt Grimma 1856, S. 615.

3) Spal. Annales, Mencken l. c. col. 606. Corp. Ref. I, col. 279.

4) Th. Kolde, Friedrich d. Weise, Erlangen 1881, S. 41f. Beilage II und S. 19f.

Wittenberg gebannt werden sollte: auf alle diese Fälle sollte man in kürzester Form eingehen.

Dieses Gutachten ist uns nicht erhalten, wir dürfen aber annehmen, daß es für den einzigen, zunächst in die Erscheinung tretenden Fall in Übereinstimmung mit den früheren Erklärungen, zuletzt der durch Miltitz beförderten Denkschrift und der nachmaligen Erklärung der kurfürstlichen Räte in Köln, betonte, daß der Kurfürst mit Luthers Sache nichts zu tun habe, daß Luther sich erboten habe, vor dem Erzbischof von Trier zu erscheinen und daß, solange er nicht des Irrtums überwiesen sei, ihn die eingelegte Appellation an das Konzil vor den päpstlichen Zensuren schütze. Im übrigen galt trotz der bekundeten Eile von Spalatin und seinem Herrn, was Melanchthon von sich und seinem Freunde sagte: *Nos omnia ingenti animo expectamus*. Zudem erfuhr man nun längere Zeit nichts Bedenkliches aus Rom, so daß Melanchthon noch am 8. Juni nach Breslau melden konnte: „Noch ist Wittenberg nicht verdammt worden; wir haben vielmehr beruhigende Nachrichten (*res quietae . . . nunciantur*) aus Rom, nur daß Prierias seine *Epitoma responsionis ad Lutherum* (schon 1519) herausgegeben hat“¹. Immerhin hatte man soeben gehört, wie Eck in Rom geehrt worden sei, indem ihn der Kardinal Pucci dem thronenden Papste zum Fußkusse zuführte und dieser ihn zum allgemeinen Erstaunen mit einem Kusse auszeichnete², und am 21. Juni hatte Luther durch Briefe von Freunden aus Rom erfahren, daß sein Prozeß auf Betreiben Ecks, als des einzigen Beraters der Kurie, mit großem Kraftaufwande betrieben werde: offenbar eine Anspielung auf die Maikonsistorien. Hutten hatte gar am 4. Juni schon wissen wollen, daß Luther bereits exkommuniziert und Eck wieder heimgekehrt sei³.

Ein Schreiben des Crotus, das Melanchthon noch am 17. April vermißte⁴, erhielt man im Mai aus Bamberg, wo

1) Corp. Ref. I, col. 201.

2) Luther, den 7. Juni. Enders S. 412, 10 ff.

3) Enders S. 420, 12 ff. 409, 11. 16.

4) Corp. Ref. I, col. 160: *Cr. nihil ex Italia respondet*.

jener schon vor Ostern (8. April) eingetroffen war; Neues über die Vorgänge in Rom hatte er also nicht zu melden, dagegen enthielt das Schreiben dieses über die Absichten der höchsten Kreise vortrefflich unterrichteten, scharfblickenden Mannes einen Satz, für dessen Richtigkeit man bald den sprechendsten Beweis in Händen haben sollte: über keine Frage zerbrächen sich die heiligen Väter derart den Kopf, so meinte er, als wie sie Luthern das Gemüt seines Fürsten entfremden könnten, damit er, jedes Rückhaltes beraubt, endlich zu den böhmischen Ketzern fliehen und so bei dem alteingewurzelten Haß gegen diese mit einem Schlage sich um allen guten Ruf bringen müsse¹.

4. Das päpstliche Ultimatum und seine Zurückweisung durch den Kurfürsten mit den Worten Luthers.

Das Ergebnis derartiger in Abwesenheit des scharf zufahrenden Vizekanzlers von dem zur Verdammung Luthers nicht minder entschlossenen, aber doch vorsichtiger auftretenden Papste angestellter Überlegungen waren nun die beiden Schreiben aus Rom, die am 6. Juli am kurfürstlichen Hofe in Lochau einliefen². Sofort setzte Spalatin, unzweifelhaft

1) Enders II, S. 392, 200 ff.

2) Spalatini Annales, bei Mencken l. c. col. 601. Die lange Verzögerung in der Beförderung der beiden Schreiben erklärt sich zum Teil auch daraus, daß sie zunächst an den Mainzer Hof gingen. Vgl. die S. 146 angezogene Korrespondenz Tettebens, von dem auch die von Spalatin, Cyprian II, S. 18 f. mitgeteilten Nachrichten über die Wahl Hadrians VI. herrühren. Möglicherweise aber wurden die Briefe auch durch Dr. Joh. van der Wyck überbracht, der sich bisher als päpstlicher Familiare und Sachwalter in Rom aufgehalten (Hergenröther, Reg. Leonis X, Nr. 12532. 12533; Dr. jur. utr. und Kleriker der Diözese Münster), auch in Reuchlins Prozefs für diesen gewirkt hatte (Geiger, Reuchlin, S. 314. 365. 403. 437) und nun in die Heimat zurückkehrte, wo er später als Syndikus der beiden Städte Bremen und Münster eine angesehene Stellung einnahm (Enders S. 434, Anm. 4). Dem Andenken des mutigen Mannes, der, ein überzeugter Lutheraner, sich dem anwachsenden Aufruhr in Münster als der einzige bedeutende Verteidiger der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung entgegenstemmte, hat jetzt H. Detmer in den „Bild. aus d. relig. ... Unruhen in Mün-

im Auftrage Friedrichs durch Übersendung der Originale den Freund von diesem Streiche aus dem Hinterhalt in Kenntnis, und die Art, wie nun der Kurfürst und sein Geheimsekretär sich beim Parieren der von Luther selbst dargebotenen Waffen bedient und Luther wiederum durch den Kurfürsten zu einer kurzen, aber nachdrücklichen und zu ausgiebiger politischer Verwertung bestimmten Mafsregel der Verteidigung veranlafst wurde, bietet in dem jetzt urkundlich genau zu überblickenden Zusammenhang dieser Schritte den anschaulichsten Beweis für die innige Verbindung dieser gegen das römische Papsttum ankämpfenden Triumvirn von Wittenberg.

Der alte Kardinal Rafael Riario, tit. St. Georgii in Velabro, der schon 1483 als Nepote Sixtus' IV. das wichtige Amt des Kämmerers erlangt und als reicher, lebenslustiger Herr einen glänzenden Hofstaat unterhalten hatte, war, seit ihn die Mediceer im Mai 1517 in die Verschwörung des jungen Kardinals Petrucci verwickelt, verhaftet und in der Engelsburg eingekerkert hatten, um ihn erst nach Zahlung einer riesigen Summe und Abtretung seines herrlichen Palastes, der nunmehrigen Cancellaria, zu begnadigen¹, ein gebrochener Mann;

ster“ II (1904) ein Denkmal gesetzt. Er wurde von den Bischöflichen gefangen und ohne Urteil hingerichtet (a. a. O. S. 114). — Er ging von Lochau, wo er dem Kaplan des Kurfürsten „Neuigkeiten aus Rom“ mitgeteilt hatte, die dieser aufzeichnete und bald nachher Luthern zuschickte (L. an Spalatin, den 17. Juli, Enders S. 443), nach Wittenberg und dürfte Luthern selbst jene beiden Schreiben an den Kurfürsten mitgebracht haben. Spalatin hatte dabei eine Warnung vor dem „Kurtisanen“ einfliefsen lassen, die Luther sofort (am 10. Juli, S. 432, 14) für überflüssig erklärte: er hatte seinen künftigen treuen Anhänger alsbald richtig beurteilt und von ihm noch mehr erfahren, als Spalatin ihm mitteilte.

1) Gregorovius a. a. O. VIII, S. 169. 216 ff. Vgl. oben S. 128 Anm. 1. Ziegler, Hist. Clem. VII. in Schelhorn's Amoenitates II, p. 350. Minio berichtet, wie ihn die Medici Ende 1517 zwangen, um sich für noch ausstehende 25000 Duk. zu decken, dem Vizekanzler die Abtei S. Paolo alle Tre Fontane mit 3000 Duk. jährlichen Einkommens abzutreten; er hatte damals noch kein Stimmrecht im Konsistorium und besuchte daher nur die öffentlichen Sitzungen, in denen nicht votiert wurde; er hoffte die Gnade des Papstes wiederzuerlangen, aber diese Hoffnung

er wurde nur in seiner Eigenschaft als Dekan des heiligen Kollegiums, das Luther beleidigt haben sollte, vorgeschoben. Verfasst war das phrasenhafte Schriftstück von einem der in Luthers Sache bisher gewöhnlich herangezogenen Sekretäre, also höchstwahrscheinlich von Sadolet, vielleicht auch von Bembo¹. Ebenso ist natürlich Teteleben von maßgebender Seite instruiert worden, ja die Aufzählung der vornehmlichsten Irrlehren Luthers deutet darauf hin, daß seinem Auftraggeber der Entwurf der Verdammungsbulle vorgelegen hat². Die Wittenberger hatten also vollkommen recht,

sei sehr trügerisch (Sanuto XXV, col. 66. 163). Erst Weihnachten 1518 begnadigte ihn Leo X. und gab ihm das Stimmrecht im Konsistorium zurück (l. c. XXVI, 358. 369. 379), da er nun seiner Gefügigkeit hinlänglich sicher war. Noch im Spätjahr 1520 brachte er sich durch Übersiedlung nach Neapel in größere Sicherheit, wobei er vermied, über Fondi, wo sein angeblicher Mitverschworener Soderini saß, zu gehen, um nicht dem Papste Anlaß zu Verdacht zu geben. Im März 1521 hatte er einen Schlaganfall und starb am 7. Juli (Venetianische Berichte in Marino Sanutos Diarii XXIX, col. 406; XXX, col. 90. 132. 189; XXXI, col. 45 sq. 89). Sein Bistum Ostia gab der Papst an Carvajal, dem man also seine Opposition in den Maikonsistorien (s. oben S. 120f.) nicht besonders übel genommen hat; freilich machte es ihm Medici streitig. Sanuto XXXI, 116sq.

1) Der Eingang erinnert mit seinen Lobeserhebungen auf Friedrich und sein Haus an das Breve vom 23. August 1518 (Opp. v. a. II, p. 352sq.) von Sadolet; das Bild von David und Goliath wird ganz ähnlich verwendet in einem Breve Bembos vom 6. August 1521 (Roscoe, Leben Leos X., übers. von Glaser, Wien 1818, IV, S. 532f.). Daß die am Schlufs angekündigten ausführlicheren Mitteilungen Tetelebens erst reichlich anderthalb Monate später zu Papier gebracht worden wären (3. April bis 20. Mai), während Teteleben erzählt, daß, als man neulich im Hause des Kardinals (der aber in Ostia residierte!) von Luthers Ketzereien gesprochen, Riario ihn gebeten habe, den Brief, den er an den Kurfürsten richten werde (*esset daturus*), zu befördern, legt die Vermutung nahe, daß man auch das Schreiben des Kardinals erst Mitte Mai, am Vorabend der Konsistorien abfasste und auf eine Zeit zurückdatierte, zu der man sich erinnerte, den Kardinal noch einmal am Hofe gesehen zu haben. Die Beziehungen zum Hause Sachsen, auf die sich der Kardinal beruft, beschränken sich auf eine Begegnung mit dem Vater des Kurfürsten, dessen Besuch in Rom allgemein bekannt war.

2) Nur die erste Hälfte des Schreibens also (Lichtenburger Sache)

wenn sie die beiden Schreiben als eine Äußerung der Kurie, ja des Papstes selbst auffaßten, der also noch am 20. Mai — am 21. Mai liefs er die Verdammungsbulle dem Kollegium der Kardinäle vorlegen — eine letzte Aufforderung an den Kurfürsten richtete, Luthern zum Widerruf zu zwingen: denn der Kern des ersteren, salbungsvollen Schriftstückes ist ja doch der Satz: der Kurfürst „könne diesen Menschen zum Widerruf veranlassen, wenn er nur wolle“ (*hunc hominem ab tanto errore revocare ... poterit autem, quantum voluerit et liberit*¹⁾) Dieser Widerruf wurde in dem Begleitbriefe genau den 41 Ar-

und der Schlußabsatz (Vertretung des Kurfürsten) rühren von Teteleben her: die Luther betreffenden Abschnitte hatte er im wesentlichen nur abzuschreiben. Die von der Kirche und den Konzilien verworfenen Irrlehren Luthers werden hier zusammengefaßt als gerichtet gegen „*Romani pontificis dignitatem et pietatem*“ (wohl verschrieben statt *potestatem*) = Art. 25—30 der Verdammungsbulle, gegen die Spendung der Ablässe = Art. 17—22, gegen die Exkommunikation = Art. 23. 24, gegen die Sakramente der Beichte und des Abendmahls = Art. 1—16; unter der von Luther angefochtenen Wirkung der Ablässe sind endlich auch die das Fegefeuer berührenden Artikel 37—40 inbegriffen. Damit war also der Umfang des in jenem Augenblick erforderlichen Widerrufs genau der Bulle entsprechend bezeichnet, und schwerlich wäre Teteleben, der von sich bekannte, dafs er sich um Martinus und seine Lehren nicht weiter bekümmert habe, von sich aus imstande gewesen, diese genaue Angabe zu machen. Nach Begründung der als diplomatische Form für diese Erklärung des Papstes gewählten Verbindung Tetelebens mit dem Kardinal St. Georg folgt der wichtigere Absatz über die bisherige genaue Prüfung der Bücher Luthers in den früheren Kongregationen und die Ankündigung der Verdammungsbulle und ihrer Vorlegung im Kardinalkonsistorium (*consistorialiter reprobandis*). Der letzte Absatz enthält die Aufforderung an den Kurfürsten, Luthern zum Widerruf zu zwingen, wenn er nicht sein ganzes Haus durch die Folgen seiner Ruchlosigkeit (mit Verlust des Landes und der Kur) entehren wolle.

1) Man vergleiche damit die Wendung in dem Entwurf der Rede Aleanders an den Kurfürsten (Köln, den 4. November 1520), dafs bei der Bereitwilligkeit der anderen Fürsten es nur auf den Kurfürsten ankomme (*tu unus restas*), in dessen Hand der Urheber des Ketzertums sich befinde: *tantum potes illud extinguere, quantum vis* (Baljan, Mon. ref. Luth., p. 70) — und oben S. 96 Anm. zum Breve *Crederere volumus*.

tikeln der Bulle „Exsurge“ entsprechend umschrieben, der Erlafs der Bulle und ihre Bekräftigung durch das Kardinalskollegium angekündigt und dem Kurfürsten mit schmachvoller Ahndung seiner Ruchlosigkeit gedroht, wenn er durch seine diplomatischen Finten (*sub dissimulatione quadam*) die weitere Ausbreitung der Ketzerei verschuldet haben werde (*erroris ansam aliquando praestitisse videatur*). Der Hinweis im Schreiben Riarios auf die Beihilfe der übrigen Fürsten zur Verfolgung Luthers wollte dasselbe besagen.

Im Zusammenhange damit sowie mit der unverkennbaren Bedrohung des Kurfürsten in dem Breve „Credere volumus“ vom 8. Juli und in der Bannbulle „Decet Romanum“ (s. oben S. 96 A. 129. 141—143) kann man nun auch darauf hinweisen, wie schon in der Bulle „Exsurge“ nicht blofs die ausführlichen Absätze über die Vernichtung verdächtiger Universitäten durch Aufhebung der ihnen verliehenen päpstlichen wie anderen, d. h. kaiserlichen und landesherrlichen Privilegien, sowie über den Verlust aller Lehen und selbst der Lehensfähigkeit gegen den Kurfürsten gerichtet sind, sondern dafs er schon im Eingang mit politischer Vernichtung bedroht wird, indem sich der Papst auf die kaiserlichen Gesetze über Bestrafung der Ketzer beruft, kraft deren auch ihre . . . Beschützer (*receptatores, vel non expellentes*) mit dem Verlust von Land und Herrschaft zu büfsen haben¹. Wir sahen, wie nahe die Kurie schon 1518 daran gewesen war, ein dementsprechendes kaiserliches Edikt von Maximilian I. zu erwirken.

Melanchthon hat also ganz zutreffend die Absicht der anscheinend so väterlich wohlwollenden und verbindlichen Sprache, die der „milde“ Papst Leo dem greisen Höfling in den Mund legte, dahin bestimmt, dafs der Kardinal beim Kurfürsten „durch Bitten und Drohungen durchzusetzen suche, dafs er Luthern zum Widerruf zwingt“².

1) Opp. v. a. IV, p. 284sq. 269.

2) An Hefs, den 1. August: *agens prece ac minis, ut coërceatur Martinus*. Corp. Ref. I, col. 208sq. Cyprian I, S. 319 führt nach

Und dies wurde vom Kurfürsten wie von Luthern genau verstanden.

Die große geschichtliche Bedeutung dieses Briefwechsels liegt nun einmal darin, daß an keiner anderen Stelle des langjährigen Kampfes zwischen dem Reformator und dem Oberhaupt der römischen Kirche die beiden führenden Personen, Leo X. und Luther, sich so unmittelbar entgegengetreten sind, unter den diese Begegnung allein ermöglichenden diplomatischen Formen so geradezu von Angesicht zu Angesicht ihre letzten und entscheidenden Erklärungen abgegeben haben wie in diesem Falle; denn der Kurfürst sorgte sofort dafür¹, daß, was der Papst zur Antwort erhielt, von Luther selbst ausging: es waren im wesentlichen Luthers Worte, die dann von Spalatin unter der Anleitung des Kurfürsten in nur wenig überarbeiteter Form an den Papst weitergegeben wurden². Wenn bald darauf Luther mit seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ als Vorwort das bekannte kühn-demütige Schreiben an Leo X. verband, so war dies eben kein für den Papst selbst bestimmtes Schreiben, sondern eine öffentliche Erklärung Luthers über sein nunmehriges Verhältnis zum römischen Bischof.

Ferner hat der Kurfürst die unverkennbare und nicht

edit. Altenburg. I, fol. 113. 151 (des Kardinals Schrift sei längst nicht mehr vorhanden gewesen) Luthers Äußerung an: der Kardinal habe „sehr freundlich an Friedrich geschrieben“ in dem Sinne: ich höre, E. G. habe einen Mönch, der will der christlichen Kirchen ihre Gewalt schwächen; hätte gern gesehen, daß Herzog Fr. mich verbrannt hätte, aber der gute Fürst roch, daß die Pfaffen böse Sache hätten.

1) Luther, den 9. Juli: Was kann ich dem Kurfürsten für seine Antwort raten? Ich ziehe es vor, mich an dich (Spalatin) zu richten (Enders II, S. 429).

2) Das hat Kolde, ohne infolge der verkehrten Daten der Drucke die beiden Antwortschreiben identifizieren zu können, schon richtig vermutet: in „Friedrich der W.“, S. 20 Anm. 3: „Ist die Antwort, auf die Luthers Ratschläge (vom 9. und 10. Juli) von Einfluß gewesen sein werden, noch vorhanden?“ Die beiden Schreiben stehen in der endgültigen Fassung in den alten Sammlungen der Werke Luthers, für uns am bequemsten in den Opp. v. a. II, p. 351sq. (an Riario, Augsburg, den 5. August 1518! so noch Reichstagsakten II, S. 471 Anm. 1) und V, p. 7—10 (an Tctleben, den 1. April 1520!).

unverdiente bittere Bemerkung über die von ihm geübten Künste des Dissimulierens und Temporisierens, seine stehende Behauptung, daß er mit Luthers Sache nichts gemein habe, daß er Luthern längst entlassen haben würde, wenn nicht Miltitz selbst das Gegenteil begehrt hätte, daß er, Luthers Widerlegung vorausgesetzt, sich als gehorsamen Sohn der Kirche erweisen werde, seine Berufung auf das Trierer Kommissorium ¹, damit pariert, daß er diese diplomatischen

1) Vgl. außer den früheren Erklärungen (wie an Cajetan, den 8. Dezember 1518, Opp. v. a. II, p. 409 sqq.), zuletzt der Denkschrift vom Dezember 1520, die wohl dem Papste noch in frischer Erinnerung war, die Kölner Erwiderung an die Nuntien Aleander und Caracciolo: *Neque principi quippiam cum causa Lutheri unquam fuit commune, ut ne nunc quidem est. — dimissurus Lutherum ex academia sua rogatu nunciū pontificiū retinuit — datus est Luthero pontificalis commissarius* — es fehlte nur an dessen Zitation und Geleit; Luthers „Erbiten“ liefs nichts zu wünschen übrig — sobald Luther überwunden sei, *princeps ... obediens ... ecclesiae ... filius nunquam non erit paratissimus*. Dies die Schlagworte, die Spalatin so oft der Kurie entgegenhalten mußte und so auch in dem von ihm verfaßten Bericht über die Kölner Antwort wiederholte („Responsum Friderici“, Opp. v. a. V, p. 245—247. Reichstagsakten II, S. 464f.). In der deutschen Bearbeitung der Antwort an Riario, die nach dem ersten lateinischen Entwurf vom 10. Juli (s. Beilage III) am 15. Juli von Spalatin hergestellt wurde, lauten diese Sätze: „*mein wille und gemüte, mich als ein gehorsamer der heil. cristlichen kirchen zu halten. Habe mich auch nie underfangen D. M. Luther schriften oder predigen zu verfechten, auch noch nit* (mit Berufung auf die Antworten an Cajetan und Miltitz). *Sondern D. M., als ich hore, ist alzeit erbetig gewest und noch, sich vor gleichen, unvordechtigen, verstendigen richtern, wa er gesichert fur zuvor, sein lare und schriften selbs zu vertreten und, wa er aus der heiligen schrift eins bessern bericht, sich gehorsamlich weisen zu lassen.*“ Vgl. ferner die hier sehr vorsichtig gefaßte Berufung auf das Trierer Schiedsgericht: *des ime auch mein freund der erbischof ... zu gunsten verordnet sein sol* (!). — Dieselben Punkte werden nun auch im ersten Teile des Schreibens an Tetteleben in etwas breiterer Fassung vorgetragen (Opp. v. a. V, p. 7 sq. und Beil. IV), nur daß hier der in der Denkschrift vom Dezember schon schärf hervorgehobene Hinweis auf die Billigung der Lehre Luthers durch viele Gelehrte (wie besonders Erasmus!) nicht fehlt. Die Erwähnung des Kommissars selbst (*qui ei datus est*) im lateinischen und deutschen Entwurf, ist in der endgültigen Fassung noch verschärft, indem von einer *legitima*

Verteidigungsmittel noch verstärkte durch eine zugleich für den Kaiser und für die breiteste Öffentlichkeit bestimmte feierliche Erklärung Luthers, seine *Oblatio sive protestatio*, eine zugleich reichsrechtlich offizielle und populäre Ergänzung seiner Berufung an das Konzil: und dieses „Erbieten“ ist nun im Keime, ja zum Teil schon dem Wortlaute nach in den beiden als Material für die Antworten des Kurfürsten an Spalatin gesandten Schreiben Luthers vom 9. und 10. Juli enthalten¹: die Anregung zu diesem öffentlichen Schritt aber ist vom Kurfürsten ausgegangen.

Als eigentliche Gegenwehr gegen die Verdammung der bisher ungeprüften und unwiderlegten Lehren Luthers aber wird nun mit aller Bestimmtheit das Schiedsgericht vor unverdächtigen, gelehrten Männern, an sicherem Ort und mit ausreichendem Geleit, die Lieblingsidee des mit dem kursächsischen Hofe im geheimen eng verbündeten Erasmus², an die Stelle der vom praktischen Standpunkte aus viel zu umständlichen und also aussichtslosen Berufung eines Konzils gesetzt.

cognitio gesprochen wird, der Luther *apud Pontificiae S^{ts} commissarium iam delectum* sich zu stellen erbötig sei. Alles folgende aber ist durch Luthers Briefe vom 9. und 10. Juli teils stark beeinflusst, teils ihnen vollständig entnommen.

1) Auch das hat Kolde schon in seiner „Biographie Martin Luthers“ (Gotha 1884) I, S. 387, Anm. zu S. 367 f. (nicht 366) richtig vermutet (gegen Knaake in der Weim. Ausg. VI [1888], S. 475): wenn es auch nicht „unmittelbar nach dem 9. Juli niedergeschrieben“ sein sollte, so ist es doch in unmittelbarem sachlichen Zusammenhange mit diesen Briefen Luthers (bei Enders II, Nr. 322 und 323, S. 428 bis 434) entstanden. Nur war es nicht eigentlich darauf berechnet, es „mit nach Rom gehen zu lassen“, denn einmal enthielten die Briefe an den Kardinal und Teteleben die für den Papst geltende Antwort mit dem nötigen Hinweis auf Luthers Bereitschaft, und dann ist das „Erbieten“ eben an eine andere Adresse gerichtet; doch mag es immerhin in Abschrift beigelegt worden sein.

2) Vgl. meine Untersuchung über die „Vermittlungspolitik des Erasmus“, 2. Kap.: Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle im Arch. f. Ref.-G. I, S. 6 ff.; das Material über die Beziehungen des Kurfürsten zu Erasmus in dem Aufsatz K. Hartfelders in der Zeitschr. f. vgl. Litt.-G., N. F. IV, S. 209 ff.

Und endlich unterliefs der Kurfürst nicht, die ihm persönlich zuge dachte Kränkung in aller Höflichkeit durch eine Anspielung auf die schmachvollsten Vorgänge im Schoße des Kardinalskollegiums, auf die schmutzigste Intrige der beiden herrschenden Mediceer zu erwidern.

Da liest man denn ¹ die scheinbar so teilnehmenden Worte, die sich auf eine im Schreiben des Kardinals zu vermutende Mitteilung über eine Unpäßlichkeit beziehen könnten — wenn etwas derartiges darin stände! „Und nachdem ich hievor Bericht empfangen, dafs E. L. etlich Beswerung sollen zugestanden sein, das ich nit gerne vernommen, und wie sich dieselben zu E. L. Besten geändert, horte ich gerne.“ Dieser Satz bedeutet einen an den Papst selbst gerichteten Hinweis auf die entsetzlichen Auftritte im Maikonsistorium des Jahres 1517, den Mordanschlag Petruccis und die zum Zweck ihrer ausgiebigen Plünderung gegen die Kardinäle Riario, den Gegenkandidaten Leos X. im Konklave, den Florentiner Soderini, den Bruder des Oberhauptes der Republik, den Genuesen Sauli und den seither aus Rom entflohenen Adrian von Corneto gerichtete Untersuchung, bei der derselbe Fiskalprokurator, der auch den Prozefs gegen Luther einleitete ², eine gehässige Rolle gespielt hatte. Von diesen Vorgängen hat man in Wittenberg genaue Kenntnis gehabt ³, und hier wurde sie verwertet: Friedrich gab Papst und Kardinälen zu verstehen, dafs sie vor der eigenen Türe kehren möchten.

Luther wiederum hatte in erster Linie an dem doppelten Widerspruch Anstofs genommen, dafs man in empörender Gewissenlosigkeit in beiden Briefen bekannte, man kenne

1) S. Opp. v. a. II, p. 351 und Beilage III.

2) S. K. Müller a. a. O. S. 46 ff. Gregorovius a. a. O. S. 218.

3) Spalatin verzeichnet in seinen Annalen (Mencken l. c. col. 593) die genauen Daten, dafs am 19. Mai Sauli und Petrucci (er nennt hier nur fälschlich Cibò) wegen Giftmordversuchs in die Engelsburg eingeschlossen wurden und ebenso am 29. der Kardinal St. Georg wegen Mitwisserschaft. — Der italienische Gesandte Serralonga hatte in einem Schreiben aus Augsburg vom 6. August 1517 unter anderen politischen Nachrichten auch die Absetzung der Kardinäle St. Georg, Sauli und von Siena (Petrucci) mitgeteilt. Weim. Ernest. G.-Arch. Reg. N. 5 (Übersetzung Spalatins).

ihn nicht und habe sich auch nicht die Mühe gegeben, seine Lehren kennen zu lernen, während man sie doch der Ketzerei verdächtig erklärte und sich zu seiner Verdammung anschickte; daß man ferner in demselben Satze seine außerordentliche Begabung, seine seltene Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Belesenheit rühmend anerkannte¹. Er empfahl seinem Kurfürsten diesen schwachen Punkt in seiner Gegenschrift gehörig hervorzuheben: er dürfe sich nicht zum Richter oder gar Vollstrecker eines Urteils machen, das vorerst noch gar nicht gefällt sei und das man ohne vorherige Untersuchung seiner Sache, die sie selbst auch nicht mit einem Worte berührten (*sine cognita causa, quam et ipsi ne verbo quidem tangunt*), doch auch nicht aussprechen dürfe. Der Kurfürst möge also erklären, sein Gewissen und der Gehorsam gegen Gottes Wort gestatteten ihm nicht, gegen einen Menschen mit Strafen vorzugehen, dessen Schuld noch nicht erwiesen sei. Im übrigen möge er bei seiner bisherigen Verwahrung bleiben, daß er mit Luthers Sache nichts zu tun habe². Luther war also auch durch diese Kundgebung der Kurie vergewissert worden, daß von einem sachlichen Eingehen auf die von ihm aufgeworfenen Fragen dort nicht die Rede war, daß man auch bei der angedrohten Verdammung, wie bei dem Erlaß der die Ablassfrage nicht sowohl lösenden, als beseitigenden Dekretale nur „*de plenitudine potestatis*“ sprechen werde, ohne Beziehung auf die heilige Schrift³. Das bisher vermifste „persönliche Urteil des Papstes“ lag ihm ja jetzt vor, das dogmatische war in naher Aussicht⁴: Luther wußte jetzt schon, daß es für ihn unannehmbar sein würde.

1) „*Damnant mea et simul fatentur ea esse ingenii et eruditionis, deinde nec lecta (Riario) nec legi petita (Telleben) sibi.*“ Enders S. 428.

2) Enders S. 429, 4. Absatz.

3) Luther an Scheurl, den 13. Januar 1519, Enders I, S. 349: *sine ulla auctoritate scripturae*. Miltitz meinte freilich, daß darin Luthers „*dubia* ganz erklärt“ seien. Cyprian II, S. 136f.

4) Vgl. K. Müller a. a. O. S. 73.

[Fortsetzung im nächsten Heft.]

Zu Luthers römischem Prozeß.

[Schluß 1.]

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Er knüpfte ferner an das Schreiben des Kardinals an, wenn er sich gegen die auch in der Bulle „Exsurge“ vorgetragene² Unterstellung, daß er nicht aus Eifer um die

1) S. oben S. 90—147. 273—290. 399—459.

2) Opp. v. a. p. 266: Luther lege die Schrift aus im eigenen, nicht im Sinne des hl. Geistes *ambitionis auraeque popularis causa*; p. 267: *per superbam curiositatem, mundi gloriam cupientes*. Auch ein Anzeichen, daß das von Riario unterzeichnete Schreiben von demselben Kreise ausging, in dem die Bulle entstand, und zu einer Zeit, als deren Entwurf schon vorlag. — Dieselbe psychologische Begründung für Luthers Auftreten (*cupiditas novae gloriae*) wird in der „Rede“ des Dominikaners und Professors der Theologie an der römischen Universität Thomas Rhadino (vgl. meine Alexanderdespeschen S. 221 Anm.) wiederholt mit den boshaftesten Ausfällen vorgetragen (Corp. Ref. I, col. 219. 256); obwohl der Verfasser versichert, daß er unaufgefordert schreibe (col. 214), ist doch das Werk aufzufassen als eine offiziöse Begründung der Verdammungsbulle, berechnet auf das Verständnis der vornehmeren Kreise: gerichtet „an Fürsten und Völker Deutschlands“ sollte sie für den Erlaß eines die Bulle vollziehenden Reichsgesetzes Stimmung machen; es werden deshalb auch die politisch anstößigen Sätze Luthers in den Vordergrund gestellt (Verwerfung der Ketzerverfolgung, angeblicher Widerspruch gegen den Türkenkrieg); die Unzulässigkeit der Berufung an das Konzil, die Autorität des Papstes, der Wert der Ablässe werden eifrig verfochten; die Notwendigkeit der Bestrafung Luthers wird unter ausgiebiger Berufung auf die Germania des Tacitus dargetan. Gedruckt wurde die Schrift bei dem Drucker der Bulle „Exsurge“ im August 1520. Die rhetorisch recht gewandte Schrift wurde noch im Frühjahr 1521 durch den Vizekanzler an Ale-

Religion und in der Pflicht der Liebe, sondern aus Streitsucht oder aus gelehrtem Ehrgeiz oder aus eitler Ruhmbegierde (*scientiae ostendendae ambitione aut inanis cuiusdam gloriae appetitu*) sich hervorge drängt habe. Bei dieser ihm offensichtlich besonders kränkenden Anschuldigung¹ nimmt er nun Anlaß, ausführlich darauf hinzuweisen, wie er förmlich „mit Gewalt“, durch seine literarischen Widersacher, in den Streit hineingezogen, zumal von Eck erst zu dem Angriff auf den Primat des Papstes genötigt worden sei. Vielmehr habe er nur aus Pflichtgefühl gehandelt: er sei bereit, auf sein Lehramt zu verzichten, solange er es aber verwalte, müsse er gegen die das Seelenheil gefährdende Entstellung der Wahrheit seine Stimme erheben. Von diesem Schuldbewußtsein müsse doch auch der Kardinal nicht frei sein, wenn er die Kirche verteidige und

ander nach Worms geschickt. Der Verfasser führt auch recht ausgiebig Stellen aus Luthers Schriften an, beruft sich auf sein Schreiben an Leo X. (col. 232), bezieht sich ferner so bestimmt auf einige der verdamnten 41 Artikel (Nr. 10: col. 232 sq.; Nr. 8: col. 234; Nr. 41: col. 253; neben obigen Hauptpunkten besonders die von L. behauptete Fehlbarkeit der Konzilien, col. 258, seine Verwandtschaft mit Hus und Wiclif, öfter), daß man annehmen muß, daß dieser Gelehrte von eingeweihter Seite genau instruiert wurde oder selbst an den Beratungen der theologischen Kommission teilnahm. Der offiziöse Charakter der Kundgebung geht auch daraus hervor, daß der römische Druck schon im Oktober in Leipzig neu aufgelegt worden war, was unzweifelhaft von Eck veranlaßt worden ist, der das Buch mitbrachte und zur Besorgung dieses und anderer auf Veröffentlichung der Bulle gerichteter Geschäfte seinen Schwestersonn dort zurückließ (Enders II, S. 498, 38f. 510, 53 ff. Seidemann, Erläut., S. 8). Auch andere italienische Streitschriften gegen Luther sind auf Anregungen der leitenden Kreise der Kurie zurückzuführen. Die von Medici so eifrig an Alexander nach Worms versandten Streitschriften des Florentiner Dominikaners Ambr. Catharinus sind entschieden vom Vizekanzler und von Schönberg ange regt worden, und die gleichfalls von ihnen nach Worms übermittelte „Rede des Joh. Anton. Modestus gegen Luther“ (vgl. meine Alexanderdespeschen S. 87f. 221 Anm.) weist wieder auf den Kardinal Accolti zurück, in dessen Diensten der vorher längere Zeit in Deutschland wohnende Dichter sich 1521 als Sekretär nachweisen läßt. G. Molini, Docum. di storia ital. I, p. 130 sq.

1) Enders S. 429, 26: *me gloriae insanac accusant.*

in demselben Atem behauptete, sie bedürfe einer Verteidigung nicht¹. Prierias, Eck und Cajetan sind aus Ehrgeiz die Urheber des Unheils gewesen. Luther verlangt nur freie Lehre der göttlichen Wahrheit, nicht Gold noch Kardinalshüte² noch was sonst — eine deutliche Anspielung auf Huttens *Trias Romana* — *Roma hodie in pretio habet*. Er sei schon zufrieden, wenn man ihn „in angulo deserti“ leben und sterben lasse. In diesen Gedankengängen und in dem Satze: *toties obtuli pacem et silentium*³, liegt der Keim und vielfach auch schon der Wortlaut seiner „Oblatio sive protestatio“ und des im wesentlichen gleichlautenden Schreibens an den Kaiser⁴ zutage, und der Kurfürst war von der Wichtigkeit dieser von Luther stets betonten Bereitschaft, sich dem Urteil sachverständiger und unparteiischer Richter zu unterwerfen, so sehr überzeugt, daß er wohl bald nach Aufstellung des lateinischen Entwurfs zur Antwort an Tetleben (vom 10. Juli) den Wunsch äußerte, Luther möchte dieses sein „Erbieten“ förmlich erneuern. In der für ihn

1) Enders S. 429, 38f. In dem römischen Schreiben heißt es: die Kirche sei stark genug, um die Parteiung oder vielmehr den Abfall eines Menschen nicht fürchten zu müssen usw. S. Beilage I.

2) In Köln hat dann der Kurfürst, „dieser Basilisk“, zu drei Kurfürsten geäußert, er wisse bestimmt, daß der Papst Luthern für den Widerruf gern ein reiches Erzbistum oder den roten Hut geben würde, und der Trierer wollte gar verstanden haben, der Papst habe Luthern schon ein solches Anerbieten gemacht, und meinte, daß das ein allgemeines Ärgernis geben würde. Alexander beschuldigt nun den Kurfürsten, er habe sich der gewissenlosen Erfindung handgreiflicher Lügen schuldig gemacht, um seine teuflische Absicht, den Ruin der Kirche, durchzusetzen (Brieger S. 40, Übers. S. 58). Der Kurfürst konnte dabei nun so gut wie Luther an ein Gerede Miltitzens (vgl. Enders I, S. 327, 80) denken, aber recht wohl auch das Anerbieten des Papstes vom 7. Juni 1519 (Reichstagsakten S. 824, 4) so aufgefaßt haben, daß dieser den ärgerlichen Handel Luthers dadurch aus der Welt schaffen wolle, daß er „der Freunde“ des Kurfürsten einen, also wohl selbst Luthern, zum Kardinal machen würde, sobald der Kurfürst die Kandidatur annehme. Vgl. die Verheißung in der Kommission der Nuntien, Bal. p. 6.

3) Enders S. 429, 18; im Schreiben an den Kaiser: *ut in angulo meo laterem*; in der „Oblatio“: *in angulo aliquo latens* ... Opp. v. a. V, p. 3sq.

4) Opp. v. a. V, p. 1—6. Weimar. Ausg. VI, S. 474 ff.

hergestellten deutschen Fassung vom 13. Juli ist also schon ein Hinweis auf eine besondere Erklärung Luthers eingefügt: „wie denn sein Erbieten vermag“; außerdem aber hat der kluge Berater dafür gesorgt, daß die allgemeine Wendung: Luther werde widerrufen, *ubi meliora doctus fuerit*, im Sinne Luthers dahin bestimmt wurde, daß die Unterweisung auf Grund der heiligen Schrift geschehen müsse, sowie Luther in der „Oblatio“ sich nur durch *rationabiles causae sacrarum literarum* widerlegen lassen will: und nun wurde in der endgültigen Fassung, bei deren Einsetzung die Schrift Luthers im Entwurf sicher schon dem Kurfürsten vorgelegen hatte, diese politisch bedeutsame Maßregel mit aller Feierlichkeit angekündigt: Luther werde gehorsam vor dem Kommissar erscheinen, *addita etiam uberiore submissionis et obedientiae oblatione, se, si de quovis suo dogmate aliud et rectius ex verbo Dei edoctus et veris testimoniis Scripturae de errore convictus fuerit, ultro mutaturum sententiam et recantaturum esse, ex ipsa forma Protestationis seu oblationis ab ipso edita¹ apparet*. Jedenfalls war also am 13. Juli der Plan einer solchen Erklärung Luthers aufgestellt; über der Ausführung ist aber noch einige Zeit vergangen.

In das Schreiben an Teteleben würde nun Spalatin schon dem Brauch der früheren Erklärungen zufolge auch den Satz aufgenommen haben, daß man Luthern schon längst entlassen haben würde, wenn nicht Miltitz seine Flucht zu den Husiten gefürchtet hätte, wo er viel freier schreiben würde, als er aus Rücksicht auf den Kurfürsten und die Universität getan habe. Auch Luther aber hatte am 10. Juli ausdrücklich den Wunsch geäußert, der Kurfürst möge dem Kardinal zu verstehen geben, daß man, wenn man ihn durch

1) Mit Sicherheit kann man aus diesem Ausdruck nicht entnehmen, ob eine schriftliche Kopie des Entwurfs beigelegt, oder ob damit nur auf den beabsichtigten Druck der „Oblatio“ hingewiesen werden sollte. — Der erste Entwurf Luthers, ein Konzept mit vielen Korrekturen, den schon Cyprian (I, S. 493 ff.) mit Spalatin's Überschrift: „D. M. L. öffentlich Erbieten 1520“ herausgab, ist jetzt nach dem Original abgedruckt in der Weim. Ausg. IX (1893), S. 302 ff.

den Bann (*diris suis*) aus Wittenberg vertreibe, die Sache nur verschlimmern würde: jetzt aber werde er nicht nach Böhmen gehen — was man ja nach Crotus' Mitteilung vom 28. April (s. oben S. 450) geradezu wünschte —, sondern jetzt wisse er mitten in Deutschland einen Zufluchtsort, wo man ihn allen Bannflüchen zum Trotz schützen wolle und könne. Denn abgesehen davon, daß Luther schon mit Hutten in Verbindung stand und sich eben auch an Sickingen wenden wollte, hatte er eben das Angebot des fränkischen Ritters Silvester von Schauenberg erhalten¹, der von der Flucht nach Böhmen abmahnte und ihn mit hundert Edel-leuten zu schützen versprach: dann aber werde er noch weit schärfer gegen Rom schreiben; man möge also dem Kurfürsten vielmehr dankbar sein, statt ihn zu belästigen.

Nachdem daraufhin der in Tetelebens Schreiben erhobene Vorwurf, daß dem Kurfürsten die Schuld an der Ausbreitung der Irrlehren zufalle, scharf zurückgewiesen worden ist, erhält Luther allein das Wort, wobei der Höflichkeit wegen es so hingestellt wird, als sei das vorhergehende zur Erläuterung der für den Kardinal bestimmten Antwort geschrieben, das folgende aber als eine „freimütigere“ Äußerung über den Stand der Dinge in Deutschland nur auf den „Mitbürger und Landsmann“ berechnet. Und zwar folgen erst die von Luther im ersten Briefe vorgetragenen und im „Erbieten“ weiter ausgeführten Gedanken, wie Luther nur durch die Angriffe Ecks und der römischen Theologen herausgefordert jene Streitfragen von der päpstlichen Gewalt berührt habe, die er sonst mit Stillschweigen übergangen haben würde.

Nun aber war Luthern bei der Erinnerung an jene seine trotzigen Freunde, zumal an den fehdelustigen Hutten, den noch gewaltigeren Denker und Kämpfer Erasmus, jene dreiste

1) Enders II, Nr. 313 (vom 11. Juni); nach den Worten Luthers (S. 432, 24): *ne iis protectoribus tutus, saevius* ... ist in der endgültigen Fassung zu dem *multo liberius* hinzugefügt *et tutius*, und auch der Ausdruck Luthers *principis auctoritati* (Z. 32) ist statt des farblosen *in gratiam* des Entwurfs eingesetzt worden (Opp. v. a. V, p. 8).

Denunziation Ecks eingefallen, der die täglich sich mehr ausbreitenden humanistischen Studien und namentlich den ritterlichen Poeten beim Papste verdächtigt und verunglimpft hatte (s. oben S. 435); und so erhob er sich zu einem kühnen Ausfall, indem er dem Papste nun auch mit dem Schwerte des deutschen Geistes drohte, das ja niemand in eben jenen Tagen nachdrücklicher geschwungen hat als er selbst, der damals seinen Schlachtruf an den Adel deutscher Nation niederschrieb. In einer Nachschrift bat er den Fürsten noch das Folgende seiner Antwort an den Kardinal hinzuzufügen, und der hohe Herr muß gerade diesen Abschnitt mit besonderem Beifall aufgenommen haben, denn Spalatin mußte ihn fast seinem vollen Umfange nach in den Entwurf einfügen und hat ihn dann mit besonderer Liebe stilistisch ausgefeilt, wie er das bei beiden Briefen und ganz besonders auch bei dem Entwurf der „Oblatio“ tat.

Es verlohnt sich nun, dem Leser genau vor Augen zu stellen, wie diese Worte Luthers, die Ankündigung seiner gewaltigen Kampfschriften ¹ „An den christlichen Adel“ und „Von der babylonischen Gefangenschaft“, an Leo X. von Luthers Beschützern weitergegeben wurden:

Luther am 10. Juli (Enders II, S. 433, 53 ff.): Entwurf Spalatin's vom 10. Juli (zu Beil. IV):

<p>. . . esse Lutheranam doctrinam sic propagatam et radicatum per Germaniam et ultra, ut, nisi ratione et Scripturis eam Romani vincant, vi et cen-</p>	<p>Nunc vero in Germania ferocium capitum ferace et literae et ingenia et linguae mire florent et sapere incipiunt et prophani et laici. Itaque putatur verendum, ut si censuris et diris ec-</p>
--	---

1) Am 14. Juli hatte er die römischen Schreiben samt dem Briefe Schauenbergs an Spalatin zurückgesandt (Enders S. 440, 31), und in eben jenen Tagen war er mit dem Druck der Schrift „An den christlichen Adel“ beschäftigt (vgl. die Äußerungen vom 20. Juli und 3. Aug., Weim. Ausg. VI, S. 392), der Mitte August abgeschlossen war. Jene Nachschrift vom 10. Juli war eine Ankündigung dieser Kriegserklärung an den Papst: am 5. August berichtet er an Spalatin, dem er lange nicht geschrieben hatte, von diesem *classicum acutissimum et vehementissimum* (Enders S. 457, 16. 21), dessen Geist auch die vorstehenden Zeilen atmen. Und Ende August hören wir auch schon vom Druck der *Babylonica* (S. 471).

suris nihil aliud futurum timeri, quam ut Germania bis Boëmia fiat. Sunt enim, quod ipsi sciunt, Germanorum ferocia ingenia, quae nisi capta sint Scripturis et ratione, non est vel multis Papis irritare tutum, praesertim hoc tempore, ubi in Germania regnant literae et linguae, etsa pere incipiunt laici. Itaque se, ut christianum decet Principem, praevenire et monere, ne quid temere tentent ullis freti viribus, nisi primum redita ratione manifesta, ne tumultum contra se suscitent incomponibilem. Crederem haec indoctos illos et pavidos Romanistas vehementer concusura.

clesiasticis (Enders S. 432, 19: me pellerent diris suis) Doc. Martinum pellant, nihil aliud futurum, quam ut rem multo peiorem, ampliorem et periculosiorem reddant (S. 432, 20: nihil effecturos, nisi ut rem peiorem e mala reddant). Nam eius eruditionem et in Germania et ulterius ita propagatam, ut, nisi ratione et scripturis vincatur, ex vi et fulminibus isti hoc tantum secuturum, ut incomponibilis suscitetur tumultus et nihil tamen interim boni perveniat.

Aus dem vor allem stilistisch reicher ausgestatteten Abschnitt der endgültigen Fassung¹ genügt es hier auf einige Punkte aufmerksam zu machen: der Satz von der fortschreitenden Bildung auch der Laien wird treffend dahin erläutert, daß auch diese nach Erkenntnis der heiligen Schrift streben (*et studio cognoscendae Scripturae teneantur*); in der Wendung „*neglectis aequissimis conditionibus a D. L. oblati sine legitima cognitione*“ wird auf das geforderte Schiedsgericht und Luthers „Erbieten“ nochmals zurückgewiesen, wie schon in der deutschen Fassung vom 13. hier die Worte „*obir D. Martinus erbieten*“ eingeschaltet wurden. Alle Ausdrücke sind nun zwar möglichst nachdrücklich bestimmt (*veris ac firmis argumentis et perspicuis testimoniis Scripturae* wie in der „Olatio“: *iustis et honestis confutationibus, rationabilibus causis sacrarum literarum*²; *acerrimas offensiones et horribiles ac exitiales tumultus*³); aber wie schon im Entwurf Luthers Drohung an

1) Opp. v. a. V, p. 9.

2) Opp. v. a. V, p. 5.

3) Daß der Kurfürst damit keineswegs übertrieb, ergibt sich u. a.

die Päpste und der Hinweis auf Böhmen übergangen wurde, so sind schon in der deutschen Fassung vom 13. die „*ferocia capita*“ beseitigt und durch unverfängliche Ausdrücke ersetzt worden. Auch das zeigt, wie die beiden eng zusammengehörigen Schreiben für eine höhere Stelle bestimmt waren, als für jenen ruinierten Höfling und den politisch untergeordneten Sachwalter ¹.

Sie sind denn auch gewiß an dieselbe Stelle gelangt ², von der aus die beiden Briefe an den Kurfürsten angeregt worden waren. Denn am 1. August ³ meldet Melanchthon

auch aus der Bemerkung des venetianischen Gesandtschaftssekretärs Rosso (Dezember 1520) bei Schilderung des gewaltigen Eindrucks, den die Verbrennung der Bulle machte, und des großen Anhangs, den Luther in allen deutschen Landen habe: wenn ihn auch der Kurfürst aus Wittenberg vertreiben oder sonstwie züchtigen wollte, so würden es diese Deutschen nicht geschehen lassen. Meine „Briefe, Depeschen und Berichte“, Schr. d. V. f. Ref.-G. 59, S. 26.

1) Als gefälliges Werkzeug der mit der lutherischen Sache betrauten Kurialen zeigt sich Tetteleben auch darin, daß er am 5. Juli ein Empfehlungsschreiben an seinen Auftraggeber für Alexander aufsetzte, in dem er diesen nach Herkunft („*natione Italus* aus der Gegend von Treviso“), Laufbahn („als früheren Sekretär des Bischofs von Lüttich, jetzt des Kardinals Medici und Bibliothekar des Papstes“) und wissenschaftlicher Bedeutung („*hebraice, graece, latine apprime doctus*“) vorstellte und verschiedene Maßregeln gegen Hutten anriet. Dan. Gerdes, *Introduct. in hist. evang. renov.* I (Groningen 1744), p. 146 sqq.

2) Der Kurfürst pflegte mit Rom durch Vermittelung der Fugger schnell und zuverlässig zu korrespondieren (Beilage V, 1^c). Er brauchte zu diesem Zweck nicht einmal nach Augsburg zu schicken, denn die sächsischen Fürsten pflegten mit dem Hauptgeschäft zu verkehren durch „der Fugger Diener zu Leipzig“, der z. B. die Zahlungen aus dem Annaberger Ablaß, die Taxen des Kapitels von Meissen nach Rom übermittelte, denselben Faktor Andreas Mattstedt („Maitzstadt“), durch den Miltitz auf der Oktobermesse 1520 die seiner Meinung nach ihm für seine Bemühungen noch zustehende Entschädigung vom Kurfürsten zu beziehen hoffte. Seidemann, *Erläut. z. R.-G.*, S. 82. Cyprian a. a. O. I, S. 441 f.

3) Wahrscheinlich enthalten die oft ja ganz willkürlichen Daten der alten Lutherausgaben (s. oben S. 455 Anm. 2) in diesem Falle doch einen echten Kern: in dem des Briefes an Riario dürfte der Monatstag (5. August) richtig sein, in dem an Tetteleben der 1. April 1520 nur verlesen für 1. August.

nach Breslau: *Respondit illi* (dem Kardinal) *princeps acute pro ingenio suo*; und wenn er nun auch hinzufügt: *Nosti τὸν πειθοῦς Ὀδυσσεύα*¹ und wir in diesem „Meister der Überredungskunst“, trotz Luthers Anteil, doch wohl Spalatin erblicken müssen, so hat sich doch auch der maßgebende Einfluß des Kurfürsten, den Melanchthon gewiß nicht bloß aus höfischen Rücksichten hervorhebt, im Vorstehenden näher bestimmen lassen. Ferner wurde im Eingang des Schreibens an Tetleben dieser mit der weiteren Betreibung der Lichtenburger Sache beauftragt, und so meldet er denn in seinem Schreiben vom 20. November, daß er die beigelegte Instruktion genau beobachtet und die danach verbesserte Eingabe im August durch den Papst habe unterzeichnen lassen: der Kurfürst möge ihm alsbald durch die Fugger 1000 Dukaten überweisen lassen. — Im Dezember wieder in der Heimat angelangt, erhielt der Kurfürst von Spalatin² die „römischen Briefe von Doktor Tetleben“ zugesandt, aber sie betrafen nichts als die Präzeptorei: „Er schreibt nit ein einigs Wortlein von Doktor Martinus' Sachen.“ Und das mit gutem Grunde! Denn die Stelle, von der die Antwort kommen sollte, hatte inzwischen mit der Verdammungsbulle ihr letztes Wort gesprochen.

Der letzte Versuch, den der Kurfürst an der Kurie selbst hatte machen wollen, Luthers Sache durch geeignete Schiedsrichter prüfen zu lassen, mußte also scheitern. Inzwischen war das „Erbieten“ von Luther fertiggestellt und zum Druck befördert worden. Er handelte auch hier auf Anregung seines Fürsten, der besonders nach dem scharfen Angriff in Tetlebens Briefe empfinden mochte, daß die Vorkehrung des so ganz haltlosen Trierer Schiedsgerichts sich nicht mehr lange werde aufrechterhalten lassen. Da war er nun auf anderweitige Deckung bedacht, wie schon aus der gleich-

1) Corp. Ref. I, col. 209. Das Erscheinen der Verdammungsbulle, ja überhaupt der Abschlufs des Prozesses durch Ausgabe eines päpstlichen Urteils schien den Wittenbergern gerade damals noch in weitem Felde zu liegen, denn noch am 3. August schrieb Luther: *Eccius dicitur adhuc nihil expedivisse in Urbe* (Enders S. 456, 2).

2) Ern. G.-A. Reg. N. 9.

zeitigen Entstehung dieser brieflichen Kundgebung und der „Oblatio“ mit der Berufung auf den Schutz des Kaisers hervorgeht.

Man hatte ja von Dr. van der Wick Genaueres über den Stand der Dinge in Rom und zwar gewifs auch schon von den Vorgängen in den Maikonsistorien gehört ¹, und so hatte Luther jetzt wohl erfahren, was er später erzählt ², daß Schönberg einer seiner entschiedensten Widersacher im Konsistorium bei der Beratung über die Bulle gewesen sei und eigentlich also ihm das Erzbistum Capua verdankte (das er im September schon erhielt). Auch von der Opposition, die der Kardinal St. Crucis vom konziliaren Standpunkte aus gemacht hatte (s. oben S. 120 ff.), muß man etwas gehört haben, und so kam wohl der Kurfürst auf den Gedanken ³, Luther möchte den anscheinend so unabhängig gesinnten Kardinal um seine Vermittelung angehen, ihm sein „Erbieten“ zur Unterwerfung unter einen gehörig vorbereiteten Schiedsspruch ankündigen. Das geht auch daraus hervor, daß Luther den Gedankengang des Entwurfs dem Kurfürsten zur Kenntnisnahme unterbreitete ⁴. Der Inhalt

1) Vielleicht ist der „Zettel“ Spalatin mit römischen Nachrichten van der Wicks, den Luther am 17. Juli zurücksandte, das Blatt mit schwäblichen kleinen Geschichten von hohen Kurialen, die Spalatin „Aleandern vorhalten“ wollte (s. meine Aleanderdepeschen S. 132 Anm., wo noch an Miltitz gedacht wird). Luther aber hatte „mehr“ von ihm gehört, was er alsbald in seiner Schrift „An den deutschen Adel“ verwertete. Lauterbachs Tagebuch hrsg. von Seidemann S. 19 f.

2) A. Fraustadt, G. d. Geschl. v. Schönberg (Leipzig 1878) I, S. 58 f. Im Februar 1521 meldete der kaiserliche Gesandte, der Papst beabsichtige einen Legaten zu den Verhandlungen über Luther nach Worms zu senden, vielleicht den Erzbischof von Capua. Bergenroth, Calendar of . . . State Papers II, S. 338. Vgl. oben S. 93 f.

3) Schwerlich dürfte eine frühere, gelegentliche Beziehung Carvajals zur sächsischen Kongregation der Augustiner den Anlaß geben haben: als Legat in Deutschland hatte er am 15. Dezember 1507 in Memmingen, einem Wunsche Staupitzens entsprechend, die Verschmelzung seines Vikariats mit dem Provinzialat der sächsischen Konventualen verfügt. Kolde, Augustinerkongregation, S. 232 Anm. 5.

4) Am 23. August sandte er an Spalatin die auf Anregung des Kurfürsten verfaßten Stücke, das „Elogion (die Oblatio) et literas

des Schreibens an Carvajal ist nun in der Hauptsache derselbe wie der der „Oblatio“: auf Grund des außerordentlichen Ansehens, das der Kardinal in aller Welt genießt, bittet ihn Luther, sich der Beilegung seiner Sache als Schiedsrichter (*sequester*) mit möglichstem Fleiß anzunehmen: er sei auf jegliche Bedingung hin zum Frieden erbötig, doch lehne er den Widerruf und ein Urteil auf Ketzerei von vornherein ab und behalte sich freie Lehre des göttlichen Wortes vor. Die kirchlichen Strafen und Zwangsmittel fürchte er nicht, da er jetzt mitten in Deutschland einer sicheren Zuflucht gewiß sei; vielmehr möge man in Rom bedenken, daß man durch Vernichtung des einen leicht gar viele zur Erhebung treiben könne; er fühle sich mit Gottes Hilfe seinen Gegnern gewachsen an Geist wie an Gelehrsamkeit. Diesen Brief sollte Spalatin dem Kurfürsten überreichen.

Das war nun freilich ein wenig verlockender Auftrag für den Kardinal, und so ist es schon um der Haltung Luthers willen nur zu wahrscheinlich, daß der Kurfürst auf die Ausarbeitung des Entwurfs verzichtete. Aber man konnte sich auch einer Mitteilung erinnern, die von der Haltung des Kardinals einem kirchlichen Ärgernis wie die Angelegenheit Luthers gegenüber nichts Vorteilhaftes erwarten ließ: Scheurl hatte vor einiger Zeit Luthern darauf hingewiesen, wie jenes von den abtrünnigen Kardinälen berufene Konzil vom Kaiser und vom König von Frankreich im Stiche gelassen worden sei und wie dann Carvajal bei seiner Rückkehr nach Rom zum Widerrufe (1513) bezeugt habe: wenn er auch überzeugt wäre, daß er nicht geirrt habe, so würde er dennoch, wenn aus seiner Haltung ein Ärgernis entstanden sei, zugeben, daß er sich im Irrtum befinde¹. Zur Bemäntelung seines politischen Bankrotts war das nicht übel

corrigenda“ (Enders II, S. 464, 10); das zweite Wort könnte sich nun nicht bloß auf das Schreiben an Karl V., sondern auch schon auf das an Carvajal beziehen; am 24. bittet er nochmals die Oblatio und alles andere fleißig zu glätten (S. 466, 8ff). Doch scheint die genaue Angabe des „Argumentum“ des Schreibens an Carvajal darauf hinzuweisen, daß es noch nicht ausgearbeitet war.

1) Enders I, S. 328, 102ff.

erfunden; Luther aber konnte sich mit solcher Denkart nicht einverstanden erklären. Das Ersuchen an den Kardinal ist also schwerlich ausgeführt, geschweige denn abgesandt worden ¹.

Endlich liefs der Kurfürst noch vor der Ankunft des Kaisers in Köln von dort aus den Reformator durch Spalatin auffordern, „*privatim*“ an die deutschen Reichsfürsten oder wenigstens an die hervorragendsten zu schreiben, was jedoch Luther mit dem biblischen Hinweis auf die Unzuverlässigkeit der Fürsten ablehnte; er würde überhaupt, wenn Spalatin nicht so sehr drängte (*nisi tu sic urgeres*), die ganze Sache Gott anheimgestellt haben und werde nicht mehr tun, als er [mit seinem Erbieten] getan habe: *non scribam privatim ad Principes*, wohl aber werde er seine Appellation an das Konzil erneuern und alle Deutschen, hoch und niedrig, zum Anschluß auffordern ².

1) Das „Erbieten“ dagegen war samt dem nun vom 30. August datierten Schreiben an Karl V. (Enders II, Nr. 343) Ende August schon gedruckt und wurde von Luthern dem Kurfürsten, der schon am 27. August von Lochau zur Kaiserkrönung abgereist war (Spal. Annal. b. Mencken II, col. 602), nachgesandt (Enders S. 471, 12).

2) Luth. an Spal. den 4. Nov. Enders II, S. 509ff. Die Absicht des Kurfürsten (ihren Voraussetzungen nach unzutreffend aufgefaßt von M. Lehmann in d. Nachr. d. Kgl. Ges. d. W. zu Göttingen 1899, S. 176f.) war dabei, die einflußreicheren Fürsten für die von ihm geplante Abwehr der Verdammungsbulle günstig zu stimmen. Sie wird erläutert durch ganz ähnliche Mafsregeln, die er im Januar nach der Wiederaufnahme des Prozesses veranlafst hatte; abgesehen von den bekannten Schritten, zu denen er die Anwesenheit des kaiserlichen Agenten, des Burghauptmanns von Breisach Hieron. Brunner, eines der alten Räte Maximilians, der schon auf dem Zerbster Tage eintraf (s. oben S. 440 Anm. 3), benutzt hatte (Enders II, S. 306; Reichstagsakten II, S. 6ff.), die aber bei der burgundisch-spanischen Umgebung des jungen Monarchen und seiner gesamten Geistesrichtung jede Wirkung verfehlten, hatte er Luthern durch Spalatin dazu bewogen, in höchst friedlichem und entgegenkommendem Sinne an Albrecht von Mainz und den Bischof von Merseburg, einen Fürsten von Anhalt-Zerbst, zu schreiben: ganz im Sinne der „*Oblatio sive protestatio*“ verwahrt er sich gegen die Verleumdungen und Anklagen, die gegen ihn erhoben würden von solchen, die seine Schriften gar nicht gelesen hätten und sie doch verdamnten (die Kurialen), oder von den wenigen, die sie gelesen hätten,

5. Das Erscheinen der Bulle in Deutschland und die Gegenmaßregeln der Wittenberger.

In seiner Kölner Antwort an die Nuntien hat sich nun der Kurfürst wieder mit allem Nachdruck auf das Trierer Schiedsgericht berufen. Und diese Hartnäckigkeit in einer offensichtlich so übel begründeten Sache hatte jetzt erst recht ihre besonderen politischen Gründe.

Die Behauptung der kurfürstlichen Räte, daß der Erzbischof von Trier Luthern als „päpstlicher Kommissarius“ zugeteilt sei¹, wurde ja von Alexander, dem Vollstrecker der Verdammungsbulle, sofort zurückgewiesen: der Erzbischof habe kein Recht in dieser Sache zu erkennen, denn „der Auftrag des subdelegierten Richters sei erloschen, sobald die delegierende Instanz den Prozeß wieder an sich ziehe“². Er gab also vor-

aber sie aus Mißgunst entstellten und sich dabei mit dem Namen des Papstes deckten (wie Prierias und Eck), oder ihn „im Namen des Papstes mit gefälschten Breven (vgl. oben S. 278 Anm. 3) zitierten“, anklagten und als Ketzer verdammten (Cajetan, und wie Miltitz soeben in Zerbst getan haben wird; Enders II, S. 309 f. 313, 66 ff.). Er fordert auch hier, daß man ihn nicht ungehört und unwiderlegt verdamme. Der Kern der salbungsvollen Antwort des Erzbischofs (Enders S. 337) war einfach die Erklärung, daß er selbst Luthers Schriften zu lesen noch keine Zeit gehabt habe, daß Luthers Sache jetzt zur Entscheidung des Papstes stehe. So erklärte Luther nun am 4. November mit gutem Grunde, daß er mit dem Mainzer nichts weiter zu schaffen haben wolle. Übrigens hatte der Kurfürst diese Kirchenfürsten wohl nach Miltitzens Andeutungen (vgl. oben S. 437 Anm. 3, 440 Anm. 2) im Verdacht, in Rom die Wiederaufnahme des Prozesses angeregt zu haben. — Die Bemerkung Spalatins über „die enttäuschten Hoffnungen der Deutschen“ (Enders S. 509, 7 f.), an die L. anknüpft, bezieht sich auf die in eingeweihten Kreisen damals schon feststehende Beobachtung, daß die von dem „edlen deutschen Blut Karl“ gehegten vaterländischen Erwartungen gründlich verfehlt seien; vgl. den schon am 7. Oktober aus Köln geschriebenen Bericht eines österreichischen Freiherrn in meinen „Briefen, Depeschen und Berichten“, S. 1 f.

1) Opp. v. a. V, 246. 248.

2) Eine gute gleichzeitige Bestätigung der von K. Müller S. 73 angeführten Rechtsauffassung. Ausführlicher noch widerlegt Alexander die Fiktion des Kurfürsten, daß „der Prozeß von dem Legaten

läufig zu, daß durch Cajetan, der ja weitgehende Vollmachten hatte, eine Delegation vorgenommen worden sei — was jedoch keineswegs der Fall war —, jedenfalls sei sie aber durch die Wiederaufnahme des Prozesses an der Kurie längst hinfällig geworden; zudem stehe in einer Glaubenssache dem Papste allein das Urteil zu.

Das aber hat sich der Kurfürst gewiß vorher auch schon nicht verhehlt. Aber er legte gerade damals auf dieses Auskunftsmittel deshalb so großen Wert, weil es geeignet schien, die auch von anderer bedeutsamer Seite jetzt nachdrücklich geltend gemachten Bestrebungen zu ergänzen, die dahin gingen, auch jetzt noch nach Verkündigung der Verdammungsbulle die Kurie zur Annahme eines Schiedsgerichts zu bestimmen: diese von Erasmus gerade auf jenem Kölner Fürstentage nach der Kaiserkrönung mit so großartigem Aufwand von literarischer und mündlicher Agitation¹ vertretenen Bestrebungen wurden ja vom Kurfürsten und seinem Spalatin mit der größten Teilnahme verfolgt, und sein Bescheid an die Nuntien gipfelte in Übereinstimmung mit den für ihn aufgezeichneten Sätzen (*Axiomata*) des Rotterdammers darin, daß er die Vertreter des Papstes ausdrücklich auf-

Erzbischof übertragen sei (*commissam*), *qua indecisa pendente non debuisset interim Pontifex procedere*“, in einer Anfang Januar 1521 von ihm verfaßten Denkschrift für kaiserliche Räte (Balan p. 96; dazu meine „Depeschen“ S. 34 Anm.), die deren Inhalt dem Kurfürsten vortragen sollten, um ihn zur Auslieferung Luthers zu bestimmen. Sehr treffend sagt Al. hier: *fuisse hanc causam non commissam, sed fortasse commendatam*, so daß der Trierer als Freund des Kurfürsten sich um einen Versuch diplomatischer Beilegung der Angelegenheit bemühen sollte. Und wenn sie „kommittiert“ wäre, so müßte man die schriftliche Vollmacht des Legaten und des von ihm Subdelegierten vorlegen können; und wenn das auch noch so förmlich geschehen sei, so könnte der Papst als *supremus committens* den Fall wieder an sich nehmen (*advocare*) und er war außerdem gezwungen, das Verfahren zu beschleunigen, da Luther von Tag zu Tag mit Schreiben und Predigen größeres Unheil anrichtete. Er rechtfertigt zugleich ausführlich die Annahme der Notorietät seiner Ketzerei und die Verdammung *non audito scriptore* (p. 91. 95sq.).

1) Vgl. meine Untersuchung über „Die Vermittlungspolitik des Erasmus“ a. a. O. S. 8 f. 46. 49 ff.

forderte, den bisher eingeschlagenen Weg, also die Verkündigung und Vollziehung der Verdammungsbulle aufzugeben (*omissa, qua res coepta est, via*) und sich bei Leo X. dafür zu verwenden, daß dieser Luthers Prozefs an „billige, gelehrte, fromme und unverdächtige Richter“ überweise. Ja der Kurfürst erklärte jetzt sogar, daß auch für den Fall, daß Luther widerlegt werde, er sich zur Vollstreckung des Urteils — durch Verhaftung und Auslieferung, ja wohl auch nur durch Vertreibung desselben — als einer unehrenhaften Handlung nicht hergeben werde¹.

Die Aufforderung aber zur Zurücknahme der Verdammungsbulle wird erst recht verständlich, wenn man sie in Verbindung bringt mit dem gleichzeitig von Erasmus in seinen doch wohl in Köln gedruckten „Acta academiae Lovaniensis“ angestellten Versuch, die Bulle als gefälscht oder mindestens erschlichen, den Nuntius Alexander als nicht rite bevollmächtigt, die von ihm in Löwen vollzogene Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle, weil ohne Beobachtung der bei Prüfung einer solchen Urkunde zu beobachtenden Regeln² geschehen, als unverbindlich hinzustellen. Er wollte durch diese von ihm nur als politische Fiktion gedachte Maßregel der Kurie die Möglichkeit offen halten, angesichts der großen nationalen Erregung in Deutschland, von der er noch in den Kölner Tagen hoffte, daß sie eine Vollziehung der Bulle durch Bücherbrände hier unmöglich machen würde, mit Ehren einen Schritt rückwärts zu tun³.

1) Opp. v. a. V, p. 247. Al. sucht die Auffassung zu widerlegen in jener Denkschrift bei Balan p. 94 („*honeste facere poterit . . .*“).

2) S. meine „Vermittlungspolitik“ S. 80. 83f. Acta ac. Lov. in Opp. v. a. IV, p. 310sq. Wie sehr Erasmus dabei im Rechte war, oder wenigstens wie sehr er den Schein des guten Glaubens für sich hatte, wenn er auf die leichtfertige und oberflächliche Art der Prüfung der Bulle den Verdacht der Unechtheit gründete, ergibt sich aus dem Vergleich mit dem peinlich genauen, alle diplomatischen Kennzeichen einer echten Bulle berücksichtigenden Verfahren, das Cajetan bei Veröffentlichung der Bulle „*Cum postquam*“ unter Aufnahme eines notariellen Aktes beobachtete. Opp. v. a. II, p. 428sq. u. 432sq. Vgl. unten die gegen Eck gerichteten Angriffe.

3) „Vermittlungspolitik“ S. 21. 51. Für die Verständigung des

Und im Einvernehmen mit ihm hat jetzt der Kurfürst sich wieder mit aller Bestimmtheit auf den Boden eines zu Recht bestehenden Trierer Kommissoriums gestellt, um dem Papste die Möglichkeit eines diplomatischen Rückzugs offen zu halten, der ihm aus einem doppelten Grunde vielleicht schon bald recht erwünscht sein konnte, einmal nämlich, wenn beim Festhalten Leos X. an dem französisch-venetianischen Bündnisse die kaiserlichen Staatsmänner Miene machen würden, Luthers Sache gegen ihn auszubeuten, und ferner, wenn, wie es gleichfalls nahe daran war, die Reichsstände nicht nur ein Verhör, eine Disputation Luthers zuliefen, sondern die gerade damals vielfach und sehr unterschieden erhobene Forderung eines konziliaren Austrags¹ der Sache sich zu eigen machten — von den politischen Beschwerden der Fürsten und Völker, den *Gravamina*, ganz zu geschweigen!

Während wir nun heutzutage von der Unfehlbarkeit und Unwiderruflichkeit einer päpstlichen Entscheidung fast in-

Kurfürsten und Spalatin mit Erasmus und seinem Kreise von entschlossenen, streitlustigen Gegnern Roms (vgl. Kap. VI meiner Schrift, bes. S. 59 Anm.) ist auch der Umstand nicht ohne Wichtigkeit, daß der Kurfürst mit seinen Räten damals sehr lange am Rheine weilte; nachdem er Mitte September in Frankfurt (Reichstagsakten II, S. 71. 78 Anm. 4) eingetroffen war, weilte er vom 25. September an bis zum 7. November in Köln (Spal. Annal. Mencken II, col. 602sq.). Am 28. September verzeichnet Spalatin mit großer Genugthuung den Abschluß seines Freundschaftsbundes mit Hermann von dem Busche, den ich a. a. O. S. 59 ff. als den Verfasser des „Hochstratus ovans“ nachgewiesen habe, und mit dem Schweizer Carinus, der ihm am 24. Oktober diese berühmte Satire zuschickte (S. 65 f.), sowie mit Joh. Cäsarius von Jülich, dem man auch eine Spottschrift gegen die Bulle zutraut, die Spalatin am 10. Oktober empfing. — Das Itinerar bei Spalatin (Mencken l. c. col. 602) ist zu ergänzen nach Weim. Arch. (Ern. Ges.) Reg. B b 5559: 27. Aug. Aufbruch von Lochau; 4. Sept. Jena; 6. Ictershausen; 9. Gotha; 12. Eisenach; 14. Kassel; 15. u. 16. Homburg; 21. u. 22. Frankfurt und Rudesheim; 25. Abfahrt zu Schiffe von Bonn nach Köln. Hutten konnte ihm also sein unten erwähntes Sendschreiben vom 11. September wohl schon in Frankfurt zustellen lassen.

1) Meine „Vermittlungspolitik“ S. 18 ff. Aleander bei Brieger S. 48. Übersetzung S. 70 Anm.

niger überzeugt sind als die römischen Anguren selbst, hatte man in jenen Tagen von der Anpassungsfähigkeit der päpstlichen Taktik, soweit politische Interessen ins Spiel kamen, ganz richtige Vorstellungen: den großartigsten Beweis dafür hatte ja der sächsische Hof kürzlich erst an sich selbst erfahren, als auf das Breve vom 23. August 1518, das doch nichts anderes als ein ganz umfassendes Verdammungsurteil war, zu dessen Vollziehung schon die letzten Schritte eingeleitet waren, plötzlich das Angebot der Kaiserkrone und eines Kardinalshutes erfolgte, während die böse lutherische Sache durch die Fiktion eines von Luther angebotenen Widerrufs bis auf weiteres aus der Welt geschafft wurde!

Der erste aber, der dem Kurfürsten und seinen Räten den Gedanken an die Hand gab, auch einer päpstlichen Verdammungsbulle gegenüber noch auf Mittel und Wege eines friedlichen, und zwar für Luther annehmbaren Ausgleichs bedacht zu sein, war Miltitz¹, der als Jurist und Kuriale immerhin eine Meinung haben durfte, wenn auch seine Eigenschaft als Nuntius nun schon längst von der Kurie einfach ignoriert wurde: zudem war ja dieser sonderbare *nuntius in partibus infidelium* vom Kurfürsten auf drei Jahre als Rat in Dienst und Sold genommen; er war offenbar zum Achselträger geworden (S. 442 Anm. 2).

Zuvor aber prüfen wir die ersten Anzeichen des Bekanntwerdens jener konsistorialen Entscheidung und sodann den Wortlaut der Bulle selbst. Es kommt hier zunächst eine bisher nicht gedeutete Bemerkung Luthers in einem Briefe an Spalatin vom 14. August 1520 in Betracht²: daß Eck [schon] in Meissen sei, könne er nicht glauben, „sondern entweder wollen jene [Bischof Johann von Meissen³ und

1) Der Kurfürst machte sich auch eine gelegentliche Äußerung M.s., „daß keine Bulle ausgehen solle“ (solange er sich mit Luthers Sache befasse), zunutze und ließ ihm sein ernstliches Mißfallen darüber aussprechen, daß das nunmehrige Erscheinen der Bulle jener seiner „Anzeige nicht gemäß“ sei (Friedrich an Feilitzsch, Köln, den 15. Oktober. Zeitschr. f. thür. G. I, S. 176).

2) Enders II, S. 460, 4—9.

3) Dieser hatte am 24. Januar 1520 ein scharfes Mandat gegen

sein Vetter Miltitz] uns wieder einmal mit ihren Märlein anfechten (*fabulis suis nos iterum tentant*) oder es handelt sich um eine römische Nachricht, die sie dir mitteilten (*vel Romae scripta sunt verba ad te missa*); wie schon daraus hervorgeht, daß er schreibt, er hoffe, daß die Bulle gemildert werden müsse (*moderandam esse bullam*), was ja doch aber in Meissen nicht geschehen kann“. Der Schreiber ist kein anderer als Miltitz, auf dessen Briefwechsel mit Rom Luther die Nachricht zurückführt. Unzweifelhaft aber lag diesem ein Schreiben Ecks vor, in dem er sein demnächstiges Erscheinen am bischöflichen Hofe ankündigte, wo er, wie ja denn auch am 21. September geschah, den Anfang mit der Veröffentlichung der Bulle machen wollte.

Das klägliche Schauspiel nun, wie Miltitz sich mit seinen ehrgeizigen Bemühungen durch Beilegung des lutherischen Handels Ehre und Lohn einzuheimsen, durch Ecks Auftreten gründlich blamiert sieht und nun die letzten lächerlichen Versuche macht, sich Luthern und dem Kurfürsten noch weiter als Gönner und Vermittler aufzudrängen, wie er sich über Ecks Widerwärtigkeiten und Gefahren schadenfroh ausläßt („Sie haben ein Lied von ihm gemacht, und singen's auf der Gassen!“ „Der *salvoconduct* wird nicht helfen, he wird derschlagen“), lassen wir hier beiseite. Wie er dem Kurfürsten am 3. Oktober aus Leipzig schrieb¹, hatte er Eck daselbst gesprochen, wobei ihm dieser mit „sehr spitzen Worten“ den augenblicklichen Stand der Dinge klar machte. Miltitz erwiderte, Eck habe unrecht getan, die Bulle zu veröffentlichen, solange „die Sache in einer gütlichen fried-

Luthers „Sermon vom Sakrament des Leichnams Christi“ ausgehen lassen. Weim. Ausg. VI, S. 195 ff.

1) Cyprian I, S. 438 ff. Man vergleiche, wie M. den Nürnberger Gebannten einige der von ihnen gegen Ecks Vorgehen erhobenen Einwände (s. unten S. 536) an die Hand gibt: sie brauchten die Sentenz nicht anzuerkennen, da der Papst sie in der Bulle nicht genannt habe; auch habe diese keine Rechtskraft [zumal gegen Luthers Anhänger], ehe nicht der Papst den Exekutoren neue Aufträge erteilt habe, falls Luther [nach Ablauf der Frist] nicht widerrufen habe. An Pirkheimer. den 16. Nov. Riederer, Nachrichten z. Kirchen-... G. I, S. 170. Dabei übersandte er die neuesten Schriften Luthers!

lichen Handlung“ mit Luther gestanden habe: er betrachtete also seinen angemafsten Auftrag zu diplomatischem Ausgleich keineswegs als erloschen: er wollte nun flugs noch eine Unterredung mit Luther haben (die ja am 12. Oktober in Lichtenburg, natürlich völlig ergebnislos stattfand), von der er dann behauptete, Luther habe ihm zugesagt, „sich ganz und gar päpstlicher Heiligkeit in aller Demut zu unterwerfen“; dann wollte er selbst in Rom die Wahrheit von dieser Bulle feststellen: dieselbe habe ja erst in dreimal zwanzig Tagen Kraft¹: dieweil werde er längst in Rom gewesen sei und wieder nach Sachsen geschrieben

1) Entweder so ist zu lesen (nach dem Wortlaut der Bulle Opp. v. a. IV, p. 293, wo drei Termine zu je zwanzig Tagen angesetzt werden) statt des „hat nicht Kraft für I und XX tagen“ bei Cyprian I, S. 441. Am 14. Oktober sagt er, „ehe hundert und XX tage vergingen“, wolle er das neue Breve erwirkt haben (S. 452). Darin begriff er offenbar die zweite Frist (*infra alios similes sexaginta dies*), in der nach geschehenem Widerruf die darauf bezügliche Urkunde dem Papste übersandt werden sollte: man sollte also vielleicht auch an der ersten Stelle lesen: „C und XX tage“. Und nun scheint Miltitz in der Tat schon auf die oben erwähnte Ankündigung Ecks von seiner demnächstigen Ankunft zu Veröffentlichung der Bulle hin eine Reise nach Rom beschlossen und auch angetreten zu haben, denn, als der Kurfürst Ende August nach Köln aufbrach, befand sich bald auch M. in seinem Gefolge, der, wie ein kurfürstlicher Rat am 8. September seinem Herrn meldet, „sonst nicht gewuft habe, wie er sicher aus Deutschland fort kommen sollte“. Reichstagsakten II, S. 70, Anm. 4. Er muß es aber bald darauf vorgezogen haben, Ecks Auftreten in Sachsen zu überwachen und ihm nach Kräften entgegenzuarbeiten. Am 29. August schrieb M. noch aus Eisleben an Luther (Cyprian II, 177f.) mit einer deutlichen Anspielung auf seine Abreise aus Deutschland. Auch dem Kurfürsten erklärte er nun unterwegs in Gotha, dafs er „wiederum gen Rom ziehen wolle“; doch wollte er vorher noch einmal eine Besprechung mit Luther haben (Zeitschr. f. thür. G. I, S. 174; der Kurfürst an Feilitzsch, den 10. Sept.). Wie wenig Wert aber selbst Fernerstehende den Machenschaften M.s noch beilegten, zeigt das Urteil des Amtmanns Feilitzsch vom 6. November, als M. ihm von dem Ergebnis der Lichtenburger Unterredung mit Luther gesprochen hatte, wie nun „alle Sachen zwischen ihnen vertragen sein sollten“: „so halt ich doch wenig davon!“ (a. a. O. S. 176). M. diente eben der Kurie nur noch als Kundschafter, und Friedrich benutzte ihn wieder bei seinen diplomatischen Finten.

haben. Auch der Kurfürst, dem übrigens Eck durch den Nuntius eine beglaubigte Kopie der Bulle zusandte, möge ihm einen noch so kurzen Brief an den Papst mitgeben, da ja die Bulle nicht gegen ihn gerichtet sei — was jedoch nicht zutraf; den Anlaß zum Schreiben sollte der Kurfürst von der Goldenen Rose und der Ablafsbulle nehmen¹, für die sich der Kurfürst nach Jahr und Tag noch nicht bedankt hatte! Mit Beihilfe Cajetans hoffte er es dahin zu bringen, daß der Papst ganz zufrieden sein werde, eine Ursache zu finden, in Anbetracht der Demütigung Luthers in dem zu Lichtenburg verabredeten Schreiben, „den Bann samt der Bulle zu limitieren“; Miltitz wollte dann von Rom aus ein Breve übersenden an einen (deutschen) Prälaten mit der Vollmacht, die Bulle aufzuheben oder zu moderieren: der Kurfürst selbst möge einen namhaft machen, und dieser würde nun wohl wieder den Trierer vorgeschoben haben. Leider fehlte es aber dem Braven schon am Reisegeld, das er vom Kurfürsten erbat, aber natürlich nicht erhielt.

Die amtliche Kopie der Bulle erhielt der Kurfürst also in Köln um dieselbe Zeit, als seinem Geheimschreiber schon die Spottschrift „Dialogus Bulla“² zugeing. Und dies führt nun auf die Anzeichen eines vorzeitigen Bekanntwerdens der Verdammungsbulle, eines sofort in Deutschland veranstalteten Druckes derselben, auf dem die zum Teil schon vor ihrer offiziellen Verkündigung auftauchenden Satiren fußten.

Aleander beklagte sich Mitte Dezember bitter darüber, daß es im Schoße der Kurie selbst nicht an schurkischen Gegnern fehle, die alles nach Deutschland meldeten: „so war die Bulle in Deutschland schon eher gedruckt³ als in Rom veröffentlicht! und man kann

1) Nach der Lichtenburger Unterredung, Eilenburg, den 14. Oktober. Cyprian I, S. 451f.

2) Böcking, Opp. Hutteni IV, p. 432 sqq.

3) In Erfurt wurde die Bulle bei dem Erscheinen Ecks und also doch wohl auf dessen Veranlassung von einem unternehmenden Buchhändler gedruckt, die Ware aber von den Studenten vernichtet. Enders II, S. 503f.

weder hier noch in Rom irgend etwas tun oder sagen oder schreiben, was man nicht auf dem Wege über Rom eher erführe, als aus Deutschland selbst. Soviel man erkennen kann, sind die, welche diesen Leuten — er spricht vorher von Luther und Hutten — derartige Nachrichten zutragen, Beamte der Kurie, oder stehen wenigstens in deren Diensten“¹. Die letztere Vermutung Aleanders sollte sich ja nun noch vielfach bestätigen, von der Behauptung eines derartigen Vordrucks aber, von dem sonst keine Spur vorhanden ist, würde ich Anstand genommen haben so ohne weiteres Gebrauch zu machen, wie dies der leider zu früh verstorbene S. Szamatólski in seinen scharfsinnigen und ergebnisreichen „Untersuchungen“ über „Huttens deutsche Schriften“ getan hat². Aber abgesehen von der oben (S. 132 Anm. 1) angeführten Mitteilung des Erasmus kann man in der Tat nachweisen, daß dem kampflustigen Ritter, als er im September von der Ebernburg aus eine Reihe von „Klagschriften“ veröffentlichte, der Wortlaut der Bulle bereits vorlag: am deutlichsten aber ergibt sich das aus dem schon vom 11. September datierten Sendschreiben an den Kurfürsten von Sachsen³. Einmal kennzeichnet er den leidenschaftlich überschwenglichen Eingang der „ungestümen, grimmigen“ Bulle, in der er keine Spur von christlicher Milde und der Sittlichkeit der Apostel findet, treffend als ein „rechtes Löwengeschrei“, und hat offenbar jenen Absatz der Bulle, in dem an die milden, väterlichen Ermahnungen, die unter dem Angebot freien Geleits und Reisegeldes erfolgte Ladung nach Rom erinnert wird⁴, vor Augen, wenn er sagt, „am meisten (falschesten) erscheine des Papstes Grim-

1) Brieger S. 32. Übersetzung S. 50.

2) In Quellen u. Forsch., Heft 67 (Straßburg 1891), S. 61 f.; die in Huttens Briefe an Capito, den Rat des Erzbischofs von Mainz, schon am 8. August ausgesprochene Beschwerde, daß der Papst schon einigen Fürsten befehle, ihn gefesselt nach Rom zu schicken, ist jedoch wohl auf die in den Berichten Tetlebens an seinen Herrn enthaltenen Weisungen zurückzuführen. Vgl. oben S. 510 Anm. 1.

3) Abgedruckt a. a. O. S. 127—142.

4) Opp. v. a. IV, p. 288sq. 291 u. 292 = Sz.

migkeit, wenn er, wie oft in gedachter Bulle, sich verstecke und eine erdichtete Güte und Wohlwollen verwende: wie nämlich an der Stelle, wo er den Luther nach Rom hinzuschmeicheln versuche; man wisse aber schon, wie er Luthern behandelt haben würde, wenn dieser sich mit guten Worten hätte „überschwätzen“ lassen. Sodann aber hebt er in einer für seinen politischen Sinn wie für seine Gleichgültigkeit gegen die religiösen Streitfragen äußerst charakteristischen Weise nur die politisch bedeutsamen von den 41 verworfenen Sätzen heraus und sucht Luthers Standpunkt zu verteidigen: er ereifert sich also in erster Linie gegen den Primat des Papstes: „der Stuhl von Rom, wiewohl aller Schande und Unreinigkeit voll und weit entfernt von Christi Lehre, wolle doch an Gottes Statt geachtet und allein ein Haupt der ganzen Kirche und eine Obrigkeit aller Christenheit genannt sein¹ und weise uns seinen Abgott, den gekrönten Papst“; ein guter Teil der Schrift ist der weiteren Ausführung dieses Widerspruches gewidmet: der Kaiser müsse dafür sorgen, daß „alle Bischöfe wieder einander gleich würden“ (S. 137). Und am Schluß (S. 137) betont er entsprechend dem letzten Artikel, er sei immer der Meinung gewesen, daß man (nicht nur die Bettel-), sondern alle Mönchsorden abschaffen müsse. Geradezu unverständlich aber wäre es, wie er wiederholt darauf ausgeht, die Türken auf Kosten des Papstes zu rühmen, wenn man sich dabei nicht erinnert, daß der politisch auffälligste Satz, mit dem man Luthern bei Fürsten und Völkern um alle Gunst zu bringen hoffte², Art. 34, lautete: „Gegen die Türken kämpfen, heiße Gott widerstreiten, der unsere Sünden (durch sie) heimsuche.“ Luther aber hatte in einer Predigt nur gefordert, daß man über dem Eintreiben von

1) Art. 25: *Christi vicarius super omnes totius mundi ecclesias*. „Wirft er uns doch seine Schlüssel vor die Augen“ zu Art. 26: „*Quodcunque solveris . . .*“.

2) Vgl., wie auch Aleander in dem ersten niederländischen Plakat Karls V. diesen Satz in den Vordergrund rückt; meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“ I, Schr. d. Ver. f. Ref.-G., Nr. 79, S. 111, Anm. 1.

Türkensteuern, für deren Ertrag man in Rom bangte, nicht die christliche Sittenzucht in der Kirche verabsäumen möchte¹. Das beutet nun Hutten gehörig aus: „Wollte Gott, die Türken herrschten über uns“ anstatt der müßigen Pfaffen; denn jene seien redliche, strenge, kriegsverständige Leute; „sie regieren milder als die Päpste und halten bessere Gerechtigkeit, führen nicht Krieg um des Glaubens willen“ (S. 132); in Rom selbst sind göttliche und geistliche Dinge nicht nur gleichgültig, sondern verachtet, mehr als beim Türken selbst (S. 136); die Mittel zur Bekämpfung des Türken aber gewinne man am besten, wenn man die Ausbeutung des Volkes durch die Geistlichkeit abstelle, die Herrschaft der Päpste beseitige, die allein Schuld daran sei, daß man von den Böhmen und Griechen² getrennt sei, die aber nur durch die Habgier und Tyrannei der Päpste zu Schismatikern gemacht wurden; und so würde man sich auch mit den Russen und den Türken friedlich verständigen;

1) Köstlin-Kawerau, Luther I, S. 352. Ganz im Sinne des verdamnten Artikels meinte Eck selbst 1523 in seinen „Denkschriften“ (Beitr. z. bayr. K.-G. II, S. 196): daß „Gott offenbar im Zorn über unsere Sünden uns gegen die näher drohende Türkengefahr blind mache“; und Medici selbst schrieb am [5.] Oktober 1518 an Cajetan: Gott gebe, daß wir nicht erfahren müssen, daß diese Heimsuchung „*nasca da li peccati nostri*“ (Arch. st. it. l. c. p. 19). — Diese Beschuldigung wegen Verhinderung des Türkenkriegs durch Bekämpfung der vom Papste geförderten Türkensteuern richtet sich nun aber auch gegen den Kurfürsten, der nach Spalatins Zeugnis (Neudecker u. Preller, S. 50. 159) diese Anträge Cajetans („den falschen, gotteslästerlichen römischen Ablass, im Schein wider den Türken zu brauchen“) vor andern Ständen zu Falle gebracht hatte. Luther gegenüber verband man damit in Rom noch eine andere ungeheuerliche Unterstellung, wie wir aus der offiziellen Schrift des Dominikaners Rhadino (Corp. Ref. I, col. 238sq. 241. 243) erschen: Luther wolle, um sich sicher der Gewalt des Papstes zu entziehen, in seiner wütenden Verwegenheit und teuflischem Hochmut zu den Husiten oder zu den Türken übergehen, und um sich die Gunst der Barbaren zu erwerben, werfe er sich zu ihrem Beschützer auf und erkläre Christen, die den Türken Fehde ansagen und Ketzer verbrennen, für Widersacher Gottes usw.

2) Vgl. Opp. v. a. p. 267 den Hinweis der Bulle auf die *Græcorum et Bohemica* und p. 270: *contra Bohemos G. sanguis effusus*.

denn alle Ungläubigen würden ferner keine Ursache mehr haben uns zu verachten und zu schelten, was sie nur des schandbaren Lebens unserer geistlichen Herren wegen tun (S. 139): so würden die Türkenkriege überhaupt aufhören.

Damit ist bewiesen, daß die Bulle schon Anfang September¹, ehe noch der Kurfürst mit seinen Räten am Rheine erschien, dort in humanistischen Kreisen verbreitet und ihre Bekämpfung vorbereitet wurde. Im Oktober wurde sie schon ins Deutsche übersetzt und sollte, vielleicht mit einigen Randbemerkungen, wie es Hutten bald darauf mit der lateinischen Urkunde tat, als wirksamstes Agitationsmittel unter das Volk gebracht werden. Am 22. Oktober schreibt nämlich der sächsische Hofkaplan und Kanonikus von Altenburg Veit Warbeck in Beantwortung eines von tatkräftiger Teilnahme für Luther zeugenden Briefes vom 13. Oktober an den Prinzen Johann Friedrich, dem Eck „so keck gewesen war, die Bulle zu überantworten“, er

1) Unabhängig davon wurde die Bulle von den Kölner Dominikanern, denen Alexander am 22. September bei seiner Durchreise die Urkunde über die Verurteilung Reuchlins und die Wiedereinsetzung Hochstratens überbracht (s. meine „Anfänge der Gegenreformation“ I, S. 82f.) und also dabei auch die Bulle schon übergeben hatte, alsbald eifrig verbreitet. Der Brief, in dem Spalatin dies an Scheurl berichtete (mit der beachtenswerten Notiz, daß die Restitution des Ketzermeisters mit Vorwissen des Kölner Erzbischofs geschehen sei), war vom 3. Oktober, da er genau den durch den Rodenkirchener Beschluß der Kurfürsten in der Krönungsfrage geschaffenen Stand der Dinge (Reichstagsakten II, S. 79 Anm. 6) wiedergibt. Der Brief bei Sooden-Knaake II, S. 115ff. ist also wohl vom 10. Oktober („*VI. Idus Oct.*“ zu Anm. 522.). — Endlich haben wir noch ein Schreiben des Kurfürsten an Feilitzsch, Köln, den 15. Oktober, in dem er mitteilt, daß man die Bulle „allhie auch druckt und sich ein jeder damit trägt“. Man rede hier auch davon, daß Luthers Bücher in Löwen (meine „Anfänge“ I, S. 19—23), Lüttich und anderen Enden verbrannt worden seien (Zeitschr. f. thür. G. I, S. 176), was in Lüttich allerdings erst am 17. Oktober geschah (s. meine Alexanderdespeschen S. 20). Jedenfalls haben der Kurfürst wie Spalatin die Bulle schon gekannt, als Miltitz seinem Briefe vom 3. Oktober die ihm von Eck in Leipzig für den Kurfürsten übergebene „beglaubigte Kopie“ beilegte. Cyprian I, S. 440. — Vgl. den deutschen Druck der Bulle in der Zwickauer Ratsschulbibl. (Beitr. z. sächs. K.-G. IV, Leipzig 1888, S. 164 Anm. 1).

würde ihm „gern die deutsche Bulle geschickt haben, doch könne Spalatin (der sie also, wie es ja geradezu seines Amtes war¹, zunächst für den Kurfürsten übersetzt hatte), die Drucker in Köln nicht dazu bestimmen, denn etliche fürchteten, Luther werde ihnen das verübeln; die Gelehrten aber sähen es nicht gerne, daß sie verdeutscht unter die Laien komme, denn sie besorgten, der gemeine Mann werde im Unmut über die Behandlung der Sache durch den Papst, zu weit gehen“²: unverkennbar ist das die Meinung des Erasmus, der zwar in jenen Tagen noch in Löwen weilte und erst Ende Oktober zu mehrwöchentlichem Aufenthalt in Köln eintraf³, aber diesen Satz schon von jeher vertreten hatte; augenscheinlich aber hatte er die briefliche Verständigung mit dem kursächsischen Hofe damals schon wieder aufgenommen.

Man war also auf seiten der Freunde und Beschützer Luthers über den Stand der Dinge trefflich unterrichtet und hatte sich untereinander verständigt und literarisch gerüstet, als am 28. Oktober, einen Tag vor dem Kaiser, die Nuntien in Köln eintrafen, die bis dahin von der unerläßlichen Voraussetzung eines Einschreitens gegen Luther, der vor Kaiser und Fürsten urkundlich zu belegenden Veröffentlichung der Bulle durch Eck noch am Tage der Krönung (23. Oktober) nichts erfahren hatten; auch der Erzbischof von Mainz sprach ihnen noch am 25. in Aachen bei Überreichung der Goldenen Rose und der Breven seine Verwun-

1) Spalatin entfaltete ja außerdem eine rege Übersetzertätigkeit zu literarischen, besonders historiographischen Zwecken. S. die Einl. bei Neudecker und Preller a. a. O. Im Jahre 1521 sendet er „geteutsche Carmina“ an Joh. Friedrich, die dieser sofort in Erfurt drucken läßt (Cyprian II, p. 259). Die bald nach den Kölner Tagen erschienenen Übersetzungen der politischen Flugschriften des Erasmus, der *Acta academiæ Lov.* (s. meine „Vermittlungspolitik“ S. 76 ff.), des *Consilium cuiusdam*, des *Judicium Oecolampadii* mit dem *Responsum Friderici*, das in der lateinischen Fassung bestimmt von ihm aufgezeichnet wurde, sind wenigstens teilweise sicher von dem rührigen Manne hergestellt worden.

2) Cyprian I, S. 458 f.

3) S. meine „Vermittlungspolitik“ S. 25 Anm.

derung aus, daß Eck ihn noch nicht aufgesucht habe, ja daß er über die Veröffentlichung der Bulle in Sachsen noch nichts weiter gehört habe, als was ihm sein Vertreter [Tetleben] aus Rom gemeldet habe, eben daß Eck mit solchem Auftrage dahin bestimmt sei¹; man möge ihm also schleunigst von Rom aus melden, was man darüber wisse, da man vor Ablauf der sechzigtägigen Frist nicht gegen Luthers Person vorgehen könne. In Köln erst ersah Aleander aus einem von Eck an Hochstraten gerichteten Briefe, was dieser ausgerichtet hatte und was er ihm anriet². Er und Caracciolo gaben sich sofort die größte Mühe, bei dem Kurfürsten von Sachsen, „dem mächtigen Beschützer Luthers“, Zutritt zu erlangen, aber vergeblich; denn er sei schon nach seiner Lebensweise wie nach der umständlichen Hofsitte der Deutschen schwer zugänglich, und überdies schützte er Geschäfte mit dem Kaiser vor. Inzwischen setzte sich Aleander mit dem Erzbischof von Trier in Verbindung, der mit dem Sachsen reden zu wollen versprach und sich dabei „gern bereit erklärte“³, den Ermahnungen und Befehlen des Papstes bereitwilligst zu gehorsamen“ — also sich keinesfalls auf den sächsischen Wunsch eines von ihm etwa zu leitenden Schiedsgerichts einzulassen. Auf die Verwendung des Trierer Erzbischofs hin wurde also nun

1) Reichstagsakten II, S. 456. 458, 17, wo Z. 12 die Äußerung des Mainzers, er würde Luthers Bücher ja schon längst in seinen Diözesen verbrannt haben (*cremarit*), nach Paquier, Aléandre (Paris 1900), p. 151 n. 4 vielmehr lautete: *damnarit*.

2) P. Balan, Monum. ref. Luth., p. 59. Meine „Briefe, Despeschen und Berichte über Luther“, Schr. d. V. f. Ref.-G., Nr. 59, S. 43. Schon am Abend nach seiner Ankunft (28. Okt.) hatte Aleander eine Besprechung mit Hochstraten und Arnold v. Tongern. Reichstagsakten S. 459, 25; meine „Aleanderdespeschen“ S. 25.

3) Damit erklärt sich auch, wer der „geistliche Kurfürst“ war, der damals in Köln, als Carracciolo und Aleander beim Kurfürsten von Sachsen Luthern „anfochten“, zu Friedrich sagte: „Ei Herr, wenn Dr. Martinus nur lateinisch und nicht deutsch geschrieben hätte!“ Der Trierer machte also den Sachsen erstlich auf das Bedenkliche einer weiteren Begünstigung L.s aufmerksam. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 164f. Bald auch in Trier Bücherverbrennung! Brieger S. 18f.

Spalatin beauftragt, am 2. November mit den beiden Nuntien Zeit und Ort für ihre Audienz zu vereinbaren¹, und stellte ihnen also frei, den Kurfürsten am Sonntag dem 4. bei Gelegenheit seines Kirchganges anzusprechen. Aleander glaubte noch am 6., durch die hier von den Nuntien gehaltenen Ansprachen² sei der Kurfürst, der von Natur gut und sehr fromm, auch ein fleißiger Kirchgänger sei, schon fast völlig für die bekannten Forderungen der Kurie gewonnen worden; Friedrich liefs dabei bekanntlich den Nuntien durch den ganz papistisch gesinnten kaiserlichen Rat Bernhard Cles, Bischof von Trient, antworten, dafs der Bescheid, als zu wichtig, eines Aufschubs bedürfe, liefs aber im Einklang mit seiner beliebten Finte (S. 456 Anm.) die Bemerkung fallen, er habe nie auch nur zwanzig Worte mit Luther gewechselt, was Aleander sehr optimistisch auffafste; der Kurfürst, der ja übrigens in der Tat eine persönliche Begegnung mit Luther immer vermieden hat, wollte aber damit nur seinen so oft betonten politischen Standpunkt andeuten, dafs er nichts mit Luthers Sache gemein habe³.

1) Spalat. Ann. b. Mencken l. c. col. 604. Wenn Aleander am 6. November schrieb, zu Räten habe der Kurfürst Leute, die fast alle lutherischer seien als Luther selbst, so ging das in erster Linie auf Spalatin. Reichstagsakten S. 461, 15 ff. und meine „Depeschen Aleanders“ S. 28, wo auch das Folgende.

2) Das Konzept Aleanders, Balan Nr. 30, enthält auch in Nebensachen deutliche Beziehungen auf den Wortlaut der Bulle, so die Übertragung des Kaisertums durch die Päpste auf die Deutschen (Opp. v. a. IV, p. 268 sq.), die Husitenkriege (p. 270), die kaiserlichen Ketzeredikte (doch bei Al.: *Roman. imp.*, in der Bulle *German. imp.* p. 269).

3) Meine Zustimmung (Briefe, Dep. u. Ber., S. 84, Anm. 112) zu A. Hausraths (Aleander u. Luther, Berlin 1897, S. 248 ff.) Vermutung über die Gründe der von Luther am 17. April vor Kaiser und Reich erhobenen Bitte um Bedenkzeit, bezog sich in Würdigung der mit allen Mitteln der landesüblichen Diplomatie, den Künsten des Temporisierens, der Vorbehalte und Rechtsverwahrungen arbeitenden Taktik des Kurfürsten darauf, dafs es ihm, wie auch die Gegner fürchteten und wie Hausrath es S. 264 formuliert, nur eben darum zu tun war, die Sache hinauszuziehen, Schwierigkeiten zu machen, die zu Konzessionen, also hier zu einem ständischen Schiedsgericht führen konnten. Damit ver-

Der Bericht Aleanders über den oben schon besprochenen Bescheid des Kurfürsten, dem der Papst mit großer Besorgnis (*non parum sollicitus*) entgegensah, ist leider verloren gegangen¹. Dafs der Kurfürst aber sich keineswegs

trägt sich immerhin das Ergebnis der genauen Beweiserhebung Max Lehmanns (Nachr. von der Ges. d. W. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1899, S. 165 ff.) über die identische Fragestellung vom 17. und 18. April; die Darstellung des Verhältnisses Friedrichs zu Luther aber (S. 173 ff.), dem der Kurfürst ohne innere Gemeinschaft, „in schwankender Haltung“, mit einer Politik des Geschehenlassens, doch als Schützer vor dem äufsersten Drang gegenübergestanden habe, wird ja durch so manche hier erörterte Tatsache widerlegt. Die Vermeidung persönlichen Verkehrs (S. 173) beruhte zum guten Teil auf den hier auch von Al. bestätigten Lebensgewohnheiten des alten Herrn, der ja durch Spalatin im regsten Gedankenaustausch gerade auch über die weltbewegenden dogmatischen Fragen mit seinem Professor stand. Zwei S. 174 verwertete Äußerungen sind lange vor dem Verkehr mit Spalatin, Warbeck und Luther gefallen. Nach den Augsburger Tagen hatte Luther selbst zuerst seinen Abgang von der Universität angeboten (Köstlin-Kawerau I, S. 216); wir verfolgten, wie geschickt man dann sein Bleiben dem päpstlichen Sendling in die Schuhe zu schieben nicht müde wurde (S. 439. 456); die von L. S. 177 behandelte Stelle aus Luthers Antwort an Spalatin vom 4. November ist vielmehr so zu verstehen, dafs der Kurfürst die an den Kaiser gerichtete Verwahrung durch ein ähnliches Schreiben Luthers an die Reichsfürsten ergänzt wissen wollte, was Luther ablehnte. Von einer Sinnesänderung oder gar „Verlegenheit“ des zähen und verschlagenen Reichspolitikers war gerade in jenem Augenblick so wenig zu merken, dafs er die in seinem offiziellen Bescheid an die Nuntien wiederholte Beschwerde, *quod se absente perturbassent ipse et Eccius ditiones fratris Joannis et suas*, so energisch schon in der persönlichen Unterredung geltend machte (*exagitabat eos magnifice*), dafs sie recht verblüfft (*cum rubore et dedecore*) abgingen. Das meldete Aleander natürlich nicht nach Rom, Spalatin aber schilderte es dem Reformator, der bei der Erinnerung daran (in der Praefatio von 1545, Opp. v. a. I, p. 18) den Scharfblick des Fürsten rühmt, der die Kniffe der Kurie durchschaute und die Römlinge *digne tractare novit: erat enim emunctissimae naris*, erfahren in allen Künsten der Reichspolitik, deren oberster Grundsatz war, nie eine bestimmte Antwort zu geben, zuvor aber regelmäfsig Aufschub zu fordern. — Sein Verhältnis zu L. war nicht frei von gelegentlichen Trübungen, aber in der Hauptsache stand Friedrich unerschütterlich zu ihm.

1) Die Depesche Aleanders vom 6. November, die er nach einer Besprechung mit den Professoren der Universität und den Stadtpfarrern

so gleichgültig gegen Luthers Sache verhielt, konnte er schon aus dem Umstande entnehmen, daß Friedrich auch hier neben der wichtigsten Verteidigungsmaßregel, der Forderung des Schiedsgerichts, auch einen scharfen Angriff und eine deutliche Drohung einfließen ließ, obwohl sich die kurfürstlichen Juristen und Theologen sagen mußten, daß der hier gegen Eck erhobene Vorwurf der Eigenmächtigkeit und Überschreitung seiner Vollmacht auf ebenso schwachen Füßen stehe wie das vorgeschützte Trierer Kommissorium. Soeben hatte man aus dem Briefe Miltitzens vom 14. Oktober¹ erfahren, wie Eck bei Veröffentlichung der Bulle in Meissen noch die Namen von sechs literarisch bedeutenden Parteigängern Luthers, darunter zweier Wittenberger Professoren², „angeschlagen hatte, die mit D. Martino in gleicher Strafe seien“. Das benutzte man nun zu einer entschiedenen Verwahrung: man habe doch aus den Breven ersehen, daß Alexander und Eck gemeinschaftlich als Nuntien mit der Veröffentlichung der Bulle betraut seien; nun aber habe Eck einseitig und noch dazu in Abwesenheit des Kurfürsten, der auf kaiserliche Ladung (*evocatus abesset*) seinem Lande und seinen Untertanen fern sein müsse, sich

kurz vor Abgang des Kuriers der kaiserlichen Post in aller Eile niederschrieb, um das, was mit dem Kurfürsten verhandelt wurde, auf die nächste Post zu verschieben (Reichstagsakten II, S. 460 f.), ist entschieden vor Erteilung des sächsischen Bescheids abgefaßt worden; denn die meisten Geschäfte erledigte man damals bekanntlich in frühesten Vormittagsstunde; die Zusammenkunft mit den Sachsen fand aber wieder im Barfüßerkloster „*post meridiem*“ (Opp. v. a. V, p. 244) statt. Der auch diesmal anwesende Bischof Cles war „ein beim Sachsen viel vermögender, den Nuntien gegenüber williger, rechtgläubiger Mann von gewandtem Geiste“, also beiden Teilen genehm. Al. Mitte Dezember, Brieger S. 27. Übersetzung S. 44. 26 ff.

1) Cyprian I, S. 452. Übrigens war daneben ein Schreiben des Rektors der Universität, Dr. Burkard, über die Mitteilung der Bulle durch Eck in Köln eingegangen. Enders II, S. 492, Anm. 2. Opp. v. a. V, p. 248, n. 3.

2) S. oben S. 145 f. Eck hatte sich in seinem Schreiben an die Universität vom 3. Oktober ausdrücklich darauf berufen, daß er „*ex commissione apostolica in publicatione Bullae*“ die beiden Namen hinzugefügt habe und zwar „*non sine urgente causa*“.

unterfangen, gegen „Inhalt und Kraft (*argumentum et vires*) der Bulle außer Luthern noch einige andere durch namentliche Anführung in übeln Ruf, ja in Gefahr zu bringen“; der Kurfürst und sein mitregierender Bruder fühlten sich durch solches auffälliges Vorgehen um so mehr gekränkt, als sie nach dem Vorbilde ihrer Vorfahren, (auf das man sie in den päpstlichen Schreiben regelmäsig zu verweisen pflegte), dem Papste stets alle schuldige Ehrerbietung erwiesen hätten. Etwaige Unruhen, die solche Übergriffe in Abwesenheit des Landesherrn zur Folge gehabt haben könnten, müsse er also dem Nuntius zur Last legen; besonders könne es leicht geschehen, daß eine gewaltige Menge Volks, Gelehrte wie Ungelehrte, Geistliche und Laien Luthers Sache zu der ihrigen machten und sich seiner Berufung an das Konzil anschließen¹: es wurde also hier zum ersten Male dem Papste mit einem Schisma gedroht, wie es auch Miltitz in seinem letzten Briefe als Folge der Verdammungsbulle vorausgesehen hatte².

Diesen Vorwurf der Eigenmächtigkeit gegen Eck hat man nun vielfach als begründet angesehen³, und so behauptet

1) Der Kurfürst billigte also den hiermit angedeuteten Schritt Luthers, der den Stadtrat von Wittenberg ersucht hatte, sich mit der ganzen Gemeinde seiner Appellation an das Konzil anzuschließen (seiner „App. zu adhärieren“ — im Resp. Frid. l. c.: *et adhaeserint ... appellationi Luth.*); da nun die eilende Anfrage des Magistrats bei den kurfürstlichen Statthaltern erst vom 5. November ist (Cyprian I, 474 f.; II, 186 f.), so scheint Luther zu diesem Schritte sogar vom Kurfürsten aufgefordert worden zu sein, der so der Stadt Wittenberg Deckung gegen das drohende Interdikt verschaffen wollte. Es liegt nahe, sich diese Maßregel als einen der Vorschläge des im April eingeholten Gutachtens der Wittenberger Juristen (s. oben S. 448 f.) zu denken.

2) Opp. v. a. V, p. 245. Cyprian I, S. 451 f.

3) Wenn auch, was jedoch in betreff Adelmans selbst von Wiedemann zugegeben wird, nicht in dem Sinne, daß Eck bei der Auswahl der Personen sich von Rachsucht habe leiten lassen (v. Bezold, G. d. Ref. S. 302); auch katholische Darsteller wie Janssen, Schulte in Röhrbachers Universalgesch. d. kath. K. XXIV, S. 71 bezeichnen die Sendung Ecks als einen Mißgriff, sein Vorgehen gegen die sechs Anhänger L.s als inopportun. Indessen war Eck für die Kurie damals einfach

denn auch Spalatin¹ in seinem deutschen Bericht, Aleander habe in seiner Antwort zugegeben, daß Eck „weder Fug noch Gewalt gehabt habe, jemand, in der Bullen nit ausgedrückt, zu nennen und beschweren“; in dem doch gleichfalls von ihm herrührenden, im übrigen gleichlautenden lateinischen Bericht sagt Spalatin nichts davon: das scheint denn doch ein Fall zu sein, wo er „lutherischer war als Luther selbst“. Denn einmal hat die Bulle selbst zu gleicher Zeit mit Luther auch dessen „*complices, fautores, adhaerentes et receptatores*“ als notorische und hartnäckige Ketzer verdammt und den nach Ablauf derselben Frist eintretenden Strafen unterworfen, auch die Behörden angewiesen, sie gefangen nach Rom zu senden, wobei doch die Bezeichnung der einzelnen Personen durch die päpstlichen Inquisitoren vorauszusetzen ist²; sodann aber waren die Nuntien in ihrer in diesem Punkte doch gewiß übereinstimmenden Instruktion angewiesen, nach Ablauf des Termins die Bestrafung oder wenigstens die Vertreibung Luthers und seiner Anhänger durchzusetzen, *quos possitis vigore facultatis inquisitionis*

unentbehrlich, und mit der Mehrzahl der sechs Namen dürfte er in der Tat für seinen Bezirk die damals unbequemsten Verteidiger Luthers betreffend hervorgehoben haben. Erasmus und Hutten fielen in den Bereich Aleanders.

1) In seinen deutschen Annalen, Cyprian II, S. 13. Der lateinische Bericht erschien nach wenigen Wochen in einer kleinen Sammlung „*Brevis commemoratio rerum Coloniae Agr. in Ubiis gestarum in causa Lutheri a. 1520*“ (Opp. v. a. V, p. 238sq. Reichstagsakten II, S. 462) mit den *Axiomata Erasmi* und einer kleinen Sammlung kirchenpolitisch wichtiger Anekdoten, die, wie ich in den „Anfängen der Gegenreform. in d. Niederl.“ I, S. 95 Anm. 37, gezeigt habe, auf Erasmus zurückgehen. Man kann nun weiter behaupten, daß nur Spalatin die Zusammenstellung machen konnte, und daß sie auch von ihm ins Deutsche übersetzt wurde. Höchst wahrscheinlich sind es dieselben Stücke, die Spalatin durch Vermittelung des Nürnberger Freundes Scheurl zum Druck befördern ließ (Sch. an Sp., den 10. Febr. 1521: *tandem effeci traductiones tuas involgari*, ... Briefbuch II, S. 121 [die *acta Agrippinensia* hatte Scheurl schon Ende 1520 erhalten; S. 119]). Scheurl hatte sich an den Buchdrucker Marx Wirsung in Augsburg gewandt.

2) Opp. v. a. p. 292. 295—297.

vobis commissae specialiter nominare et declarare, und in gleicher Weise auch gegen die Universitäten vorzugehen, die Luthers Ketzerei begünstigten, *specialiter declarando*, daß sie den Strafen der Bulle verfallen seien¹. Seine Vollmacht hat Eck also keineswegs überschritten, und es ist schwer denkbar, daß Aleander auf den sächsischen Angriff hin ausdrücklich zugegeben haben sollte, daß Eck in dieser Hinsicht sich einen Übergriff, eine Eigenmächtigkeit habe zuschulden kommen lassen.

Höchstens konnte man sich darauf berufen, daß die ordentlichen kirchlichen Behörden in der Bulle angewiesen wurden, Luther und seine Anhänger, *omnes et singulos*, erst nach Ablauf des Termins zum Widerruf öffentlich beim Gottesdienst als Ketzer zu bezeichnen (*publice nuncient*)²; das galt aber nicht von dem den Spezialinquisitoren Aleander und Eck erteilten Auftrage.

In diesem Zusammenhange ist nun auch die von Eck bei seinem Vorgehen gegen die sechs Verteidiger Luthers beobachtete Form, über die man sich vielfach in Unklarheit befindet, nicht unwichtig. Eck hatte, als er am 21. September „*sub officio primarum precum*“, vor der zweiten der kanonischen Horen als *nuncius apostolicus ad hoc specialiter deputatus* ein Original der Bulle³ durch Anschlag an der Türe des Domes publizierte, durch den Syndikus des Domkapitels und nachmaligen Kanzler des Bischofs, Georg von Rothschitz⁴, als kaiserlichen Notar unter Zuziehung zweier Vika-

1) Balan, Mon. Ref. Luth., p. 10.

2) Opp. v. a. p. 298 sq.

3) Er hatte „zwo Bullen plumbiert“ außer den gedruckten Kopien mitbekommen. Eck an Herzog Wilh. v. Bayern, den 11. Dezember. Riederer, Beytrag zu den Ref.-Urk., S. 109.

4) Von O. Clemen (Beiträge z. R.-G. III, Berlin 1903, S. 63) nachgewiesen als Verfasser eines Schriftchens zur Verteidigung der Ohrenbeichte gegen Luthers Schrift „Von der Beichte usw.“, das der mächtig gebildete Geschäftsmann freilich nur mit Emsers Hilfe zustande brachte. Über R. als Herausgeber eines *Processus iuris* vgl. Th. Muther, Zur G. der Rechtswissensch., 1876, S. 381 ff.; er war im Jahre 1521 Kanzler und seit 1526 bekleidete er dasselbe Amt beim Herzog Heinrich in Freiberg; 1536 ist er als Domherr von Meißen verstorben. —

rien als Zeugen einen kurzen Vermerk auf der Rückseite der Bulle verzeichnen lassen, der besagte, daß die Veröffentlichung gerichtet sei gegen den Augustiner Martin Luther und seine Anhänger und Mitschuldigen, besonders gegen „die nun namentlich aufgeführten Personen“¹. Ganz ähnlich wird er in den nächsten Tagen in Merseburg und Brandenburg haben verfahren lassen, nur daß die „Originalbulle“, die er „mit *executione publicationum a dorso per notarios* von Leipzig aus“, also in den ersten Tagen des Oktobers nach Rom schickte², wohl nur die Vermerke aus Meissen und Merseburg trug. Diese bei der Kurie erfolgte Anzeige hatte nun zur Folge, daß die Betroffenen innerhalb der sechzigtägigen Frist ihre Rechtfertigung oder die den Spezialkommissaren vorbehaltene Absolution dem Papste einzusenden hatten, wofern nicht die letzteren selbst diese Mitteilung übernahmen; andernfalls verfielen sie den Strafen der Bulle³.

Ebenda ein Registraturvermerk über die auf Requisition Dr. Ecks erfolgte Veröffentlichung der Bulle.

1) Vgl. die vertraulich gehaltene amtliche Mitteilung, die der Kanzler des Bischofs von Naumburg, Dr. Heinr. Schmidberg, am 24. Oktober dem Egranus nach Zwickau zugehen liefs unter Beifügung einer Abschrift des notariellen Aktes; diese *schedula imposita* mitgeteilt von Buchwald in den Beitr. z. Sächs. K.-G. IV, S. 164 Anm. 1; dazu auch O. Clemen, Egranus (Zwickau 1899), S. 20, Anm. 51.

2) Eck an den Bischof von Bamberg, Ingolstadt, den 12. November, Riederer a. a. O. S. 82. Die Nürnberger Gebannten an denselben (Riederer, Nachrichten zur Kirchen- . . . G., Altdorf 1765, I, S. 442): „einer gemeinen Publikation zum Ende derselben Bulle geschrieben“; Miltitz an Pirkheimer den 9. Oktober (a. a. O. S. 169): „hinter ein bebestliche Bulla geschriben und publicirt, als einer der Martinus Opinion hält“.

3) Wenn man bald darauf (Spengler an Pirkheimer den 29. Dezember, Beytrag S. 113) in Nürnberg die zuverlässige Nachricht hatte, daß die Fugger vom Papste schriftliche Weisung erhalten hatten, den Eck „widerumb mit 400 Duk. zu verehren“, so stellte dies — aufser der Sicherung seines Rechtes auf die Pfarre zu St. Moritz (S. 97, Nachr. I, S. 66f.) — den Lohn für die bei Vollziehung der Bulle ausgestandenen Mühen und Gefahren dar, die er auf der bekannten Votivtafel im Pfarrhof zu Ingolstadt hervorhebt. Wenn nun v. Druffel (Sitz-Ber. d. Münch. Ak. 1880, S. 579) es für bedenklich hält, dem Professor auf Grund dieses Selbstzeugnisses den Titel eines Protonotars beizulegen,

Die Nürnberger glaubten nun, obwohl sie von der Rechtskraft des Aktes überzeugt waren und auch den Ernst ihrer Lage von Woche zu Woche mehr begreifen lernten, durch Vorkehrung einer Reihe von Formfehlern sich den Wirkungen der Sentenz wenigstens bis auf weiteres entziehen zu können, und so betonen sie nach Miltitzens Anleitung, daß ihre namentliche Anführung geschehen sei *contra tenorem ipsius . . . bullae, in qua nos . . . nusquam nominati sumus*. Und der kanonistisch gebildete Karlstadt hob in seiner Appellation gleichfalls hervor, daß Eck seinen Namen zwar in Meissen durch einen Notar „an das Ende“ der Bulle habe schreiben und anschlagen lassen, während er ihn „in der gedruckten Bulle ausgelassen und verschwiegen“ habe, wiewohl die nötige Klausel *„Moneatis vel citetis Martinum, ut revocet et quosdam alios, quos duxeris (lies duxeritis) in executione literarum nominandos etc.“* in der Bulle nicht enthalten sei¹.

Außerdem wurde ja besonders die Formlosigkeit gerügt, deren sich Eck wie Aleander bei Veröffentlichung der Bulle schuldig gemacht hätten zum Schaden der Rechtsverbindlichkeit des Aktes und der Bulle selbst, die sie so dem begründeten Verdacht der Fälschung oder Erschleichung ausgesetzt hätten. Bekannt ist, wie in Wittenberg und in Erfurt dieser Vorwand kräftig ausgenutzt wurde; auch Erasmus hat ihn sich in seinen „Acta academiae Lovaniensis“ nicht entgehen lassen, und selbst Herzog Georg von Sachsen äußerte dem Nuntius gegenüber sein Bedenken gegen die Loyalität seines Vorgehens, das vielleicht „ein zugericht thun“ sein möchte, weil er nicht anders wisse, als daß solche Bulle „nicht durch

während er in amtlichen Schriftstücken sich dieses Prädikat selbst nicht beilege, so besaß Eck außer dem Amte eines apostolischen Notars auch den ihm wohl auch 1520 verliehenen Rang eines Protonotars: so zeichnet er gerade besonders feierliche offizielle Schriftstücke, eine Mitteilung an Nürnberg vom 15. Oktober, einen Bericht an den Herzog von Bayern als „*protonot. et nuntius ap.*“ und wird in den Notariatsinstrumenten der Absolutionssache stets so bezeichnet (Beitr. S. 57. 111. 135. Nachr. I, S. 68 ff. Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen IX, S. 155. 165).

1) Die Appellation der Nürnberger an Leo X., Beitr. S. 89. — Beitr. S. 33.

schlichte Missiven, sondern durch glaubwürdigen Schein und mit gebührender Solennität, Notarien und Gezeugen insinuiert werden solle“; auch habe Eck nach dem Wortlaut der Bulle wohl keine Befugnis, außer den drei genannten Bischöfen noch andere Behörden, wie im vorliegenden Falle die Universität Leipzig, zur Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle (mit Büchereinzug und Verbrennung, Mafsregelung verdächtiger Personen) heranzuziehen ¹.

Eck konnte nun den einen Vorwurf ohne weiteres durch den Hinweis auf den Wortlaut der Bulle entkräften, die ihm „nicht mehr auferlege, als dafs die Kopien der Bulle authentifiziert seien“ ²; betreffs der Ausdehnung der Veröffentlichung berief er sich auf seine „Kommission“, von deren Inhalt der Herzog mündlich unterrichtet sei, und wiederholte nun eingehend die zur Vollziehung der Bulle erforderlichen Mafsregeln.

Dieses von Eck vielfach angeführte Aktenstück, sein Kommissoriale, ein Beglaubigungsschreiben mit Angabe seines Auftrags und der ihm obliegenden Mafsregeln und erteilten Vollmachten hat er anscheinend erst nach seiner Rückkehr nach Ingolstadt die Zeit gehabt drucken zu lassen; am 14. Oktober kündigt er einem Bischof an, dafs er ihm eine Kopie zusenden werde, sobald der zur Beglaubigung erforderliche Notar zurückgekehrt sei. Dem Bischof von Bamberg hatte er alsbald mit der Anzeige von der den beiden Nürnbergern angekündigten Exkommunikation ein Exemplar zugehen lassen und dem Herzog von Bayern gab er ausführlich an ³, der Papst verleihe ihm darin „*autoritatem*, dafs ich die

1) Köstlin-Kawerau I, S. 365 ff. Meine „Vermittelungspolitik des Erasmus“, Arch. f. R.-G. I, S. 29 f. 35 ff.; das förmliche Verfahren Cajetans, vgl. oben S. 517 Anm. 2; Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen IX, S. 156. J. K. Seidemann, Erläut. z. R.-G. (Dresden 1844), S. 6 f. Beitr. z. R.-G. I (1846), S. 40 f. Vgl. auch Ecks ausführliche Requisition an den Nürnberger Rat vom 15. Oktober, Riederer, Beytrag, S. 56 f. — Spalatins Genugthuung über Georgs Bedenken, Zeitschr. f. K.-G. II (O. Waltz, Epist. ref., Nr. 2, S. 119).

2) Seidemann, Erläut., S. 7 f. Opp. v. a. IV, p. 299 sq.

3) Riederer, Nachr. I, S. 177 f. Beytrag S. 79. 109.

Lutherischen citiern mag und procedieren wie ein ander Inquisitor, auch . . . die zu absolvieren, die demütiglich sich bekennen usw.“. Diese Urkunde ist uns von zwei Seiten her überliefert worden, wenn auch die Zusammengehörigkeit beider Stücke und ihr amtlicher Charakter bisher nicht hinlänglich bemerkt wurden ¹.

„Aufser der Kommission“ aber hatte nun der Papst auch dem Dr. Eck eine „Instruktion“ erteilt, die, wie er mehrfach hervorhebt, „*annulo piscatoris* obsigniert“ war ². Diese eigentliche, bei Paquier „geheime“ Instruktion ist uns nur in der für Aleander bestimmten Fassung, aber hier ohne jene Beglaubigung erhalten ³. Ihr erster Teil (Punkt 3—5) betrifft dessen Sendung an den kaiserlichen Hof und zum Reichstage behufs Erwirkung eines Mandats, die Heranziehung

1) Wenn Paquier, Jér. Aléandre (Paris 1900), p. 146, von einer öffentlichen und einer geheimen Instruktion Aleanders spricht, so ist das bei Balan, Mon. ref. Luth. unter Nr. 3 abgedruckte Breve vom 16. Juli (*Cum ad nihil*), in dem er mit der Vollziehung der Bulle „Exsurge“ durch Erwirkung geeigneter Mafsregeln bei König Karl, den Kurfürsten und anderen Fürsten, mit den Vollmachten eines päpstlichen Inquisitors gegenüber den Anhängern Luthers und der Verfolgung seiner Bücher gemäfs der Bulle des fünften Laterankonzils beauftragt wird, besser als sein Kommissoriale zu bezeichnen. Es ist nun bisher noch nicht beobachtet worden, dafs das Breve der Kommission Ecks vom 18. Juli, das Druffel in den Münch. Sitz.-Ber. („Aufnahme der Bulle Exs.“) von 1880, S. 579—582 „nach einem unbeglaubigten Druck“ wiedergegeben hat, mit dem Aleanders bis auf die Anrede und die verschiedene Bezeichnung des Wirkungskreises wörtlich übereinstimmt. Abweichungen sind meist als Schreib- und Lesefehler zu erklären; bei Balan p. 6 Z. 5 v. ob. ist hinter *deberent* ausgefallen: *inde confectis literis*; das *virtutibus* in Z. 9 fehlt fälschlich bei Druffel; in Z. 23 mufs es statt *indutus* bei Balan heifsen *inducas*; p. 7 Z. 20 *ac alia omnia* u. dgl. Nach dem Schreiben des Bischofs von Freising an Eck (Druffel S. 579 ff. u. 594 f.) hatte Eck diesen „Abdruck seiner Kommission“ an die Bischöfe verschickt (an den von Augsburg, Dilling. Jahrb. IX, S. 154). Der Bischof hatte aber auch erfahren, dafs Eck „daneben eine sondere Instruktion“ habe.

2) Eck an den Bischof von Bamberg, den 12. November, Beitr. S. 79 f., und an den Herzog von Bayern (S. 109), bei dem Eck überdies beide Vollmachten hatte „sehen und verlesen lassen“.

3) Balan l. c. Nr. 4.

des Bischofs von Lüttich, das Angebot freien Geleits für Luther zu etwaiger nur in Rom zulässiger Rechtfertigung — auch damit war das Trierer Schiedsgericht ausgeschlossen; dies fehlte natürlich in Ecks Instruktion, mit der sie aber gewiß in der Ermahnung zu gleichmäßigem Vorgehen und genauestem Einvernehmen auch durch Unterhaltung eines Briefwechsels (Punkt 1, 6 und Schluß), in Erteilung der Vollmachten als Spezialinquisitor (2) und Anweisung zur Bücherverfolgung (8) übereinstimmte; die oben S. 533 f. angezogene Weisung zur Verfolgung der Anhänger Luthers (7, p. 9 sq.) — vorerst soll Aleander Kaiser und Stände zur Gefangennehmung Luthers auffordern — entspricht nun dem von Eck in einem Schreiben an den Bischof von Bamberg zu Widerlegung der Nürnberger Ausrede, daß er *fines mandati* überschritten habe, angeführten 6. Punkte seiner „besiegelten Instruktion“, den er auch in der für den Nürnberger Rat bestimmten Denkschrift an den Herzog von Bayern mit geringen Abweichungen anführt: er wird hier angewiesen, in dem bei Veröffentlichung der Bulle aufzunehmenden notariellen Akte (*in instrumento publicationis bullarum*) einige „als Gönner und Anhänger Luthers“, *prout in Bulla*, namhaft zu machen (*nominare* [Beytr. S. 109: *specialiter*] *aliquos*, indem er etwa schreiben lasse: „wir haben die Bulle verlesen und veröffentlicht gegen Martin *ac talem et talem*“), was Eck genauestens befolgt hat. Doch ist auch hier wie in Aleanders Instruktion die zur Vorsicht mahnende Bedingung vorangestellt: *si vobis videtur oportunum* (S. 109: *si videbitur*) . . . *prudentialiae vestrae relinquitur*¹.

1) Schluß der Instr. Aleanders: *Reliqua suppleat prudentia vestra*. Balan p. 10. — Wenn A. Hausrath in „Luthers Leben“ (1904) I. S. 366 vermerkt, daß Eck „die Ermächtigung sich habe gefallen lassen, noch beliebige andere Gegner bis zu 24 Personen nach eigenem Ermessen“ zu bannen, so beruht das auf der Mitteilung eines Nürnberger Vertrauensmannes in Ingolstadt vom 17. Oktober (Riederer, Beytr., S. 58f.), der soeben gehört hatte, Eck habe „eine besondere Commission etliche Personen, der bei 24 sein“, vor den Papst zu zitieren und zu laden, in 60 Tagen zu erscheinen. Wie man schon aus dieser schiefen Auffassung der sechzigtagigen Frist sieht, war er nur oberflächlich unterrichtet, und jene Beschränkung erscheint neben dem

Eck hatte also vollkommen recht¹, wenn er den Inhalt des Abschnittes dahin zusammenfasste, daß ihm darin „klürlich zugeben werde, sonderlich Person zu ernennen“. Er wußte damals schon, daß sich die Nürnberger mit ihrer gegenteiligen Behauptung auf eine Äußerung der Nuntien in Köln beriefen², konnte darauf aber von seinem Standpunkte aus geruhig erwidern, er lasse einen jeglichen seine Rede verantworten.

Nun aber findet sich die Behauptung Spalatins nicht bloß in dem nach moderner Auffassung nur offiziösen Bericht über die Kölner Verhandlung, denn auch die deutsche Fassung wurde ja im Druck veröffentlicht, sondern das deutsche Schriftstück wurde vom Kurfürsten selbst auch als offizielle³ Auskunft versandt: es hatte sich nämlich der Nürnberger Magistrat im Interesse seiner von Eck gebannten Bürger Pirkheimer und Spengler durch seine Gesandten in Köln beim Kurfürsten darüber beschwert, und der Kurfürst hat nun am 9. November der Nürnberger Regierung gerade den deutschen Bericht zugeschickt⁴ mit dem Ver-

sechsten Absätze der Instruktion mindestens überflüssig. — Auch Fr. Roth, Augsburgs Ref.-G., 2. Aufl. (1901), S. 59 verwertet diese nur auf Hörensagen beruhende Mitteilung Baumgärtners.

1) Eine in der Hauptsache, der Verneinung einer Vollmactsüberschreitung durch Eck, zutreffende Beantwortung dieser Frage gibt auch Kropatscheck in seiner Dissertation über „Joh. Dölsch aus Feldkirch“, den von Eck gebannten Kollegen Luthers (Greifswald 1898, S. 35 f.); nur über den Widerspruch, der sich daraus ergibt, daß der Kurfürst mit Berufung auf die gleichzeitige Beglaubigung Aleanders und Ecks (Cypr. II, p. 173 sqq.) das ungleichmäßige Verfahren derselben zu Anfechtung der Mafsregel Ecks benutzte, und daß die sächsischen Berichte über Aleanders Verhalten demgegenüber voneinander abweichen, äußert er unhaltbare, z. T. von mir selbst herrührende Vermutungen.

2) Beytrag S. 109: wie dann etlich sollen gesagt haben, die neben mir auch in der Sach babstlich befelch haben.

3) Die lateinische Fassung wurde der Wittenberger Universität am 18. November übermittelt (Opp. v. a. V, p. 248 sq.). Auch der deutsche Bericht „Wie bestlich geschickte Botschaft usw.“ wurde vielfach nachgedruckt, sicher auch auf Veranlassung Herzog Johann Friedrichs.

4) Köstlin in „Theol. Studien u. Krit.“, Gotha 1882 (Briefe vom

merk, daß die Verhandlungen in lateinischer Sprache erfolgt seien: es wurden also beide Fassungen amtlich als gleichwertig angesehen; in die deutsche Fassung aber gerade der Nürnberger Anfrage wegen der Bescheid der Nuntien aufgenommen, dem man für sich selbst nicht die Bedeutung beimaf, um daraufhin ernstlich gegen Eck vorgehen zu können. Die Nürnberger aber, die ja die Bedeutung dieses diplomatischen Geplänkels nicht übersahen, versuchten sich Aleanders Äußerungen allen Ernstes bei ihrer Abwehr der Eck-schen Maßregel zunutze zu machen, denn die juristischen Beamten des Stadtreiments beriefen sich in ihrem Gutachten vom 22. November auf die im Rate verlesene Schrift, vom Kurfürsten Friedrich an A. Tucher überschickt, nach welcher „die päpstlichen Oratores sich haben lassen vermerken, daß in Ecken Macht nicht stehe, jemanden sonderlich zu publizieren“; daher habe der Rat gar nicht nötig, eine Appellation oder Protestation zu tun¹. Man wurde ja durch Eck bald bitter enttäuscht, der dem Herzog von Bayern und dem Bevollmächtigten des Rates nachmals nur seine Instruktion zu zeigen brauchte — aber hat nun die kurfürstliche Deputation, hat Spalatin jene Bemerkung einfach erfunden²?

Die Lösung des Zwiespaltes ergibt sich einmal aus der

kursächs. Hofe an A. Tucher in Nürnberg a. d. J. 1518—1523), S. 694. Riederer, Nachr. I, S. 440: der Rat hatte den Gesandten durch besonderen Boten stattlich geschrieben, sie sollten mit Herzog Friedrich ratschlagen.

1) H. Westermayer in den Beitr. z. bayer. K.-G. II (Erlangen 1896), S. 4. Noch entschiedener und mit wörtlicher Anführung des Satzes beriefen sich natürlich die Gebannten selbst darauf, so in ihrer Eingabe an den Bischof von Bamberg. Riederer, Beytrag, S. 97. 117. Nachr. II, S. 184. Bibliographisches Beytr. S. 99.

2) Als der Kurfürst auf den Bericht von der Aschermittwochsrede Als (13. Febr.) sich über Angriffe des Nuntius beschwerte, klagte dieser wieder, daß „diese Bestien“ (die sächsischen Räte) „immer neue schamlose Lügen ersinnen müßten, um Grund zu übler Nachrede und zur Verhetzung ihres Fürsten zu haben; so haben sie es als Erzlutheraner, und das sind alle seine Beamten, bisher immer gemacht“ (Brieger S. 62. Übersetzung S. 87). Die Aufmerksamkeit der sächsischen Räte war ihm ersichtlich unbequem.

oben schon (S. 141—144) dargelegten politischen Haltung Aleanders, der in jenem Augenblick bis in die ersten Wochen der Reichstagsverhandlungen hinein sich noch damit schmeichelte, den Kurfürsten durch allerhand Künste der Beeinflussung zur Auslieferung oder Preisgabe Luthers bewegen zu können, wofür denn freilich der Kardinalshut ihm sicher gewesen wäre; so hielt er damals das scharfe Breve *Credere volumus* und das für den Kurfürsten bestimmte Original der Bulle *Exsurge* zurück; zugleich aber erinnerte er sich bei dem Nachdruck, mit dem die Beschwerde über Ecks Vorgehen ihm entgegengehalten wurde, der auf den politischen Takt der Nuntien berechneten Einschränkungen jener Vollmacht: der Papst hatte da vermerken lassen, die Nuntien sollten namhaft machen Luthers *sequaces, quos possitis*, zu Bestrafung oder Vertreibung, *prout conducibilibus existimabitis*, und gegen die Universitäten vorgehen, *ut vobis videbitur expedire; moderando tamen haec omnia vobis per locorum et temporum rationem relinquimus!* Zum Schluss hatte er sich nochmals an die „Klugheit“ der Nuntien gewandt, auf die er sich verlasse¹. Aleander hat also — in der Überzeugung, daß dieser Ausweg zur Milderung der durch Eck unnötig verschärften Lage dem wohlverstandenen Besten der Kirche diene — kein Bedenken getragen dem Genossen Unrecht zu geben, selbstverständlich in angemessener Form, aber dem Inhalt nach doch so, daß jene sächsische Wiedergabe seiner Auskunft berechtigt war. Er hat sich dessen natürlich in seinem ersten Schreiben an Eck vom 17. Februar, nachdem erst das dritte Schreiben Ecks vom

1) Balan l. c. p. 10. Das erkannte denn auch der politisch geschulte Pirkheimer als den wunden Punkt in Ecks Stellung, nachdem er sich von der formellen Berechtigung desselben durch den zitierten Artikel hatte überzeugen müssen: er betont (Beytr. S. 123) in einem Schreiben (an Erasmus?), daß Eck durch die Weisung des Papstes durchaus nicht gezwungen gewesen sei, gerade ihn und Spengler zu belästigen, da die namentliche Anführung von Anhängern Luthers durch die Bestimmung: *si sibi oportuna videatur, quod possit aliquos nominare*, ganz seinem Gutdünken anheimgestellt worden sei, so daß er ebenso gut hätte andere anführen, die Nürnberger aber ganz übergehen können — *si voluisset!*

9. Februar wirklich in seine Hände gelangt war, nicht berühmt, zumal er am 14. Februar nach Rom gemeldet hatte ¹: „wir dürfen nicht mehr hoffen, den Kurfürsten durch gütliches Zureden umzustimmen.“

6. Der Kampf des Kurfürsten auf dem Boden des Reichsrechts.

Der Gesamtausgabe letzter Hand schickte Luther in einer „Vorrede“ eine Übersicht der „Ablafsfrage“ voraus, in der er den Gang der geschichtlichen Ereignisse in großen Umrissen, zwar mit einigen chronologischen Irrtümern, in den Grundzügen aber unzweifelhaft getreu wiedergibt. Die Wucht der Ereignisse wird kunstgerecht gemildert durch zwei anekdotische Erzählungen von den beiden Junkern Serralonga und Miltitz ², die in dem großen Drama die komischen Rollen spielten. Auch hier wird die Hauptschuld an der Herbeiführung und verhängnisvollen Verschärfung der ersten Anlässe dem Mainzer Erzbischof beigemessen ³; die Haltung Cajetans wird kaum gestreift, da der alternde Luther nicht ohne Achtung über die theologische Lebensarbeit seines alten Gegners dachte: *Cajetanus postremo factus est Lutheranus* pflegte er wohl zu sagen ⁴; im Vordergrund aber steht ihm die treue Fürsorge, die unermüdliche Wachsamkeit, die un-

1) Balan l. c. nr. 23. — Brieger S. 62, 23. Übersetzung S. 87.

2) Opp. v. a. I, p. 17sq. 20sq.: *Futilis habebatur Carolus et futile eius consilium etc.*

3) *Sola culpa est Moguntini* l. c. p. 21sq. Vgl. dazu meine Untersuchung „Zu den römischen Verhandlungen über die Bestätigung Erzbischof Albrechts e. M. i. J. 1514“ im Arch. f. R.-G. I, S. 379ff. 382f. Über die anstößige Kumulation von drei Bistümern, von der die Ablafswirren ihren Ausgang nahmen, spricht Luther in bitterster Weise auch im Tagebuch des Cordatus hrsg. von Wrampelmeyer Nr. 464 u. 621 (wo auch die Parallelstellen): *Episc. Mag. tres episcopatus, quos vos* (die Kanonisten) *defenditis, non posset habere.* Nach der damaligen kurialen Auffassung dürfte nur ein Kardinal drei Bistümer innehaben (G. Molini, Doc. di stor. ital. I, p. 77 sq.: Bibiena an Luise von Savoyen 1520); das aber war Albrecht 1514 noch nicht!

4) Cordatus Nr. 842, wo auch weitere Ausführungen zu dem von mir S. 429 Anm. 3 Angedeuteten.

erschütterliche Festigkeit, mit der sein Kurfürst über ihm wachte, unter dessen Schutz die Lehre des Evangeliums sich verbreiten konnte, dessen Persönlichkeit bei allen vorurteilslosen Zeitgenossen die beste Bürgschaft dafür gewesen sei, daß Luthers Lehre kein ketzerischer Irrwahn sein könne. Und dabei wird er nicht müde, auch die politische Klugheit seines Herrn zu rühmen (*sapientissimus et oculatissimus . . . emunctissimae naris*), „dessen Witterung weiter reichte, als die Römlinge hoffen oder fürchten konnten“. Die lange Ruhepause, die in seinem römischen Prozeß mit dem Tode Maximilians eintrat, bringt er nicht unzutreffend mit dem Umstande in Verbindung, daß damals Herzog Friedrich als Reichsvikar waltete ¹, und in dieser Stellung hat nun der weitblickende Staatsmann sich bei Aufstellung der Wahlverschreibung, die des neugewählten Kaisers Gesandte am 3. Juli 1519 beschwören mußten, diejenigen reichsrechtlichen Bürgschaften gesichert, die ihm ermöglichen sollten, die in Augsburg schon von ihm vertretenen Forderungen in Luthers Sache mit noch besserer Aussicht auf Erfolg zu verfechten.

Der hervorragende Anteil Sachsens an dem Zustandekommen und der Fassung des Grundgesetzes geht auch aus der vorsichtigen Untersuchung von O. Waltz ² hervor; darauf deutet ferner die nachdrückliche Wahrung der Rechte der Reichsvikare Pfalz und Sachsen hin ³, die sogar eine

1) Opp. v. a. I, p. 18 sq. S. oben S. 419 Anm. 3. 283 Anm. 1.

2) Forsch. z. d. G. X (Göttingen 1870), S. 215. 217.

3) In zwei Artikeln (Nr. 4 u. 30) Waltz S. 226. 231. Reichstagsakten I, 866. 874 (Art. 4 u. 28). Auch die beispielsweise Nennung des Pfalzgrafen Ludwig im Entwurf des Kurfürsteneides (Waltz S. 227) weist auf das ihm eng verbundene Sachsen als Urheber des in den Beratungen mit den kaiserlichen Kommissarien nur wenig abgeänderten Entwurfs II hin, während I (bei Waltz S. 224) wegen Erwähnung der den „Kurfürsten am Rhein“ zustehenden Zölle auf diesen Kreis hinführt, aber von Mainz, wie S. 216 vermutet wird, schon deswegen nicht herrühren kann, weil auch hier die „merkliche Beschwerde der deutschen Nation durch den römischen Stuhl“ und der Bruch der Konkordate scharf hervorgehoben wird, zum Teil in wörtlicher Übereinstimmung mit dem längeren Entwurf („mit unformlichen Gratien, . . . und Annaten“, S. 225 u. 229); auch hatte der Pfalzgraf als Lehn-

Verlängerung ihrer Amtsbefugnis durchsetzten, als die kaiserlichen Gesandten die verheißene Einsetzung eines ständischen Reichsregiments durchkreuzten¹; beide gingen ja auch auf dem Wormser Reichstage in Luthers Sache Hand in Hand, doch so, daß der später in religiöser Hinsicht lässige Wittelsbacher unter dem Einflusse Friedrichs gestanden haben dürfte². Die ausführliche Fassung des 18. Artikels, der in Betonung der Konkordate und der sonstigen zwischen Deutschland und der Kurie bestehenden Verträge die Abstellung der zahlreichen Mißbräuche und Übergriffe Roms fordert, läßt ihn wie einen Auszug aus den dem Kurfürsten wohlbekannten Gravamina früherer Reichstage, die bald in Worms wiederholt werden sollten, erscheinen; die geistlichen Kurfürsten können ihn so wenig wie Joachim von Brandenburg hineingebracht haben. Die beiden Vorschriften aber, auf denen dann die reichsrechtliche Verteidigung Luthers fußte, wurden klugerweise so gefaßt, als ob sie in erster Linie den höheren Ständen, „Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren“, und nur nebenbei auch den „Untertanen“ zugute kommen sollten: es sollte also niemand gezwungen werden, auf rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen außerhalb deutscher Nation und mit Umgehung seiner ordentlichen Richter sich zu verantworten, sondern man sollte jeden im Reiche bleiben lassen, wo er nach des Reiches Ordnungen und sonstigen Gesetzen Recht zu nehmen habe (Art. 17); auch sollte niemand „ohne Ursache und unverhört in des Reiches Acht getan, sondern stets der ordentliche Gerichtsgang nach den bestehenden Satzungen des Reichs eingehalten werden“ (Art. 24). Da nun Trier und Brandenburg als die Parteigänger Frank-

herr Sickingens alle Ursache, der aufrührerischen Haltung der Ritterschaft (S. 225) mit Besorgnis zu gedenken, während gerade Mainz in diesem Punkte sich sträflicher Nachlässigkeit schuldig machte.

1) In Reichstagsakten I, S. 863 Anm. 4; II, S. 1ff. 4 Anm. 1 werden diese beiden Tatsachen nicht in die ursächliche Verbindung gesetzt, die ihnen doch zukommen dürfte.

2) Zugleich ist sein lebhaftes Eintreten für Luther wohl auf den guten Eindruck zurückzuführen, den der Augustiner bei der Heidelberger Disputation dort hinterlassen hatte. Köstlin-Kawerau I, S. 176.

reichs im Augenblick alle Ursache hatten, die Rache des Siegers im Wahlkampfe zu fürchten, so mußten sie jedem Versuche zustimmen, die Macht des Gewählten möglichst einzuschränken¹. Eine Mehrheit war also für die Anträge der beiden Reichsvikare, die in Art. 28 noch ausdrücklich dafür sorgten, daß alle ihre während des Zwischenreichs getroffenen Maßregeln vom Kaiser bestätigt werden mußten, von vornherein vorhanden. Gleichzeitig traf Friedrich mit dem Erzbischof von Trier die Verabredung, daß dessen schiedsrichterliche Funktion auf dem nächsten Reichstage, also vor dem Forum der Reichsstände und nach Maßgabe der hier festgelegten reichsrechtlichen Bürgschaften in Tätigkeit treten solle (vgl. oben S. 411 Anm. 2. 419. 421 ff.).

Auf dem Kurfürstentag in Köln hat Friedrich zunächst jenes von langer Hand vorbereitete Verteidigungsmittel, Luthers „Erbiten“ samt dem Briefe an den Kaiser nachdrücklichst verwendet. Und zwar hat der Kurfürst in diesem Zusammenhange auch Luthers Verbindung mit den Häuptern der Reichsritterschaft, mit Sickingen in erster Linie, gebilligt und gefördert; Luther hatte bei Übersendung der gedruckten Stücke am 31. August schon ein Schreiben an Sickingen beigelegt,

1) In dem von Spalatin aufbewahrten Entwurf (Neudecker und Preller S. 112) wird bei der Forderung, der König müsse „Verhör und gebührliches Recht“ gewähren, von der schlimmen Erfahrung ausgegangen, die Kurfürst mit Maximilian I. gemacht hatte; es solle daher kein Kurfürst, Fürst oder andere mit Krieg oder Gewalt überfallen werden. Dann aber wird ohne Beziehung auf die ständischen Mächte verlangt, „einen jeglichen Geistlichen und Weltlichen gegen alt Herkommen und hergebrachte Freiheit nicht zu beschweren, sondern nach geschriebenen geistlichen und weltlichen Rechten und guter Gewohnheit zu richten und nicht zu verkürzen“. Der Hinweis am Schlusse auf andere „in Mainz konzipierte Artikel“ deutet einfach auf Besprechungen der kurfürstlichen Räte in Mainz hin, wobei Abschriften der Protokolle ausgetauscht wurden, so daß aus den niederdeutschen Anklagen in der Sprache des Stückes keine Schlüsse zu ziehen sind (a. a. O. S. 111 Anm. 2; Waltz S. 217 Anm. 1). Auf der anderen Seite scheinen bei den Beratungen Brandenburg und Köln Hand in Hand gegangen zu sein, da ein gemeinschaftliches Bedenken ihrer Räte vorliegt (Waltz S. 218 Anm. 2: der Lutzenrod in Reichstagsakten I mehrfach als Kölischer Rat).

aus dem dieser entnahm, wie Luthers „Gemüt dahin gerichtet sei, die christliche Wahrheit anzuzeigen und derselben anzuhängen“; er verhieß ihm am 3. November, nachdem er auch die in Köln öffentlich „angeschlagene Entschuldigung und Erbietten“ Luthers gelesen, auch die ihm dabei von Spalatin gemachten mündlichen Erläuterungen gewürdigt hatte, „in solchem Vornehmen nach seinem Vermögen Förderung und Gunst zu beweisen“¹. Man hat also das geschickt abgefälschte kleine Manifest, wie auch die bibliographischen Untersuchungen bestätigen, als Plakat gedruckt, in Köln an öffentlichen Orten angeheftet², und der Kurfürst beruft sich dem Kaiser gegenüber in seinem Schreiben vom 20. Dezember, in dem er gegen die vor Luthers Anhörung vollzogenen Bücherverbrennungen Verwahrung einlegt, ausdrücklich auf den Inhalt und die Veröffentlichung dieser Urkunde³.

1) Enders II, Nr. 360, S. 506 (vgl. auch Nr. 320. 344).

2) Weim. Ausg. VI, S. 478. Ein Baseler Plakatdruck nachgewiesen in Bd. IX, S. 801.

3) Reichstagsakten II, S. 471, 9—12 u. Anm. 3; ebenso schon in dem Schreiben vom 14. Dezember, a. a. O. S. 466 Anm. 2. — Da die „scharfe Beleuchtung“, in die der verehrte Biograph Scharnhorsts und Steins das Verhältnis Friedrichs zu Luther gerückt habe, im Hist. Jahrb. XXV, S. 251 mit Behagen vermerkt wird, so muß hier noch auf einige Punkte in der Beweisführung Lehmanns eingegangen werden: der Kurfürst habe der Absicht Luthers, die Bannbulle zu verbrennen, wenn man in Leipzig das gleiche tue, nicht widersprochen: „sobald er aber Nachricht hatte von der Ausführung der großen Manifestation, zog er seine Einwilligung zur Berufung Luthers [auf den Reichstag] zurück“. Das wäre also ein Ausdruck des Mißfallens an Luthers Akt und eine unzweideutige Erklärung dafür gewesen, daß er mit dessen Sache nur bis zu einem gewissen Punkte zu tun haben wolle. Aber das Gegenteil ist richtig! Die Zurücknahme jener Vereinbarung war der Ausdruck des schwersten Mißtrauens, die schärfste Verwahrung gegen die kaiserlich-päpstlichen Staatsmänner, denen er schon am 14. erklärt hatte, daß die nach seiner Abreise von Köln vorgenommene Bücherverbrennung einen offenkundigen Rechtsbruch bedeute, der Luthern zu einem Akte der Vergeltung berechige. Daß er dann die schon vollzogene Handlung Luthers „nicht erwähnt“, sondern (im Schreiben vom 20.) nur eine nicht mißzuverstehende „Vermutung“ äußert, entspricht eben nur dem diplomatischen Brauch; was aber das schon zu bedeuten hatte, daß L. einen solchen Schritt unter den Augen der kurfürstlichen

Man hat nun immer noch bezweifelt, ob das „Erbieten“ damals auch dem Kaiser übergeben wurde und ob die nachmals dem Kaiser in Worms überreichte Zuschrift Luthers eben die Oblatio gewesen sei¹. Nun ist dies schon dadurch hinlänglich wahrscheinlich gemacht, daß beide Schriften auf Anregung des Kurfürsten entstanden sind, der den Brief an den Kaiser schwerlich ohne die Absicht bestellt hat, ihn bei seiner Zusammenkunft mit Karl V. diesem auch wirklich vorlegen zu lassen; sodann ist nur dieser Brief in lateinischer Fassung vorhanden und so, mit der Oblatio als Beilage, im Druck dieser vorangestellt worden, ein Beweis, daß der „Brief“ eben nicht wie das „Erbieten“ von vornherein auch für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Man hat nun bisher die wichtige Tatsache nicht beachtet², daß der Kurfürst in Köln eine Unterredung mit dem jungen Monarchen gehabt hat, der Alexander eine große Tragweite für die demnächstige Behandlung der lutherischen Frage durch den Kaiser beimißt: er führt darauf den Ent-

Regierung vornehmen konnte, das hat der Bischof von Brandenburg, der schlaue Geheimrat Joachims I., ganz richtig gewittert, wenn er in seiner drastischen Schilderung der Wittenberger Vorgänge (hrsg. von Friedensburg in Qu. u. F. aus ital. Arch. I, S. 320f.), wenn auch mit Vorbehalt, das Gerücht verzeichnet, der Kurfürst habe den Mönch nach der Tat mit stattlichem Geleit von Reitern und Fußvolk ehrenvoll in die Stadt zurückführen lassen. — Aus einigen Stellen in Friedrichs Briefen an seinen Bruder liest L. eine Resignation heraus, die dann aber jedenfalls die zäbe und verschlagene Kampfweise des in Reichshändeln ergrauten Herrn nicht beeinträchtigt hat (man vgl. das hübsche Geschichtchen in Cordatus' Tagebuch, hrsg. von Wrampelmeyer, Halle 1885, Nr. 1118, wie schlaue er den trägen Bischöfen die Lektüre einer aus Rom für sie hergesandten Streitschrift gegen Luther verleidete). Daß ihm Luthers freimütige Erklärung vom 18. April „zu kühn“ war, war der Ausdruck des Bedauerns, daß dieser sich der kunstgerechten Leitung seiner Sache durch einen erfahrenen Staatsmann zu wenig anpaßte, und daß diese Leitung auch von humanistischen Hitzköpfen verkannt wurde (S. 180), ist nicht beweiskräftig.

1) Knaake in d. Weim. Ausg. VI, S. 475 gegen Enders, der dies behauptet, aber nicht bewiesen habe (S. 470 Note 1).

2) Weder bei Baumgarten, Gesch. Karls V. I, S. 382, noch bei Köstlin, Luther, 5. Aufl., I, S. 384 ist davon die Rede.

schluss seiner Minister zurück, die kirchliche Angelegenheit politisch zu verwerten, also einmal, um auf den Papst einen Druck auszuüben durch scheinbare Begünstigung des Kurfürsten und seines Schützlings, indem man bald darauf das Erscheinen Luthers vor dem Reichstage zugestand, und so dann, um den Kurfürsten in den schwebenden Reichsgeschäften sich günstig zu stimmen oder seinen Unmut über anderweitige, durch die habsburgische Politik ihm zugefügte Kränkungen abzuschwächen.

Wenn wir nun weiter bedenken, in wie vertrauten Beziehungen damals der in Köln anwesende Erasmus zum kurfürstlichen Hofe, zu Friedrich selbst und zu Spalatin stand, so gewinnen die von ihm gemachten Mitteilungen über jenen Vorgang den Wert einer ganz zuverlässigen Quelle¹. Nach ihm hat Karl V. den beiden Nuntien, die ihn im Auftrage des Papstes um sein Einschreiten gegen Luther angingen, erwidert: „Wir werden zuvor in dieser Sache unseren Oheim, Herzog Friedrich, anhören und dann dem Papste Bescheid geben“. Das kann sich nun keineswegs auf das am 28. September in Antwerpen an ihn gerichtete Ersuchen der Nuntien beziehen, das ja mit der sofortigen Ausarbeitung des ersten niederländischen Plakats beantwortet wurde², sondern

1) Der Brief des Erasmus an einen nicht in Köln zugegen gewesenen, hohen Staatsmann findet sich im Appendix der Leidener Ausgabe, d. h. er gehört nicht zu den von ihm noch bei seinen Lebzeiten veröffentlichten, meist vorsichtig ausgewählten und überarbeiteten Schreiben. Erasmi opp. ed. Clericus, Leiden 1703, III, col. 1890; die erstere Mitteilung in den von Spalatin dem „Responsum Friderici“ beigefügten kleinen Erzählungen (Opp. v. a. V, p. 249) rührt auch von Erasmus her (vgl. meine „Anfänge der Gegenreformation“ I, S. 95).

2) Vgl. meine „Anfänge“ I, S. 10 ff. 16 ff. Sickingen, der in Köln den Kaiser in Huttens Auftrag ersuchte, diesen nicht mit Gewalt unterdrücken und nicht ohne Verhör vor dem Reichstage verurteilen zu lassen (Enders III, S. 14), was ja der Kaiser dem unentbehrlichen Söldnerführer auch zusagte, hat keinesfalls Luthers „Brief“ übergeben (wie Kolde, Luther I, S. 268 u. Enders II, S. 470 Anm. 1 vermuten); das wäre eine kränkende Umgehung des Landesherrn gewesen; wohl aber hatte Sickingen die Keckheit, den Kaiser wegen des gegen Luther schon erlassenen Mandats zur Rede zu stellen (am 5. Nov. war Sick. beim Kurfürsten zu Gaste; Spal. b. Mencken II, col. 604); die Ant-

auf das erst nach der Krönung an ihn herantretende Ansinnen, nunmehr ein Reichsgesetz zu erlassen. Als nun der Kurfürst mit dem Kaiser über Luther verhandelte, erhielt er die Zusage, „Luther solle nicht ungehört verurteilt werden“.

Der Kurfürst hat also dem Kaiser mündlich den wesentlichen Inhalt des „Erbietens“ und die Bitte der „Epistola“ um den verfassungsmäßigen Schutz des Reiches vorgetragen und zwar zunächst mit bestem Erfolg. Die Schriftstücke wird er durch die Vermittelung des nach der gleichzeitigen Erzählung des Erasmus¹ dem Reformator wohlgesinnten Grafen Heinrich von Nassau, Statthalters von Holland, dem kaiserlichen Kabinett übergeben haben; denn dieser niederländische Kriegsheld diente ihm auch als Mittelsperson bei seinen damaligen Verhandlungen mit den leitenden Ministern Chièvres und Gattinara über „die kaiserlichen vorhabenden Bündnisse und andere Reichssachen“. Eine wichtige Rolle spielten bei diesen Auseinandersetzungen die Heiratspläne des Kurfürsten für seinen Neffen Johann Friedrich, dem er in erster Linie die Hand der Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen, sodann auf Grund der spanischen Zusagen im Wahlkampfe die einer Schwester des Kaisers zu gewinnen hoffte². Dafs der erstere Plan gescheitert sei,

wort Karls „*se nihil tale mandasse*“ bedeutete also, dafs jenes Edikt für das Reich keine Gültigkeit habe (Er. l. c. col. 1890 B). Dann gibt Er. die Antwort des Kaisers an den Kurfürsten und ganz knapp dessen Bescheid an die Nuntien vom 6. Nov. wieder. S. unten Nachtrag.

1) Opp. v. a. V, p. 249 sq.

2) Vgl. zu diesen und den vom Kurfürsten eigenhändig bearbeiteten „Reichssachen“ X. Liske in den Forsch. z. d. G. VII, S. 556 ff. Spalatin widmet dieser habsburgischen Intrige der „Eheverschreibung“ von den Wahlverhandlungen bis zur endgültigen Absage durch die Sendung Hannarts i. J. 1524 ein ganzes Kapitel seiner Lebensbeschreibung Friedrichs. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 58–62. Auch bei den Verhandlungen in Frankfurt 1519 über die „Ehestiftung“ war Heinrich von Nassau unter den Vertretern des Neugewählten gewesen (S. 60). Es war überdies öffentlich bekannt, dafs die Prinzessin zu Martini 1520 dem Herzog Johann in Frankfurt übergeben werden sollte. Scheurl, den 27. März 1520, Briefbuch II, S. 107. Reichstagsakten I, S. 860 Anm. 2; II, S. 4 Anm. 3. 67 f. 70 Anm. 2. 102. 103 Anm. 1. 126 ff.

teilten ihm nun die beiden Minister erst nach seiner Abreise von Köln mit Schreiben vom 8. November mit, das Nassau am 10. November mit einem Briefe begleitete, in dem er die fatale Mitteilung von der nahe bevorstehenden Heirat Annas mit Ferdinand als eine besondere Auszeichnung für den Kurfürsten hinstellte, der zuerst vor allen Fürsten solchen Vertrauens gewürdigt werde. Der am 15. November von Marburg aus abgesandten, vom Kurfürsten eigenhändig entworfenen Antwort wird nun das (verlorene) Schreiben des Kurfürsten an Nassau und Chievres beigelegt worden sein, in dem er den Kaiser unter Berufung auf seine mündliche Zusage ersuchte, nichts gegen Luther vornehmen zu lassen, bevor er verhört worden sei: und schon am 28. November forderte ihn nun der Kaiser auf, Luther mit zum Reichstage nach Worms zu bringen, wo er im Sinne der in der Oblatio (nicht in der Epistola) ausgesprochenen Bitte „von gelehrten und hochverständigen Personen gesamtlich verhört werden“ solle; in der Antwort auf das schon am 27. November abgefaste Ankündigungsschreiben der beiden kaiserlichen Räte weist der Kurfürst ausdrücklich auf die „*protestatio et oblatio*“ hin, die also in amtlicher Form übergeben sein mußte (wie viel mehr also das Begleitschreiben an den Kaiser!); und zwar war diese Übermittlung als ein Rechtsmittel gedacht, dessen Einlegung nach der Auffassung des Kurfürsten Luthern gegen die Vornahme der absichtlich erst nach der Abreise Friedrichs von Köln vollzogenen Bücherverbrennung¹ hätte schützen müssen:

1) Spengler an Pirkheimer, den 23. Nov.: „Die von Köln haben jetzt, sobald Herzog Fr. nur zur Stadt auskommen ist, Luthers Puchlin durch ein Henker auf einer hohen Pühn mit vorgehender Publikation und Sermon und großem Pracht, mit Bewilligung K. Maj. und der Stadt Köln und des Bischofs verbrannt“ (Riederer, Nachr. II, S. 184. Vgl. jedoch meine „Vermittlungspolitik“ S. 71 f.). Auch der Kurfürst Ludwig v. d. Pfalz verwahrte sich dagegen, daß der Befehl von Kaiser und Kurfürsten ausgegangen sei (den 28. Nov. an den Bischof von Freising); überdies hatte der Kaiser jetzt schon (offenbar auf Wunsch Aleanders) verboten, Luthers Bücher weiter zu drucken (Friedrich v. d. Pfalz an denselben, 8. Januar 1521; Druffel, Münch. Sitz.-Ber. 1880, S. 587 f.).

er hielt daraufhin Luther bei Verbrennung der Bulle für durchaus entschuldigt, ja zu einer derartigen Vergeltungsmaßregel für berechtigt, und nahm jetzt seine Bitte, Luther zum Verhör mitbringen zu dürfen, demonstrativ zurück¹.

Jenes Rechtsmittel der Oblatio, das ja Luther bald darauf durch Wiederholung seiner Berufung an das Konzil ergänzte, war nach des Kurfürsten Auffassung also durchaus geeignet, die Vollziehung der Bulle aufzuhalten, ja die Verdammung selbst zu suspendieren, so daß es auch den päpstlichen Gesandten ermöglicht wäre, noch einmal mit ihm in Verhandlungen über Luthers Sache einzutreten — was ja ganz der von Erasmus angestrebte Ausweg ist². Wenn nun am 6. November Caracciolo in unverkennbarer Beziehung auf Luthers „Erbieten“³ erklärte, daß dieser ja doch nicht ge-

1) Reichstagsakten II, Nr. 61; S. 468, 2; S. 466, Anm. 2; Nr. 63: Ja, er erklärte dem Kaiser, daß er solches Vorgehen als eine persönliche Kränkung auffasse: er habe „verhofft, wo Luther nicht hat angesehen werden wollen, mein solt doch in dem verschont wurden sein.“

2) S. meine „Vermittlungspolitik“, Kap. II: Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle. Gewiß hatten Chièvres und Nassau vom Kurfürsten hinlängliche Aufklärung erhalten über die „*bona media*“, durch welche die Sache gütlich beigelegt werden sollte, sobald Luther erschienen sei (*sopiri et penitus extingui*). Deren Schreiben an Friedr. Cyprian II, 190f. Reichstagsakten S. 466 Anm. 2.

3) Auf mündliche Erläuterungen der im „Erbieten“ und im „Responsum Frid.“ (Opp. v. a. V, p. 5. 247) ausgesprochenen Forderung: „*coram aequis, eruditiss, piis et non suspectis iudicibus*“ durch die kurfürstlichen Räte im Sinne Luthers müssen auch die ärgerlichen Klagen Aleanders von Mitte Dezember zurückgehen: selbst wenn man mit Luthern disputieren dürfte, fehle es ja doch an kompetenten Richtern, da Luther in der „*protestatio*“, die er in den Kölner Schriftstücken erhob (*fecit in scriptis à Colonia*), mit der Forderung, in einer Disputation gehört zu werden (*oblatio*), den geistlichen Stand, alle Theologen, die Doktoren beider Rechte, auch die Kanonisten, als ungeeignet und vorzugsweise verdächtig, ferner die Philosophen und überhaupt alle „Verdächtigen“ ausschliesse, also alle Welt mit Ausnahme seiner Deutschen; er scheine eben nur Hutten und seine erbärmliche deutsch-tümelnde Poetenschar annehmen zu wollen (Brieger S. 22. 34; Übersetzung S. 37. 51, doch mit verfehlter Beziehung der „*scripta a C.*“ auf den verlorenen Brief Als vom 10. Nov.). Diese Einwendungen machte der Nuntius geltend, als er bei dem Großkanzler die Zurück-

leistet habe, was er versprochen, und Alexander betont hatte, daß sie sich an die Bulle halten müßten und sich einer *res iudicata* gegenüber auf weiter nichts einlassen könnten, so bot höchstens die Schlußbemerkung Alexanders: der Papst wolle ja nicht gegen Luthers Person vorgehen, sich mit dessen Blut die Hände nicht „fettmachen“, für einen so vielgewandten Diplomaten wie unseren Kurfürsten Anlaß, um daran die Behauptung zu knüpfen, die Nuntien hätten sich ja doch „gegen ihn vernehmen lassen, Mittel in der Sache vorzuschlagen, darauf er handeln solle“¹. Es ist aber klar, daß der Kurfürst damit die Nichtachtung des von ihm bei der höchsten Instanz eingebrachten Rechtsmittels betonen wollte, das auch die Vertreter des Papstes verhindern mußte, *indicta causa* gegen einen Untertanen des heiligen Reichs vorzugehen, der durch die Wahlverschreibung und die Konkordate gegen solches Unrecht geschützt sein müsse.

Und darin eben lag nach der Auffassung des Kurfürsten die bindende Kraft des Rechtsmittels; der Brief an den Kaiser aber, in dem Luther nach Darlegung seiner durch die Herausforderungen und Verdächtigungen seiner Gegner geschaffenen Bedrängnis sich darauf beschränkt, den Schutz des Kaisers anzurufen, war nichts anderes als die in der geziemenden Form vorgebrachte Mahnung an eine kaiser-

nahme der vom Kurfürsten durchgesetzten Berufung Luthers zu erwirken suchte. Zu den Reichstagsakten S. 469 Anm. 1 geschilderten Bemühungen Alexanders vgl. den Bericht der vom Hofe zurückkehrenden Nürnberger Gesandten (Riederer, Beytrag, S. 113 f.), daß der Kaiser auf Betreiben der vier Kardinäle dem Herzog Luthers „Vergleitung und Verhör zum Reichstag, so er ihm neulich zugeschrieben“, wieder abgekündigt habe; die Aufforderung aber, der Herzog möge „sich Luthers entschlagen“, wagte man denn doch nicht auszusprechen. Der nächste Bericht (S. 131) erzählt dann ganz zutreffend von der Absicht, jetzt schon (am 29. Dezember) die Acht über Luther und seine Gesinnungsgenossen zu verhängen, und hebt auch das „stattliche Anhalten“ der päpstlichen Nuntien, die jetzt viel größeren Einfluß am Hofe hätten als zuvor, und der Kardinäle, „die itzo allein regieren“, hervor.

1) Reichstagsakten II, S. 471, 17. Zugleich konnte die Bemerkung wieder dazu dienen, den Nuntien einen auf dem Reichstage dann doch zunächst nötig gewordenen Rückzug zu erleichtern.

liche Pflicht, deren Vernachlässigung nicht in das Belieben des Reichsoberhauptes gestellt sei und als deren Wächter sich der gewissenhafte Kurfürst fühlte. Beide Schriftstücke sind also unzweifelhaft schon in Köln eingereicht worden, und der Erfolg war ja doch, daß der Kaiser sich dazu entschloß, in dieser Angelegenheit wenigstens dem in der Ehesache schwer gekränkten und noch schwerer zu kränkenden Fürsten, den man angesichts des nahenden Reichstages bei gutem Willen zu erhalten alle Ursache hatte, einen Schritt entgegenzukommen; daß man gleichzeitig auf den Papst einen Druck ausüben wollte, um ihn von Frankreich abziehen, gilt dabei nur für Gattinara, während der franzosenfreundliche Herr von Chièvres mehr die vom Reichstag zu bewilligenden Romzugsgelder im Auge hatte: darum verfuhr er in Luthers Sache nach dem Begehren der Deutschen (d. h. des Kurfürsten) und suchte die Entscheidung hinauszuschieben; jedenfalls erklärten die kaiserlichen Räte noch Mitte Dezember, wenn auch mit schlecht verhehltem Ärger: die Verurteilung eines Deutschen ohne vorausgegangenem Verhör sei nicht ohne schweres Ärgernis möglich; nur deshalb hätten sie den Kurfürsten brieflich ersucht, Luther mit auf den Reichstag zu bringen: soweit ganz im Sinne des Kurfürsten; — er solle aber nur zum Widerruf zugelassen werden¹: das war also dabei der Hintergedanke Chièvres'. Bekanntlich gelang es nun Aleander, die Zurücknahme der Vorladung durchzusetzen; aber herbeigeführt war diese nur durch jenen, so geschickt vorbereiteten und nachdrücklich geltend gemachten Hinweis des Kurfürsten auf das Reichsrecht.

1) Brieger S. 21. 24. 19. Übersetzung S. 36. 38. 33. Besonders beweiskräftig ist dann noch die gleichzeitige Stelle in dem Schreiben an den Kardinal Pucci: Die ganze Verwirrung (der den Nuntien vorher natürlich verheimlichte Entschluß zur Berufung Luthers) dürfte nicht zum wenigsten veranlaßt sein durch das Bedenken des Hofes, das Mißfallen des sächsischen Kurfürsten und anderer [Luther] anhängender Ritter (*gentiluomini aderenti*) zu erregen, oder auch durch den Wunsch, sich den Papst in anderen obschwebenden Angelegenheiten willfährig zu machen (Brieger S. 37. Übersetzung S. 55).

Dafs der Kurfürst diesen Schritt bald nach Eröffnung des Reichstages wiederholte, erklärt sich aus demselben Grunde, es geschah unter bedeutsamer Berücksichtigung der veränderten Lage.

Zunächst hat der Kurfürst auf das in der Absage des Kaisers vom 17. Dezember enthaltene Angebot weiterer mündlicher Verhandlung den Herrscher sofort beim Wort genommen¹ und hat nun zur Einleitung des vor den Reichsständen zu eröffnenden Verfahrens Luther angewiesen, jene Forderung eines schiedsrichterlichen Austrags vor einem vom Papste unabhängigen Gerichtshofe zu erneuern. Darauf hat Luther eine mit dem entsprechenden, auf die besondere Bedeutung des Schrittes hinweisenden Datum versehene Abschrift beider Urkunden dem Kurfürsten übersandt mit einem Begleitschreiben vom 25. Januar², in dem er, ganz in Übereinstimmung

1) Reichstagsakten II, S. 470, 17. 474, 5.

2) Reichstagsakten II, Nr. 65. Wenn Wrede in Anm. 3 S. 476 meint, aus der Antwort Medicis (Balan p. 107) gehe hervor, dafs nur die „*Protestatio et oblatio*“ dem Kaiser überreicht und, von ihm zerrissen, nach Rom gesandt wurde, so ist der Wortlaut „*protesta et oratione de Luther*“ wohl nicht so kurzerhand umzudeuten: mit der entschieden absichtlich gewählten Bezeichnung als „Rede“ gibt vielmehr der Kanzler den rhetorischen Charakter und vielleicht auch den Inhalt der von Luther an das Reichsoberhaupt gerichteten „Bitte“ wieder. — Die von der Jenaer Ausg. der Werke Luthers überlieferten Daten (auch in Opp. v. a. V, p. 4. 6; vortreffliche Übersicht über die Überlieferung von Knaake in Zeitschr. f. luth. Th. u. K., 37. Jahrg., Leipzig 1876, S. 341 f.), „*die 15. (bezw. 17.) Januarii a. MDXX*“ (gerade für den Brief an Karl V. auch von Aurifaber so überliefert: 15. Januar 1520!), haben früher viele Verwirrung gestiftet, während man sich heute einfach mit der Annahme eines Versehens darüber hinweghilft. Aber die Datierung ist gerade von Luther, vermutlich doch auf den Rat des weltkundigen Spalatin für den vorliegenden Zweck, die Überreichung an den Kaiser, eingerichtet: in der kaiserlich-burgundischen Kanzlei rechnete man nach dem *stilus Gallicanus*, der das Jahr mit der Weihe der Osterkerze anfangen läfst. Es ist also alles in bester Ordnung. — Auch der Ausdruck Aleanders (Brieger S. 55, 5–8. Übersetzung S. 78: *la Epistola di Luther ad Caesarem*, deren Inhalt der sächsische Edelmann bei der Überreichung damit angab: „*pregando, Sua M. li volesse far ragione*“) bezieht sich eben doch auf den „Brief“, dem jedoch die *Oblatio* beigefügt war.

mit der oben erwähnten Auffassung seines Landesherrn, den Kaiser darauf hinzuweisen bat, daß er vor reichsrechtlich befriedigendem Austrag seiner Sache jede gegen ihn zugelassene Maßregel der Nuntien als Gewalttat auffassen und durch einen Schritt der Notwehr beantworten werde.

Die erneute Geltendmachung des Rechtsmittels wurde nun aber in zweifacher Hinsicht verschärft, um die im Dezember beliebte Umgehung desselben unmöglich zu machen: sie erfolgte jetzt nicht durch diplomatische Vermittelung, sondern demonstrativ nach Eröffnung des Reichstages in Beisein von Hofleuten und Reichsfürsten, also die Berufung auf den Wahlvertrag wurde durch den Hinweis auf das gemeinsame Interesse der Stände, seine Beobachtung zu überwachen, verstärkt; und sie wurde ausgeführt durch den Hofmarschall des Herzogs Johann, Herrn Nickel Ende zum Stein, in so feierlicher Form, daß Aleander diesen geradezu als *procurator*, also als Sachwalter Luthers bezeichnete, mit der dem Inhalt der „Epistola“ entsprechenden Bitte: der Kaiser wolle Luthern sein Recht widerfahren lassen. Wir erinnern uns, daß schon in der Kölner Antwort an die Nuntien der Kurfürst zugleich im Namen seines Bruders Protest erhoben hatte¹; jetzt geschah also auch dieser nachdrückliche Schritt vor Kaiser und Reich im Namen des Gesamthauses² der Ernestinischen Herzöge! Der Ärger des jungen Kaisers, der sich sonst so trefflich zu beherrschen wußte, über diesen Schachzug des Kurfürsten war denn auch so heftig, daß er das Schriftstück zerriß und auf den Boden warf; das war denn für den gesamten

1) Opp. v. a. V, p. 245.

2) In den Kölner Tagen nahm der Kurfürst eine warme briefliche Fürsprache seines Neffen für den „gelehrten und unschuldigen“ Luther sehr beifällig auf (Cyprian I, S. 457); und so schrieb AL bald nach dem Eintreffen Herzog Johanns und seines Sohnes in Worms: „Die Sachsen (d. h. die Fürsten) erklären hier auf dem Reichstage vor aller Welt, daß Luther die Wahrheit rede, weil ja auch Erasmus auf seiner Seite stehe; so sagte auch der Neffe des Kurfürsten, der mit der Schwester des Kaisers vermählt werden sollte; der ist noch viel mehr von der Ketzerei angesteckt als der Oheim, wie alle Welt

Reichstag, so frohlockt Aleander, ein deutlicher Fingerzeig dafür, wie der Kaiser über Luthers Sache denke; und auf den Reichstag eben war ja die Wiederholung der Mafsregel auch berechnet — doch keineswegs dem Papste zu Gefallen.

Der weitere auf dem Boden des Reichsrechts und vor dem Forum der Reichsstände vom Kurfürsten mit der größten Zähigkeit, Geschicklichkeit und Kraft durchgeführte Kampf für das in der Oblatio angekündigte Programm kann im Rahmen dieser Untersuchung nur in den wichtigsten Zügen berücksichtigt werden, soweit diese geeignet sind, die vorgetragene Auffassung der gesamten politischen Haltung Friedrichs in Luthers Sache zu bekräftigen.

Er führte diesen Kampf — abgesehen von den „Umtrieben“, über die Aleander so oft klagt und unter denen besonders die Besprechungen mit den kaiserlichen Räten, sowie der Verkehr mit gleichgesinnten Reichsständen, aber auch mit den Vertretern der Ritterschaft und der Gelehrtenwelt zu verstehen sind — vor allem im Schofse des Kurfürstenkollegiums, wo er sich der kräftigen Unterstützung des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zu erfreuen hatte¹; sein Bemühen war einmal darauf gerichtet, jeden als ein Präjudiz wirkenden Beschluß des Reichstags, so schon die scharfen Mandate vom 15. Februar und 2. März, zu verhindern: der sonst so ruhige Mann ging dabei so leidenschaftlich vor², dafs er mit dem Kurfürsten von Brandenburg beinahe handgemein wurde, und brachte es durch seine vom Pfälzer geteilte Sezession bald dahin, dafs der Mehr-

weifs“. Brieger S. 81. Übersetzung S. 106. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 61 über die Anwesenheit der Herzöge in Worms. — Man beachte übrigens, dafs auch die Vollmacht Ecks diesen anwies, zur Veröffentlichung der Bulle und zum Einschreiten gegen Luther aufser jenen drei Bischöfen heranzuziehen den Kurfürsten Friedrich und den Herzog Johann von Sachsen (Druffel, Sitz.-Ber. 1880, S. 579 f.).

1) Brieger S. 70. 72 f. 125. Übersetzung S. 93. 97. 149.

2) In diesem Zusammenhange kann man nun auch annehmen, dafs die Zurückhaltung des scharfen Mandats vom 29. Dezember auf die Ankunft des Kurfürsten in Worms und seine erneute Besprechung mit dem Kaiser (Reichstagsakten II, S. 450) zurückzuführen ist.

heitsbeschluss des Kollegiums, um nur ihren Beitritt zu erlangen, gründlich abgeändert wurde, und die Erklärung der Stände vom 19. Februar doch schon die Berufung und die, wenn auch vorsichtig begrenzte, Befragung Luthers forderte. Denselben Widerstand setzte er dem verhältnismäßig schonenden Sequestrationsmandat vom 10. März entgegen¹, das dann wohl auch wesentlich auf seinen Einfluss hin von den Ständen so wenig beachtet wurde.

Da nun bei dem Einvernehmen der Nuntien mit dem religiösen Leiter des in dieser Hinsicht ganz zuverlässigen jungen Kaisers die Befragung Luthers in offener Reichsversammlung² als ein Verhör vor geeigneten Richtern unter sachlicher Prüfung der religiösen Streitfragen nicht anerkannt werden konnte, so nahm der Kurfürst bald nachher seine Opposition wieder auf: das „ernste Wort“, das der Kaiser am 17. April unmittelbar nach der Entlassung Luthers an dessen Beschützer richtete³, kann nichts anderes gewesen sein als die Aufforderung, sich mit diesem Akt der Befragung nunmehr für befriedigt zu erklären und ihn mit einem ferneren Hinweis auf eine reichsrechtliche Verpflichtung zum Anhören des Erzketzers zu verschonen. Das beantwortete nun Friedrich einfach damit, daß er den am Nachmittag des 19. April von der Mehrheit des Kurkollegiums in Übereinstimmung mit der bekannten Erklärung des Kaisers gefassten Beschlufs, Luther nunmehr als Ketzer zu behandeln, auf der

1) Brieger S. 116. Übersetzung S. 142 Anm. 2.

2) Die weitere Tätigkeit des Kurfürsten darf uns in der Vermutung (vgl. oben S. 529 Anm. 3) bestärken, daß er durch Luthers Bitte um Bedenkzeit die Gegner hindern wollte, die Angelegenheit nach Erlangung der dringend geforderten knappen und runden Antwort, die der kühne Doktor ihnen an die Hand zu geben ihm allzu bereit war, kurzweg abzutun und so einer Erörterung vor den Reichsständen vorzubeugen, wie das ja allerdings Aleanders größte Sorge war.

3) Aleander, den 17. April, Brieger S. 148. Übersetzung S. 172. Die tadelnde Äußerung des Kurfürsten, die er gegen den Erzbischof von Trier über Luther getan haben soll, ist eine gehässige Umschreibung desselben Wortes, das Friedrich gegen den treuen Spalatin gebrauchte: Vortrefflich hat Dr. Martinus geredet vor Kaiser und Reich: er ist mir [nur] viel zu kühn.

Stelle und wieder mit Unterstützung des Pfalzgrafen hintertrieb — und so schon am nächsten Tage den Sieg seines reichsrechtlichen Grundsatzes bei den Ständen durchsetzte¹ —: „so mächtig war der Einfluss und die Verschlagenheit des Sachsen!“

Damit das Volk nicht sagen könne, Luther sei ungehört verurteilt worden, soll er durch drei oder vier würdige und in der heiligen Schrift wohlbewanderte Männer (gelehrte Theologen) in Gegenwart anderer urteilsfähiger Personen (der Kommission der Reichsstände) über die Artikel unterwiesen werden, die er gegen den katholischen Glauben, die Konzilien und Konstitutionen der Kirche gerichtet hat, und soll über die Gründe belehrt werden, auf denen sie beruhen — dann erst sei von ihm der Widerruf und der Verzicht auf weiteres Schreiben und Predigen zu verlangen. So die französisch abgefasste, also für den Kaiser persönlich bestimmte Eingabe der Reichsstände.

Das war ein Kompromiß der Mehrheit mit den in der Oblatio erhobenen Forderungen, die der Kurfürst so erfolgreich vertreten hatte, daß sie bei der nunmehrigen Ausführung der Sache nach so gut wie vollständig erfüllt wurden: es war die verlangte Beweisführung auf Grund der heiligen Schrift oder durch klare Gründe umschrieben durch die Zusage, daß die Sachverständigen, zu denen doch auch die Luthern von sächsischer Seite beigegebenen, ebenfalls juristisch und theologisch gebildeten Beistände, Schurf, Amsdorf und Jonas, zu rechnen sind, „in der heiligen Schrift unterrichtet“ sein und daß sie Beweise anführen müßten; es war die Disputation der Überwachung durch einen aus allen Ständen gebildeten Ausschuss unterstellt, und sofern Luther überhaupt das Urteil einer menschlichen Instanz über seine auf Gottes Wort gegründete Überzeugung anerkennen konnte, durfte er sich sagen, daß er *coram aequis, eruditis, piis et non suspectis iudicibus*² gehört worden sei — der

1) Aleander, den 27. April, Brieger S. 159 f. Übersetzung S. 184 Anm. 2. Reichstagsakten II, Nr. 84.

2) Dafür mußte man auf sächsischer Seite auch den Trierer Of-

Nuntius selbst hebt als die Tendenz des Beschlusses hervor, den Kurfürsten zufrieden zu stellen: wenn Luther auch dann noch den Widerruf weigere, werde keiner mehr sich gegen seine Verfolgung sträuben können.

Ja die Forderung der Stände zielte sogar auf eine für die von den Nuntien vertretene Sache des Papstes sehr gefährliche und von ihnen stets eifrig bekämpfte Wendung der Dinge ab: als Gegenstand des geforderten Widerrufs waren nicht die gegen die Gewalt des Papstes gerichteten Sätze Luthers aufgeführt; das war also ganz der Standpunkt, den der Reichstag schon im Februar vertreten hatte: die Angriffe Luthers auf den päpstlichen Primat und die Mißbräuche des Kirchenregiments sollten aus dem Spiele bleiben ¹, während ja nach der Ansicht der Kurie und ihrer Vertreter alles von der Stellung zur Autorität des Papstes abhing ².

Und endlich war auch das Trierer Kommissorium, soweit es der Kurfürst seinem geistlichen Kollegen überhaupt auszu dehnen zumuten konnte ³, in Wirksamkeit getreten: in der Wohnung des Erzbischofs fand die Disputation statt, und sein Offizial spielte auch hier eine Hauptrolle; es wurde über Entscheidungen des Konstanzer Konzils auf Grund biblischer Beweisstellen disputiert; der Erzbischof trat schliesslich sogar selbst als Unterhändler der Stände in eine geheime Be-

fizial Dr. von der Ecken, von dessen geheimem Einvernehmen mit Aleander man ja doch keine Kenntnis hatte, um so mehr gelten lassen, als ja seine Berufung zum Wortführer im Reichstag wie im Ausschusse sich als ein Ergebnis der seinem Herrn vom Kurfürsten zugeschobenen Kommission darstellte, die sich der Erzbischof auf dem Boden der Reichstagsverhandlungen anscheinend aus freundschaftlicher Rücksicht gefallen liefs; tatsächlich war ja dafür gesorgt, das dieses Entgegenkommen Triers vielmehr den Wünschen der Nuntien diene.

1) Brieger S. 71. Übersetzung S. 94.

2) Brieger S. 36. Übersetzung S. 53.

3) Aleander hebt die Freundschaft zwischen Trier und Sachsen oft hervor und traf ja auch im wesentlichen das Richtige, wenn er im Mai berichtete, sie ständen in einem geheimen Schutz- und Trutzbündnis miteinander (Brieger S. 213. Übersetzung S. 240); in denselben Tagen vermittelten Trier und Sachsen den Frieden zwischen der Stadt Worms und ihrem Bischof (Übersetzung S. 157 Anm. 1).

sprechung mit Luther ein, obwohl deren Anerbietungen von streng kurialistischem Standpunkte aus ganz unzulässig waren, und auch er bezeichnet als anstößig nur die vom Konstanzer Konzil verworfenen Sätze; er wagte sich also weit genug vor, wenn er sich auch zu seiner Deckung gegen die von Aleander und dem Offizial erhobenen Vorwürfe darauf berufen konnte, daß er eben nur im Auftrage des Reichstags gehandelt habe.

Daß Luther auch diese äußersten Anerbietungen ablehnte, war nach Aleanders Auffassung ein großes Glück für die Kurie und nebenbei für den Erzbischof.

Dem Kurfürsten aber war damit die reichsgesetzliche Handhabe entwunden, sich dem Fortgang der zur Vollziehung der Verdammungsbulle eingeleiteten gesetzgeberischen Mafsregeln offen zu widersetzen: er hat also bei dem Zustandekommen des ständischen Beschlusses vom 30. April auf Erlass der Reichsacht „hartnäckig geschwiegen“, um nicht anerkennen zu müssen¹, daß den bisher zur Deckung Luthers verfochtenen Forderungen des „Erbietens“ Genüge geschehen sei. Daß er nun doch noch durch jene beiden bekannten Mafsregeln, durch Beiseiteschaffung Luthers und durch Verlassen des Reichstags vor dem Zustandekommen des Edikts, sich für die fernere Verteidigung Luthers eine leidliche Deckung zu verschaffen beflissen war, zeigt an sich schon, wie es ihm über das ihm vielfach als vornehmster

1) Die Bedeutung solches diplomatischen Schweigens bei Friedrich erhellt auch aus einer Erzählung Luthers in der Schrift „Wider den Anschlag der Mainzischen Pfafferei“ (Köstlin II, S. 8) von 1526; indem er daran erinnert, daß gerade die besten Häupter, sonderlich der weltlichen Stände, nicht in seiner Lehre Verdammnis willigten, sich nicht unterschrieben [im Reichstagsabschied], während seine geistlichen Gegner sich mit etlichen Herren [bes. dem Kurfürsten von Brandenburg] verständigt hatten und den Kaiser zu solchem Frevelurteil trieben, berichtet er den Ausspruch Friedrichs: er habe sein Lebenlang nie kindischer Ding gesehen, denn in solchem Handel zu Worms und könne nun merken, wie es auf Konzilien zugehe, nämlich daß die Pfaffen regierten. Derhalben wiewohl er schwieg, hielt er doch von da an nichts mehr von den Konzilien (vgl. oben S. 457). Seidemann, Beitr. z. R.-G. I, S. 50 Anm.

oder gar einziger Beweggrund beigelegte Rechtsgefühl oder das Interesse am Ruf seiner Universität hinaus doch auch um die von Luther vertretene Sache, die Läuterung der religiösen Erkenntnis und auch nicht bloß um die von den meisten Ständen erstrebte äußere Reform der Kirche zu tun war. In diesem Sinne aber und im Zusammenhange mit seinem auf dem Reichstage geführten Kampfe ist nun eine von Aleander berichtete Äußerung Friedrichs von größter Bedeutung: sein Hauptgegner in diesem Ringen war ja der Kurfürst von Brandenburg, und gerade diesem gegenüber hat er seine leidenschaftliche Parteinahme für den armen Mönch damit begründet, daß Martin uns das Licht gebracht habe, dessen unser Glaube so lange ermangelte und in dem wir doch zum Leben gelangen; er stehe eben, meint der Nuntius, so sehr unter dem Einfluß der Lutheraner in seiner Umgebung, daß er deren Lehre für den wahren katholischen Glauben zu halten scheine¹: und wenn man rückblickend sich das innige Einvernehmen vergegenwärtigt, in dem der Kurfürst mit Spalatin und durch ihn auch mit Luther die Jahre daher in den kirchlichen Verhandlungen vorgegangen war, so kommt man denn doch zu derselben Auffassung, die auch Aleander gewonnen hatte; wenn dieser auch Spalatin niemals bei Namen nennt, so wußte er nun doch wohl, daß der Kurfürst allerdings „keine zwanzig Worte“ mit Luther geredet zu haben brauchte und doch täglich Luthers Lehren und Worte zu hören bekam und sie ihrem wesentlichen Gehalt nach sich angeeignet hatte.

Aus dem Zusammenhang dieser vom Kurfürsten seit 1518 so zähe befolgten Politik der Verwahrung gegen jedes auch reichsgesetzliche Einschreiten gegen Luther, ohne ge-

1) Brieger S. 182. Übersetzung S. 211, wo in der Anmerkung die Literatur zu dieser Frage. Auch das Interesse des Kurfürsten an der durch Luthers Auftreten herbeigeführten Blüte von Stadt und Universität Wittenberg wird an dieser Stelle von Aleander nicht übersehen; der Kurfürst solle auch Luthers Beziehungen zur reichsritterschaftlichen Bewegung begünstigen — den größten Nachdruck aber legt er auf die religiöse Überzeugung des Kurfürsten.

nügendes Verhör und entschiedene Widerlegung auf Grund der Schrift, kann man nun auch mit Bestimmtheit erschließen, was der in seinem Schreiben vom 28. Mai an den kaiserlichen Rat Hannart¹ erwähnte Schritt zu bedeuten hatte. Er hat gegenüber den Vorbereitungen zur Beschlussfassung des Reichstages über Vollziehung der Bannbulle dem Kaiser durch seine Räte eine schriftliche Verwahrung („*ansuchen und erbieten*“) überreichen lassen, also doch wohl erklärt, daß er Luther nach wie vor nicht für des Irrtums überwiesen ansehen könne und also gegen jeden Schritt zur Erfüllung der päpstlichen Forderung protestiere. In Gegenwart des Kaisers habe nun der Kämmerer Paul von Armerstorff erwidert, der Kurfürst werde wohl „*darin*“ die Pflicht eines christlichen Fürsten erfüllen; übrigens werde der Kaiser selbst sich mit dem Kurfürsten „*davon*“ unterreden; da das nicht geschehen sei, auch sonst die Meinung des Kaisers über das „*ansuchen und erbieten*“ ihm nicht mitgeteilt wurde, so erneuere er dasselbe hiermit: sollte auch dann keine Erklärung erfolgen, so müsse er, der Kurfürst, das als eine unverdiente Kränkung schmerzlich empfinden. Das so förmlich und verbindlich angemeldete Rechtsmittel war also im wesentlichen eine neue, den Umständen angepaßte „*oblatio s. protestatio*“, jetzt angewendet zu dem Zwecke, die Ausführung des Wormser Edikts umgehen zu können. Aleander vergißt nicht, gegenüber der Abreise des Kurfürsten vor Erlaß des Ediktes darauf hinzuweisen, daß er bei dessen Zustandekommen *nunc per se nunc per procuratorem* beteiligt war; der Kaiser könne also mit Fug und Recht nach ausdrücklicher Bannung Friedrichs ihn der Kurwürde berauben und seine Länder einziehen².

Man wußte also in der Umgebung des Kaisers ganz genau, was der verschlagene Fürst mit diesem letzten Schachzug, seiner Abreise vor erfolgter Beschlussfassung, beabsich-

1) Reichstagsakten II, S. 951f. Der Kurfürst befand sich nach kurzem Aufenthalt bei dem ihm in Luthers Sache eifrig zur Seite kämpfenden Pfalzgrafen schon auf der Rückreise.

2) Döllinger, Beiträge III, S. 277 ff.

tigte: er wollte sich einen nach dem Gewohnheitsrechte des Reiches durchaus zulässigen Vorwand sichern, um das nun einmal nicht mehr zu verhindernde Ächtungsdekret gegen Luther und seine Anhänger nicht ausführen zu müssen.

Überdies aber hatte der Kurfürst noch in Worms, also doch wohl bei Überreichung jener letzten Verwahrung gebeten, „Ihre Majestät wolle ihn dieser Sachen halben, soviel den Luther und seine Handlung betrifft, gnädiglich verschonen“; daraufhin habe der Kaiser ihm und seinem Bruder, Herzog Johann, [der sich ja Anfang Februar der Bitte um Recht vor Kaiser und Reich formell angeschlossen hatte], das Wormser Edikt nicht zugeschickt, sondern sie darin bisher (1524) unbeschwert gelassen¹. Zugleich pflegte er zu erklären, daß er auf dem Tage zu Köln wie auf dem Reichstage zu Worms bei Verhandlungen über Luthers Sache sich nicht habe hineinziehen lassen wollen, sondern den Kaiser mit Erfolg gebeten habe, ihm dies zu erlassen; und so könnten ihm die Kurfürsten von Trier und Köln bezeugen, daß er sich dieser Sache, sobald man darüber habe verhandeln wollen, „allweg entschlagen“ habe: er hatte also auch hier, was er der Kurie zu ihrem bitteren Ärger (S. 456) so oft hatte schreiben lassen, stets sich hinter die Erklärung verschantzt, daß er mit Luthers Sache nichts zu tun habe, wie er in den nächsten Jahren sich hartnäckig darauf berief, daß das Wormser Edikt ihm nicht amtlich mitgeteilt worden sei. So hatte er seinem Lande auf Jahre hinaus eine reichsrechtlich kaum anfechtbare Sonderstellung gegenüber einem Reichsgesetz gesichert, dessen Zustandekommen ja nur durch ein listiges Gaukelspiel, eine Verhöhnung der reichsständischen Formen ermöglicht worden war und dessen Verdammungsurteil der in der Wahlverschreibung festgelegten rechtlichen Voraussetzungen entbehrte.

Wenn nun Aleander über die vom Kurfürsten angewandte Taktik das Urteil fällte, sie beschränke sich darauf, *non nisi dolosa verba dare*, und überhaupt sei nichts „*captiosius reponsis Germanorum*“ nicht nur in öffentlichen, sondern auch

1) Reichstagsakten II, S. 659 Anm.

in privaten Angelegenheiten, besonders aber in der lutherischen Frage, in der sich bei jedem Deutschen der Haß gegen Rom zeige¹“, so sieht man doch, wie nach der Auffassung der Zeitgenossen eine solche verschlagene Staatskunst mit dem allgemein als redlich und zuverlässig, gerecht und wohlwollend anerkannten Charakter des Kurfürsten wohl vereinbar war; es waren eben dieselben Künste, mit denen man seit Jahrhunderten in öffentlichen Händeln, zumal auf Reichstagen zu arbeiten pflegte, und dem gegnerischen Diplomaten erschienen sie ja nur deshalb so verabscheuenswürdig, weil der Kurfürst seinen Zweck, die Rettung Luthers und seiner Lehre, im wesentlichen erreicht hatte.

Dafür stellte er ihm und schon während des Reichstags die Rache des beleidigten Papsttums in Aussicht: „Ich hoffe immerhin, daß er es uns noch einmal büßen wird und daß dem alten Fuchs diese seine Schliche nichts nützen werden: einst wird man ihm nach Verdienst heimzahlen zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung seiner heiligen Kirche“.

Wir erinnern uns, wie man im Kreise des Vizekanzlers schon bei der ersten Vorbereitung des Bannes im August 1518 den Beschützer Luthers zu treffen nicht unterlassen hatte², wie die Eröffnung der abschließenden Beratungen im Januar 1520 mit einer Kriegserklärung an den Kurfürsten verbunden war, wie man schließlich in der Bulle „Decet“ ihn schon förmlich in das Urteil eingeschlossen und alle daraus sich ergebenden politischen Folgerungen schon mehrfach drohend angekündigt hatte.

Bei der Thronbesteigung Klemens' VII. wurden diese Bestrebungen mit aller Bestimmtheit wieder aufgenommen: in Aleanders Gutachten wird das Ziel der politischen Vernichtung der Ernestiner durch Einziehung ihrer Kurwürde

1) Döllinger a. a. O. S. 253. 278.

2) Vgl. die ärgerliche Bemerkung im Schreiben vom 7. Oktober 1518 an Cajetan, er solle die Rose zurückhalten, „da Sachsen sich so verklausuliert habe — *si porta tanto salvaticamente*“. Arch. stor. it. l. c. p. 23. Es ist das die treffendste Bezeichnung für das politische Verhalten des Kurfürsten auch noch am Schlusse des Reichstags von Worms. Vgl. oben S. 280 Anm. 1.

und ihrer Länder umständlich erörtert; und schon auf dem Reichstag von Nürnberg (1523) finden diese von der Kurie ausgegangenen Anregungen ¹, den Ernestiner der Kur zu entsetzen, ein Echo unter den Reichsständen ²; doch war ja die weltliche Politik dieses Papstes nun in noch viel stärkerem Maße als zur Zeit des Wahlkampfes ein Hindernis für die ernstliche Verfolgung solcher Pläne und die Gewinnung der kaiserlichen Macht zur Vollstreckung des kirchlichen Urteils. Und selbst als nach einem Vierteljahrhundert diese von Medici und Aleander zuerst gefassten Entschlüsse durch die Waffen desselben Kaisers, den Aleander stets als den zuverlässigsten Verteidiger der Kirche gepriesen hatte, auf jener Lochauer Heide vollstreckt wurden, wo Friedrich und Spalatin einst die Zerstörung der aufkeimenden Reformation durch die Bannflüche und Überredungskünste der kurialen Machthaber erfolgreich abgewehrt hatten, da wurde die Papstkirche ja bald darauf doch wieder durch dieselbe Zwiespältigkeit ihrer Ziele, die im Wahlkampfe von 1519 so drastisch hervorgetreten war, an der Ausnutzung des Sieges verhindert. Der Nachfolger Friedrichs hat die schon diesem selbst zugedachte Rache der Kirche fühlen müssen, aber das von dem wahrhaft weisen Fürsten und gewiegten Diplomaten mit so viel staatsmännischer Kunst verteidigte Werk war nun schon nicht mehr zu zerstören.

1) In Döllinger, Beitr. III, S. 254 f. (vgl. oben S. 96 Anm. 1). In den gleichzeitigen Denkschriften Ecks wird das Vorgehen gegen den Kurfürsten nur vorsichtig angedeutet (s. Friedensburg, Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 180 f. 252 und danach der Herausgeber S. 169 f.) und auf den Abschnitt bei Aleander verwiesen; nur für den Prozeß gegen die Universität Wittenberg werden eingehende Ratschläge erteilt, doch so, daß der Bischof von Meißen ihm erst ein ermahndes Breve übermitteln solle, in dem man vorerst die Reform der Hochschule fordern müsse. — Der letzte Abschnitt (XIII), in dem unter Zusammenfassung der Vorschläge Ecks zum Schluß gefordert wird, daß der Kaiser dem Sachsen mit Entziehung der Lehen und Privilegien, endlich mit Feuer und Schwert drohen solle, rührt sicher von Aleander her (S. 252).

2) Vgl. Kolde, Friedrich d. W., S. 32. 50. 55. Reichstagsakten III, S. 385.

7. Kritische Würdigung der Verdammungsbulle durch Dr. Eck.

Auch die politische Haltung der Kurie in der lutherischen Frage ist ebenso wie ihre dogmatische Stellungnahme in vorstehender Untersuchung schärfer bestimmt worden. Und zwar zeigte sich, daß in bezug auf seine richterliche Obliegenheit gegenüber der Ketzerei das Vorgehen Leos X. und seiner vertrautesten Ratgeber von vornherein von einer jedes Schwanken, jedes Paktieren, jede Nachsicht und jede Möglichkeit einer Verständigung ausschließenden Entschiedenheit und Folgerichtigkeit war: über den Kopf des noch mit dem Kurfürsten und mit Luther verhandelnden Kardinallegaten hinweg wurde ohne Zaudern und mit rücksichtsloser Ankündigung aller Konsequenzen das letzte Urteil gesprochen, die nachmalige Verdammungs- und die Bannbulle im Breve vom 23. August angekündigt, sobald sich eine Aussicht darbot auf baldige Vollziehung durch die Reichsregierung; — durchkreuzt und beinahe beseitigt wurde diese vom Standpunkt des starren Kurialismus unübertreffliche Wahrnehmung des höchsten Hirtenamtes nur durch die plötzlich mit aller Wucht sich fühlbar machenden territorialen Interessen des Kirchenstaates und des Hauses Medici; — aber bald lenkte man in die alten Bahnen zurück, und als nach einigen Irrungen sich der italienische Politiker und der spanische Monarch zum Kriegsbunde gegen Frankreich zu einigen entschlossen waren, wurden auch die aus der zähen Opposition des Kurfürsten im Bunde mit der Reichsverfassung und den ständischen Schwierigkeiten des Reichstags erwachsenden Hindernisse überwunden, und das Reichsgesetz trat der päpstlichen Bulle zur Seite.

Im ganzen Verlauf dieses Prozesses nun ist von der die höchste und ausschließliche Entscheidung in Sachen des Glaubens sich beilegenden Stelle aus dem Beklagten niemals ein Wort der Begründung für diese unbedingte Verwerfung seiner Auffassung gesagt worden: die einzige Erklärung über einen der streitigen Punkte, die Wirksamkeit der Ablass, die von dem Oberhaupt der Kirche ausging und schon für einen

Schritt aufsergewöhnlichen Entgegenkommens erklärt wurde, jene Dekretale „Cum postquam“ ist nichts als ein *sic volo, sic iubeo*¹: Gründe wurden auch hier bei diesem Eingreifen in einen eingestandenermaßen noch unentschiedenen Streit nicht angegeben, an einen Schriftbeweis überhaupt nicht gedacht; die Berufung auf die theologisch ganz oberflächliche, leidenschaftlich parteiische Schriftstellerei des Prierias kann, da dies in der Tat die einzige Beweisführung ist, auf die sich die Kurie selbst zur Herstellung der für die Verdammung Luthers nötigen rechtlichen Voraussetzungen beruft, nur als beschämend unzulänglich bezeichnet werden. Es blieb die Möglichkeit, dafs noch in zwölfter Stunde der Papst und das Kardinalskollegium, durch dessen „Rat und Zustimmung“ ja das Urteil bekräftigt wurde, durch den höchsten Beamten der Kurie, den Vorsteher des kirchlichen Senats eine Mitteilung an den Kurfürsten² oder an Luther hätten

1) Vgl. oben S. 284 f. 459. — Das mehrfach erwähnte Schriftchen des Dominikaners Rhadino ist sehr geschickt auf Diskreditierung Luthers in vornehmer gebildeten, aber nicht eigentlich theologisch geschulten Kreisen berechnet. Sein von mir betonter offiziöser Charakter geht recht bezeichnend daraus hervor, dafs es über den Inhalt der von Miltitz dem Kurfürsten überbrachten Gnadenbullen zutreffender unterrichtet ist als Scheurl nach den Angaben des Nuntius (Briefbuch II, S. 69. 78. S. oben S. 281 Anm. 1). Die Verlängerung des mit den Reliquien verbundenen Ablasses „um 100 Tage“ war danach zugestanden für Gebete um das Wohl des Kurfürsten, und Luther wird nun als Feind seines Landesherrn und seiner Vorliebe für den Kultus der Heiligen und ihrer Reliquien hingestellt (Corp. Ref. I, col. 218sq.). Alles recht schlau, aber auch recht oberflächlich.

2) Einen anderen Versuch einer Beeinflussung des Kurfürsten durch jenen schon im Februar 1517 an den Kaiser abgeschickten und zugleich auch bei Friedrich beglaubigten Gesandten des Markgrafen Wilhelm von Monterrat († 1518), Urban v. Serralonga, der schon auf dem Reichstage von Augsburg dem Legaten gegen Luther sekundierte (Enders I, S. 240 ff. Köstlin-Kawerau I, S. 203), hat man bisher nur auf die Wichtigtuerei und Vielgeschäftigkeit des Italieners zurückgeführt. Doch liegt auch hier eine durch Jahre fortgesetzte Mafsregel des schlaun Vizekanzlers vor, der durch diese anscheinend spontane Kundgebung eines oberitalienischen Hofes dem Kurfürsten das Anrühige seiner Luther erwiesenen Gunst eindrucksvoll zu Gemüte führen wollte; denn jene fürstliche Familie gehörte zu der ergebsten Klientel des päpst-

gelangen lassen, die wenigstens den Schein einer sachlichen Würdigung der angefochtenen Lehren enthalten hätte: nichts

lichen Staatsmannes. Schon 1516 hatte der Markgraf den Papst gebeten, dessen Neffen mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte an der Kurie als seinen Prokurator betrauen zu dürfen, worauf Leo X. ihm huldvoll eröffnete, dafs er soeben „in aller Frühe, als der Kardinal zur gewohnten Begrüßung bei ihm erschienen sei“, ihn mit der Vertretung des Fürsten beauftragt habe (P. Bembi, Epp. Leonis X. nomine scr., lib. XIII, n. 33, Rom, den 6. Dez. 1516). Er handelte also schon im Jahre 1518 im Auftrage der Kurie und ist auch zu den drei Schreiben, die er im Laufe des Jahres 1520 an den Kurfürsten richtete (über das verlorene vom Januar vgl. oben S. 442 Anm. 1) durch den Vizekanzler veranlaßt und unterrichtet worden. Das bei Cypr. II, S. 168 ff. abgedruckte vom 3. Juli und das vom 14. November wurde nach einem Billett Spalatin's (Weim. Ernest. Arch.; Beilage V, unter Nr. 4) erst im Dezember in Wittenberg vorgefunden (nach der Rückkehr vom Fürstentage zu Köln); er übersetzte beide Stücke für den Kurfürsten und sandte sie ihm zu. — In dem ersteren Schreiben vertritt Serralonga ganz die römische Auffassung, dafs Luther, der es immer schlimmer treibe, solches nur wagen könne im Vertrauen auf die Gunst des Kurfürsten; dieser sei durch seine schon in Augsburg abgegebenen Erklärungen schon längst verpflichtet und gebunden, den Ketzler nicht nur zu vertreiben, sondern ihn steinig zu lassen. Schon sei die Bulle im Konsistorium beschlossen, die in außerordentlicher Milde noch Frist gewähre; schon sei auch „viele geschrieben und gedruckt gegen die Ehre, die [kurfürstliche] Würde und den Ruhm“ Friedrichs; und nun führt er den Eingang der Bulle „Exsurge Domine“ an: er ist also auf die schon in dieser Bulle enthaltenen Drohungen gegen den Beschützer Luthers aufmerksam gemacht worden, könnte aber auch schon von anderen teils bereits vollzogenen, teils in Vorbereitung befindlichen Mafsregeln wie dem Ultimatum vom 20. Mai und dem Breve „Credere volumus“ gehört haben. Luther möge also widerrufen oder der Kurfürst möge ihn so behandeln, dafs er bereuen müsse, so viele Irrlehren verbreitet zu haben — „das wäre mir lieber als tausend Gulden!“ —. Der Brief vom 14. November, ebenfalls aus Casale, ist unbedeutender: er hat hinterher noch gehört, dafs in Rom „*applicuerunt aliquae litere D. M. Lutheri, que imprimi fecit et de directo sunt contra pontificem et totum collegium Romanorum dom. cardinalium*“. Das könne schlimme Folgen haben „für Ehre und Würde des Kurfürsten und des ganzen Hauses Sachsen“. Als nun seine Fürstin und ihr Sohn den Besuch des Markgrafen Johann von Gonzaga und des Grafen Wilhelm Malaspina im Auftrage Friedrichs, des Markgrafen von Mantua, empfangen, habe er mit dem ersteren mehrfach über Luthers Sache gesprochen, und unzweifelhaft werde dieser selbst eingehend an den Kurfürsten schreiben; er bitte

derart! nur die starre Forderung: Unterwerfung oder Vernichtung! Es war schon viel, daß hier der Umfang des geforderten Widerrufs genau umschrieben wurde.

So bleibt es denn dabei, daß der einzige Cajetan, und dieser nur auf eigene Hand hin, geleitet durch das achtenswerte Bewußtsein einer selbständigen, auf seine Studien begründeten Überzeugung, den Versuch unternommen hat, Luthern mit den Waffen der theologischen Wissenschaft, wie sie ihm eben zu Gebote standen, zu widerlegen, des Irrtums zu überführen — und während auch die Universitäten, auf die sich der Papst zu guter Letzt noch berufen konnte, eben auch nur verworfen hatten, ohne den leisesten Versuch zu verstehen oder zu überzeugen, hat Cajetan den unanfechtbaren Kern in Luthers Lehrmeinung sehr wohl gewürdigt¹ — aber er hat sich damit wenig Dank verdient!

An diesem schwachen Punkte in der Stellung des Papstes zu dem Wittenberger Gelehrten setzte der Widerstand des Kurfürsten ein, und diese Blöße hat nun auch Eck sehr wohl empfunden.

In dem von ihm 1523 in Rom erstatteten Gutachten über die zur Bekämpfung der Ketzerei nötigen Mafsregeln wird ja die Abschaffung der zahlreichen Mißbräuche der kirchlichen Verwaltung, die Beseitigung der von ihm scharf gerügten Auswüchse des Ablafshandels, die Hebung der Sittenzucht im Schoße der arg verwaehrlosten Geistlichkeit nicht übersehen; im Vordergrunde stehen ihm aber zwei Gedanken: durch einen umfassenden Ausbau der Inquisition

ihn nochmals dringend, alles wohl zu überlegen, „*que possunt oriri occasione protectionis captae d. Lutheri contra pontificem et sedem apostolicam*“ (Ernest. G.-A. Reg. N. 5).

1) Zu dem S. 115 Anm. 2 angeführten Ausspruche Cajetans vgl. seine Augsburger Erklärung, daß Luther nur in zwei Hauptpunkten zu widerrufen habe: „*reliqua per distinctiones solvamus*“. (Scheurl an Beckmann und an Eck, 21. Okt., 24. Nov. 1518.) Soden-Knaake, Briefbuch II, S. 51 f. 62. Vgl. auch das Schlufsurteil Jägers (Ztschr. f. hist. Theol. 1858, S. 479) über seine Mäßigung und unbefangene Auffassung in Bekämpfung des Gegners, seine Gründlichkeit und die von ihm versuchte Ermäßigung der scholastischen Theorien: „er steht in dieser Beziehung hoch über einem Eck“.

und Belebung der Provinzial- und Diözesansynoden zugleich die Ketzerei zu unterdrücken und der auch in katholischen Kreisen volkstümlichen Forderung eines allgemeinen Konzils die Spitze abzubrechen¹, beide zugleich für seine Auffassung von der zur Vollziehung der Bannbulle notwendigen Politik von einschneidender Bedeutung. Er beruft sich dabei auf den schon dem Papste Leo X. von ihm vorgetragenen und durch Angabe der wichtigsten Mafsregeln erläuterten² Grundsatz, dafs die Ketzerei nicht weniger gefährlich sei als der Türke und der Papst ihr ohne jeden Verzug entgegenwirken müsse; doch habe er schon in seinem Buche über den Primat Petri erklärt, dafs, da die Einsetzung der Inquisition schwierig, auf der anderen Seite die Reform des geistlichen Standes nötig sei, man zuerst mit der Wiederbelebung der Synoden vorgehen müsse. Das von ihm hier entwickelte System der von den bischöflichen Beamten im Verein mit den berufensten Theologen der Universitäten und im engsten Einvernehmen mit den Landesherren zu entfaltenden synodalen Tätigkeit, die durch päpstliche Sendboten geleitet werden solle, hätte nun aber eine ganz gewaltige Dezentralisation der Kirche, eine Stärkung des episkopalen und nationalen Prinzips auf Kosten des universalen Papsttums zur Folge gehabt — kein Wunder, dafs man im Kreise Klemens' VII. sich für diese Vorschläge nicht erwärmen konnte, obwohl Eck darauf bedacht war, die Oberaufsicht der Zentralgewalt dadurch zu wahren, dafs zwei vom Papst

1) Auch die „Beschwerden“ des zuverlässigsten Vorkämpfers der alten Kirche im Fürstenrate, des Herzogs Georg, gipfelten ja in der Forderung einer allgemeinen Reformation, die nicht passender als durch ein allgemeines Konzil geschehen könne, Reichstagsakten II, S. 666; dieser Satz, obwohl in die „Hundert Gravamina“ nicht aufgenommen scheint dem Dr. Eck bei seiner Beweisführung gegen die Berufung eines Konzils als viel zu umständlich und unbequem vorgeschwebt zu haben; auch er aber bezeugt die Lebhaftigkeit der konziliaren Bewegung: *cum Germania et totus christianus orbis clamet post liberum concilium generale* ... Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 189.

2) A. a. O. S. 172: *sententiam, quam obtuli p. Leoni ... in punctis principalibus*; u. S. 238.

und Kardinalskollegium gewählte Kardinäle¹ als *protectores fidei* in schwierigen Fällen die Berichte der Synodalrichter entgegennehmen, darüber referieren und die Entscheidung der höchsten Instanzen den niederen übermitteln sollten (S. 251).

Aber auch in bezug auf die päpstliche Autorität als Grundlage des Lehrgebäudes der Kirche ist Eck bereit, unter nur eben formellem Festhalten an dem starren kurialistischen Grundsatz den Forderungen des deutschen Volkes entgegenzukommen.

Schon in seinem zur Rechtfertigung der Bulle „Exsurge“ veröffentlichten Schreiben an den Kaiser vom 18. Februar 1521 (oben S. 116 Anm.) spricht er es aus, daß der Papst zwar als alleiniger Richter in Glaubenssachen urteile; gleichzeitig aber sei es die Aufgabe der Gelehrten, dieses Urteil zu begründen; jetzt erläutert er diese Forderung dahin, daß zunächst eine neue Verdammungsbulle der inzwischen eingetretenen Entwicklung der ketzerischen Lehren Rechnung tragen müsse; aber dabei müßten drei oder vier der gelehrtesten Männer in eingehenden Schriften von Artikel zu Artikel Rechenschaft geben, warum dieselben verdammt worden seien, und müßten das auch mit aller Mäßigung tun (*modeste*), um die schon durch Luthers Lehre Verführten zu beschämen; und nun macht er ein bedeutsames Zugeständnis, das doch auch darauf hindeuten scheint, daß nicht alle 41 Artikel von ihm selbst geliefert worden waren (S. 107 ff.): „denn wenn auch in der ersten Bulle reichlich viele Sätze verworfen worden sind, so schienen doch einige so dunkel (*obscura*), ja einige so gleichgültig (*indiffe-*

1) Eine derartige Kardinalskommission für die Betreibung der lutherischen Angelegenheit muß auch nach dem Erlaß der Verdammungsbulle bestanden haben, denn Eck läßt den Nürnbergern anheimstellen, sich beim Papste „oder auch den ... Kardinälen, denen die Sach bevolchen ist“, zu rechtfertigen, indem er diese gleichzeitig als „*commissarii*“ bezeichnet. Riederer, Beytr., S. 81. Vielleicht hatte L. Pucci die Instruktion für die Franziskaner zur Verbreitung der Bannbulle (s. oben S. 112 Anm.) als Mitglied dieser Kommission abzufassen.

rentia) zu sein, daß in diesen Fällen auch die gelehrtesten Männer sich dahin erklärten, daß das Gegenteil zutreffender (*veriorem*) sei, als was die Verdammung besagte“¹. Aber er betont weiter gegenüber einem Cochläus, der die Bibelstudien nur betrieben wissen wollte, um gründlich zu zeigen, wie wenig die Schrift gelte ohne die Autorität der [sie auslegenden] Kirche, daß man zwar auch in der neuen Bulle keine Begründung beifügen dürfe², daß aber die Gelehrten die Irrlehren auf Grund der heiligen Schrift, der Väter und der Konzilien widerlegen müßten und zwar unter Beiseitelassung der scholastischen Methode und der neueren Theologen, zumal der Dominikaner, also gerade der in Rom so hochgeschätzten Vorkämpfer des päpstlichen Absolutismus wie Prierias, Cajetan, Catharinus, Bembus, die nur den Spott der Gegner erregten. Der Verfasser der neuen Bulle aber müsse darauf bedacht sein, „immer etwas Evangelisches oder Paulinisches oder sonst derartiges aus der hl. Schrift anzuführen: denn alle Welt verlangt die vollständige hl. Schrift zu hören“³; und überhaupt müsse in allen Kundgebungen des Papstes (in allen „Breven“) etwas an Gott und die hl. Schrift erinnern, den Geist Gottes atmen⁴ — soweit es sich tun lasse.

1) A. a. O. S. 243f. Die „Kette der Lutheraner“ (ein Verzeichnis gibt er S. 236) sei aber so stark, daß man gut tun werde, zwanzig der besten deutschen Gelehrten durch Pfründen zu gewinnen, damit sich diese nicht misachtet fühlten (S. 245), in erster Linie natürlich Eck selbst.

2) Vgl. oben S. 126; jetzt beruft er sich auf die juristische Praxis: der Richter dürfe zwar nicht ohne Gründe urteilen, aber sie nicht in den Wortlaut des Urteils einschalten, um nicht Gelegenheit zur Kritik zu geben. S. 236.

3) S. 243; auch von den mit größter Sorgfalt auszuwählenden Predigern fordert man, daß sie sich immer auf die Evangelien berufen müßten, wie es alle Laien jetzt verlangen, mit den von der Kirche gebilligten Auslegungen, ohne jedoch im einzelnen derartige Autoren anzuführen (S. 252; wahrscheinlich von Aleander).

4) S. 245: *sit aliquid divinum ac quod sacram Dei scripturam, immo spiritum Dei redoleat*. Der nach Nürnberg zu entsendende Legat soll die Anerkennung der neuen Verdammung durch die Reichsstände

Man sieht, daß er sich so manchen der schärfsten gegen Inhalt und Ton der Bulle und den Charakter der Papstkirche überhaupt geschleuderten Vorwürfe wohl gemerkt hatte, aber die Art, wie er hier Abhilfe zu schaffen gedenkt, ist freilich oberflächlich und trügerisch genug —, auf die römischen Herren aber nicht übel berechnet.

Die weiteren Vorschläge betreffen Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung, sind aber doch geeignet, auf seine Tätigkeit bei dem Zustandekommen der Verdammungsbulle hier und da ein Licht zu werfen. Einmal hebt er also die wichtigsten der inzwischen erschienenen Bücher Luthers und die durch sie verbreiteten neuen Irrlehren (*de [abroganda] missa [privata], de sacramentis* [in der *Babylonica*], *de votis [monasticis], de transgressionibus humanorum praeceptorum et ecclesiasticorum*) hervor, wobei man eben nur die wichtigeren berücksichtigen dürfe; jene Kleinigkeiten (*minutula*), die nur neuen Anlaß zum Streit gäben, müsse man beiseite lassen¹; dann aber gibt er den bedenklichsten Rat, den man in jenem Augenblick geben konnte und der denn doch beweist, wie wenig es ihm um eine ehrliche Auseinandersetzung mit den von Luther angeregten neuen, und doch so alten Aufgaben der Kirche zu tun war, der auch mit dem evangelischen Geist, den er selbst in der alten Bulle vermifste, kaum vereinbar ist: weil Luther bei jeder Gelegenheit gegen Priester, Bischöfe und Papst so unverschämt dreinfahre und sie mit abscheulichen Namen belege, müsse man das wirksam hervorheben, damit christliche Herzen an dieser Ungebühr erkennen möchten, was sie von seiner Lehre zu halten hätten!

Die in den Konsistorien vom 21. und 23. Mai so lebhaft umstrittene Frage (S. 112—114. 117f. *), ob die neuen Irr-

pie, mansuete ac cum scripturae rationibus zu erwirken suchen (S. 244f.).

1) S. 243; S. 181 sagt er ähnlich: *errores manifestarios* nur solle man aufnehmen. Betr. der unverfänglichen Schriften L.s s. Nachtrag.

2) Diesen Punkt hebt übrigens schon Reusch im Index d. verb. Bücher I, S. 67 treffend hervor, daß am 23. „namentlich behufs Qualifikation der Artikel“ die Theologen gehört wurden.

lehren „*aut in genere aut in specie*“ zu verdammen seien, wird als völlig gleichgültig dem Belieben des Papstes anheimgestellt¹. Dagegen legte er großen Wert darauf, daß man in der Kennzeichnung der Anhänger Luthers das von ihm bei Veröffentlichung der Bulle eingeschlagene Verfahren (vgl. oben S. 533 ff.) durch Anwendung in der neuen Bulle nachträglich gutheisse; wenn ihm also auch Aleander natürlich nichts von den Kölner Vorgängen mitgeteilt hat, so war er ja sonst gerade wegen dieses Umstandes so heftig angegriffen worden, daß er nun darauf bedacht war, sich mit der Autorität des apostolischen Stuhles zu decken, und so verlangte er denn, daß einmal „*nominatim aliqui Ludderani exprimerentur*“², und die von ihm den Päpsten Hadrian VI. und Klemens VII. vorgeschlagene Liste ist gewiß recht zweckmäßig aufgestellt: die bedeutendsten Männer sind gebührend hervorgehoben: neben den Wittenbergern Melanchthon und

1) S. 243: „Der Papst müsse einige neue Artikel entweder so oder so verdammen“, doch müßten, damit es *commode ac recte* geschehe, die Gelehrten des heiligen Stuhles einige der über die ganze Welt verbreiteten Bücher Luthers (es folgen die Hauptwerke von 1520 bis 1522) lesen! — Die von mir S. 114 Anm. 2 schon angezogene Verteidigung der Bulle und bes. der Verdammung *in globo* durch Pallavicino wird wiedergegeben von J. N. Brischar, Beurteilung der Kontroversen Sarpis u. P.s in d. G. d. Trient. Konzils, Tübingen 1844, S. 51 ff.; wenn er aber hinzufügt, diese Unbestimmtheit sei sogar zu billigen gewesen, weil „Leo X. Luthern nicht plötzlich und für immer von sich weisen, ihm einen Ausweg zur Rückkehr lassen wollte“ („daher wollte er nicht sogleich auf die Häresie Luthers im einzelnen aufmerksam machen“; Janssen u. Rohrbacher-Schulte verweisen auf dieses Buch), so wurde ja doch die Verständigung mit Luther gerade durch die ohne Unterschied und Beweis erfolgte Verdammung aller Artikel, die Eck selbst gebührend kennzeichnet, erschwert; den herrschenden Mediceern war die rücksichtslose Verdammung aber gerade recht; den Weg zu einer wissenschaftlich würdigen Behandlung der Frage wollte nur Cajetan einschlagen!

2) S. 181; vgl. die Verzeichnisse S. 236 und in Anm. 5. Der Jakob Spitzgeist, nach S. 185 Prediger zu Hall in Tirol, kann kein anderer sein, als der vor Urban Rhegius (s. Wrede in Ztschr. d. Hist. f. Niedersachs. 1904, S. 100 f.) in den Jahren 1521 und 1522 hier unter großem Zulauf lehrende, dann durch den Bischof von Brixen verdrängte Dr. Jakob Straufs (Uhlhorn, Urb. Rhegius, Elberfeld 1861, S. 47)

Amsdorf, den Strafsburgern Brunfels, Bucer und Zell, dem Konstanzer Wanner, den Augsburgern Urbanus Rbегius und Oekolampadius, dem süddeutschen Volksprediger Kettenbach werden Luthers hervorragendste Ordensgenossen Joh. Lonicer in Wittenberg, Joh. Lang (so zu lesen statt „Larnig“) in Erfurt und der Nürnberger Wenzeslaus Link nicht vergessen; und zu ausdrücklicher Billigung seiner Proskriptionsliste von 1520 verlangt er, daß nunmehr die Orte, wo die halsstarrig gebliebenen jener sechs von ihm Gebannten, also Luther selbst mit Karlstadt, Johann Dölsch von Feldkirch und Johann Egranus¹, sich aufhalten würden, dem Interdikt verfallen müßten. Hutten, dessen Namen ja Aleander in die Bulle „Decet“ hineingebracht hatte, nennt er zwar in jener Liste, übergeht ihn aber wohlweislich bei dieser schärferen Maßregel. Überhaupt aber sollten alle, welche die verdammten Sätze in Schriften oder Predigten verteidigten, von dem Vorgehen der Inquisition betroffen und die Bischöfe bezw. ihre Generalvikarien sollten bevollmächtigt werden, gegen sie einzuschreiten; die Macht der Bischöfe sollte auch durch Aufhebung der Privilegien der Mönchsorden verstärkt werden, die sich den Ordinarien gegenüber auf ihre unmittelbare Unterstellung unter den Papst beriefen²: ein heißumstrittener Punkt, der soeben erst auf dem Laterankonzil zu heftigen Kämpfen Anlaß gegeben hatte und auf den sich die Kurie (vgl. oben S. 276 Anm. 2.) nicht eingelassen hat. Während ferner Papst Leo X. die Befugnis der Lossprechung in Fällen dieser Ketzerei sich und seinen Nachfolgern vorbehalten habe³, müsse man auf die Menge des Volkes schonende

1) Also hatte der Zwickauer Prediger sich doch nicht unterworfen, wie ich oben S. 146 anzunehmen geneigt war. S. 237 Anm. 2. Zu demselben Ergebnis gelangt auch Kropatscheck, Joh. Dölsch, S. 38. Vgl. auch Enders II, S. 512, N. 10. 11.

2) S. 237 Anm. 2. 244.

3) S. 250 u. 180. Die Bulle „Exsurge“ (Opp. v. a. IV, p. 285. 292) schreibt vor, daß bei jeder Art von Ungehorsam gegen die Bulle nur der Papst oder ein von ihm speziell Bevollmächtigter von den Strafen der Ketzerei lossprechen könne, daß ferner Luther und seine Anhänger ihre Unterwerfung „*per legitima documenta*“ dem Papste

Rücksicht nehmen und (bei der noch 1520 in Rom nicht geahnten Ausbreitung der lutherischen Lehre) mehreren die

anzuzeigen haben, wenn sie bei ihm Absolution nachsuchen, ferner daß sie durch die Behörden gefangen nach Rom geschickt werden sollten (p. 297). In der gleichzeitigen Kommission für Aleander und Eck wurde diesen Vollmacht gegeben, die zur Abschwörung der Ketzerei freiwillig sich bereit Erklärenden einmal zu absolvieren (Balan l. c. p. 7 u. Druffel a. a. O. S. 581f.); in der Bulle vom 3. Januar 1521 aber wurde diese Befugnis gegenüber den hier namentlich aufgeführten hartnäckigen Ketzern dem hl. Stuhle vorbehalten; die anderen gegenüber erneuerte Vollmacht (Balan p. 19sq.) galt ja aber nur für die damaligen päpstlichen Spezialinquisitoren. (Vgl. auch meine „Anfänge der Gegenreformation“ II, S. 18ff.) Eck war nun aber alsbald auf die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht worden und zwar von keinem anderen als vom Bischof von Freising, Pfalzgrafen Philipp und zwar auf die scharfe Beschwerde des Herzogs Wilhelm von Bayern (vom 11. März 1521) hin, daß durch Verweigerung der Absolution an die Besitzer lutherischer Bücher durch die Beichtiger schon viel Ärgeris und Unzufriedenheit entstanden sei; der Herzog hatte gefordert, daß man vor ergangener Entscheidung des Reichstags überhaupt nichts mehr gegen Luthers Schriften vornehme; der Bischof aber ersuchte den Nuntius, der ja doch selbst schon etliche Gegner der Bulle absolviert habe, falls er zu Substitution ermächtigt sei, den Beichtvätern seines Sprengels die entsprechende Befugnis zu übertragen: so würden des Papstes „Zensuren in diesen schweren Läufen nicht also in Verachtung kommen“. Druffel S. 590 ff. 594 ff. Eck hatte diese Vollmacht jedoch nicht, und Aleander erhielt sie erst später auf dringendes Ersuchen. — In seinem Schreiben an die Universität Wittenberg gibt Eck seine Absolutionsbefugnis (*autoritas mihi specialiter super hoc a summo pont. tradita*) gewiß nach dem Wortlaut seiner Instruktion wieder: er verlangte auch hier Abschwörung aller Ketzerei; im Weigerungsfalle sollten die Gebannten nach Ablauf der Frist von der Universität ausgeschlossen werden (Opp. v. a. IV, p. 305 sq.) und ihre Pfründen verlieren. Vgl. den oben S. 536 f. angezogenen Briefwechsel Ecks mit Herzog Georg. In der Instruktion Aleanders werden die den hartnäckigen Ketzern angedrohten Strafen ausdrücklich als Kerkerhaft und Todesstrafe definiert. — Die Vorbehaltung der Absolution für den Papst hatte übrigens bei dem hochentwickelten Taxwesen der Kurie auch eine finanzielle Seite; als der Bischof Adolf von Merseburg eine arge „Beschwerung der Gewissen“ zu beklagen hatte, wenn die Beichtväter „aus Furcht vor den Zensuren“ sich weigerten, die Leser lutherischer Bücher loszusprechen, bat er nach Leos X. Tode die Kardinäle ihm solche Befugnis zu verleihen und schickte seinem Sachwalter auch gleich das nötige Geld ein;

entsprechende Vollmacht erteilen: Eck dachte dabei wieder an die Vertreter der Bischöfe und die neuen Synodalrichter. Die widerwärtigste aber von allen Mafsregeln, die er gegen die hervorragendsten Lutheraner angewendet wissen will, um sie zur Abschwörung zu zwingen oder bei Hartnäckigkeit zu bestrafen, ist ein „geheimes Verfahren, je nachdem es in Ansehung der persönlichen Verhältnisse zweckmäßiger erscheine“ (*vel publice vel occulte*), wobei er sich auf „das von Karl dem Grofsen verliehene westfälische Recht“, also auf die Gebräuche der Feme beruft !! Aufser gegen Wittenberg soll auch schon gegen Erfurt und Basel mit Aufhebung der Privilegien dieser Hochschulen eingeschritten werden.

Im übrigen ist er eifrig darauf bedacht, für die Versendung und Veröffentlichung der Bulle, für wirksame Durchführung der von den kleinmütigen Bischöfen arg vernachlässigten Büchereinziehung und -verbrennung² geeignete

zu seiner Überraschung erhielt er die Vollmacht diesmal umsonst. Seidemann, Erläut. z. R.-G., S. 49f.

1) Man denke an die geheime, ohne Urteil vollzogene Hinrichtung des oben S. 450 Anm. 2. erwähnten Staatsmanns Dr. van der Wick!

2) Die von mir S. 129 nach Enders II, S. 64, N. 7 und Renazzi, storia dell'univ. di Roma II, p. 43 in das Jahr 1520 verlegte Bücherverbrennung in Rom berichtet der letztere nach Bernhard v. Luxemburgs Catalogus haeretic., der aber schon in der ersten Aufl. (Exempl. d. Berl. Kgl. Bibl.) Lij^b den 12. Juni 1521 (a. MDXXj duodecima Junii) angibt; bestätigt durch den Bericht bei Walcker-Virck, Planitz' Berichte, Leipzig 1899, S. 602. — Jenes seiner eigenen Angabe nach noch im Jahre des Wormser Edikts verfafste alphabetische Verzeichnis aller Ketzereien dürfte von jenem Kölner Dominikaner (s. N. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther, Freiburg, 1903, S. 109) geliefert worden sein auf Anregung Aleanders bei seinem (von mir in den „Anfängen der Gegenreformation“ II, S. 60 nachgewiesenen) mehrwöchentlichen Aufenthalt in Köln im November 1521: die Tendenz des oft gedruckten Schriftchens ist, in Übereinstimmung mit der Bulle nachzuweisen, dafs Luther eben nur die reichlich angeführten Ketzereien eines Wicief und Hus erneuert habe; Aleander aber liefs Luther am 18. April durch Dr. v. der Ecken einen förmlichen Ketzerkatalog („Waldenser, Begharden, Adamiten, Armen von Lyon, Wicief und Hus“, Brieger S. 153, Übersetzung S. 175) vorhalten, den er unermüdlich wiederholt und vielfach ergänzt. — Römische Nachrichten

Mafsregeln vorzuschlagen: er empfiehlt gründliche Haus-suchung bei militärischer Absperrung der Städte und Strafsen¹, und neben den Verfassern nicht blofs der ketzerischen Werke, sondern auch der kirchenpolitischen Satiren werden auch deren Drucker nicht vergessen.

Besonders bezeichnend ist nun aber der Umstand, dafs Eck empfiehlt, bei derartigen auffälligen Schritten sich ausdrücklich und überwiegend auf das kaiserliche Edikt zu berufen, damit die Gehässigkeit derselben weniger der Geistlichkeit zur Last gelegt werden könne, und dafs auch er das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, das ja Aleander als seine wertvollste Leistung zu preisen nicht müde wird, die Notwendigkeit eines solchen Reichsgesetzes dem Papste Leo X. dargelegt zu haben.

In Sachsen und am Rhein sei die Verblendung der Menschen, die Wut und der Haß gegen den Klerus so grofs, dafs auch die neue Bulle bei der Verachtung der kirchlichen Strafmittel ohne Zuhilfenahme des weltlichen Armes und ein neues für das ganze Reich gültiges Verbot gegen die lutherische Lehre nichts ausrichten werde. Er fürchte nur den Widerspruch des Kurfürsten von Sachsen. So habe er den verstorbenen Papst ermahnt, dafs er sich „*pro executione bullae*“ um Erlafs eines kaiserlichen Mandats, jedoch *cum assensu principum*, bemühen solle. Und dieser Rat war vortrefflich; er beruhte auf zutreffender Würdigung der ständischen Verfassung des Reiches und der augenblicklichen Stimmung der Reichsstände, und Aleander hätte sich viele Enttäuschungen und Weiterungen ersparen können, wenn er nicht in hochmütiger Versteifung auf das Machtwort des Papstes sich anfangs so heftig gegen jede Verhandlung mit dem Reichstag über den von ihm betriebenen kaiserlichen Erlafs gesträubt hätte: die kaiserlichen Räte mußten ihn noch Ende Februar mit der Vorspiegelung beschwichtigen, das Mandat solle nur eben „mit Vor-

über die Verbrennung von Luthers Bild und Schriften vermerkt Melancthon im August 1521 (corp. Ref. I, 449).

1) S. 37 Anm. 2, S. 244, 254, 175, 193, 252.

wissen, nicht mit Rat und Zustimmung der Fürsten erlassen werden¹; es kam dann aber doch so, wie Eck es von vornherein geraten hatte, und schliesslich mußte Alexander nach dem Gelingen der zu Überrumpelung des Rumpfparlaments durchgeführten Intrige selbst anerkennen, daß „auf dem vom Kaiser eingeschlagenen Wege ein für den Papst ungleich günstigeres Ergebnis erzielt worden sei, als wenn jener gleich bei Eröffnung des Reichstags das Mandat erlassen hätte“².

Auf die Erlangung eines kaiserlichen Mandats waren ja nun die Bestrebungen der Kurie schon im Jahre 1518 gerichtet gewesen; immerhin ergibt sich das Urteil, daß Eck während der 17 Wochen³, die er damals in Rom weilte,

1) Brieger, S. 69. Übersetzung S. 92.

2) Brieger, S. 229. Übersetzung S. 256 und 247 Anm.

3) Seine eigene Angabe bei Friedensburg a. a. O. S. 226: „*fui 17 septimanas in Urbe*“; wenn man nun nach den S. 130, Anm. 2 zu Ecks Abfertigung und den S. 131 über die Fertigstellung der Schriftstücke (Druffel, Sitz.-Ber. d. Münch. Ak. 1880 S. 579 ff.: Breve für Eck als Nuntius an die Bischöfe von Meissen, Brandenburg, Merseburg, an die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen, Rom den 18. Juli 1520) gemachten Angaben von Mitte Juli zurückrechnet, so kann Eck nicht vor Mitte März in Rom eingetroffen sein (zu Schulte S. 44 f. und 375 f.); er hat also auch an den von seinem Standpunkte so erheblich abweichenden Ratschlägen der zweiten, der theologischen Kommission (S. oben S. 101 f. 113) noch keinen Anteil gehabt, was zu der Annahme, daß sein Einfluß erst im Laufe der nächsten Wochen sich an der Kurie geltend gemacht hat, vortrefflich stimmt. — Da Schulte nur die Auszüge aus Sanutos Diarien herangezogen hatte, so lassen sich einige Angaben über die beiden ersten Kongregationen noch bestimmter fassen bzw. sichern nach den Diarien selbst und dem von Rawdon Brown (Cal. of State Papers and Mscr. Vol. III, London 1869) benutzten Kopierbuch, Original Letter Book des Gesandten, das er 1837 selbst erworben hatte (II, p. 367 n.) und aus dem man die uns interessierenden Depeschen vollständig wiedergeben sollte. Nach dem Bericht vom 4. Februar (Brown nr. 12) wurde die mönchische Kommission vor drei Tagen, also am 1. Februar berufen; zugleich berichtete er (Nr. 10) „*de discessu Card. Medicis*“; nach dem Bericht Bibienas vom 18. Februar an die Königin-Mutter von Frankreich (Gius. Molini, Doc. di storia ital. I, p. 75) war Medici vor zwölf Tagen nach Florenz gegangen, um die dortige Regierung zu ordnen; er hatte also die Kongregation in letzter Stunde berufen, ohne

zwar den leitenden Staatsmännern zu dem Entschluß unbedingter, einer Begründung nicht weiter bedürftiger Verwerfung der lutherischen Lehren kein Mahner oder gar

sie unmittelbar leiten zu können. Und seiner Unzufriedenheit mit ihrem Vorgehen hat er schon in den nächsten Tagen, also auf den ersten Bericht hin Ausdruck gegeben, indem er sie sofort durch die theologische Kommission ersetzte, denn der betr. Brief Minios ist nicht, wie Schulte (S. 44) versehentlich bemerkt, vom 11. März, sondern vom 11. Februar (Sanuto XXVIII, col. 260; auch Thomas hat dieses Datum; ebenso R. Brown l. c. Nr. 15 nach dem Letter Book und Nr. 16 nach Sanuto). Da aber der maßgebende Staatsmann schon in Florenz weilte, so erklärt sich daraus zur Genüge, daß wir erst Mitte März von der Tätigkeit dieses zweiten Ausschusses hören. — Endlich noch eine Vermutung: Erasmus macht in dem S. 549 Anm. 1 erwähnten Schreiben, in dem er seine Kölner Beobachtungen niederlegte, die Mitteilung, daß den Franziskaner-Observanten von ihren Oberen Still-schweigen auferlegt worden sei, da sie sich in Luthers Sache Witz gekauft hätten (Leydensis III, col. 1890 F), während die Dominikaner eifrig am Werke seien . . . In der Tat wollten die Leipziger Franziskaner ihren Genossen Alveld verhindern, gegen Luther zu schreiben (A. den 8. Mai 1520 an Miltitz, Cypr. II, S. 161 f.); und L. will bei der Lichtenburger Zusammenkunft mit M. mit den grauen Mönchen zufrieden sein (14. Okt. 1520, a. a. O. I, 451). Wenn man dazu das anfangs spröde Verhalten des kaiserlichen Beichtvaters Glapion, Guardians der Franziskaner-Observanten von Brügge gegenüber den Anliegen Aleanders nimmt, bis ihn dieser der besonderen Beachtung des Papstes empfahl, mit dem Rat an das bevorstehende Generalkapitel in Carpi von Rom aus ein paar hundert Exemplare der Verdammungsbulle zur Verbreitung durch den Orden zu schicken (Brieger, S. 39 f. Übersetzung S. 56 ff.) — so scheint es, daß der Orden die jähe Auflösung der Januar-Kongregation, in der er die erste Rolle spielte (Schulte S. 44), den päpstlichen Staatsmännern übel genommen und durch eine, wenn auch vorübergehende Neutralitätserklärung beantwortet hatte. Die dem mächtigen Ordensmitglied erwiesenen Aufmerksamkeiten und dessen Winke in Verbindung mit den an das Generalkapitel zu Pfingsten 1521 gerichteten päpstlichen Breven (Cyprian II, S. 235) bewirkten nun, daß das Provinzialkapitel der Observanten zu Weimar am 15. August jene Erklärung gegen Luther an den Kurfürsten richtete. Bedeutsam ist dabei auch, daß jenes Generalkapitel gerade in Carpi abgehalten wurde, dessen Fürst, der bekannte erst kaiserliche, dann französische Diplomat am Hofe Leos X. und nachmalige heftige literarische Gegner der Reformation und besonders des Erasmus, vielleicht auch vom Papste beauftragt war, die gekränkten Väter durch seine Gastfreundschaft zu beschwichtigen. Derartiges findet sich natürlich nicht in den Akten.

Dränger zu sein brauchte; auch hat er der, von Cajetans achtenswerten Bemühungen abgesehen, doch recht auffälligen dogmatischen Starrheit und theologischen Armseligkeit der von Juristen und Diplomaten beherrschten Kurie nur eben die notdürftigsten Handhaben geliefert, um ohne jeden Versuch einer sachlichen Vertiefung des Urteils Luthers Sätze in die bekanntesten Rubriken des Ketzerkatalogs einzuordnen und sie nach den Normen des kanonischen Prozesses abzutun, ja er hat sich einer mehr wissenschaftlichen Behandlung der Frage damals sogar entgegengestemmt. Die Unfähigkeit der verweltlichten hohen Geistlichkeit, sich der ernstesten geistigen Errungenschaften des Humanismus zu bemächtigen, die ihr in Luthers Werken entgegentretenden Mächte der deutschen Mystik und der biblischen Kritik, den Gedanken der sittlich religiösen Wiedergeburt auch nur entfernt zu verstehen, ist durch ihn vorerst nicht beeinträchtigt worden; aber er hat doch manchen auf guter Kenntnis der deutschen Verhältnisse beruhenden Rat erteilt, und bei seinem späteren Auftreten an der Kurie hatte er manches gelernt und sich zu wahrhaft organisatorischen Gedanken aufgegriffen, die immerhin Bausteine zu der späteren katholischen Reformation lieferten, wenn auch das von ihm geträumte Bild, das auf eine vom Papste nur mehr der Form nach abhängige, territorial zerklüftete Nationalkirche hinauslief, niemals den Beifall Roms finden konnte. So trat er den wieder zur Macht gelangten mediceischen Staatsmännern, die im Christentum nicht ganz wie Leo X. eine „nützliche Fabel“, aber doch nicht viel mehr als eine politische Zauberformel erblickten, immerhin als ein Vertreter deutschen Geistes gegenüber; um so weniger aber durfte er auf ein Verständnis für seine Vorschläge rechnen bei einem Klemens VII., dessen kleinliche und verschlagene, machtgierige, zu rascher Gewalt neigende Staatskunst, bei völliger Gleichgültigkeit gegen die sittlichen und religiösen Ideen, dem ganzen römischen Prozeß Luthers vom Jahre 1518 an ihren Stempel aufgedrückt hat.

Nachträge:

Zu S. 549 f. Eine vortreffliche Bestätigung dieser Mitteilung des Erasmus über die dem Kurfürsten vom Kaiser mündlich erteilte Zusage bieten die Nachrichten, die damals der Magistrat von Augsburg vom Kaiserhofe erhielt und die in den Berichten der Vertreter des Bischofs von Augsburg über ihre mit dem Domkapitel und dem Magistrat wie mit Eck selbst geführten Verhandlungen über die Vollziehung der Verdammungsbulle überliefert sind. (A. Schröder, Die Verkündung der Bulle Exsurge durch Bischof Christoph v. A. 1550, im Jahrbuch des hist. Ver. Dillingen, IX. Jahrg., Dill. 1897, S. 159. 165 f.) Die Reichsstadt hatte schon im Sommer sich mit der neuen kaiserlichen Regierung in Verbindung gesetzt, indem sie Karl V. in Brügge durch eine Gesandtschaft begrüßen liefs, wobei Dr. Conrad Peutinger, der Stadtschreiber, eine lateinische Rede gehalten hatte (Fr. Roth, Augsburgs Ref.-G. 2. Aufl. S. 94. Reichstagsakten II, S. 72 Anm. 3; S. 74 Anm. 3); sie muß aber auch nach der Rückkehr dieser Vertreter noch für pünktliche Berichterstattung gesorgt haben, da ja stark die Rede davon war, den Reichstag nach Augsburg zu berufen, wohin ihn besonders der Kaiser verlegt zu sehen wünschte (a. a. O. 136, Anm. 1.); am 6. August meldet der englische Gesandte, der in Brügge eine bedeutsame Unterredung mit Peutinger hatte, aus Gent, der Kaiser sei entschlossen, vor allen anderen den Rat des Kurfürsten von Sachsen zu hören, der ihm empfehle nach der Krönung nach Augsburg zu gehen (Brewer, Letters and papers III, p. 339. 1563; Reichstagsakten II, S. 73 Anm. 2); noch am 5. Nov., als die Entscheidung schon gefallen war, berichtet der Nürnberger Stadtschreiber Spengler (Riederer, Nachrichten I, 447), man wisse noch nichts über den Ort des Reichstags, „wiewohl sich Augsburg hören läfst, es sei ihnen zugesagt, den Reichstag bei ihnen zu halten“. (Peut. war am 1. Sept. zurück. Stadt-Arch.

Die nach Augsburg gelangten Nachrichten stellen also eine von dem Rotterdamer unabhängige Quelle dar, denn dessen berühmter Brief an Peutinger über die in Luthers Sache einzuschlagende Taktik, die der gelehrte Staatsmann „auf dem Reichstage zu Worms“ zu vertreten aufgefordert wird (vgl. meine „Vermittlungspolitik“ S. 12, Anm. 3; S. 17, Anm. 1), ist erst am 9. November geschrieben worden.

Die Mitteilungen Peutingers an den gegenüber dem Drängen Ecks auf Veröffentlichung der Verdammungsbulle vorsichtig und ängstlich zurückhaltenden Generalvikar des Bischofs Christoph, Dr. Jakob Heinrichmann, erfolgten beide Male im Anschluß an die amtliche Übermittlung der Beschlüsse des Rates, der zunächst die Beschlagnahme der lutherischen Bücher ablehnte und den Bischof vor der Vollziehung der Bulle warnte, denn, so fügte P. am 30. Oktober hinzu, er habe gewisse Kundenschaft, dafs die päpstlichen Nuntien in dieser Sache beim Kaiser auf ihr ernstliches Anhalten [für das Reich] noch nichts durchgesetzt hätten. Am 7. November wurde diese Warnung durch den Hinweis

verschärft, daß der Bischof, wenn er ohne Rücksicht auf die Haltung seines Metropolitens und des Kaisers vorgehe, leicht in einen für ihn ärgerlichen und nachteiligen Gegensatz zu den von Kaiser, Kurfürsten und Fürsten beschlossenen Maßregeln geraten könne; und wieder fügte P. hinzu, er habe Nachricht, daß, obwohl der Kaiser der Universität Löwen auf ihr Ansuchen die Verbrennung der lutherischen Bücher gestattet habe, wobei auch der Dominikanerprior von Augsburg Dr. Faber gewesen sei, „doch hernach der Kaiser auf des Kurfürsten von Sachsen Bericht gesagt habe: Man solle dem Mönch den Weg Rechtsens, wie er sich erbiere, gestatten“. Diese wichtige Mitteilung kann nun auch deswegen nicht aus einem etwa verlorenen Briefe des Erasmus herrühren, weil dieser ja gleichzeitig den wahren Hergang in Löwen durch Wort und Schrift dahin erläuterte, daß die Bücherverbrennung nur auf Betreiben Aleanders und einiger mönchischer Heißsporne unter Teilnahme nur der theologischen Fakultät und Überumpelung der Universität zustande gekommen sei (vgl. meine „Anfänge“ I, S. 21 ff. 78 ff. „Vermittlungspolitik“ S. 29 ff.). Keinesfalls aber konnte er den Dominikaner, mit dem er gerade in jenen Tagen eng verbündet war und den er besonders im Schreiben an Peutingen als den nur in einigen Punkten von ihm abweichenden Vorkämpfer seiner auf scheidrichterlichen Ausgleich gerichteten Bestrebungen hinstellt (a. a. O. Kap. 2, S. 6 ff.), als Helfershelfer seiner Löwener Todfeinde erscheinen lassen. Die Augsburger Berichterstattung bildet also eine Bestätigung der Mitteilung des Erasmus über die bedeutsame Unterredung des Kurfürsten von Sachsen mit Karl V., die vermutlich erfolgte bei Gelegenheit der Beschlußfassung über Ort und Zeit des Reichstags, wozu am 31. Oktober der Kaiser, der am 29. in Köln eingeritten war, sich nach der Messe mit den Kurfürsten in die Sakristei zurückzog (Reichstagsakten II, S. 102. 136). Über diese Entschließung hatte der Augsburger Vertreter alsbald nach Hause zu berichten.

Zu S. 574. Nur zum Schein und in recht bedenklicher Weise ist Eck auf eine bekanntlich auch von Luther in seiner Rede vor dem Reichstage am 18. April erhobene Beschwerde eingegangen, wobei sich überdies die merkwürdige Tatsache ergibt, daß Luther allein von dem Wortlaut der Bulle genaue Rechenschaft gibt, während die anderen Beteiligten sich um diesen Punkt herumzudrücken suchen. Luther spricht da von der ersten Gattung seiner Bücher, in denen er „über die Frömmigkeit in Glauben und Sitte so schlicht und evangelisch handele, daß selbst seine Gegner gezwungen seien, sie als nützlich, unverfänglich (*innoxios*) und zu christlicher Lektüre durchaus geeignet anzuerkennen. Selbst die sonst so grausame und rücksichtslose Bulle erklärt einige meiner Bücher für unverfänglich (*innoxios facit*), *licet et hos damnet iudicio prorsus monstrifico*“. (Reichstagsakten II, S. 552, 7 ff. 578, 7 ff.) In der Bulle werden nun zunächst „alle Schriften und Predigten Luthers, *in quibus dicti errores, seu eorum aliquis continentur*“, verdammt, ihre Verbreitung verboten und ihre sofortige öffentliche

Verbrennung nach Veröffentlichung der Bulle den Bischöfen bei strenger Strafe anbefohlen. In einem späteren Abschnitt werden dann unter gleicher Strafandrohung „*scripta etiam praefatos errores non continentia*“, die von Luther unter irgendeinem Titel erschienen seien oder noch herausgegeben würden, als von einem Feinde des wahren Glaubens herrührend *atque ideo vehementer suspecta*, schon damit Luthers Gedächtnis in der Gemeinschaft der Christen gänzlich vertilgt werde, verboten und zwar in umfassender Form, auch ihre ebensmäßige Verbrennung angeordnet (Opp. v. a. IV. p. 288. 296).

Dies unterdrückt nun bezeichnenderweise der Trierer Offizial Dr. von der Ecken in seinem sonst ziemlich wörtlich an die authentische Wiedergabe der lutherischen Rede sich anschließenden Bericht: er wiederholt nur Luthers Äußerung, daß auch die Bulle einige der soeben gekennzeichneten Bücher „*extra noxam ponat*“, wobei der ursprüngliche Ausdruck so verbogen wird, daß es die Meinung erwecken kann, die Bulle erkläre diese Schriften außer Verfolgung (Reichstagsakten S. 592, 4 ff.); der Hinweis auf die gar nicht zu übersehende Willensmeinung des Papstes in betreff dieser Schriften des Ketzermeisters wird in dieser offiziellen Verlautbarung einfach weggelassen, da er denn doch einen gar zu übeln Eindruck machen mußte. Und seelenruhig berichten auch die beiden Nuntien Aleander und Caracciolo am 19. April nach Rom, Luther habe in betreff der „Bücher über die Lehre des Evangeliums“ geäußert, daß einige darunter seien, die weder seine Gegner noch die Bulle verdammten (*damnata*; Brieger S. 152, 15 ff. Übersetzung S. 175). Die in diesem Punkte doch wahrlich wohl begründete Beschwerde Luthers über das päpstliche Urteil lassen auch sie nicht zu den Ohren des Statthalters Christi gelangen.

Und wie verhielt sich nun der deutsche Mitarbeiter der Kurie dieser Frage gegenüber?

Als er Anfang November in Augsburg erschien, um die Unterwerfung des von ihm eingestandenermaßen aus persönlicher Rachsucht gebannten (A. Schröder a. a. O. S. 170, Eck an Bischof Christoph v. 10. Nov.) Dombherrn Adelmannt entgegenzunehmen, hatte ihm der besonnene und wohlmeinende Generalvikar außer anderen Bedenken auch vorgehalten, es werde Anstoß erregen (*ein Irrung bringen*), daß die zu verbrennenden Bücher Luthers, *so die dammierten errores in sich hielten*, in der Bulle nicht näher bezeichnet (*angezeigt*) würden. Darauf hatte ihm Eck eröffnet, *zu Rom sei ein index solche irrige diechlein begreifend getruickt*; er glaube dem Bischof ein Exemplar des Verzeichnisses [mit der Kopie der Bulle und seiner Kommission] zugeschickt zu haben; sollte es nicht geschehen sein, so wolle er dem Bischof oder seinem Vertreter noch eines überantworten; auch sei es zur Zeit noch nicht nötig die anderen lutherischen Bücher, *qui tales errores non contineant*, zu verbrennen, bis ein zweiter Befehl komme (Bericht Heinrichmanns vom 12. Nov., nach Ecks Abreise von Augsburg, Schröder S. 171). Am 19. Nov. schon konnte

der Bischof seinem Vikar das mit einem Schreiben Ecks vom 10. Nov. aus Ingolstadt an ihn gelangte Verzeichnis der zu verbrennenden Bücher übersenden, dessen Eck in seinem Briefe jedoch nicht gedenkt (S. 169 f.), und am 22. befahl Stadion dieses „Verzeichnus“ neben der Bulle und dem bischöflichen Mandat drucken zu lassen. Dieser Versuch muß nun an der Weigerung der durch ein Verbot des Stadtrates beeinflussten Buchdrucker gescheitert sein; auch findet sich weder im städtischen noch im bischöflichen Archiv eine Spur von einem solchen Druck, wie Herr Professor Dr. Fr. Roth die Güte hatte mir mitzuteilen; das Mandat sei auch nicht angeschlagen worden, da dies in Rems Chronik (Augsb. Chroniken V, S. 139) bei Erzählung der Verkündigung der Kanzel aus sicher vermerkt worden wäre. Auch Ecks Verzeichnis ist also hier nicht gedruckt worden, hat sich auch bei der bischöflichen Korrespondenz nicht erhalten. Das Mandat Christophs von Stadion aber verbot nur diejenigen Schriften Luthers, „die seine irrige Lehre enthielten“ (A. Schröder, Untersuchung gegen Mag. Kasp. Haslach, Prediger in Dillingen, wegen Verdachtes der Häresie [1522]; Jahresbericht des bist. V. Dill. VIII, S. 16. 22), wie auch der bischöfliche Staatsanwalt im Einklang mit dem Wortlaut des Erlasses (Jahrbuch IX, S. 168 (*libellos . . . erroneam doctrinam Lutheri in se continententes*)) feststellte. Der ganze die Bücherverfolgung betreffende Abschnitt im Augsburger Mandat ist nun nichts anderes als eine wortgetreue Wiedergabe der im Absatz *Insuper quia* der Bulle (Opp. v. a. IV, p. 288) enthaltenen Anweisung, nur dafs bei Anordnung der Verbrennung der eingeforderten Bücher die Vorschrift, solches *publice et solenniter in praesentia cleri et populi* vorzunehmen, wohlweislich weggelassen wurde; den anstößigen Absatz *Inhibemus praeterea* (p. 296) beachtete man also nicht. Das von A. Schröder als kirchlich gewissenhafter bezeichnete Eichstätter Mandat erwähnt die Bücherverfolgung überhaupt nicht und schreibt vor, dafs die nach Vorschrift der Bulle (p. 299 sq.) ausreichend beglaubigten Kopien derselben überdies noch vom bischöflichen Generalvikar vidimiert sein müßten.

Man sieht nun deutlich, wie unbequem die rigorose zweite Bestimmung der Bulle selbst ihren amtlichen Vollstreckern war, wie selbst Eck, der sich sonst auf die gewissenhafte Vollziehung des päpstlichen Spruches so viel zugute tut, ihn in diesem Punkt zu umgehen geneigt ist, sobald sich ein Widerspruch gerade gegen diese bedenkliche Seite der Bulle richtete. Er hat also dem Generalvikar diese Eigenmächtigkeit hingehen lassen. Er selbst aber wie Aleander haben sonst ganz im Sinne der Bulle bei Veröffentlichung und Vollziehung derselben durch Bücherkonfiskation und -verbrennung keinerlei Unterschied gemacht oder nur mit einer Silbe dieses Bedenken berücksichtigt. Offenbar kam es Eck in jenem Augenblicke, als er persönlich auf den Generalvikar, der ihm selbst die gefährliche Einziehung und Verbrennung der Bücher in der aufgeregten Reichsstadt zuschieben wollte (S. 162f. 172), einzuwirken versuchte, nur darauf an, den Berater des Bischofs, dessen übrige

Weiterungen ihm schon genug zu schaffen gemacht hatten, zu beschwichtigen, oder auch ihm seine Stellung gegenüber dem Rate von Augsburg, dessen Mitglieder, wie ihm Heinrichmann nicht verhehlt haben wird, „fuchswild gegen des Ecken Anmaßsen“ waren (S. 159), zu erleichtern. An sich könnte nun ein in Rom gedruckter „Index“ der zu vernichtenden Bücher Luthers (an das Verzeichnis der am 18. April dem Reichstag vorgelegten Bücher, Balan p. 183 sq. Reichstagsakten S. 548, Anm. 1, ist hier natürlich nicht zu denken) sehr wohl spurlos untergegangen sein, so dafs sein Fehlen nichts gegen Ecks Vorgeben bewiese; aber einmal hat Eck selbst sonst nirgends sich auf eine derartige Rücksichtnahme eingelassen, und die in der Bulle klar ausgedrückte Absicht der Kurie, der umständliche Wortlaut beider Abschnitte schließt die Möglichkeit, dafs man in Rom ein Verzeichnis der unzulässigen Bücher mit der wenn auch unausgesprochenen Neigung zur Schonung der übrigen aufgestellt hätte, aus, ja er überhob die Verfasser von vornherein der Mühe einer Aufzählung oder auch nur näheren Bezeichnung lutherischer Schriften. Eck dürfte also diesen „römischen Index“ um des guten Zweckes willen schleunigst in Ingolstadt für das Augsburger Ordinariat zusammengestellt, schwerlich aber weiter verbreitet haben, da er sich hüten mußte, diesen Verstoß gegen den von ihm zu vertretenden Erlaß des Papstes allzu offenkundig zu machen.

Beilagen

aus dem S. Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar.

I. Kardinal Rafael Riario an Friedrich, Kurfürsten von Sachsen.

Rom, 1520, April 3.

Illustrissime et eximie domine tanquam frater. Cum his diebus saepe mecum cogitaverim, quo amore, quo animi affectu ill^{ma} Dominationem Vestram et amplam ac magnificam Saxoniae domum semper sum prosecutus, cumque frequenti memoria repetiverim, quae sit probitas, quae animi magnitudo Excellentiae Vestrae, quantus eiusdem tum in publicis tum in privatis rebus splendor eniteat, quae item sedulitas, quae studii amplitudo, quae denique observantia tum progenitorum Vestrorum, tum F^{ae} V^{ae} semper extiterit erga sanctam Romanam ecclesiam et summos pontifices eidem pro tempore praesidentes, non ab re esse putavi, immo mearum partium esse censui, idque tum ad privatam amicitiam meam tum ad publicam curam et boni cardinalis officium pertinere existimavi, de iis rebus ad eandem scribere, quae non magis ad

communem Christianorum utilitatem, quam E^o V^o gloriam et sempiternam laudem accedere posse intelligantur. Neque veritus sum, ne fortasse literae meae vel importuniores vel minus gratiae futurae iudicentur, cum ad eum principem dirigantur, qui et per se ipse sit laudis ac gloriae appetentissimus et Christianae religionis ita studiosus, ut dubitari non possit, quin omnia sua sponte sit factururus, quae religionis cultum, pacem atque unionem concernere intellexerit.

Credo ill^{um} D. V. non ignorare, qua animi acerbitate, quo contemptu, qua verborum licentia Martinus Luter in Romanum pontificem et universam curiam exarserit, qui tametsi aliquo bono zelo ab initio motus esse videri possit, studio tamen ulterius progrediendi ita paulatim seductus ac deceptus est, ut a vera illa via religionis ac veritatis, in qua bonorum theologorum studia exercere se debent, longe deflexerit ac potius aberraverit atque adeo, ut non obscure appareat, ipsum non religionis zelo aut charitatis officio, sed aut contentionis studio aut scientiae ostendendae ambitione aut inanis cuiusdam gloriae appetitu et aviditate seductum et excitatum esse ¹. Quod profecto cadere in tam magnum animum, non tam admirari, quam dolere et possumus et debemus. Etenim sive sit humanae fragilitatis conditio, quae per se ipsam ad lapsum et interitum est parata, sive sit communis animarum hostis calliditas et perversitas, qui circa nos rugiens semper quaerit, quem rapiat, quem devoret, perfacile accidit, ut hi sub specie iustitiae, alii sub specie pietatis, nonnulli sub praetextu religionis, innumerabiles autem sub spe et aviditate falsae et inanis gloriae decipiantur et corruant; ii siquidem humiliori et communi via sprete atque contempta per alta nimium et sublimia gradientes in flammiferam postea decidunt regionem. Neque id mirum: illorum enim vias, ut scriptum est, Dominus scire non vult, qui unica et recta semita relicta per amfractus incedunt. Nam ad unum dominum una in Christo tenenda est via. Ait enim Salamon: sunt viae, quae videntur hominibus rectae, et in fine illarum tristitia et dolor. Quod profecto huic Martino ne accidat, valde pertimescendum est. Quid enim de membro, quod a reliquo corpore separatur, expectari potest, quam [ut] aut infeliciter arescat aut turpiter putrefiat? Quid de homine, qui a capite discedit, qui tritam semitam relinquit et per amfractus incedit, credi aut sperari etiam potest, nisi ut etiam ipse et ii, qui cum eo minus caute ambulaverint, in foveam incidant?

1) Dieser offiziellen Psychologie des Ketzertums (vgl. oben S. 503 ff., Anm. 2) liegt eine Definition des hl. Augustin zugrunde, auf die Th. Rhadino sich ausdrücklich bezieht: Dieser „*amator anguli*“, sagt er mit boshafter Anspielung auf einen Lieblingsausdruck Luthers

Ego non novi hominem, magno tamen aiunt praeditum esse ingenio, singulari doctrina ornatum et multo acumine multiplicium scripturarum scientia pollere¹. Sed quae infelicitas, quae miseria, quae est ista calamitas, ut tot animi dotes, tot praeclaras virtutes, quibus excellit quibusve et ad suam ipsius utilitatem et ad aliorum eruditionem atque salutem magnus et omnipotens deus eum insignivit, non solum foedare non erubescat, sed in communem perniciem convertere enitatur. Quasi parum sit undique externos hostes habere, a quibus sancta Romana ecclesia obsidetur et oppugnatur, nisi etiam ipse in medio ecclesiae gremio natus et educatus in festina incendia excitet et enutriat.

Quam ob rem hortor E^{am} V^{am}, quae et sapientia et bonitate et auctoritate inter ceteros Germaniae principes excellit, ut hunc ipsum hominem ab tanto errore revocare et ad communem salutis viam reducere enitatur, neque patietur E. V., quantum ipsa per se possit, poterit autem, quantum voluerit et libuerit, ut unus in natione ista inclyta et religionis cultu praecipua reperiatur, qui dominicum agrum dominicamque vineam spinis ac sentibus repleat; et quanquam vineae Dominus id per se ipse non sit passurus, non tamen ceteri cultores et fideles ac diligentes agricolae eius curam negligere aut deserere debent. Agitur, fatemur, de re communi, sed quia illa validior est, quam [ut] unius hominis factionem seu potius defectionem timere debeat, non tam, quod ille huic vineae nocere possit, quam quod sibi et animae suae detrimenti inferat, pro mutuo charitatis officio animadvertere nos oportet. Religio ipsa magnum defensorem, magnum ultorem ac vindicem habet, fundata siquidem est supra firmam petram ab eo scilicet, quo auctore solus David puer parvulus atque inermis unica petra, unico lapidis ictu Goliath magnum ac

und auf sein Mönchtum, fliehe den Ruhm nicht in seinem Winkel, sondern erbettele ihn vielmehr mit heifser Begierde, damit ja die „Definition des Ketzers“ auf ihn passe, die Augustin lehre: *Haereticus est, qui alicuius temporalis commodi et maxime vanae gloriae principatusque sui gratia falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur*. So war der Schüler Augustins durch den Meister selbst verurteilt! Corp. Ref. I, 256.

1) Vermutlich ist in diesem Satze eine Zurückweisung der den gelehrten Kurialen verdächtigen übertriebenen Bescheidenheit zu erblicken, mit der Luther in seinem Schreiben an Leo X. vom 30. Mai 1518 von sich gesagt hatte: *invitus venio in publicum . . . iudicium, praesertim ego indoctus, stupidus ingenio, vacuus eruditione, deinde nostro florentissimo saeculo, quod pro sua in literis et ingeniis felicitate etiam Ciceronem cogere possit ad angulum*. Enders I, S. 202, 91 ff. Vgl. seinen oft ausgesprochenen Wunsch, *in angulo latere*, von späteren Stellen abgesehen, im Briefe an Albrecht v. Mainz v. 4. Febr. 1520 a. a. O. II, 309, 54 und den Hohn des Th. Rhadino darüber.

robustum terribilibus munitum armis et formidabilibus copiis circumvallatum prostravit totaque allophylosum castra turbavit et fugavit (S. 452, Anm. 1); ab eo, inquam, religio defenditur, quo auctore Moyses tumentis ponti et flexuosis sinibus undas volventis unius virgae percussu traiciendo populum suum aridos interim ac siccos vertit in campos. Non igitur tam defensoribus res nostra indiget, quam curandum est, ne prodigus filius ab patris contubernio diutius aberret, ne ovis deperdita in deserto deseratur, sed ut pastoris humeris ad caulem reportetur. Iterum itaque hortor E^{am} V^{am}, ut errantem hominem monere velit et, ut ab his suis persuasionibus desistat, exhortetur; quia etiam ut et itidem ceteri principes faciant, curent ac studere non negligant. Ex qua una re E. V. et ingentem gratiam ac benevolentiam apud summum pontificem et universam Romanam curiam sibi vendicabit et eam gloriam ac famae perpetuitatem comparabit, qua maior inter mortales et acquiri et desiderari non potest: quae enim cura, quod studium, quae cogitatio gloriosior suscipi potest ab ill^{ma} D. V. quam de religione? Cuius maiores ac progenitores Vestri, quorum nomina, quorumve praeclare res gestas longum esset enumerare ac recensere, non solum studiosissimi ac diligentissimi cultores semper extiterunt, sed pro illius amplificatione innumera-bilia bella in Europa atque Asia susceperunt gloriosissimeque gesserunt.

Sed quia zelus religionis et animi singularis affectio, qua V^{am} E^{am} prosequor, longius me traxerunt, quam aut initio mihi proposuerim aut etiam opus esse intelligam, apud eum praesertim, qui per se ipse et necessitatem rei cognoscit et ad verae laudis gloriam est animatus et excitatus, iam finem scribendi faciam. Et de reliquis referam me ad procuratorem ill^{mi} ac rev^{mi} domini Maguntini, virum probum et diligentem, qui de hac omni re diligenter et accurate se scripturum recepit: est enim vir bono ingenio et magna dexteritate praeditus, et [cum] cum eo multoties in sermonem inciderim de virtutibus illustrissimi domini progenitoris Vestri, beatae memoriae, deque magna et veteri amicitia atque benevolentia, quae mihi cum eo intercedebat¹, rogavi, ut de his omnibus ipse diffusius pro me scriberet, quod cum probe facturum esse non dubitem, rogo D. V. ill^{mam}, ut plenam fidem sibi adhibeat sibi que persuadeat, me ex animo et corde ita suum esse, ut magis esse non possim, quae felix sit.

Romae III. Aprilis MCXX^o.

(gez.) Fr[ater] R[afael] episcopus Ostiensis

Cardinalis S. Georgii man. p.

1) Kurfürst Ernst war i. J. 1480 mit großem Gefolge in Rom gewesen, wo er am Sonntag Lätare von Sixtus IV. mit der Goldenen Rose beschenkt worden war. Spalatin bei Mencken, Script. rer. Germ. II, p. 1098.

(Adresse): Ill^{mo} et eximio domino tanquam fratri, domino Federico duci Saxoniae etc. dignissimo.

Reg. N. 10. Orig. auf Papier, groß folio. Das wohlerhaltene Verschluss-Papiersiegel zeigt das von dem Kardinalshute überhöhte Wappen des Absenders, einen quergetheilten Schild, in dessen oberer Hälfte sich eine fünfblättrige Rose befindet, während die untere leer ist.

Dem lat. Orig. ist eine deutsche Übersetzung aus gleicher Zeit beigeheftet.

II. Valentin von Tetteleben an den Kurfürsten.

Rom, 1520, Mai 20.

Ill^{mo} et excell^{mo} princeps et domine, domine gratiosissime, humillimam commendationem. Nuper ill^{mo} et exc^{mo} D. V. litteras et instructionem negocii praeceptoriae Lichtenbergensis olim etiam per me tractati trapesita Romanus michi reddidit, quod ut facilius rectiusque ex ill^{mo} D. V. sententia conficerem, consilium peritorum secutus, non illud ut plane novum et nunc ordiendum, sed quasi bona iam ex parte confectum tractare cepi, quandoquidem supplicationem sub nomine i. et e. D^{nis} V. moderno pontifici alias porrectam et per Sanctitatem suam tum gratiose admissam, tametsi apud datarium eiusdem S^{nis} suae retentam, multo labore quaesitam et inventam ex animo i. et e. D^{nis} V., ne novam gratiam desiderare videretur, praesertim circa spoliū abbatis Viennensis impediendum et evitandum reformandam curavi; iam omnia dignissimo viro Iheronimo Vensoni, Hispano, abbreviatori, ordinanda tradideram, qui nudiustertius in Capitolio a Romanis interfectus tardiozem expeditionem effecit. Repperi in camera apostolica omnia ordinis Anthonii et domus Viennensis privilegia per modernum pontificem confirmata, quorum summam brevissime extractam reverendo patri domino praeceptoris Lichtenbergensi impraesentia transmittō; sperabam me uberiorem instructionem circa abbatis Viennensis spoliū ex eisdem privilegiorum litteris habiturum, licet nullam penitus in litteris illis de eo invenio factam mentionem. Non satis habeo exploratum, an ex statuto vel consuetudine aliqua dicti ordinis facultas preceptorias spoliandi dictis abbatibus Viennensibus concessa fuerit. Curabo tamen, ut accuratissime i. et e. D^{nis} V. in hoc negotio conficiendo voto et expectationi minuta ad i. et e. D^{nem} V. transmittam.

Si difficultas aliqua in hoc, et aliis i. et e. D^{nis} V. negociis, quae apud sedem apostolicam forte est habitura, suborietur, ea ex domini fratris Martini Lutteri, qui nescio quas novitates contra Beatitudinem pontificis in sanctam fidem apostolicam et Romanam ecclesiam excitasse dicitur, licencia ac ex eiusdem

in sacrosanctum apostolicum senatum irreverentia, quem i. et e. D. V. fovere, amplecti et favore peculiari prosequi passim famatur, proficiscetur. Non facile scripsero, quantum Romano pontifici idem frater Martinus negotium fecerit propterea, quod circa receptissima quaeque et per orthodoxam ecclesiam omnium usu et consensu approbata, circa Romani pontificis dignitatem et pietatem, indulgentiarum elargitionem, excommunicationem ac demum circa confessionis et eucharistiae sacramenta non satis reverenter et pro eiusmodi rerum maiestate et gravitate multa licenter disseruerit ac etiam in dubium revocare non praeter haeresis suspicionem ausus fuerit.

De quibus rebus cum nuper apud rev^{mum} dominum cardinalem S. Georgii mentio fieret, rev^{ma} Pietas sua pluribus verbis de ea re, quod i. et e. D^{nis} V. honoris et amplitudinis studiosissimus et rapidissimus sit, quodque clarissimae et inclitae domni ducum Saxoniae ob olim cum clarae memoriae Ernesto, Saxoniae duce, in urbe contractam amicitiam affectus in eandemque propensissimus existat, non sine animi displicentia mecum agebat cupiebatque, ut rev^{mas} D^{nis} suae litteras, quas eo in negotio ad i. D^{nem} V. esset daturus et quas cum praesentibus i. et e. Dⁿⁱ V. mitto, ad eandem perferri curarem.

Tractatum est in plerisque consistoriis de dicti fratris Martini positionibus, opinionibus et novitatibus utrumque excitatis ac eiusdem libris, quibus omnia miscet, secum quoque sententiarum erroribus damnandis et consistorialiter reprobandis, quandoquidem excitato per eum incendio sine scandalo et animarum periculo aliter occurri ac tumultus eiusmodi opportunius non posse opprimi putarentur.

Ego i. et e. D^{nam} V. pro mea in eam observantia admonitam velim, ut hac in re ill^{mas} et clarissimae et christianissimae domus suae summam rationem habere dignetur, quam non patiat per Martinum, si aliter quam christiane, ut dicitur, sentire incipiat, deonestari aut eidem impietatis, qua in urbe a nonnullis insimulatur, notam invideri; Martinum eiusdemque opiniones, quas intelligere non valde fui sollicitus, nec probe nec damno; i. et e. D^{nis} V. partes erunt, talem in hoc negotio se principem praestare, ne christianae reipublicae sub dissimulatione quadam erroris ansam aliquando praestitisse videatur, qua in re ad rev^{mi} domini cardinalis litteras copiosius et altius negotium tractantes me refero.

Ceterum operam meam, quam i. et e. D. V. in suis et suorum negociis tractandis desiderat, eidem i. Dⁿⁱ V. etiam ultro offerrem, nisi rev^{mo} et ill^{mo} domino cardinali Maguntino, per quem superiori anno in urbem missus fui ipsiusque stipendio et aere vivo, serviciis essem obnoxius; quantum tamen michi licebit et

ill. Datum Vestrarum negotia se compatiuntur, omni studio ita agam, ut i. et e. D. V. operam meam [non] frustra desiderasse nec ego eiusdem i. et e. D^{nis} V. negociis defuisse videar, cui me iterum atque iterum humillime cupio commendatum, quae etiam felicissime valeat.

Datum Romae, die XX. mensis Maii anno 1520.

E. i. et e. D^{nis} V. humilis servitor Valentinus de Teteleben.

Reg. N. 9. Orig. auf einer Papier-Folioseite.

III. Kurfürst Friedrich an Kardinal Riario.

Lochau 1520, Juli 10.

Salutem et felicitatem. Literas Pietatis Vestrae, rev^{me} in Christo pater, domine et amice charissime, die tertio Aprilis datas Rhomae, sexta huius mensis huc revertens adceptas sicut legi, ita a P^{to} V. benigniter et benevolenter intellexi, quum ob aliam vero multo maxime, quod ill^{mi} principis electoris domini Ernesti, beate recordationis, mei parentis, adhuc tam sinceriter meminit. Equidem semper de V. P^{to} nihil non benevolentiae mihi persuasi, quemadmodum V. P. haud dubie ex literis meis ad ipsam datis hactenus compertum habet. Quae P^{ti} V. erga me benevolentia ne hodie quidem mihi desivit esse et voluntati et solatio neque detracto P^{ti} V. pro tam veteri tamque eximia benignitate gratiam referre.

Porro quoniam dictum est mihi, V. P^{ti} nescio quid gravamina atque adversi accidisse, molestum hoc fuit auditu; itaque si istud quicquid mali in faustiora mutatum est, ex animo laetor.

Jam vero et hoc, quod P. V. de Doc. Martino Luthero commemorat, cognovi. Igitur P. V. Deo adiuvante numquam intelliget mihi alium fuisse animum, aliam mentem secus agendi, quam obedientem et morigerum sacrosanctae ecclesiae catholicae deceat. Neque unquam conatus sum, Doc. Martini Lutheri sive scripta sive conciones tueri, sicut ne hodie quidem id ipsum molior, id quod antea et pontificiae S^{ti} legato, cardinali S. Sixti, et eiusdem nuntio domino Carolo de Miltitz tam voce et coram quam literis notificavi. Ceterum Doc. Martinus, ut audio, non minus sese nunc offert quam semper obtulit, aequis, eruditis et non suspectis iudicibus loco tuto et sub fide publica suam eruditionem suasque lucubrationes ita defensurum, ut meliora sanioraque doctus obedienter et duci et doceri velit. In quod etiam amicus meus charissimus dominus archiepiscopus Trevirensis, princeps elector, homini datus est commissarius, ad cuius evocationem et idoneam atque sufficientem fidem publicam, meo iudicio obsequentem sese praestabit. Ut non dubitem divina ope futurum, ut ex hoc ita ex aliis testatum notumque fiat, mihi a nemine mortalium quicquid vere e

merito imputari vertique crimini posse. Nam grave mihi esset, mea aetate oriri errores sacratissimae fidei et religionis Christianae, sed longe gravius, mea id opera et ope fieri, a quo proposito et animo Deum optimum maximum ut me conservet et custodiat suppliciter obsecro.

Haec enim V. P^{tem} ad literas suas celare nolebam, vehementer rogans, ut ea amice et candide intellegat. Quod autem reliquum est, V. P^{tem} Deo omnipotenti longiturna voluntate servandam commendo.

Datum Lochau, die X. mensis Julii anno Domini MDXX.

(Adresse): Rev^{mo} in Christo patri domino Raphaeli, s. e. Rh. S. Georgii cardinali, episcopo Ostiensi, camerario ac domino et amico suo charissimo.

Reg. N. 10. Konzept auf Papier, zwei Folioseiten. — Das beiliegende, von Spalatin's Hand herrührende Originalkonzept einer für den bequemeren Gebrauch des Kurfürsten hergestellten deutsche Übersetzung (bezeichnet als „die teutsch meinung der antwort“ usw.) ist datiert: „zu Lochaw am XV. tag Julii a. d. XV^e XX^{ten}“ und enthält im Eingang die versehentliche Angabe, das Schreiben des Kardinals sei dem Kurfürsten „am 1. Julii überantwortet“. Von dem Wortlaut, der dem lateinischen Entwurf genau entspricht, wurde oben S. 456 Anm. 1 Gebrauch gemacht; bedeutsam ist nur die der Sachlage besser entsprechende Fassung folgenden Satzes: „sich gehorsamlich weison zu lassen; des ime auch mein freund, der ertzbischof zu Trier, churfurst, zu gunsten verordnet sein sol, uf des furbeschid und genugsam versicherung er sich meins versehens gehorsamlich halten wird.“

IV. Kurfürst Friedrich an Valentin von Tettleben.

Lochau, 1520, Juli 10.

Dei gratia Fridericus, dux Saxoniae, sacri Rhomani imperii archimarscalcus, princeps elector etc. Salutem. Die sexto huius mensis, honorabilis et eximie dilecte devote, et accepimus literas vestras Rhomae die XX^{ma} Maii datas et totum earum argumentum et sententiam cognovimus. Tantum igitur operae et laboris a vobis insumptum esse, ut causa praeeptoriae domus Lichtenbergensis optime conficeretur, gratiose intelleximus; et ut eodem sitis in ea causa animo, clementer desideramus, ut tandem ad bonum finem perveniat; quemadmodum neque in hoc, neque aliis nostris negociis pro vestra erga nos oblatione, nihil dubitamus istam benignitatem gratia aequaturi.

Verum quod nobis significatis, si quid simus vel in illa vel in aliis nostris causis apud S^{tem} pontificiam gravaminis habituri, vestro iudicio ex doc. Martini Luther negotio suboriturum,

qui nesciatis quas novitates contra Beatitudinem pontificis in sanctam sedem apostolicam et ecclesiam Romanam excitasse dicatur, licentia ac erga rev^{mo} dominos cardinales irreverentia, quem D. Martinum fama circumferat a nobis foveri et in favore esse peculiari, sicut vestrae literae latius haec significant. Quamobrem vobis clementi animo notificamus, nos numquam conatos, immo ne hodie quidem conari, ut Doc. Martini vel lucubrationes vel conciones defenderemus. Neque enim intelligimus, quid in ea re vel pro officio vel contra officium et decorum faciat, aut quid christianum vel non christianum sit, quamquam audimus eiusdem Doc. Martini doctrinam a multis eruditissimis, probis et peritis pro christiana et haberi et approbari, quod nos tamen eius excusationi et responsioni relinquimus, cum eius causa sub cognitione pendeat, ad quam sese commissario, qui ei ita datus est, [obtulit], ut paratus sit sub sufficienti securitate et fide publica comparere et doctrinam suam et quae hactenus edidit tueri, cessurus suo iudicio et ingenio, ubi meliora doctus fuerit.

Preterea curavimus antea cum doc. Martino agendum, ut consenserit relinquere ut meam universitatem ita principatus et regiones nostras. Sed S^{ti} pontificie nuncius, d. Carolus de Miltiz, magnis hoc precibus apud nos egit, ne id permetteremus, ideo quod fieri posset, ut in ea veniret loca, ubi multo liberius et scriberet et ageret, quam hactenus in gratiam meam et nostrae universitatis fecisset, quo nomine adhuc solo illic mansit.

Quapropter ut ex aliis ita ex hac causa Deo adiutore a nullo mortalium in ullo nobis quippiam poterit merito et vero et probabiliter imputari. Quo magis et certius nobis persuademus, nostras causas propter id negotii nihil neque gravaminis neque impedimenti apud S^{tem} pontificiam habituras: nobis enim ex animo doleret, vel nostris temporibus vel nostra ope errores oriri, quod et rev^{mo} domino cardinali S. Georgii, episcopo Ostiensi etc., domino et amico meo charissimo, scripsimus.

Verum vos, ut conterraneum et in terris nostris natum, latere nolumus, Doc. Martinum a Doc. Eckio et aliis, ut multi propalam circumferunt et ipse Doc. Martinus loqui dicitur, sese invitum et nihil tale agentem in disputationem de pontificatu tractum, atque adeo scriptis et ex urbe et aliis locis pertinentibus cogi, de hoc et aliis rebus scribere, quae alioqui possent intactae praeterire.

Es folgt der S. 508f. abgedruckte Abschnitt.

Hoc enim vobis animo gratioso, ut cupiamus et velimus optima, significamus, nam vos gratia prosequimur.

Datum Lochau, die X. Julii a. d. MDXX.

Venerabili et eximio nobis dilecto devoto, domino Valentino de Teteleben, doctori et canonico etc.

Reg. N. 9. Originalkonzept von Spalatins Hand auf zwei Folio-Papierblättern. Ebenda die „teutsch meinung“ dieser Antwort von Spalatins Hand, von der nur die für die Entwicklung der endgültigen Fassung wichtigen Abschnitte wiedergegeben zu werden brauchen:

Lochau, 1520 Juli 13.

... wir haben euer schreiben ... am 7. Julii empfangen ...
 ... das wir uns Doctor Martinus schriften oder predigen zu verteidigen oder zu verfechten nie angenommen noch understanden, auch noch nit. Dann wir versteen nit, was er des fug oder unfug oder was in dem cristlich oder uncristlich sei, wiewol wir horen, das desselbig D. Martinus lare bei vil gelerten und verstendigen fur cristlich geacht und gehalten wird, die wir noch in irem werd und bei seiner verantwortung lassen, nachdem sein handlung uf erkenntnus stet, darzu er sich auch erboten hat, fur bebstlicher Heiligkeit commissarien, der ime auch verordnet, uf gnugsam versicherung furzukomen, sein lare und schriften zu verteidigen und, wu er der sachen mit der heiligen schrift anders und besser underwisen wird, sich alsdann der billichkeit weisen zu lassen, wie dann sein erbieten vermag.

... So sein diser zeit in Teutzschen landen vil hochgelarte und verstendige leut, die in allen kunstreichischen sp[rachen] gelart und underweist sein; darzu fahen die leien an auch ... weise und der schrift gelert zu werden. Derhalben wird dafür gehalten, das zu besorgen, wann sich understanden wird, obir D. Martinus erbieten ine mit geistlicher beswerung anzugreifen, das die sachen dadurch vil weitleunfiger, erger und ferlicher werden mochten. Dann sein lare also in das folk in Teutzschen land und weiter gepildet, wann er nicht mit vernunftigen ursachen und der heiligen schrift überwunden und allein mit geistlicher beswerung und gewalt angriffen wird, das Teutzsche land dadurch in grossen unwillen und ein un.....liche emporung erregt und gar kein besserung daroff erfolgen wurdt

Datum zue Lochau am XIII. tag Julii anno XV^e XX.

V. Die Besetzung der Präzeptorie von Lichtenburg, der Pfründe des Kanzlers der Universität Wittenberg.

1. Ernest. Ges.-Arch. zu Weimar Reg. K k. 778 (Konzepte):

a) 1515, Sept. 10. Kurfürst Friedrich an Dr. Val. v. Tetleben und Joh. v. Techwitz in Rom über die Ausfertigung der päpstlichen Bulle zur Anstellung des Dr. Wolfg. Reissen-

busch als Präzeptor zu L. ¹, die Kanzleigebühren dafür (500 Gulden) und deren Beschaffung, sowie über die Belohnung der besonderen Dienstleistungen Dr. Ingenwinkels.

b) 1515, Sept. 10. Dankschreiben des Kurfürsten an den Propst Dr. Joh. Ingenwinkel für Unterstützung seiner vorgenannten Vertreter; bittet um baldige Ausfertigung der Bulle; auf die vorläufige Zusage des Papstes hin hat er Dr. R. in Besitz des Amtes gesetzt.

c) [1515] Der Kurfürst ersucht Jakob Fugger in Angsburg um Beförderung der beigelegten Briefe an Tetleben und Techwitz und um Auslegung der Kanzleigebühren durch seinen Faktor in Rom.

2. Ebenda 779.

a) 1517, Juli 20. Der Präzeptor zu L. klagt dem Kurfürsten, daß er außer den 200 G., die er am 6. Januar nach Rom geschickt habe, noch jährlich 40 Duk. Pension entrichten solle, die er schon für das laufende Jahr abführen mußte. Dr. Pusch ² habe ihm

1) Als Vorgänger des W. R. im Besitz dieser Pfründe und erster Kanzler der Universität wird von dem jungen Baccalaureus Spalatin in einer akademischen Rede von 1503 genannt der „*rev. pater Goswin de Orsa, coenobii Rutilimontis ord. D. Antonii praeceptor, cancellarius noster*“ (K. Krafft und W. Creelius, Beitr. z. G. d. Humanismus in Rheinl. usw., in der Ztschr. des Berg. G.-Ver. XI. Bd., Bonn 1876, S. 53). Herr Prof. Dr. G. Bauch teilte mir aus dem von ihm zur Herausgabe bearbeiteten „Rechnungsbuche der Univ. W.“ gütigst mit, daß G. von Orsoy im Sommersemester 1515 gestorben sein müsse, da in einer summarischen Verrechnung eine Ausgabe „*pro memoria praeceptoris in Lichtenberg, cancellarii universitatis*“ erwähnt wird.

2) Dr. Georg Busch, als Propst zu Forchheim und zu St. Ägidien in Breslau, Kanonikus von Wurzen und Bautzen und Prokurator des Deutschen Ordens in Rom oft erwähnt bei E. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen (Publ. a. d. Pr. Staatsarch. Nr. 358) Leipz. 1892 ff.; III, 15 ff.: am 12. Okt. 1521 wurde er vom Hochmeister als Vertreter in Rom angestellt. Er hatte in Bologna studiert und arbeitete schon seit vielen Jahren als Notar an der Kurie († 1528). S. G. Knod, Deutsche Studenten in B. s. v. Pusch. Mehrmals auch bei Schulte, Fugger. Sehr häufig aber in den Regesten Leonis X. ed. Hergenröther, als Kleriker des Meißner Sprengels mit Pfründen in Naumburg, Zwickau, Bamberg und Brixen (Nr. 1264. 1398. 1979. 4103. 8901. 10194. 13149 f.) Als Vertreter Herzog Georgs v. Sachsen in dieser Ztschr. XII, S. 550. Schon 1504 in Rom nach F. Nagl, Mitt. aus d. Arch. v. S. Maria dell'Anima, Röm. Qu.-Schr. XII. Suppl., Rom 1899, S. 72 u. Nr. 107 („G. Postel Missenensis“). Busch war nun aber vor allem ein Verwandter des mächtigen Nikolaus von Schönberg, dem man am 30. Sept. aus dem Kabinett des Vizekanzlers meldete, daß eine für seinen „Vetter“ (*consobrino Georgio Puschi*) bestimmte Urkunde ausfertigt sei (Arch. stor. ital. Ser. III. XXIV, p. 19), und somit auch Miltitzens, dem R. die Schuld gab, daß ihn die Kurialen um 600 fl. gebracht hatten. Der Kurfürst hatte also Ursache gegen diese meißnische Clique von Pfründenjägern mißtrauisch zu sein; auch sieht man an diesem Beispiel recht deutlich, ein wie zweifelhafter Vorteil die Be-

geraten, dieses unerhörte Ansinnen mit 180 G. niederzuschlagen. Der Kurfürst wolle sich für ihn gegen des Dr. P. beide Sollizitatoren verbürgen. „Lichtenberg, montags nach Alexii a. d. XVII.“

b) 1517, Juli 24. Der Kurfürst will an die Sollizitatoren schreiben, weiß aber ihre Namen nicht; es sei auch bedenklich, wenn er die Sache selbst in die Hand nehme; dagegen schlägt er vor, die Sache bei den Kardinälen mit seiner Fürsprache durch Ingenwinkel, Tetteleben oder Techwitz¹ verhandeln zu lassen. „freitag nach Marie Magd. a. XVII.“

c) 1517, Juli 29. R. entschuldigt sich beim Kurfürsten, denn die Verbürgung sei bereits vorausgesetzt worden, damit er nur die 40 Duk. an seine Gegner im Streit über die Präzeptorei loswerde. Tetteleben und Techwitz seien, wie er höre, von Rom abgereist. Auf sein Ersuchen hat Dr. Pusch die auf des Kurfürsten Verschreibung bezüglichen Briefe an seine Sollizitatoren vor seiner (P.'s) Abreise ausgestellt und habe auch dem kurf. Kanzler Pfeffinger die Namen der Sollizitatoren vermerkt und ihn gebeten, die Sache beim Kurfürsten mit „mehr Formalität und Unterricht“ zu fördern. Die Soll. stünden alle in Rom in gutem Ansehen. (Auf beilieg. Zettel die Namen der Soll. des Dr. P. zu Rom: Er Christoff von Schirnding², doctor, des neuen Münsters zu Wirzburg probst, dorzu an zwenen kirchen . . . thumherr und notarius Rote, inmassen wie P. auch ist; Er Lucas Smidt, der kirchen Kremisirn, Olmenitz und Brunnen . . . in Moravia . . . probst und thumherr.) Fragt an, ob er die Pension vor sich gehen und jährlich pflegen oder ablegen und extinguieren lassen solle. „Lichtenberg, mitwochs nach Jacobi a. XVII.“

d) 1517, August 1. Der Kurfürst sendet R. die „Fürschrift“ an jene Sollizitatoren; mit seiner früheren Weigerung wollte er vermeiden, dafs Dr. P. und seine Beauftragten hierin in betrügerischer Weise mit R. verhandelten. Freut sich, dafs der Kardinal SS. IV. Coronatorum (L. Pucci) und Ingenwinkel großen Fleifs gezeigt haben. Dr. P. hat noch nicht wieder an ihn geschrieben. „sonnabend S. Petri vincula a. XVII.“

gründung der Lektoren auf kirchliche Pfründen für den Landesherrn und die Gelehrten war. Im Juni 1518 war er als *notar. rotae* im Alter von 40 Jahren für die Bestätigung des Bischofs Johann von Meissen tätig. Friedensburg, Informationsprozesse in Qu. u. F. aus ital. Arch. I, S. 178, wo statt „Dsch“ zu lesen ist „Posch“.

1) Joh. v. Techwitz, Schwestersonn des Bischofs von Meissen, aus der Diözese Naumburg, hatte 1508 in Bologna studiert; G. Bauch in „Neue Mitt. d. thür.-sächs. Ver.“ XIX, Halle 1898, S. 406, Anm. 4.

2) Als Gegner Dr. Ecks im Streit um dessen Ingolstädter Pfarre genannt in seiner Bittschrift an Hadrian VI., Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 226. Als *notar. rotae* und Propst von St. Job. in W. schon 1509 und 1520 bei F. Nagl, a. a. O., S. 72 und Nr. 139. Reg. Leonis X., Nr. 1398.

3. 1520, Februar 23. Der Kurfürst an Dr. V. v. Tetteleben, Domherrn zu Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt.

„Wir seind zu mermalen durch . . . Wolfgang Reissenschuch, doctor, preceptor des hoves S. Anthonii zu Lichtenberg verständiget, wie ir euch ye und alweg underteniglich erboten, Uns zu Rom und in ander weg nach eurm vermogen mit vleis zu dinen, wie dan berait in etlichen sachen euer furgewanter vleis sonder zweifel gespuret worden were. Solich euer erbieten haben Wir euerthalben zu sondern gnedigen gfallen vermerkt. Nachdem sich dan teglich sachen, welche zum tail auch Unser undertanen und verwanten betreffen, begeben und furfallen und dy notturft wol erfordern wolte, das Wir ymants zu furderung und ausrichtung solcher und dergleichen zufallenden hendel zu Rom hetten und Wir bericht, als solt ir euch in kurzen widerumb hinein gein Rom begeben haben, wo nun euer gemüt und wil noch dahin gericht, Uns zu dinen und bei euch bedacht werot, ain zeit lang zu Rom zu verharren, ist Unser gnedigs gesynnen, ir wollet Uns zu erkennen geben, was ir zu ainer vergleichung und jerlichen besoldung von Uns zu haben gemeint seit, so wollen Wir Uns alsdan darauf gegen euch mit gnediger antwurt vernemen lasen.“

Schickt eine Instruktion, nach der T. beim Papste die Angelegenheit, die Präzeptorei zu L. belangend, mit allen Kräften vertreten möchte. Sollte etwas Notwendiges darin fehlen, so möchte er es hinzufügen „und nach erhaltener signatur copie der supplication und minute“ an den Kurfürsten senden. Bei ungünstiger Gelegenheit, die Sache vorzubringen, solle er Instruktion und Supplikation zurückbehalten und den richtigen Zeitpunkt abwarten, auch über den Stand der Dinge berichten. „Lochaw, am XXIII. tag Februarii, a. XX.“

In Reg. N. 9 ders. Brief (Kopie) mit der „Nota: do dem doctor ein sold anzuzeigen sein, das im zu anfang der sachen XX fl. überschicket werden“.

4. Reg. N. 9: 1520, November 20. E. C. G. instruction in der sachen, die preceptorey zu Lichtenberg belangend, habe ich aufs vleissigst gehalten und die reformation der hievor signirten supplication durch die bestliche Heiligkeit im Augstmond lassen zeichen. Die minuten, so ich bis in disen tag aus des abbreviators henden nit hab mogen erlangen, — (ist bisher verzogen worden, die mit grossem vleis begriffen und folgend durch mich befehligt und benotget ist und, als ich hoff, E. C. G. ganz rechtfertig zu handen komen wird; derhalben E. C. G. schick ich hineben benante minuten zusampt den copeyen der vorigen supplication und reformation, so jüngst ist signirt worden) — welcher haubtsupplication darumb, dafs sie der datarius, das die composition noch nit entricht, bisher nit

haben mogen ubergeschickt ist worden. E. C. G. wollen die minuten vleissig ubersehen und so daran etwas entwer entzogen, zugesetzt oder verandert ist worden, das will ich mit untertenigem vleis bestellen, uff das es vor der entrichtung der composition alles ordentlich gesetzt werde. Aber fur die composition werden sechshundert ducaten in der camern gefordert; wirt der bebstlich brief oder bull mitsampt den cleynaten und anderm narrenwerk kaumerh [kaum mehr] under dreyhundert ducaten geseen. So kan auch alles so eigentlich mit schreiben. Derhalben wollen E. C. G. mit den Fockern [Fugger] verschaffen in E. C. G. tausent ducaten an gold von der camern mir zu handen zu stellen und mir solch anvertrauen. Darum E. C. G. sol es dafur halden, das ich nichts ubrigs und uberflufsigs will ausgeben; und so die sach mag leichter erhoben werde, sol E. C. G. das hinderstellig geld wider bekommen; und wenn dies verfertigt worden, will ich sie den Fockern verpetschaft uberschicken, die E. C. G. berurte bullen zusampt meyner rechnung sollen zustellen. E. C. G. werden ein sehr loblichs werck thun und das dem haus zu Lichtenberg zu einer ewigen bestendigkeit und der universitat zu Wittenberg zu einer bleiblichen zirheit reichen wirt. Und hat mich warlich ser betruht, das dise sach in vergangen jaren nit angericht ist worden, allein darumb, das es dem haus zu Lichtenberg und der universitat zu Wittenberg zu grossem guten gedeyen mocht und, so dise sach verblibe, daran verhindert wird. In der letzten instruction ist aussengelassen, weifs nicht ob gern und fursetzlich, dise clausel: „und so der nominirt und presentirt zu gedachter preceptorey inwendig sechs monaten vom bebstlichen stul nicht ein neue provision erhebt und die brief daruber genzlich aufbringt, so sollen dieselben nomination und presentation nichtig und craftlos sein“. Nun mufs man dieselben clausel von not wegen in den brief setzen, dann man phlegt es also zu halden und ist der gebrauch, domit der bebstlichen camern und iren amptleuten keyn abbruch gescheeh, in allen indulten und privilegien, welchs E. C. G. sovil dester weniger bekommen soll, das die brief auf solche nomination und presentation aufs best inwendig sechs monaten mogen erlangt werden.

Geben zu Rom am XX^{ten} tag des November a. d. XV^e XX.

E. C. G. demutiger diner Valentinus von Teteleben doctor.

(Einlage:) Gnedigster herr. Weil auch solch privilegium zu erlangen von noten ist, das der preceptor zu Lichtenberg und sein ganz samlung darein verwilligen, schick ich hiemit ein covey der vollmacht, wie sie anwalden setzen sollen, berurt privilegium und die brief daruber zu erheben und aufzurichten, darauf ein Romischer notar, defs handzeichen zu Rom bekant sey, soll ersucht

werden und der namen, die solchs erkennen, sollen aufgezeichnet.
Doctor Valentin.

Übersetzung von Spalatins Hand mit folg. Begleitschreiben:
Gnedigster herr. Die Romische brief komen alle von doctor
Valentin Tettleben und belangen nichts anders dann die
preceptorey zu Lichtenberg, wie E. C. G. aus der verteutschten
copien vermerken werden. Derhalben wer es villeicht gut, das
sie dem preceptor zugeschickt wird, doch auf E. C. G. ver-
besserung.

Er schreibt nit eyn eynigs wortlein von doctor Martinus
sachen.

Hieneben schick E. C. G. ich auch die verteutschte meynung
beder brief des Urbanus Serra Longa; ist wie vor bofs
Martinisch.

E. C. G. schick ich auch ein lateinisch, das E. C. G. der
gelert von Hutten zuschickt, mit seiner hand verzeichnet, und
hat ein untertenigs vertrauen zu E. C. G. und ein grosser hoff-
nung denn zu keinen fursten. Hab gestern drey brief von im
entfangen.

So schreibt doctor Martinus mir auch zween gute brief,
wie E. C. G., will Gott, weiter erfahren soll. Das hab E. C. G.
ich lenger nit verhalten wollen.

E. C. G. unterteniger diener Spalatinus Dr.

5. In Reg. K k. 780:

a) 1521, Januar 1. R. hat gestern von Dr. Tetteleben einen
Brief aus Rom erhalten, in dem dieser im gleichen Sinne wie
an den Kurfürsten über den Stand der Lichtenberger Sache und
die weiteren Mafsnahmen berichtet. Der Kurfürst würde an T.,
den R. für „fromm und redlich“ halte, inzwischen wohl schreiben.
Bittet, die vom Kurfürsten überschickten „minuten ader begriff
der Bullen“ vorher gründlich erwägen zu lassen, damit erforder-
liche Abänderungen noch vor Ausfertigung der Bulle gemacht
würden. Er selbst habe von der „Befreiung“ für seine Person
„keinen Heller breit“ Nutzen und nur die Ehre des Hauses
Sachsen dabei im Auge gehabt. „In eil, an des heiligen neuen
jars tage A. XXI.“

b) 1521, Januar 16. Der Kurfürst erhielt den Brief R.'s
vom 1. Jan. zu gleicher Zeit mit Tetelebens Brief; überschickt auf
R.'s Vorstellung den Entwurf der Minute mit dem Ersuchen, etwaige
Bedenken und Abänderungen vorzuschlagen, ehe sie ausgefertigt
würde, „weil so ein merklich geld darauf sol gelegt werden“,
ferner sich darüber auszulassen „wie ir bedenkt das die dar-
legung des gelds bescheen sol“. Er wolle dann alles an T.
schreiben. „Datum aus dem kays: Reichstage zu Wormbs am
XVI. tage Januari a. d. XV^e XXI.“

c) 1521 [wohl auch Januar]. Spalatin an den Kurfürsten:

„Dafür hielt ichs meins nerrischen bedenckens, das man dem preceptor zu L. doctor Tettlebens brief zusamt der minuten und anderm, so er aus Rom geschickt hat, übersendet, sich daraus zu erlernen und erkunden, ob es also genugsam, dem stift zu L. zu gut und im zu dank gestelt were und folgend meinem gn. hern dem Churfürsten zu Sachsen sein bedenken, was weiter darin zu thun sei, anzeigen.

Nachdem ichs aber dafür halt, das freilich die minuten aufs best gestelt und also mocht erhoben werden, so wirt es allein darauf steen, von wem und wie das geld gin Rom soll gemacht werden und wer solche summ darlegen solt.

Es wer wol erlich und nutzlich, das die nomination und presentation auf benante preceptorei dermassen aufgericht wurd. ist aber meins bedenckens nit fast gut und rumlich, das wir Teutschen unser vorfordern stiftung so teur zu Rom erkaufen sollen. Weil es aber noch zur zeit nit mag verbessert werden, must man sich villeicht darein begeben.

Man mocht auch von dem preceptor begern anzuzeigen, was die universität und er von wegen seiner preceptorei darzu geben wolten, dann es mag hievor also dervon geredt sein worden, das neben E. C. G. benante teil auch darzu geld geben solten etc.

Spalatinus.

VI. Zur Veröffentlichung der Verdammungsbulle in Kursachsen. (Reg. N. 130.)

1. 1520, Oktober 19. Der kurf. Rat Fabian v. Feilitzsch an Dr. Reisenbusch (vgl. Cyprian, Nützl. Urk. I, S. 444 ff.):

. . . Gestern dornstags ist mir alhie von euch ein brif zu-bracht, darinnen vermeldt, wue der ban, so wider doctor Martinus vorgenommen, einen furgang gewinnen und die zeit verflissen wurde und uber dasselbe gemelter doctor im land bliebe, das nit allain die lobliche universität und landschaft, besonder auch unser gn. herr mochten ins spil gebracht werden. Dieweil es dan euers achtens dise sorgfeldigkeit uf im tragen solt, das ich doch bei mir nit bedenken kan, so mocht ich wol leiden, das ir euch zum furderlichsten zu doctor Martinus fuget und mit ime von disen sachen redet und horet, was er darzu saget, ob er wege anzuzeigen wust, domit es diser sorgfeldigkeit nit bedorft oder wie die sach anzustellen sein solt, auf das mein gn. her und s. churf. gn. unterthanen diss fals unbeschwert blieben und vor nachteil und schaden mechten verhut werden. Und was ir euch in dem bei ime erkundet oder ausgerichten wurde, das ir mich des ufs erst verstendigt, domit man sich ferner darnach zu richten hett, sunder zweifel, es wurde m. gn. herrn zu gutem gefallen sein . . .

Datum Eilenburg, freitag nach S. Lucas des Evangelisten tag a. d. XX.

2. 1520, Oktober 23. Reifsenbusch an Feilitzsch.

. . . itzt diese stund under mittag ist mir E. G. schreiben hiebei vorworet zukommen; weil ich dan alweg dafür gebeten, das man mich mit doctor Martinus ader seinen sachen welde zufrieden lassen¹, ich das auch entlich zu Schweinitz an meinen gn. herrn zu tragen Doltzk² bevolhen, wil ich nachmals, das ir mich mit diesen antragen verschonen wollet, mehr dann vleissig gebeten haben. Sold es aber von noten sein, so werdet ir es wol durch andere wege und mittel mit ime zu reden bestellen, und was ich in diesen gethan, ist treuer wolmeinung bescheen, dieser trostlichen zuvorsicht, E. G. werden mich in diesen gonstiglich entschuldigt haben. Ich sage euch auf glauben und treuen, das meine brüder diese zeit auf iren ciersen [cursus] und reisen³ schwerlichen die zerung bekommen und erlangen mogen; wie es mit mir und andern bettlern ein end nemen wil, ist gott bekant, und sold wol nit undinstlich sein, das E. G. derwegen obgemelten doctorem Martinum zu sich erforderten und mit ime selber von dieser sachen nach notdurft underredung hetten. Dinstlichs vleifs bitend, E. G. wollen dis mein schreiben allein der hohen notdurft nach vermergken und mich mit nichten in diese sachen flechten, dan es darauf stehet, das ichs ane das vorterberen muß, welchs ich got erbe

Datum in eil Lichtenberg, dinstags nach XI Milium virginum a. XX.

3. Es folgt ein Schreiben des Präzeptors von L. an den Kurfürsten vom 12. März 1521 über die Verkündigung der Bannbulle in Lichtenburg.

1) Die schon in dem S. 443 Anm. 1 angeführten Briefe an F. sich aussprechende Ängstlichkeit des übrigen später in recht behäbigen Verhältnissen lebenden Professors (vgl. Lauterbachs Tagebuch hrsg. v. Seidemann, S. 56) erhellt auch aus der hübschen Erzählung Luthers von seiner eigenen mutigen Stimmung, als er gegen den Papst aufgetreten sei; „da schrieb ich mit Freuden, so dafs der Präzeptor von L. bei Tische einmal zu mir sagte: ‚Mich wundert, dafs Ihr kunnt so frolich sein; wenn der Handel mein wäre, ich müßte darüber sterben.““ G. Loesche, *Analecta Luth. et Melanth.* Gotha 1892. Nr. 117.

2) Hans v. Dolzig, Rat und Marschall des Kurfürsten (1518 Sept., liefs Miltitz sich ihm ‚empfehlen Cyp. II, S. 54); oft bei Wülcker-Virck, Planitz' Berichte.

3) Die Antonier waren gerade durch ihr ausgiebiges Terminieren berüchtigt.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER.

XXV. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.
1904.